

Ausgabe  
in deutscher Sprache

# Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt                                                                                                                                                                                       | Seite |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                           | I (Mitteilungen)                                                                                                                                                                             |       |
|                           | <b>EUROPÄISCHES PARLAMENT</b>                                                                                                                                                                |       |
|                           | <b>SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT</b>                                                                                                                                                     |       |
| (2003/C 280 E/001)        | E-2476/02 von Elizabeth Lynne an die Kommission<br>Betrifft: Schutz eines Nationalparks in Polen . . . . .                                                                                   | 1     |
| (2003/C 280 E/002)        | E-2498/02 von Richard Corbett an die Kommission<br>Betrifft: Baltischer Korridor . . . . .                                                                                                   | 2     |
| (2003/C 280 E/003)        | E-2511/02 von Mihail Papayannakis an die Kommission<br>Betrifft: Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren . . . . .                                                                        | 3     |
| (2003/C 280 E/004)        | E-2514/02 von Alexandros Alavanos an die Kommission<br>Betrifft: Beitrittsländer und Verordnung (EWG) 1408/71 . . . . .                                                                      | 4     |
| (2003/C 280 E/005)        | E-2554/02 von Catherine Stihler an die Kommission<br>Betrifft: EU-Beitritt Maltas und Vogelschutzrichtlinie . . . . .                                                                        | 5     |
| (2003/C 280 E/006)        | E-2564/02 von Anna Karamanou an die Kommission<br>Betrifft: Frauen in Schwarz — 7. Jahrestag des Massakers von Srebrenica . . . . .                                                          | 5     |
| (2003/C 280 E/007)        | E-2568/02 von Robert Evans an die Kommission<br>Betrifft: Verleumdungsklagen gegen Bruce Harris von Casa Alianza in Guatemala . . . . .                                                      | 6     |
| (2003/C 280 E/008)        | P-2591/02 von Gian Gobbo an die Kommission<br>Betrifft: Priorität für die Wiedereinreise argentinischer Staatsbürger europäischer Abstammung bei der Einwanderung aus Drittstaaten . . . . . | 7     |
| (2003/C 280 E/009)        | E-2596/02 von Stavros Xarchakos an die Kommission<br>Betrifft: Zerstörung griechischer und römischer Denkmäler in der Türkei . . . . .                                                       | 8     |
| (2003/C 280 E/010)        | E-2601/02 von Ilda Figueiredo an die Kommission<br>Betrifft: Verordnung über die grenzüberschreitenden Zahlungen in EUR . . . . .                                                            | 9     |

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt (Fortsetzung)</u>                                                                                                                                                                                                         | <u>Seite</u> |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| (2003/C 280 E/011)        | E-2607/02 von Graham Watson an die Kommission<br>Betrifft: EU-Hilfe für Afghanistan . . . . .                                                                                                                                       | 10           |
| (2003/C 280 E/012)        | E-2641/02 von Daniel Hannan an die Kommission<br>Betrifft: EU-Sanktionen, die EU-Unternehmen Schaden zufügen . . . . .                                                                                                              | 11           |
| (2003/C 280 E/013)        | E-2870/02 von Christopher Huhne an die Kommission<br>Betrifft: Wirtschaftsprognosen . . . . .                                                                                                                                       | 12           |
| (2003/C 280 E/014)        | E-3111/02 von Charles Tannock an die Kommission<br>Betrifft: Staatliche Beihilfen für den französischen Stromsektor . . . . .                                                                                                       | 12           |
| (2003/C 280 E/015)        | E-3255/02 von Daniel Hannan an die Kommission<br>Betrifft: Druck auf unerschlossene Gebiete aufgrund der Vorschriften der EU über Aufstockungszuschüsse . . . . .                                                                   | 13           |
| (2003/C 280 E/016)        | P-3352/02 von Baroness Sarah Ludford an die Kommission<br>Betrifft: Petition Nr. 566/2000 . . . . .                                                                                                                                 | 15           |
| (2003/C 280 E/017)        | E-3473/02 von Herbert Bösch an die Kommission<br>Betrifft: Neuer Rechnungsführer der Kommission . . . . .                                                                                                                           | 15           |
| (2003/C 280 E/018)        | E-3475/02 von Benedetto Della Vedova an die Kommission<br>Betrifft: Staatliche Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten . . . . .                                                                         | 16           |
| (2003/C 280 E/019)        | E-3488/02 von Charles Tannock und Christopher Heaton-Harris an die Kommission<br>Betrifft: Betrug in der Europäischen Union und das Vorgehen gegen Marta Andreasen . . . . .                                                        | 18           |
| (2003/C 280 E/020)        | E-3615/02 von Benedetto Della Vedova und Marco Cappato an die Kommission<br>Betrifft: Staatliche Beihilfen der französischen Regierung für France Telecom . . . . .                                                                 | 21           |
| (2003/C 280 E/021)        | E-3616/02 von Erik Meijer an die Kommission<br>Betrifft: Gefährdung des regelmäßigen und sicheren Seeschiffsverkehrs auf festen Strecken durch ein Verbot von Preisabsprachen und die Zulassung heimlicher Preisnachlässe . . . . . | 22           |
| (2003/C 280 E/022)        | E-3754/02 von Jan Andersson an die Kommission<br>Betrifft: Anwendung des Schengener Übereinkommens auf dem Frankfurter Flughafen . . . . .                                                                                          | 24           |
| (2003/C 280 E/023)        | E-3767/02 von Erik Meijer an die Kommission<br>Betrifft: Visagebühren für den Besuch von Verwandten und älteren Urlaubern aus Russland bei Reisen über künftiges EU-Gebiet nach Kaliningrad . . . . .                               | 25           |
| (2003/C 280 E/024)        | E-3777/02 von Christopher Huhne an die Kommission<br>Betrifft: Produktion von Pirelli . . . . .                                                                                                                                     | 26           |
| (2003/C 280 E/025)        | E-3782/02 von Erik Meijer an die Kommission<br>Betrifft: Verbindung von parlamentarischer Demokratie und dem Recht auf dezentrale Beschlüsse und Vielfalt in einer neuen institutionellen Struktur der EU . . . . .                 | 27           |
| (2003/C 280 E/026)        | P-3784/02 von Diana Wallis an die Kommission<br>Betrifft: Vertragsverletzungsverfahren . . . . .                                                                                                                                    | 28           |
| (2003/C 280 E/027)        | E-3860/02 von Mogens Camre an die Kommission<br>Betrifft: Entscheidung einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern über die Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs ohne Einschaltung der Kommission als Kollegium . . . . .            | 29           |
| (2003/C 280 E/028)        | E-3902/02 von Mogens Camre an die Kommission<br>Betrifft: Finanzierung der Ausarbeitung eines inoffiziellen Vertragsentwurfs durch die Kommission . . . . .                                                                         | 29           |
| (2003/C 280 E/029)        | E-0034/03 von Esko Seppänen an die Kommission<br>Betrifft: Plan „Penelope“ . . . . .                                                                                                                                                | 30           |
|                           | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3860/02, E-3902/02 und E-0034/03 . . . . .                                                                                                                                      | 30           |
| (2003/C 280 E/030)        | E-3865/02 von Jules Maaten und Lousewies van der Laan an den Rat<br>Betrifft: Ad-hoc Gerichte zu Osttimor in Indonesien . . . . .                                                                                                   | 30           |
| (2003/C 280 E/031)        | E-3874/02 von Salvador Garriga Polledo an den Rat<br>Betrifft: Bessere militärische Mittel für Europa zum Zweck größerer Autonomie . . . . .                                                                                        | 31           |

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt (Fortsetzung)</u>                                                                                                                                                                                                        | <u>Seite</u> |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| (2003/C 280 E/032)        | E-3888/02 von Olivier Dupuis an die Kommission<br>Betrifft: Neue Unterdrückungswelle in Tunesien . . . . .                                                                                                                         | 32           |
| (2003/C 280 E/033)        | E-3910/02 von Eija-Riitta Korhola an die Kommission<br>Betrifft: Diskriminierung im Bereich der Kraftfahrzeugfinanzierung in Finnland . . . . .                                                                                    | 33           |
| (2003/C 280 E/034)        | E-0002/03 von Olivier Dupuis an die Kommission<br>Betrifft: Verurteilung von Nguyen Khac Toan . . . . .                                                                                                                            | 34           |
| (2003/C 280 E/035)        | E-0060/03 von Camilo Nogueira Román an den Rat<br>Betrifft: Ablehnung durch den Rat des Vorschlags der Kommission und des Europäischen Parlaments der<br>Einrichtung des Fonds für die Entschädigung für Ölverschmutzung . . . . . | 35           |
| (2003/C 280 E/036)        | E-0121/03 von Bob van den Bos an den Rat<br>Betrifft: Nordkoreanische Flüchtlinge . . . . .                                                                                                                                        | 36           |
| (2003/C 280 E/037)        | P-0124/03 von Seán Ó Neachtain an die Kommission<br>Betrifft: Steuerbegünstigte Gebiete in Westirland . . . . .                                                                                                                    | 37           |
| (2003/C 280 E/038)        | E-0133/03 von José Ribeiro e Castro an die Kommission<br>Betrifft: Portugiesische Sprache in „Euronews“ . . . . .                                                                                                                  | 37           |
| (2003/C 280 E/039)        | P-0164/03 von Francesco Speroni an die Kommission<br>Betrifft: Wettbewerb zwischen Bankinstituten . . . . .                                                                                                                        | 38           |
| (2003/C 280 E/040)        | E-0172/03 von Theresa Villiers an die Kommission<br>Betrifft: Versicherungsgesellschaft „Equitable Life“ . . . . .                                                                                                                 | 39           |
| (2003/C 280 E/041)        | E-0191/03 von Erik Meijer an den Rat<br>Betrifft: Zunehmendes Präsentieren amerikanischer Kriterien für die Zulassung oder Ablehnung neuer Mitglied-<br>staaten durch die EU . . . . .                                             | 40           |
| (2003/C 280 E/042)        | E-0220/03 von Marco Cappato an den Rat<br>Betrifft: Eskalation der Gewalt in Bolivien im Zusammenhang mit Drogen . . . . .                                                                                                         | 41           |
| (2003/C 280 E/043)        | E-0231/03 von Antonios Trakatellis an die Kommission<br>Betrifft: Zufluss von Gemeinschaftsmitteln in die griechische Volkswirtschaft . . . . .                                                                                    | 42           |
| (2003/C 280 E/044)        | E-0232/03 von Eluned Morgan an die Kommission<br>Betrifft: Altfahrzeug-Richtlinie . . . . .                                                                                                                                        | 44           |
| (2003/C 280 E/045)        | E-0236/03 von Isidoro Sánchez García an die Kommission<br>Betrifft: Sondermaßnahmen für Regionen in äußerster Randlage im Rahmen der Halbzeitbewertung der GAP . . .                                                               | 44           |
| (2003/C 280 E/046)        | E-0257/03 von Caroline Jackson an die Kommission<br>Betrifft: Gesundheitsbedingungen auf französischen Kanälen . . . . .                                                                                                           | 45           |
| (2003/C 280 E/047)        | P-0291/03 von Giuseppe Pisicchio an die Kommission<br>Betrifft: Illegale Einwanderung . . . . .                                                                                                                                    | 46           |
| (2003/C 280 E/048)        | E-0305/03 von Bart Staes an die Kommission<br>Betrifft: Preissteigerungen aufgrund der Umstellung auf den EUR . . . . .                                                                                                            | 48           |
| (2003/C 280 E/049)        | E-0313/03 von Proinsias De Rossa an die Kommission<br>Betrifft: Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften . . . . .                                                                                                                     | 48           |
| (2003/C 280 E/050)        | E-0334/03 von Cristiana Muscardini an den Rat<br>Betrifft: Erweiterung der NATO und Verteidigungspolitik der Europäischen Union . . . . .                                                                                          | 49           |
| (2003/C 280 E/051)        | P-0345/03 von Hans-Peter Martin an den Rat<br>Betrifft: LKW-Transitprobleme . . . . .                                                                                                                                              | 50           |
| (2003/C 280 E/052)        | E-0358/03 von Baroness Sarah Ludford an den Rat<br>Betrifft: Irak . . . . .                                                                                                                                                        | 51           |
| (2003/C 280 E/053)        | E-0361/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Holdinggesellschaft der Stadt Rom mit der Bezeichnung Newco — Mutmaßliche Verletzung der<br>Wettbewerbsbestimmungen . . . . .                                       | 51           |

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt (Fortsetzung)</u>                                                                                                                                                                                                 | <u>Seite</u> |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| (2003/C 280 E/054)        | P-0365/03 von Olivier Dupuis an den Rat<br>Betrifft: Gefahr der Ausweisung von Lom-Ali Aldamow und die Lage von tschetschenischen Persönlichkeiten . . .                                                                    | 52           |
| (2003/C 280 E/055)        | P-0380/03 von Alexander de Roo an die Kommission<br>Betrifft: Beseitigungsbeitrag für Kraftfahrzeug verstößt gegen EU-Recht . . . . .                                                                                       | 53           |
| (2003/C 280 E/056)        | E-0406/03 von Monica Frassoni an die Kommission<br>Betrifft: Dringende Maßnahmen zum Schutz des besonderen Schutzgebietes „Valloni e Steppe pedegarganiche“ in Apulien (Italien) . . . . .                                  | 54           |
| (2003/C 280 E/057)        | E-0452/03 von Frank Vanhecke an den Rat<br>Betrifft: Teilnahme von Robert Mugabe an dem europäisch-afrikanischen Gipfeltreffen am 3. April . . . . .                                                                        | 55           |
| (2003/C 280 E/058)        | E-0469/03 von Juan Naranjo Escobar an die Kommission<br>Betrifft: Umstellung auf den EUR . . . . .                                                                                                                          | 56           |
| (2003/C 280 E/059)        | E-0498/03 von Jules Maaten an den Rat<br>Betrifft: Erklärung der texanischen Behörden, dass sie das Urteil des Internationalen Gerichtshofs über die Hinrichtung von drei Mexikanern nicht berücksichtigen wollen . . . . . | 57           |
| (2003/C 280 E/060)        | E-0503/03 von Joan Vallvé an die Kommission<br>Betrifft: Präsenz des Katalanischen auf der Website der Kommission . . . . .                                                                                                 | 58           |
| (2003/C 280 E/061)        | E-0506/03 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission<br>Betrifft: Verständlichkeit von Beipackzetteln . . . . .                                                                                                         | 58           |
| (2003/C 280 E/062)        | E-0513/03 von Alexander de Roo an die Kommission<br>Betrifft: Bei Abbrucharbeiten anfallendes Holz und dioxinverseuchtes Fleisch . . . . .                                                                                  | 59           |
| (2003/C 280 E/063)        | E-0514/03 von Miet Smet an den Rat<br>Betrifft: Rechte der Frau in Ägypten . . . . .                                                                                                                                        | 60           |
| (2003/C 280 E/064)        | E-0518/03 von Miet Smet an den Rat<br>Betrifft: Rechte der Frau in Kenia . . . . .                                                                                                                                          | 61           |
| (2003/C 280 E/065)        | E-0520/03 von Miet Smet an den Rat<br>Betrifft: Rechte der Frau in Pakistan . . . . .                                                                                                                                       | 62           |
| (2003/C 280 E/066)        | E-0522/03 von Miet Smet an den Rat<br>Betrifft: Rechte der Frau in Sambia . . . . .                                                                                                                                         | 64           |
| (2003/C 280 E/067)        | E-0537/03 von Erik Meijer an die Kommission<br>Betrifft: Kommunale Zuschüsse für kommerzielle Fußballunternehmen als Stimulanz für einen harten Wettbewerb und eine extrem hohe Bezahlung . . . . .                         | 65           |
| (2003/C 280 E/068)        | E-0567/03 von Armando Cossutta an die Kommission<br>Betrifft: Interessenkonflikt innerhalb der Kommission . . . . .                                                                                                         | 66           |
| (2003/C 280 E/069)        | E-0572/03 von Luigi Vinci an den Rat<br>Betrifft: EU-Mexiko und der Fall Digna Ochoa . . . . .                                                                                                                              | 67           |
| (2003/C 280 E/070)        | E-0578/03 von Frank Vanhecke an den Rat<br>Betrifft: Sitzverteilung im Europäischen Parlament . . . . .                                                                                                                     | 68           |
| (2003/C 280 E/071)        | E-0588/03 von Miquel Mayol i Raynal an den Rat<br>Betrifft: Vereinigungsfreiheit in Rumänien . . . . .                                                                                                                      | 69           |
| (2003/C 280 E/072)        | E-0598/03 von Camilo Nogueira Román an den Rat<br>Betrifft: Die EU und Brasilien . . . . .                                                                                                                                  | 69           |
| (2003/C 280 E/073)        | E-0604/03 von Bárbara Dührkop Dührkop an den Rat<br>Betrifft: Einrichtung einer Stelle für die Förderung der sprachlichen Vielfalt . . . . .                                                                                | 70           |
| (2003/C 280 E/074)        | E-0607/03 von José Ribeiro e Castro an den Rat<br>Betrifft: Simbabwe — Das Regime von Robert Mugabe — Sanktionen der EU — Beziehungen EU/Afrika . . . . .                                                                   | 71           |
| (2003/C 280 E/075)        | P-0627/03 von Jonas Sjöstedt an den Rat<br>Betrifft: Politische Verfolgungen in Turkmenistan . . . . .                                                                                                                      | 72           |

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt (Fortsetzung)</u>                                                                                                                                                                                                                             | <u>Seite</u> |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| (2003/C 280 E/076)        | P-0629/03 von Charles Tannock an den Rat<br>Betrifft: Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zu Irak und zum Einsatz von Gewalt . . . . .                                                                                                                 | 73           |
| (2003/C 280 E/077)        | E-0633/03 von Charles Tannock an den Rat<br>Betrifft: Kosovo, Irak und die Autorität des UN-Sicherheitsrates . . . . .                                                                                                                                  | 74           |
| (2003/C 280 E/078)        | E-0641/03 von Michl Ebner an die Kommission<br>Betrifft: Schließung baskischer Tageszeitung . . . . .                                                                                                                                                   | 75           |
| (2003/C 280 E/079)        | E-0672/03 von Mario Borghezio an die Kommission<br>Betrifft: Achtung der Pressefreiheit im Baskenland . . . . .                                                                                                                                         | 75           |
| (2003/C 280 E/080)        | E-0801/03 von Koldo Gorostiaga Atxalandabaso an die Kommission<br>Betrifft: Freiheit der Meinungsäußerung . . . . .                                                                                                                                     | 75           |
|                           | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0641/03, E-0672/03 und E-0801/03 . . . . .                                                                                                                                                          | 76           |
| (2003/C 280 E/081)        | E-0642/03 von Paul Rübigen an den Rat<br>Betrifft: Steuerrechtliche Behandlung von Forschungsausgaben . . . . .                                                                                                                                         | 76           |
| (2003/C 280 E/082)        | E-0650/03 von Erik Meijer an die Kommission<br>Betrifft: Das massive Plündern von Weideflächen in der niederländischen Provinz Friesland, um Kiebitzeier zu sammeln . . . . .                                                                           | 77           |
| (2003/C 280 E/083)        | E-0651/03 von Erik Meijer an die Kommission<br>Betrifft: Nicht abgeschlossene Versuche, das massive Suchen nach Kiebitzeiern in der niederländischen Provinz Friesland zu unterbinden . . . . .                                                         | 78           |
|                           | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0650/03 und E-0651/03 . . . . .                                                                                                                                                                     | 78           |
| (2003/C 280 E/084)        | E-0659/03 von Maurizio Turco an die Kommission<br>Betrifft: Beschlagnahme zahlreicher und großer wilder Deponien in Sizilien und die Richtlinie 75/442/EWG . .                                                                                          | 79           |
| (2003/C 280 E/085)        | E-0678/03 von Marco Cappato an den Rat<br>Betrifft: Verhaftung des peruanischen Bürgers Nelson Palomino . . . . .                                                                                                                                       | 80           |
| (2003/C 280 E/086)        | E-0717/03 von Rosa Miguélez Ramos an den Rat<br>Betrifft: Prestige: Änderung der Seeverkehrsrouten . . . . .                                                                                                                                            | 81           |
| (2003/C 280 E/087)        | E-0719/03 von Rosa Miguélez Ramos an den Rat<br>Betrifft: Prestige: Einwirken der EU auf die Internationale Maritime Organisation (IMO) . . . . .                                                                                                       | 81           |
|                           | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0717/03 und E-0719/03 . . . . .                                                                                                                                                                     | 82           |
| (2003/C 280 E/088)        | E-0749/03 von Gianfranco Dell'Alba an die Kommission<br>Betrifft: Haltung der Kommission zu einem von einem beigeordneten Generaldirektor im Rahmen seiner akademischen Tätigkeiten verfassten Dokument . . . . .                                       | 83           |
| (2003/C 280 E/089)        | E-0752/03 von Camilo Nogueira Román an den Rat<br>Betrifft: Drohungen gegen Chile und Mexiko im Zusammenhang mit der Irakfrage seitens des spanischen Ministerpräsidenten José María Aznar auf einer Pressekonferenz am 27. Februar in Madrid . . . . . | 84           |
| (2003/C 280 E/090)        | E-0766/03 von Isidoro Sánchez García an den Rat<br>Betrifft: Nutzung natürlicher Ressourcen in der Westsahara . . . . .                                                                                                                                 | 84           |
| (2003/C 280 E/091)        | E-0773/03 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission<br>Betrifft: Überschreitung der Kostenvoranschläge für die Attika-Straße . . . . .                                                                                                              | 85           |
| (2003/C 280 E/092)        | E-0776/03 von Carlos Bautista Ojeda an den Rat<br>Betrifft: Komitologie . . . . .                                                                                                                                                                       | 86           |
| (2003/C 280 E/093)        | E-0778/03 von Carlos Bautista Ojeda an die Kommission<br>Betrifft: Komitologie . . . . .                                                                                                                                                                | 87           |
| (2003/C 280 E/094)        | E-0786/03 von Alexander de Roo an die Kommission<br>Betrifft: Vermeidung doppelter Tierversuche . . . . .                                                                                                                                               | 88           |
| (2003/C 280 E/095)        | E-0809/03 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission<br>Betrifft: Verstöße gegen das gemeinschaftliche Umweltrecht in Griechenland . . . . .                                                                                                         | 89           |

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt (Fortsetzung)</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                | <u>Seite</u> |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| (2003/C 280 E/096)        | E-0812/03 von Maurizio Turco, Marco Cappato, Emma Bonino, Marco Pannella und Gianfranco Dell'Alba an den Rat<br>Betrifft: Krieg gegen Drogen in Thailand . . . . .                                                                                                                                         | 90           |
| (2003/C 280 E/097)        | E-0814/03 von Robert Goebbels an die Kommission<br>Betrifft: Hungersnot in Äthiopien . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 91           |
| (2003/C 280 E/098)        | P-0818/03 von Mario Borghezio an die Kommission<br>Betrifft: Private Briefe von Frau Petacci und Rückgabe an die Erben durch den italienischen Staat . . . . .                                                                                                                                             | 92           |
| (2003/C 280 E/099)        | P-0822/03 von Dana Scallon an die Kommission<br>Betrifft: Souveränitätsrechte der EU . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 93           |
| (2003/C 280 E/100)        | E-0823/03 von Christel Fiebiger an den Rat<br>Betrifft: Verbot von Nifursol . . . . .                                                                                                                                                                                                                      | 93           |
| (2003/C 280 E/101)        | E-0825/03 von Dana Scallon an den Rat<br>Betrifft: Hoheitsrechte der EU . . . . .                                                                                                                                                                                                                          | 95           |
| (2003/C 280 E/102)        | E-0826/03 von Nicholas Clegg an die Kommission<br>Betrifft: Task Force „Vereinfachung des Unternehmensumfelds“ (BEST) der Europäischen Kommission . . . . .                                                                                                                                                | 95           |
| (2003/C 280 E/103)        | E-0834/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durch die Gemeinde Frosinone . . . . .                                                                                                                   | 96           |
| (2003/C 280 E/104)        | E-0835/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung der Mittel aus LIFE III, aus dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Umweltprobleme durch die Gemeinde Frosinone . . . . .          | 97           |
| (2003/C 280 E/105)        | E-0887/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung der Mittel aus LIFE III, aus dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Umweltprobleme durch die Gemeinde Fiumicino . . . . .          | 97           |
| (2003/C 280 E/106)        | E-1047/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Ancona . . . . .   | 98           |
| (2003/C 280 E/107)        | E-1048/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Carrara . . . . .  | 98           |
| (2003/C 280 E/108)        | E-1049/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Florenz . . . . .  | 99           |
| (2003/C 280 E/109)        | E-1050/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Livorno . . . . .  | 99           |
| (2003/C 280 E/110)        | E-1051/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Macerata . . . . . | 100          |
| (2003/C 280 E/111)        | E-1052/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Massa . . . . .    | 100          |
| (2003/C 280 E/112)        | E-1053/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Perugia . . . . .  | 101          |

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt (Fortsetzung)</u>                                                                                                                                                                                                                                                                               | <u>Seite</u> |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| (2003/C 280 E/113)        | E-1054/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Pesaro . . . . .  | 101          |
| (2003/C 280 E/114)        | E-1055/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Pisa . . . . .    | 102          |
| (2003/C 280 E/115)        | E-1056/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Pistoia . . . . . | 102          |
| (2003/C 280 E/116)        | E-1057/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Prato . . . . .   | 103          |
| (2003/C 280 E/117)        | E-1058/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Siena . . . . .   | 103          |
| (2003/C 280 E/118)        | E-1059/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Terni . . . . .   | 104          |
|                           | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0835/03, E-0887/03, E-1047/03, E-1048/03, E-1049/03, E-1050/03, E-1051/03, E-1052/03, E-1053/03, E-1054/03, E-1055/03, E-1056/03, E-1057/03, E-1058/03 und E-1059/03 . . . . .                                                                        | 104          |
| (2003/C 280 E/119)        | E-0839/03 von Mario Mauro an den Rat<br>Betrifft: Technisch-administrative Umstrukturierung in Bezug auf den Flughafen Genua . . . . .                                                                                                                                                                    | 105          |
| (2003/C 280 E/120)        | E-0843/03 von Jean-Claude Fruteau an den Rat<br>Betrifft: Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik . . . . .                                                                                                                                                                                                   | 106          |
| (2003/C 280 E/121)        | E-0851/03 von María Izquierdo Rojo an den Rat<br>Betrifft: Absicht Marokkos, mit den Vereinigten Staaten ein Freihandelsabkommen zu schließen . . . . .                                                                                                                                                   | 106          |
| (2003/C 280 E/122)        | E-0865/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Risiko der Abschiebung für Frauen aus Nomadenstämmen mit strafrechtlicher Verurteilung . . . . .                                                                                                                                           | 107          |
| (2003/C 280 E/123)        | E-0877/03 von Jean Lambert an die Kommission<br>Betrifft: Kommissionsdokument „STAR 21 — Strategic Aerospace Review for the 21st Century“ . . . . .                                                                                                                                                       | 108          |
| (2003/C 280 E/124)        | E-0878/03 von Graham Watson an den Rat<br>Betrifft: Vorherige Betäubung von Tieren in griechischen Schlachthöfen . . . . .                                                                                                                                                                                | 109          |
| (2003/C 280 E/125)        | E-0879/03 von Phillip Whitehead an die Kommission<br>Betrifft: Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG . . . . .                                                                                                                                                                                               | 110          |
| (2003/C 280 E/126)        | E-0898/03 von Wilhelm Piecyk an die Kommission<br>Betrifft: Papierbeschaffung der Europäischen Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                       | 111          |
| (2003/C 280 E/127)        | P-0909/03 von Seán Ó Neachtain an die Kommission<br>Betrifft: Kommunikation mit der Europäischen Kommission in irischer Sprache (Gaeilge) . . . . .                                                                                                                                                       | 112          |
| (2003/C 280 E/128)        | E-0919/03 von Antonio Tajani und Gerardo Galeote Quecedo an den Rat<br>Betrifft: Freilassung des Mullah Krekar durch die niederländischen Behörden . . . . .                                                                                                                                              | 113          |
| (2003/C 280 E/129)        | E-0940/03 von Mihail Papayannakis an die Kommission<br>Betrifft: Hotelkomplex auf der Insel Alata und Umweltauswirkungen . . . . .                                                                                                                                                                        | 113          |
| (2003/C 280 E/130)        | E-0944/03 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission<br>Betrifft: Lehren aus dem BEST-Verfahren . . . . .                                                                                                                                                                                               | 114          |

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt (Fortsetzung)</u>                                                                                                                                                                                                                             | <u>Seite</u> |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| (2003/C 280 E/131)        | E-0974/03 von David Bowe an den Rat<br>Betrifft: Falun Gong . . . . .                                                                                                                                                                                   | 115          |
| (2003/C 280 E/132)        | P-1030/03 von André Brie an den Rat<br>Betrifft: Erste Prüfungskonferenz zur Chemiewaffen-Konvention (CWC) . . . . .                                                                                                                                    | 116          |
| (2003/C 280 E/133)        | E-1125/03 von Roberta Angelilli an die Kommission<br>Betrifft: Verwendung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung durch die Gemeinde Terni . . . . .                                                                           | 117          |
| (2003/C 280 E/134)        | E-1144/03 von Christopher Huhne an die Kommission<br>Betrifft: Tierschutz für Masthähnchen . . . . .                                                                                                                                                    | 118          |
| (2003/C 280 E/135)        | E-1227/03 von Anne Jensen an die Kommission<br>Betrifft: Periodische Überwachung von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung . . . . .                                                                                                                  | 118          |
| (2003/C 280 E/136)        | E-1229/03 von Freddy Blak an den Rat<br>Betrifft: Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                                                                 | 119          |
| (2003/C 280 E/137)        | E-1244/03 von Chris Davies an die Kommission<br>Betrifft: Methylbromoglutaronitril . . . . .                                                                                                                                                            | 120          |
| (2003/C 280 E/138)        | E-1256/03 von Camilo Nogueira Román an die Kommission<br>Betrifft: Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs in Galicien . . . . .                                                                                         | 121          |
| (2003/C 280 E/139)        | E-1259/03 von Camilo Nogueira Román an die Kommission<br>Betrifft: Maßnahmen der Europäischen Union angesichts des Problems des Abpumpens des Dieselöls aus dem Tanker Prestige . . . . .                                                               | 121          |
| (2003/C 280 E/140)        | E-1262/03 von Camilo Nogueira Román an den Rat<br>Betrifft: Änderung der internationalen Regelung für die Entschädigung und die Haftung im Rahmen des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung . . . . .                         | 122          |
| (2003/C 280 E/141)        | E-1265/03 von Camilo Nogueira Román an den Rat<br>Betrifft: Ergebnisse des Beschlusses des Rates der Verkehrsminister vom Dezember 2002 betreffend den Abschluss von Vereinbarungen der Mitgliedstaaten mit ihrer Industrie . . . . .                   | 123          |
| (2003/C 280 E/142)        | E-1277/03 von Dana Scallon an den Rat<br>Betrifft: Griechisch-katholische Minderheit in Rumänien . . . . .                                                                                                                                              | 123          |
| (2003/C 280 E/143)        | E-1291/03 von Gabriele Stauner an die Kommission<br>Betrifft: „Cellule de Communication“ . . . . .                                                                                                                                                      | 124          |
| (2003/C 280 E/144)        | E-1293/03 von Claude Moraes an den Rat<br>Betrifft: Fortschritte bei den Vorschlägen des Europäischen Rates von Sevilla . . . . .                                                                                                                       | 125          |
| (2003/C 280 E/145)        | E-1298/03 von José Ribeiro e Castro an den Rat<br>Betrifft: Der Fall Olivença (Portugal/Spanien) und der Fall „Ponte da Ajuda“ . . . . .                                                                                                                | 126          |
| (2003/C 280 E/146)        | P-1299/03 von Linda McAvan an die Kommission<br>Betrifft: Verwässerte Hähnchen . . . . .                                                                                                                                                                | 127          |
| (2003/C 280 E/147)        | E-1300/03 von Gabriele Stauner an die Kommission<br>Betrifft: Verwaltungsermittlungen gegen Frau Cresson . . . . .                                                                                                                                      | 128          |
| (2003/C 280 E/148)        | E-1302/03 von David Bowe an die Kommission<br>Betrifft: Publikation „Geheimnisse zum Weitersagen über die Umwelt“ (ISBN 92-894-3866-5) . . . . .                                                                                                        | 130          |
| (2003/C 280 E/149)        | E-1323/03 von Elizabeth Lynne an die Kommission<br>Betrifft: Auswirkungen der Druckgeräte-Richtlinie auf kleine Kesselschmiede . . . . .                                                                                                                | 130          |
| (2003/C 280 E/150)        | E-1324/03 von Jens-Peter Bonde an die Kommission<br>Betrifft: Erklärung von Herrn Gómez-Reino zum Rücktritt der Santer-Kommission . . . . .                                                                                                             | 131          |
| (2003/C 280 E/151)        | P-1337/03 von Antonios Trakatellis an die Kommission<br>Betrifft: Schutz der Umwelt vor den negativen Auswirkungen der Entsorgung von Schlamm auf Mülldeponien und Umsetzung eines integrierten Abfallbewirtschaftungssystems in Griechenland . . . . . | 132          |
| (2003/C 280 E/152)        | E-1360/03 von Erik Meijer an die Kommission<br>Betrifft: Lieferungen von Uran und Anreicherungstechniken durch die Firma Urenco an den Iran und andere Staaten, die Atomwaffen entwickeln wollen . . . . .                                              | 133          |

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt (Fortsetzung)</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <u>Seite</u> |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| (2003/C 280 E/153)        | E-1375/03 von Bart Staes an die Kommission<br>Betrifft: Radioaktive Verseuchung von Grubenarbeitern in Heterogenitgruben von Shinkolobwe . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 134          |
| (2003/C 280 E/154)        | E-1393/03 von Elly Plooi-j-van Gorsel an die Kommission<br>Betrifft: Sicherung von CDs . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 135          |
| (2003/C 280 E/155)        | E-1399/03 von Mihail Papayannakis an die Kommission<br>Betrifft: Verbraucherkredite – Richtlinie 93/13/EWG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 136          |
| (2003/C 280 E/156)        | E-1402/03 von Alexander de Roo an die Kommission<br>Betrifft: Europäisches Netz geschützter Gebiete bedroht . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 137          |
| (2003/C 280 E/157)        | E-1408/03 von Kathleen Van Brempt an die Kommission<br>Betrifft: Gefahr von Straßenmarkierungen für Motorradfahrer . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 138          |
| (2003/C 280 E/158)        | P-1410/03 von Kathleen Van Brempt an die Kommission<br>Betrifft: Frontschutzbügel . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 139          |
| (2003/C 280 E/159)        | E-1415/03 von Joan Vallvé an die Kommission<br>Betrifft: Schließung der Zeitung „Egunkaria“ . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 140          |
| (2003/C 280 E/160)        | P-1424/03 von Bert Doorn an die Kommission<br>Betrifft: Reservefonds für die europäische Binnenschifffahrt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 141          |
| (2003/C 280 E/161)        | E-1439/03 von Gabriele Stauner an die Kommission<br>Betrifft: Reform des Disziplinarverfahrens . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 142          |
| (2003/C 280 E/162)        | E-1443/03 von Olivier Dupuis an die Kommission<br>Betrifft: Laos: zwanzig Jahre Haft wegen friedlicher Demonstration . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 143          |
| (2003/C 280 E/163)        | E-1444/03 von Francesco Rutelli, Mariotto Segni, Graham Watson, Enrique Barón Crespo, Daniel Cohn-Bendit, Monica Frassoni, Francis Wurtz, Teresa Almeida Garrett, Guido Bodrato, Luciano Caveri, Luigi Cocilovo, Armando Cossutta, Paolo Costa, Luigi De Mita, Giuseppe Di Lello Finuoli, Antonio Di Pietro, Carlo Fatuzzo, Fernando Fernández Martín, Marco Formentini, Fiorella Ghilardotti, Florence Kuntz, Franco Marini, Mario Mastella, Reinhold Messner, Luisa Morgantini, Pasqualina Napolitano, Giorgio Napolitano, Juan Ojeda Sanz, Elena Paciotti, Giuseppe Pisicchio, Giovanni Pittella, José Pomés Ruiz, Giovanni Procacci, Giorgio Ruffolo, Guido Sacconi, Luciana Sbarbati, Bruno Trentin und Gianni Vattimo an die Kommission<br>Betrifft: Informationsfreiheit und Pluralismus . . . . . | 144          |
| (2003/C 280 E/164)        | E-1445/03 von Camilo Nogueira Román an die Kommission<br>Betrifft: Recht der europäischen Bürger auf Gesundheit – Charta der Rechte der Bürger der Union auf Gesundheit . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 145          |
| (2003/C 280 E/165)        | P-1449/03 von Bárbara Dührkop Dührkop an die Kommission<br>Betrifft: Zahlung einer Einschreibgebühr für die Anmeldung von Kindern der Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments bei den Europäischen Schulen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 146          |
| (2003/C 280 E/166)        | E-1459/03 von Herman Schmid an die Kommission<br>Betrifft: Beschäftigungspolitische und wirtschaftliche Auswirkungen von Unternehmensübernahmen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 148          |
| (2003/C 280 E/167)        | E-1460/03 von Bárbara Dührkop Dührkop an die Kommission<br>Betrifft: Programm Comenius und interkulturelle Erziehung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 149          |
| (2003/C 280 E/168)        | E-1461/03 von Bárbara Dührkop Dührkop an die Kommission<br>Betrifft: Europäischer Sozialfonds und interkulturelle Erziehung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 151          |
| (2003/C 280 E/169)        | E-1464/03 von José Ribeiro e Castro an die Kommission<br>Betrifft: Europäische Charta für Kinder im Krankenhaus . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 152          |
| (2003/C 280 E/170)        | E-1489/03 von Reinhold Messner an die Kommission<br>Betrifft: Hygienebestimmungen für die Schlachtung und Verarbeitung auf dem Hof . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 153          |
| (2003/C 280 E/171)        | E-1490/03 von Olivier Dupuis an die Kommission<br>Betrifft: Auswirkungen des Krieges in Tschetschenien auf die russische Wirtschaft . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 154          |
| (2003/C 280 E/172)        | E-1498/03 von Ian Hudghton an die Kommission<br>Betrifft: Finanzpaket 2003 zur Bekämpfung von BSE und anderen Tierkrankheiten . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 155          |

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt (Fortsetzung)</u>                                                                                                                                                                                                     | <u>Seite</u> |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| (2003/C 280 E/173)        | E-1499/03 von José Mendiluce Pereiro, Alexander de Roo und Miquel Mayol i Raynal an die Kommission<br>Betrifft: Die Zebromuschel und Umleitung des Ebro . . . . .                                                               | 157          |
| (2003/C 280 E/174)        | E-1521/03 von Mario Borghezio an die Kommission<br>Betrifft: Illegale Einwanderung und Ansteckung mit dem SARS-Virus . . . . .                                                                                                  | 158          |
| (2003/C 280 E/175)        | E-1547/03 von Mario Borghezio an die Kommission<br>Betrifft: Verabschiedung gemeinsamer europäischer Maßnahmen zur Bekämpfung von SARS . . . . .                                                                                | 158          |
| (2003/C 280 E/176)        | P-1604/03 von Cristiana Muscardini an die Kommission<br>Betrifft: Virus der atypischen Lungenentzündung (SARS) . . . . .                                                                                                        | 159          |
| (2003/C 280 E/177)        | E-1613/03 von Caroline Lucas an die Kommission<br>Betrifft: Schweres Akutes Atemwegssyndrom (SARS) . . . . .                                                                                                                    | 159          |
| (2003/C 280 E/178)        | E-1617/03 von Antonio Tajani an die Kommission<br>Betrifft: SARS . . . . .                                                                                                                                                      | 160          |
|                           | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1521/03, E-1547/03, P-1604/03, E-1613/03 und E-1617/03 . . . . .                                                                                                            | 160          |
| (2003/C 280 E/179)        | E-1524/03 von Erik Meijer an die Kommission<br>Betrifft: Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat, in dem die Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden . . . . . | 161          |
| (2003/C 280 E/180)        | P-1533/03 von Frédérique Ries an die Kommission<br>Betrifft: Innovative Arzneimittel in der erweiterten Europäischen Union . . . . .                                                                                            | 163          |
| (2003/C 280 E/181)        | E-1537/03 von Charles Tannock an die Kommission<br>Betrifft: Übergangszeitraum für die Aktualisierung von Genehmigungen zum Inverkehrbringen von Arzneimitteln . . . . .                                                        | 164          |
| (2003/C 280 E/182)        | E-1538/03 von Charles Tannock an die Kommission<br>Betrifft: Vorschriften der EU und der WTO über Geschäfte mit in Steueroasen ansässigen Unternehmen . . . . .                                                                 | 165          |
| (2003/C 280 E/183)        | E-1546/03 von Marco Cappato an die Kommission<br>Betrifft: Schließung von Internet-Cafés in der Inneren Mongolei . . . . .                                                                                                      | 166          |
| (2003/C 280 E/184)        | E-1558/03 von Claude Moraes an die Kommission<br>Betrifft: Fußball und Rassismus . . . . .                                                                                                                                      | 167          |
| (2003/C 280 E/185)        | E-1560/03 von Proinsias De Rossa an die Kommission<br>Betrifft: Haarfärbemittel und Krebs . . . . .                                                                                                                             | 168          |
| (2003/C 280 E/186)        | E-1582/03 von Ilda Figueiredo an die Kommission<br>Betrifft: Lage der Schiffbauindustrie in der Europäischen Union . . . . .                                                                                                    | 168          |
| (2003/C 280 E/187)        | E-1598/03 von Chris Davies an die Kommission<br>Betrifft: Richtlinie über Tiertransporte . . . . .                                                                                                                              | 169          |
| (2003/C 280 E/188)        | E-1602/03 von Maria Carrilho an die Kommission<br>Betrifft: Kleingeschenke in Lebensmitteln . . . . .                                                                                                                           | 170          |
| (2003/C 280 E/189)        | E-1645/03 von Bill Miller an die Kommission<br>Betrifft: Strategien zur Verringerung der Arbeitslosigkeit in arbeitsintensiven Industriezweigen . . . . .                                                                       | 170          |
| (2003/C 280 E/190)        | E-1652/03 von Eija-Riitta Korhola an die Kommission<br>Betrifft: Regelung des Schlosserhandwerks in der EU . . . . .                                                                                                            | 171          |
| (2003/C 280 E/191)        | P-1656/03 von Giovanni Pittella an die Kommission<br>Betrifft: FrescoBlu-Milch von Parmalat . . . . .                                                                                                                           | 172          |
| (2003/C 280 E/192)        | E-1692/03 von Elly Plooi-j-van Gorsel an die Kommission<br>Betrifft: Kinderheilkunde . . . . .                                                                                                                                  | 174          |
| (2003/C 280 E/193)        | E-1701/03 von Ian Hudghton an die Kommission<br>Betrifft: Traditionelle pflanzliche Arzneimittel . . . . .                                                                                                                      | 175          |

| <u>Informationsnummer</u> | <u>Inhalt (Fortsetzung)</u>                                                                                                                                                                                               | <u>Seite</u> |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| (2003/C 280 E/194)        | P-1707/03 von Stavros Xarchakos an die Kommission<br>Betrifft: Verlagerung von Unternehmen in Drittländer . . . . .                                                                                                       | 176          |
| (2003/C 280 E/195)        | E-1715/03 von Pasqualina Napolitano an die Kommission<br>Betrifft: Umsetzung und Anwendung einer Richtlinie . . . . .                                                                                                     | 177          |
| (2003/C 280 E/196)        | E-1727/03 von Antonio Di Pietro an die Kommission<br>Betrifft: „Legge Merloni“ über die Vergabe öffentlicher Aufträge . . . . .                                                                                           | 178          |
| (2003/C 280 E/197)        | E-1761/03 von Jan Mulder an die Kommission<br>Betrifft: Industrielle Biotechnologie . . . . .                                                                                                                             | 180          |
| (2003/C 280 E/198)        | E-1780/03 von Claude Moraes an die Kommission<br>Betrifft: Schlussfolgerungen des Rundes Tisches über Antisemitismus und Islamfeindlichkeit . . . . .                                                                     | 181          |
| (2003/C 280 E/199)        | E-1787/03 von Claude Moraes an die Kommission<br>Betrifft: Offene Koordinierungsmethode . . . . .                                                                                                                         | 182          |
| (2003/C 280 E/200)        | E-1793/03 von Claude Moraes an die Kommission<br>Betrifft: Untersuchungen zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs . . . . .                                                                                            | 182          |
| (2003/C 280 E/201)        | E-1813/03 von José Ribeiro e Castro an die Kommission<br>Betrifft: Portugiesische Arbeitnehmer – Vereinigtes Königreich . . . . .                                                                                         | 183          |
| (2003/C 280 E/202)        | P-1952/03 von Paulo Casaca an die Kommission<br>Betrifft: Erhebliche Verzögerung der Ausführung des Kohäsionsfonds in Portugal . . . . .                                                                                  | 184          |
| (2003/C 280 E/203)        | P-1981/03 von Elly Plooi-j-van Gorsel an die Kommission<br>Betrifft: Rolle der NOS im Zusammenhang mit den europäischen Ausschreibungsbestimmungen für DAB-Sender . . . . .                                               | 185          |
| (2003/C 280 E/204)        | E-2028/03 von Erik Meijer an die Kommission<br>Betrifft: Betrugsträchtiges und unnötige Wartezeiten verursachendes Einsammeln der Pässe von EU-Bürgern durch griechische Zollbeamte an der Grenze zu Mazedonien . . . . . | 187          |
| (2003/C 280 E/205)        | P-2030/03 von Jaime Valdivielso de Cué an die Kommission<br>Betrifft: Lkw-Maut auf Nationalstraßen . . . . .                                                                                                              | 187          |
| (2003/C 280 E/206)        | E-2295/03 von Christopher Huhne an die Kommission<br>Betrifft: Von der EU finanzierte Projekte . . . . .                                                                                                                  | 188          |

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(2003/C 280 E/001)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2476/02****von Elizabeth Lynne (ELDR) an die Kommission**

(6. September 2002)

*Betrifft:* Schutz eines Nationalparks in Polen

Kann die Kommission irgendwelche Sicherheitsmaßnahmen anwenden, um dafür zu sorgen, dass die polnische Regierung nicht mit dem Bau der Autobahn Via Baltica durch den Biebrza-Nationalpark und andere wichtige Naturschutzgebiete in Nordpolen beginnt, bevor eine umfassende strategische Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat?

Hat die Kommission irgendwelche Pläne, der polnischen Regierung bei der Prüfung alternativer Trassenführungen für die Via Baltica zu helfen, um so etwaige schädliche Auswirkungen der zurzeit vorgezogenen Streckenführung durch den Biebrza-Nationalpark und andere wichtige Gebiete zu verhindern?

**Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission**

(18. Oktober 2002)

Es besteht kein Zweifel darüber, dass der Biebrza-Nationalpark in Polen einen großen Wert darstellt und schutzwürdig ist.

Der Frau Abgeordneten ist sicher bewusst, dass die Beitrittskandidaten aus rechtlicher Sicht erst ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts in vollem Umfang an den gemeinschaftlichen Besitzstand gebunden sind. Die Kommission dringt jedoch seit dem Beginn der Beitrittsverhandlungen darauf, dass alle Neuinvestitionen in die Infrastruktur der Beitrittskandidaten mit der Umweltgesetzgebung der Gemeinschaft im Einklang stehen. Auf dieser Basis sollte Polen bei allen Verkehrsinfrastrukturprojekten, einschließlich der Projekte im Zusammenhang mit der Via Baltica, die entsprechenden Richtlinien zum Naturschutz einhalten (92/43/EWG, 79/409/EWG).

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>(1)</sup> und die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>(2)</sup> finden mit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union Anwendung. Dies bedeutet, dass vom Zeitpunkt des Beitritts an der in Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG vorgeschriebene Schutz verbindlich für alle Gebiete gilt, die in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt sind. Die Bestimmungen gelten in gleicher Weise für alle Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates als besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Darüber hinaus muss die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme<sup>(3)</sup> von allen (bisherigen und neuen) Mitgliedstaaten bis zum 21. Juli 2004 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie findet Anwendung auf Pläne und Programme, für die der erste formale vorbereitende

Verwaltungsakt zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wird. Auf bereits vorgesehenen Projekte, für welche die Pläne vor diesem Datum eingereicht werden, ist die neue Richtlinie demnach nicht rückwirkend anzuwenden. Daraus folgt, dass die Richtlinie 2001/42/EG – obgleich sie Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes in Bezug auf den Naturschutz ist und von allen neu beitretenden Staaten umgesetzt werden soll – dann noch keine Anwendung findet, wenn Pläne für die Via Baltica vor dem 21. Juli 2004 eingereicht werden. Es ist daher fraglich, ob, und wenn ja, in welchem Umfang diese Richtlinie auf die Autobahn Via Baltica durch den Biebrza-Nationalpark anzuwenden sein wird.

Im Rahmen der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG stellt sich die Frage nach der Möglichkeit einer alternativen Trassenführung nur unter besonderen Umständen, nämlich dann, wenn trotz einer negativ ausgefallenen Umweltverträglichkeitsprüfung zwingende Gründe des vorrangigen öffentlichen Interesses die Durchführung eines Projekts in einem Schutzgebiet rechtfertigen. Die Kommission hat keine Kenntnis darüber, in welchem Planungsstadium sich die Autobahn derzeit befindet; sie wird sich daher mit den polnischen Behörden in Verbindung setzen, um sich zu versichern, dass bei diesem Projekt alle Umweltvorschriften eingehalten wurden.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission die Frau Abgeordnete auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen P-1648/02 des Herrn Abgeordneten Huhne und E-1694/02 des Herrn Abgeordneten Meijer<sup>(4)</sup>, E-1968/02 des Herrn Abgeordneten Davies<sup>(5)</sup> und E-2284/02 der Herren Abgeordneten Xarchakos und Dimitrakopoulos<sup>(6)</sup> hinweisen; in diesen Antworten wird bestätigt, dass für den Bau der Autobahn Via Baltica durch die Biebrza-Sümpfe in Nordostpolen weder PHARE- noch ISPA-Gelder bereitgestellt wurden. Außerdem ist ein solches Projekt weder in der ISPA- noch in der PHARE-Planung enthalten, weshalb für dieses spezielle Projekt seitens der polnischen Behörden keine Unterstützung durch die Union angefordert wurde. Sollte eine solche Aufforderung an die Kommission ergehen, wird das Projekt anhand der Umweltschutzbestimmungen der Gemeinschaft geprüft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992.

<sup>(2)</sup> ABl. L 103 vom 25.4.1979.

<sup>(3)</sup> ABl. L 197 vom 21.7.2001.

<sup>(4)</sup> ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 201.

<sup>(5)</sup> ABl. C 309 E vom 12.12.2002, S. 181.

<sup>(6)</sup> ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 20.

(2003/C 280 E/002)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2498/02**  
**von Richard Corbett (PSE) an die Kommission**

(9. September 2002)

*Betrifft:* Baltischer Korridor

Beabsichtigt die Kommission, die polnische Regierung bei der Prüfung von Alternativstrecken zur „Via Baltica“ zu unterstützen, damit etwaige negative Auswirkungen der derzeit bevorzugten Strecke auf den Biebrza-Nationalpark und sonstige wichtige Gebiete vermieden werden?

**Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission**

(18. Oktober 2002)

Es besteht kein Zweifel darüber, dass der Biebrza-Nationalpark in Polen einen großen Wert darstellt und schutzwürdig ist.

Wie bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2476/02 der Frau Abgeordneten Lynne<sup>(1)</sup> ausgeführt, werden die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>(2)</sup> und die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>(3)</sup> auf Polen erst mit seinem Beitritt zur Europäischen Union Anwendung finden. Dies bedeutet, dass vom Zeitpunkt des Beitritts an der in Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG vorgeschriebene Schutz für alle Gebiete verbindlich wird, die in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt sind. Die Bestimmungen gelten in gleicher Weise für alle Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates als besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Dem Herrn Abgeordneten ist sicher bewusst, dass die Beitrittskandidaten aus rechtlicher Sicht erst ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts in vollem Umfang an den gemeinschaftlichen Besitzstand gebunden sind. Die Kommission dringt jedoch seit dem Beginn der Beitrittsverhandlungen darauf, dass alle Neuinvestitionen in die Infrastruktur der Beitrittskandidaten mit dem Umweltrecht der Gemeinschaft im Einklang stehen. Auf dieser Basis sollte Polen bei allen Projekten zur Verkehrsinfrastruktur, einschließlich der Projekte im Zusammenhang mit der Via Baltica, die entsprechenden Richtlinien zum Naturschutz umsetzen (92/43/EWG, 79/409/EWG).

Im Rahmen dieser Richtlinien stellt sich die Frage nach einer alternativen Trassenführung nur unter besonderen Umständen, nämlich dann, wenn trotz einer negativ ausgefallenen Umweltverträglichkeitsprüfung zwingende Gründe des vorrangigen öffentlichen Interesses die Durchführung eines Projekts in einem Schutzgebiet rechtfertigen. Die Kommission hat keine Kenntnis darüber, in welchem Planungsstadium sich die Autobahn derzeit befindet; sie wird sich daher mit den polnischen Behörden in Verbindung setzen, um sich zu versichern, dass bei diesem Projekt alle Umwelanforderungen berücksichtigt wurden.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen P-1648/02 des Herrn Abgeordneten Huhne und E-1694/02 des Herrn Abgeordneten Meijer<sup>(4)</sup>, E-1968/02 des Herrn Abgeordneten Davies<sup>(5)</sup> und E-2284/02 der Herren Abgeordneten Xarchakos und Dimitrakopoulos<sup>(6)</sup> hinweisen; in diesen Antworten wird bestätigt, dass für den Bau der Autobahn Via Baltica durch die Biebrza-Sümpfe in Nordostpolen weder PHARE- noch ISPA-Mittel bereitgestellt wurden. Außerdem ist ein solches Projekt weder in der ISPA- noch in der PHARE-Planung enthalten, weshalb für dieses spezielle Projekt seitens der polnischen Behörden keine Unterstützung durch die Union angefordert wurde. Sollte eine solche Aufforderung an die Kommission ergehen, wird das Projekt anhand der Umweltschutzbestimmungen der Gemeinschaft geprüft.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992.

<sup>(3)</sup> ABl. L 103 vom 25.4.1979.

<sup>(4)</sup> ABl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 201.

<sup>(5)</sup> ABl. C 309 E vom 12.12.2002, S. 181.

<sup>(6)</sup> ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 20.

(2003/C 280 E/003)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2511/02

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(9. September 2002)

*Betrifft:* Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren

Internationalen Presseveröffentlichungen zufolge sind gravierende Verstöße von EU-Staaten gegen den Verhaltenskodex für Waffenausfuhren zu verzeichnen.

Obwohl die Länder der Gemeinschaft bereits im Mai 1998 gemeinsame strenge Kriterien für Waffenausfuhren festgelegt haben und obwohl es verbindliche Vereinbarungen gibt, stellen Mitgliedstaaten Waffensysteme her und führen sie in Drittländer aus, die nicht die im Verhaltenskodex genannten Kriterien erfüllen:

- Das Vereinigte Königreich soll Waffensysteme an undemokratische Regimes und an Länder, in denen bürgerkriegsähnliche Spannungen herrschen (Indien, Indonesien, Nigeria, Marokko, Tansania) verkauft haben.
- Belgien hat vor kurzem 5 500 Waffen des belgischen Waffenherstellers Fabrique National nach Nepal ausgeführt, in dem seit vielen Jahren ein blutiger Bürgerkrieg tobt.

Kann die Kommission mitteilen, ob ihrer Auffassung nach im Fall des Vereinigten Königreichs konkret ein Verstoß gegen das Kriterium 2 Absätze a und b des Verhaltenskodex für Waffenausfuhren und im Falle Belgiens ein Verstoß gegen Kriterium 3 vorliegt? Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, damit dieser verbindliche Kodex künftig nicht mehr umgangen und seine Bestimmungen konsequenter eingehalten werden?

#### Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(16. Oktober 2002)

Der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren, auf den der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, wurde von den Mitgliedstaaten 1998 im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik verabschiedet. Es handelt sich hierbei um ein politisch bindendes Dokument mit dem Ziel, durch Festlegung von acht Kriterien und durch verbesserte Transparenz hohe gemeinsame Standards für Waffenausfuhren zu schaffen. Die operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex sehen die Unterrichtung der übrigen Mitgliedstaaten im Fall der Ablehnung von Waffenausfuhren und vertrauliche Beratungen der betroffenen Mitgliedstaaten vor. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch im Ermessen des Mitgliedstaats, an den ein Antrag auf Lieferung von Waffen und Waffensystemen gestellt wurde.

Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ (COARM), an der die Kommission teilnimmt, tragen zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und langfristig möglicherweise zu einer „gemeinsamen Doktrin“ für die Umsetzung des Kodex durch die Mitgliedstaaten bei. Sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene der Union werden Jahresberichte veröffentlicht, welche die Transparenz in diesem Bereich verbessern. Vorschläge der Gruppe COARM, den Verhaltenskodex in ein rechtsverbindliches Instrument umzuwandeln, fanden nicht die Zustimmung aller Mitgliedstaaten. Eine Reihe von Drittländern hat sich zur Anerkennung der im Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze verpflichtet. Die Union fördert darüber hinaus die Anwendung dieser Grundsätze seitens der assoziierten Staaten.

---

(2003/C 280 E/004)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2514/02**

**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(9. September 2002)

*Betrifft:* Beitrittsländer und Verordnung (EWG) 1408/71

Nach 1984 sind zahlreiche griechische Staatsangehörige, die während des griechischen Bürgerkrieges 1945 bis 1949 als politische Flüchtlinge nach Polen, Tschechien, in die Slowakei, nach Russland, Ungarn, in die DDR, nach Bulgarien, Rumänien und anderswo geflohen waren, nach Griechenland zurückgekehrt. Trotz der Unterzeichnung bilateraler Abkommen mit den betreffenden Ländern über den Erwerb von Versicherungsansprüchen stehen diese Menschen nach ihrer Rückkehr vor großen Problemen, da ihnen nur eine erheblich verringerte Zahl an Arbeitsjahren anerkannt wird und auch die Art der Berufstätigkeit (beispielsweise schwere, gesundheitsschädigende Arbeit) nicht berücksichtigt wird. Sie sind daher trotz ihres hohen Alters gezwungen, weiter arbeiten zu gehen, um eine Rente zu erhalten, die ihnen einen angemessenen Lebensstandard sichert.

Kann die Kommission mitteilen, ob in den Verhandlungen mit den genannten Beitrittsländern die Probleme bezüglich der Versicherungsansprüche der griechischen politischen Flüchtlinge, die sie während ihrer Berufstätigkeit in diesen Ländern erworben haben, angesprochen und so geregelt werden, wie es im Fall der griechischen politischen Flüchtlinge in der DDR geschehen ist (Verordnung (EWG) 1408/71 <sup>(1)</sup>)?

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

**Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission**

(15. Oktober 2002)

Griechenland hat sich im Rahmen bilateraler Abkommen mit mehreren osteuropäischen Staaten bereit erklärt, Beschäftigungszeiten griechischer Staatsangehöriger in diesen Ländern bei der Berechnung der Rentenbezüge anzuerkennen. Zweck dieser Maßnahme war die Wahrung der Rentenansprüche dieser Staatsangehörigen; die Ansprüche wären andernfalls möglicherweise entfallen. Die betreffenden Rentenleistungen werden nunmehr von Griechenland getragen. Die Behandlung der anerkannten Beschäftigungszeiten wurde von den zuständigen griechischen Behörden festgelegt; sie fällt unter die nationale Zuständigkeit. Daher sollten Fragen zur Anerkennung dieser Beschäftigungszeiten an die zuständigen griechischen Behörden gerichtet werden.

Nach dem Beitritt der osteuropäischen Staaten werden die betroffenen griechischen Staatsangehörigen die Möglichkeit haben, eine Neuberechnung ihrer Rentenleistungen auf Basis der Gemeinschaftsbestimmungen zu beantragen. In Anbetracht des niedrigeren Rentenniveaus in den osteuropäischen Staaten ist es allerdings unwahrscheinlich, dass sich bei einer Neuberechnung eine höhere Rentenleistung ergibt — die derzeit von Griechenland berechnete und gewährte Rentenleistung dürfte wahrscheinlich günstiger sein.

Für griechische Staatsangehörige, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beschäftigt waren, gab es keine speziellen Regelungen. Eine bereits vorhandene Vereinbarung über Rentenansprüche wurde aufgenommen in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Diese Vereinbarung besitzt daher weiterhin Gültigkeit. Die im Rahmen dieser Verordnung eingesetzte Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hat darüber beraten, welche Einträge in die Anhänge zur Verordnung aufzunehmen seien. In den Beratungen, an denen sowohl Mitgliedstaaten als auch Beitrittsländer teilnahmen, wurde beschlossen, keine der mit den Beitrittsländern geschlossenen Vereinbarungen als Anhang in die Verordnung aufzunehmen. Die Tatsache, dass diese Vereinbarungen nicht in die Verordnung integriert wurden, schließt jedoch keinesfalls aus, dass Einzelpersonen einen Antrag auf Neuberechnung ihrer Ansprüche stellen können.

(2003/C 280 E/005)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2554/02****von Catherine Stihler (PSE) an die Kommission**

(12. September 2002)

*Betrifft:* EU-Beitritt Maltas und Vogelschutzrichtlinie

Kann die Kommission im Anschluss an jüngste Meldungen in der maltesischen Presse über mögliche Ausnahmen von der Vogelschutzrichtlinie für Malta beim Beitritt zur EU, insbesondere hinsichtlich Frühjahrsjagd und -fang, bestätigen, dass diese Meldungen reine Spekulation sind und dass Malta keinerlei Übergangszeiten oder Ausnahmen hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie bewilligt werden?

**Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission**

(11. November 2002)

Die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten<sup>(1)</sup> wurde im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zum Umweltkapitel mit Malta verhandelt. Was den spezifischen Gesichtspunkt der Frühjahrsjagd angeht, so ist Malta die Verpflichtung eingegangen, mit dem Beitritt die relevanten Teile der Richtlinie in vollem Umfang umzusetzen. Artikel 9 der Richtlinie sieht Ausnahmen unter bestimmten, sehr restriktiven Voraussetzungen vor. Wenn Malta die Frühjahrsjagd beispielsweise auf Turteltauben und Wachteln zu erlauben beabsichtigt, müsste es gewährleisten, dass alle Vorschriften des Artikels 9 erfüllt sind und dass jegliche zugelassene Jagd unter „streng überwachten Bedingungen“ und nur auf „geringe Mengen“ beschränkt stattfindet. Darüber hinaus unterliegt die Anwendung des Artikels 9 dem Monitoring der Kommission. Wenn Malta diesen Artikel in Anspruch nimmt, ist es ferner verpflichtet, jährlich einen Bericht über die mögliche Anwendung zu erstellen.

Somit kann die Jagd auf Vögel in Malta mit dem Beitritt nur innerhalb der durch die Richtlinie vorgegebenen Einschränkungen stattfinden und Malta wurde diesbezüglich keine Übergangsfrist gewährt.

Was das Fallenstellen angeht, so haben Verhandlungen mit Malta stattgefunden, und der Rat hat einem Übergangszeitraum von fünf Jahren (bis zum 31. Dezember 2008) zugestimmt, um den Fang von sieben Finkenarten unter der Verwendung traditioneller Netze, sogenannter Klappnetz, auf den maltesischen Inseln zu ermöglichen, und zwar ausschließlich, um sie in Gefangenschaft zu halten und die Einrichtung eines funktionierenden Zuchtsystems zu ermöglichen. In diesem Zeitraum muss Malta innerhalb eines festgelegten Zeitplans eine Reihe von Maßnahmen umsetzen, um die vollständige Umsetzung der diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2008 zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einrichtung des Ornithologischen Ausschusses Maltas bis zum 31. Dezember 2002, die Erfassung aller Fangstellen bis zum 31. Dezember 2003 und die Einführung eines Zuchtprogramms in Gefangenschaft bis zum 30. Juni 2005. Die EU rechnet damit, dass durch diese Maßnahmen die Zahl der im Übergangszeitraum gefangenen Vögel erheblich reduziert wird.

<sup>(1)</sup> Abl. L 103 vom 25.4.1979.

(2003/C 280 E/006)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2564/02****von Anna Karamanou (PSE) an die Kommission**

(16. September 2002)

*Betrifft:* Frauen in Schwarz — 7. Jahrestag des Massakers von Srebrenica

Nach Aussage der Organisation „Frauen in Schwarz“ hinderte die Regierung des bosnisch-serbischen Teilstaats eine Delegation dieser Organisation daran, am 11. Juli 2002 zu den Feierlichkeiten des 7. Jahrestages des Massakers von Srebrenica zu reisen und dort der Opfer des Massakers zu gedenken. Außerdem hatte die SFOR zwar versprochen, den Bussen Geleitschutz zu geben, dieses Versprechen aber nicht gehalten, sodass die Pazifistinnen von 16 Organisationen aus Serbien und Montenegro nicht an den Gedenkfeiern teilnehmen konnten.

Was kann die Kommission tun, um die Regierungen des neuen Jugoslawiens und des bosnisch-serbischen Teilstaats (Republik Srpska) sowie die SFOR dazu anzuhalten, das Recht der Frauen auf Teilnahme an entsprechenden künftigen Veranstaltungen zu wahren und die Freizügigkeit nicht aus Gründen der politischen Opportunität zu behindern? Was kann sie außerdem gegen die Versuche chauvinistischer Gruppen des bosnisch-serbischen Teilstaats unternehmen, die darauf abzielen, das friedliche Zusammenleben in Bosnien-Herzegowina zu unterminieren?

**Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission**

(22. Oktober 2002)

Der Kommission sind die Berichte bekannt, nach denen verschiedene Gruppen am 11. Juli 2002 daran gehindert wurden, nach Srebrenica zu reisen, um des Jahrestages des Massakers im Jahre 1995 zu gedenken. In einem Fall wurde berichtet, dass 30-40 Mitglieder von „Frauen in Schwarz“, aus Belgrad kommend, von der Polizei der Republika Srpska (RS) in der Nähe von Bratunac angehalten und an der Weiterreise nach Srebrenica gehindert wurden. Die Berichte legen nahe, dass mehrere Busreisende nicht über die erforderlichen Dokumente verfügten. In einem ähnlichen Fall brachten sowohl das Büro des Hohen Repräsentanten als auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Bosnien und Herzegowina (BiH) ihre Besorgnis zum Ausdruck und forderten die Regierung der Republika Srpska auf, diesen Fall zu untersuchen und die erforderlichen Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Die SFOR trägt u.a. durch Patrouillen zur Sicherheit in diesem Gebiet bei, kann aber keine umfassende Präsenz gewährleisten.

Die Kommission kann zwar die Regierung der Republika Srpska nicht „zwingen“ die ungehinderte Reise zu derartigen Gedenkfeiern zu erlauben, aber sie kann – und nimmt diese Möglichkeit auch wahr – nachdrücklich auf die Verantwortung der bosnischen und herzegowinischen Behörden und Teilstaaten hinweisen, den „freien Personenverkehr ... in Bosnien und Herzegowina“ (Artikel I Absatz 4 der BiH-Verfassung) zu garantieren. Etwaige Versäumnisse bei der Umsetzung dieser Anforderung gehen – sofern sie bestätigt werden – in den jährlichen Bericht über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess ein und hätten eine Verzögerung bei der Integration von Bosnien-Herzegowina in die Strukturen der Union zur Folge. In diesem Zusammenhang weist die Kommission auch auf ihre politische und finanzielle Unterstützung für den Aufbau der Rechtsstaatlichkeit in Bosnien-Herzegowina hin. Die Arbeit der Polizeieinheit der Europäischen Union, die gegen jegliche Übergriffe vorgeht, ist Bestandteil dieser Agenda. Abschließend möchte die Kommission unterstreichen, dass die chauvinistischen Widerstände gegen ein friedliches Zusammenleben in Bosnien-Herzegowina nur durch eine Verhaltensänderung über die ethnischen Grenzen hinweg überwunden werden können. Die Kommission ist bestrebt, diesen Widerständen durch ein breites Spektrum positiver und negativer Anreize zu begegnen; ihre endgültige Ausmerzung wird aber unweigerlich viel Zeit beanspruchen.

(2003/C 280 E/007)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2568/02**

**von Robert Evans (PSE) an die Kommission**

(16. September 2002)

**Betrifft:** Verleumdungsklagen gegen Bruce Harris von Casa Alianza in Guatemala

Sind der Kommission die Verleumdungsklagen bekannt, die in Guatemala gegen Bruce Harris, den Regionaldirektor der Lateinamerika-Programme für Covenant House (Casa Alianza), eingereicht wurden?

Bürger meines Wahlkreises haben mir geschrieben, um mich auf die gegen Bruce Harris erhobenen Anschuldigungen und die Höchststrafe von fünf Jahren Gefängnis, mit der er im Falle eines Schuldspruchs rechnen muss, aufmerksam zu machen. Der Fall bezieht sich auf gemeinsame Ermittlungen im Zusammenhang mit dem illegalen Handel von Babys aus Guatemala und Mexiko, die zur Adoption in andere Länder verschickt wurden.

Es hat den Anschein, dass Bruce Harris nach langjähriger Arbeit für die Straßenkinder in Mittelamerika möglicherweise mit einer langen Haftstrafe rechnen muss, weil er den Versuch unternommen hat, die Wahrheit ans Licht zu bringen.

Wirkt die Kommission an einem Dialog bzw. an Maßnahmen mit, um dafür zu sorgen, dass in diesem Falle der Gerechtigkeit Genüge getan wird?

**Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission***(29. Oktober 2002)*

Der Kommission sind die Verleumdungsklagen gegen Bruce Harris, den Regionaldirektor für Lateinamerika-Programme von Casa Alianza, wohl bekannt. Dieser Fall erregt seit einigen Jahren die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft, die die vollständige Achtung von Gerechtigkeit und Meinungsfreiheit in Guatemala fordert.

Zugleich arbeitet die Kommission mit Casa Alianza zusammen und ist sich bewusst, dass Herr Harris engagiert die Rechte von Jugendlichen und Kindern in Guatemala verteidigt.

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein dürfte stehen die Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der ordentlichen und transparenten Staatsführung im Zentrum der Beziehungen zwischen der Union und Guatemala.

Die Kommission unterstützt aktiv staatlichen Behörden sowie die Zivilgesellschaft, um mittels konkreter Kooperationsmaßnahmen und -programme zur Schaffung eines zugänglicheren und unparteiischen Justizsystems für alle Guatemalteken beizutragen.

Darüber hinaus fordern die Kommission und die Mitgliedsstaaten im Wege des politischen Dialogs ständig die öffentlichen Einrichtungen vor Ort darauf, jegliche Angriffe auf Menschenrechtler und Nichtregierungsorganisationen (NRO) zu verhindern und zu untersuchen.

In diesem Rahmen und in Einklang mit dem Prinzip der Achtung eines unabhängigen Justizsystems werden Kommission und Mitgliedsstaaten beraten, ob die Regierung und die Justizinstitutionen in Guatemala aufgerufen werden sollen, Fälle wie den von Bruce Harris gerecht und unparteiisch zu behandeln.

---

*(2003/C 280 E/008)***SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2591/02  
von Gian Gobbo (NI) an die Kommission***(11. September 2002)*

**Betrifft:** Priorität für die Wiedereinreise argentinischer Staatsbürger europäischer Abstammung bei der Einwanderung aus Drittstaaten

Die schwere Wirtschaftskrise, die in jüngster Zeit Argentinien heimgesucht hat, führt viele argentinische Staatsbürger europäischer Abstammung dazu, in die Europäische Union und insbesondere nach Italien und Spanien auszuwandern.

Hierbei handelt es sich im Allgemeinen um durchaus gebildete Menschen, die mindestens eine Gemeinschaftssprache vollkommen beherrschen, so dass ihre Eingliederung in die Mitgliedsstaaten keinerlei Problem aufwirft.

Hält es die Europäische Kommission nicht für zweckmäßig, ein Hilfsprogramm für die vorrangige und bevorzugte Wiedereinreise dieser unserer Brüder in ihre ursprünglichen Heimatländer zu schaffen?

Hält die Kommission die kontrollierte Einreise dieser Neuimmigranten europäischer Abstammung nicht für sinnvoller, als außereuropäische Einwanderer in unsere Gesellschaften strömen zu lassen, die – aus kulturellen, religiösen und wirtschaftlich-sozialen Gründen – von unseren Gemeinwesen immer häufiger schwer zu assimilieren sind?

**Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission***(30. Oktober 2002)*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Entwicklung einer gemeinschaftlichen Migrationspolitik fällt die Bestimmung der Kriterien zur Auswahl von Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig in das Hoheitsgebiet einwandern wollen, in die Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats. Diese haben dabei einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und bilateralen oder sonstigen Abkommen, die sie gegebenenfalls mit bestimmten Drittstaaten geschlossen haben, Rechnung zu tragen. Kenntnisse in der Sprache des Aufnahmelandes sowie historische und kulturelle Verbindungen mit Drittländern können sich auf diese Regelungen und die Aufnahmeentscheidung auswirken.

Die Kommission hat den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit<sup>(1)</sup> vorgelegt. Sie verfolgt damit das Ziel, gemeinsame Kriterien für die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit festzulegen, wobei sich die Art der Erwerbstätigkeit nach dem Bedarf des inländischen Arbeitsmarkts richtet und verschiedene Optionen für die Einhaltung der Kriterien gegeben sind. Der Richtlinienentwurf sieht ein einziges nationales Anwendungsverfahren vor, das zu einem kombinierten Titel, d.h. die in einem Akt erteilte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, führt, um die derzeitigen unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Da sich die Nachfrage nach Arbeitskräften in der Union rasch wandelt, hat die Kommission nicht die Aufstellung EU-weit geltender Quoten oder Programme zur Anwerbung von Zuwanderern vorgeschlagen. Sie vertritt jedoch die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten im Zuge der schrittweisen Entwicklung einer gemeinsamen Politik längerfristig enger zusammen arbeiten und ihre Aufnahmeregelungen stärker koordinieren werden.

---

<sup>(1)</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt Drittstaatsangehöriger zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit — ABL C 332 E vom 27.11.2001.

(2003/C 280 E/009)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2596/02**

**von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission**

(18. September 2002)

*Betrifft:* Zerstörung griechischer und römischer Denkmäler in der Türkei

Türkischen Presseberichten zufolge sind am antiken Theater von Ephesus in Kleinasien nach einer Serie von Rockkonzerten, die mit Genehmigung der türkischen Behörden dort stattfanden, ausgedehnte Risse aufgetreten. Darüber hinaus wurden im antiken Stadion von Ephesus Kamelkämpfe (!!) abgehalten, wodurch an diesem Denkmal Schäden hervorgerufen wurden. Dies stellt selbstredend einen Angriff auf die Geschichte dieses Bauwerks dar.

Bekanntermaßen ist dies nicht das erste Mal, dass in der Türkei Denkmäler zerstört werden. Ähnliches geschieht auch mit den griechischen und christlichen Denkmälern in dem vom türkischen Militär besetzten nördlichen Teil Zyperns.

Sind der Kommission die Schäden an den Bauwerken von Ephesus bekannt? Welchen Standpunkt vertritt sie zu den dort abgehaltenen Veranstaltungen? In wie vielen Fällen (namentliche Aufzählung) hat die Kommission gegenüber türkischen Beamten das Thema der Zerstörung von Denkmälern in der Türkei offiziell angesprochen (Hierbei handelt es sich um Denkmäler, die von anderen Völkern geschaffen wurden und nun zufällig auf dem Territorium der heutigen Türkei liegen). Wie oft (ebenfalls namentliche Aufzählung) haben die türkischen Beamten ausreichende und zufriedenstellende Erklärungen gegeben?

**Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission**

(17. Oktober 2002)

Die Kommission hat keine Kenntnis von den speziellen Tatsachen, die der Herr Abgeordnete erwähnt. Es ist bekannt, dass im Theater von Ephesus während des Sommers Veranstaltungen im Rahmen von Theater- und Musikfestivals stattfinden. Einige dieser Veranstaltungen sind von wesentlicher politischer Bedeutung. Am 30. August 2002 fand im antiken Theater von Ephesus erstmals ein Konzert mit Liedern in armenischer, kurdischer und griechischer Sprache statt.

Die Kommission misst dem Schutz des archäologischen Erbes große Bedeutung bei. Der gemeinschaftliche Besitzstand enthält jedoch keine speziellen Bestimmungen zum Schutz alter Denkmäler. Das Programm „Kultur 2000“ der Gemeinschaft für den Zeitraum 2000-2004 trägt zur Förderung einer guten Praxis hinsichtlich des Erhalts und des Schutzes des gemeinsamen kulturellen Erbes von gesamteuropäischer Bedeutung bei und unterstützt Kooperationsprojekte in diesem Bereich. Im Jahr 2000 wurden im Rahmen dieses Programms 75 Projekte zum Schutz des kulturellen Erbes finanziert.

Obwohl die Türkei derzeit nicht an diesem Programm teilnimmt, beabsichtigt die Kommission, ihr künftig eine Beteiligung zu ermöglichen.

Im Jahr 2001 beschloss die Gemeinschaft, 11,5 Mio. EUR für den Schutz des kulturellen Erbes im südöstlichen Teil der Türkei bereitzustellen. Die Durchführung dieses Projekts wird sich über die nächsten drei bis vier Jahre erstrecken. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel geht die Kommission derzeit nicht davon aus, dass weitere Projekte zum Schutz des kulturellen Erbes in der Türkei ins Leben gerufen werden.

(2003/C 280 E/010)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2601/02**  
**von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission**

(18. September 2002)

*Betrifft:* Verordnung über die grenzüberschreitenden Zahlungen in EUR

Am 1. Juli 2002 trat die Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in Kraft, die beinhaltet, dass die Kunden, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten der EU an Geldautomaten EUR ziehen oder per Karte zahlen, nicht länger mehr zahlen müssen als dieselbe Dienstleistung in dem Land kostet, in dem sie leben. Dieser Grundsatz wird am 1. Juli 2003 auf Banküberweisungen erweitert.

Einer Pressemitteilung der Kommission vom 27. Juni (IP/02/941) zufolge „machen neue EU-Regeln Bargeldabhebungen und Zahlungen mit Zahlungskarten im Ausland billiger“, wobei erklärt wird, dass die „inländischen“ Abhebungen und Zahlungen kostenlos sind und Abhebungen außerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats durchschnittlich vier EUR kosten. Vor kurzem wurden in der portugiesischen und in der ausländischen Presse Beschwerden nicht nur über die Durchführung der Verordnung sondern auch darüber laut, dass einige Banken die Gebühren für „inländische“ Geldabhebungen oder Zahlungen erhöht haben. Dies bedeutet, dass die Kunden heute letztendlich mehr zahlen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Provisionen und andere Bankgebühren eingeführt bzw. erhöht wurden, was einen Versuch darstellt, Einnahmequellen als Ersatz für den Kursgewinn zu schaffen. Somit scheint einer der Vorteile aus der einheitlichen Währung – die Verringerung der Kosten für Transaktionen – nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund wird um folgende Angaben gebeten:

- Kann die Kommission Angaben darüber machen, wie sich im letzten Jahrzehnt in jedem einzelnen Land der Eurozone Kommissionen und andere Bankgebühren entwickelt haben?
- Kann sie bestätigen, dass Kommissionen und andere Bankgebühren in der Eurozone erhöht wurden?
- Wie beurteilt sie die Anwendung der Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen auf die Kommissionen und Gebühren für „inländische“ und grenzüberschreitende Zahlungen?

**Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission**

(31. Oktober 2002)

Am 1. Juli 2002 sind die Bestimmungen für Zahlungskarten in Kraft getreten, die in der Verordnung Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro<sup>(1)</sup> festgeschrieben sind. Auf der Grundlage der der Kommission vorliegenden Informationen<sup>(2)</sup> vertritt sie die Auffassung, dass diese Vorschriften – von einigen Ausnahmen einmal abgesehen – durchaus zufriedenstellend in die Praxis umgesetzt wurden.

Die Kommission verfügt über keinerlei Datenbank, in der die Informationen über die Preisentwicklung bei den Bankdienstleistungen in den letzten zehn Jahren in den zwölf Mitgliedstaaten der Euro-Zone gespeichert wären. Dennoch hatte sie die Gelegenheit, die Tarife für die Zahlungsdienstleistungen einiger Banken vor und nach dem 1. Juli 2002 zu prüfen. Diese Informationen lassen auf eine wesentliche Senkung der Gebühren bei grenzübergreifenden Geschäften in der Euro-Zone schließen, da diese Gebühren denjenigen für nationale Geschäfte angepasst wurden. In einigen Fällen wurden die Tarife neu geordnet, was zu einer Anhebung für bestimmte Dienstleistungen bei den Zahlungsautomaten geführt hat. Diese Fälle sind allerdings sehr begrenzt.

So wie in der Verordnung vorgesehen wird die Kommission im Juli 2004 einen Bericht über ihre Anwendung vorlegen und insbesondere über die Auswirkungen auf die Tarife für Zahlungen innerhalb der Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck werden mehrere statistische Untersuchungen lanciert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001.

<sup>(2)</sup> Stand: September 2002.

(2003/C 280 E/011)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2607/02  
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

(18. September 2002)

*Betrifft:* EU-Hilfe für Afghanistan

Kann die Kommission mitteilen, ob der von der EU als humanitäre Hilfe für Afghanistan zugesagte Betrag von 22 Millionen EUR in seiner Gesamtheit ausgezahlt worden ist?

Wenn nein, wie viel an Hilfe ist bis jetzt ausgezahlt worden?

Kann die Kommission die Gründe für etwaige Verzögerungen erläutern und ihren Zeitplan für die Verwirklichung der Hilfszusage mitteilen?

**Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission**

(8. November 2002)

Das Europäische Amt für humanitäre Hilfe (ECHO) hat bisher 63,254 Mio. EUR bereitgestellt. Die ursprüngliche Programmierung von 35 Mio. EUR hat sich eindeutig als unzureichend erwiesen. Daher hat ECHO die Stärkung seiner Finanzierungskapazitäten aus der Soforthilfereserve der EG beantragt. Weitere 25 Mio. EUR wurden ECHO für die Region gewährt. Kürzlich wurde ein zweiter Antrag bei der Haushaltsbehörde gestellt, um die Gesamtzuweisungen auf 70 Mio. EUR zu erhöhen.

Dies zeigt eindeutig, dass ECHO bei weitem die 35 Mio. EUR überschritten hat, die ursprünglich für diese Region programmiert worden waren; dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass die massive Rückkehr von afghanischen Flüchtlingen in ihre Heimat unterstützt werden muss, nachdem sie Jahre in Iran und Pakistan verbracht haben.

Von diesen 63,254 Mio. EUR wurden bereits 45,609 Mio. EUR internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen zugewiesen und die Maßnahmen sind am Laufen. Der jüngste Finanzierungsbeschluss in Höhe von 17,645 Mio. EUR wird demnächst von der Kommission angenommen. Sobald die EG dem Finanzierungsvorschlag zugestimmt hat, werden die Verträge unterzeichnet.

Nachstehend wurde eine kurze Erläuterung der dieses Jahr bereits angenommenen Finanzierungsbeschlüsse aufgeführt:

- Ein erster Finanzierungsbeschluss in Höhe von 17 085 Mio. EUR wurde am 5. April 2002 angenommen. Die Projekte zielen darauf ab, die gefährdeten Bevölkerungsgruppen, die immer noch unter der Dürre leiden, sowie die restlichen Binnenvtriebenen im Land zu unterstützen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Rückkehr der Flüchtlinge bereits in großem Umfang eingesetzt, daher musste ECHO reagieren und zur Unterstützung der Reintegration Unterkünfte bereitstellen sowie Gesundheitsversorgungsprogramme durchführen. Einige Projekte stehen kurz vor ihrem Abschluss, die meisten laufen jedoch immer noch.
- Ein zweiter Finanzierungsbeschluss in Höhe von 2 050 Mio. EUR wurde am 26. April 2002 angenommen, um den von dem Erdbeben, das den Distrikt Nahreen verwüstete, betroffenen Menschen Soforthilfe zu leisten. Alle Projekte sind noch am Laufen.
- Ein dritter Finanzierungsbeschluss in Höhe von 9 250 Mio. EUR wurde am 11. Juni 2002 angenommen. Mit diesem Finanzierungsbeschluss sollen die Repatriierung und Reintegration der Rückkehrer unterstützt werden. Ferner wurden der neuen Welle afghanischer Flüchtlinge in Pakistan Unterstützung zuteil. Alle Maßnahmen laufen noch.
- Ein vierter Finanzierungsbeschluss in Höhe von 0,5 Mio. EUR wurde am 24. Juli 2002 angenommen, um den von dem Erdbeben in Iran betroffenen Menschen Soforthilfe zu leisten. Die gemeinsame Maßnahme mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ist noch nicht abgeschlossen.
- Ein fünfter Finanzierungsbeschluss in Höhe von 16 724 Mio. EUR wurde am 9. August 2002 angenommen.

Dieser Finanzierungsvorschlag hat folgende Schwerpunktbereiche:

- Unterstützung der von der Dürre betroffenen Bevölkerung in Afghanistan und Pakistan,
- Unterstützung der Rückkehrer vor dem Winter durch Bereitstellung von Unterkünften und Gesundheitsprogramme
- Unterstützung der neuen Welle von Flüchtlingen in Pakistan

Die Maßnahmen kommen gut voran.

Über den sechsten Finanzierungsbeschluss in Höhe von 17 645 Mio. EUR wird gegenwärtig intern beraten und er dürfte in Kürze von der Kommission angenommen werden.

Eine Tabelle mit dem genauen Inhalt der Beschlüsse wird direkt an den Herrn Abgeordneten und das Sekretariat des Parlaments übermittelt.

(2003/C 280 E/012)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2641/02**  
**von Daniel Hannan (PPE-DE) an die Kommission**

(20. September 2002)

*Betrifft:* EU-Sanktionen, die EU-Unternehmen Schaden zufügen

In meinem Wahlkreis gibt es ein Unternehmen, das außerhalb der englischen Saison Äpfel aus Amerika einführt. Diese unterliegen jetzt einer Einfuhrabgabe in Höhe von 100 %. Aufgrund dessen fürchtet das Unternehmen um sein Überleben und um die Zukunft seiner 70 Beschäftigten.

Dies erscheint in jeder Hinsicht ungerecht und unlogisch. EU-Geschäftsinteressen, Arbeitsplätze in der EU und die Auswahlmöglichkeiten der Verbraucher in der EU erleiden durch solche Sanktionen Schaden.

Wird die Kommission die Frage erneut prüfen und Äpfel aus der Liste der Produkte streichen, die Sanktionen unterliegen?

**Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission**

(8. Oktober 2002)

Der Herr Abgeordnete ist fehlinformiert; auf Äpfel wird zur Zeit kein Einfuhrzoll von 100 % erhoben.

Die Kommission ist als Reaktion auf die protektionistischen und gegen die WTO-Regeln verstoßenden US-amerikanischen Maßnahmen zum Schutz der dortigen Stahlproduktion tätig geworden, um die der EG aus dem WTO-Übereinkommen erwachsenden Rechte zu wahren. Teil dieser Reaktion war der Vorschlag, der vom Rat am 13. Juni 2002 angenommen wurde<sup>(1)</sup>.

Der Zweck dieser Verordnung liegt darin, die USA dazu zu bringen, auf Stahlerzeugnisse, die die Interessen europäischer Ausführer berühren, keine Zusatzzölle zu erheben und die Schutzmaßnahme unmittelbar nach einer Verurteilung durch die WTO zurückzunehmen. In der Tat ist es so, dass europäische Geschäftsinteressen und europäische Arbeitsplätze in Gefahr geraten wären, hätte die EG nicht in dieser Weise den aufgrund der US-amerikanischen Maßnahmen für die europäische Stahlindustrie zu erwartenden Schaden begrenzt.

Zu der Verordnung gehören zwei Anhänge. Anhang II enthält ein Verzeichnis der Erzeugnisse mit Ursprung in den USA, auf die Zusatzzölle in Höhe von 8 bis 30 % erhoben werden sollen, wenn die USA nach einer entsprechenden Verurteilung durch die WTO (im Verlaufe des nächsten Jahres) ihre Schutzmaßnahmen nicht zurücknehmen.

Anhang I beinhaltet ein Verzeichnis der Erzeugnisse, auf die ein Zusatzzoll von 100 % noch vor der anvisierten Frist erhoben werden könnte. Die tatsächliche Anwendung dieses Zusatzzollsatzes würde laut Artikel 3 der Verordnung jedoch einen erneuten Ratsbeschluss erfordern. Diese Angelegenheit wird Thema der Ratstagung vom September 2002 sein. Zusammenfassend sei gesagt, dass rote Äpfel zwar auf der Liste des Anhangs I stehen, dass für sie aber ebenso wenig wie für andere Erzeugnisse der Liste I bislang ein Zusatzzoll verfügt wurde.

Die Kommission wird unter Berücksichtigung des Umstands, dass einige Stahlerzeugnisse aus den US-amerikanischen Schutzmaßnahmen ausgeklammert sind, die Warenlisten erneut überprüfen, bevor für Einfuhren aus den USA irgendwelche Zusatzzölle erhoben werden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1031/2002 vom 13. Juni 2002 über die Einführung von Zusatzzöllen auf die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika; ABl. L 157 vom 15.6.2002.

(2003/C 280 E/013)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2870/02  
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(11. Oktober 2002)

*Betrifft:* Wirtschaftsprognosen

1. Kann die Kommission davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprognosen, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten ihre Haushaltspläne und Stabilitätsprogramme erstellen, alle gleich realistisch sind?
2. Welche Maßnahmen könnten ergriffen werden, damit die offiziellen Prognosen realistischer werden?

**Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission**

(31. Oktober 2002)

Die Mitgliedstaaten legen jedes Jahr neue oder aktualisierte Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme vor. Diese Programme werden unter der vollen Verantwortung des jeweiligen Mitgliedstaats erstellt. Das Programm des Mitgliedstaats wird vom Rat auf der Grundlage der Bewertungen der Kommission sowie des Wirtschafts- und Finanzausschusses geprüft.

In ihrer Bewertung beurteilt die Kommission, ob die dem Programm zugrunde liegenden wirtschaftlichen Annahmen realistisch sind, wobei sie diese in erster Linie mit ihren eigenen Vorausschätzungen vergleicht. Insoweit Abweichungen in den wirtschaftlichen Szenarien festgestellt werden, lenkt die Kommission die Aufmerksamkeit auf die Auswirkungen für die Haushaltsstrategie.

Bisher sind mehrere Maßnahmen getroffen worden, um die Mitgliedstaaten zu veranlassen, ihre Programme auf möglichst realistische und transparente Annahmen zu basieren. Insbesondere in dem „Verhaltenskodex“ betreffend Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme ist näher spezifiziert, welche Informationen von den Mitgliedstaaten erwartet werden, um die Beurteilung des Programms zu erleichtern. Um die Projektionen stärker zu vereinheitlichen, schreibt der Kodex auch vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Konzeption ihres zentralen Szenarios oder der Sensitivitätsanalyse gemeinsam vereinbarte Annahmen für die außergemeinschaftlichen Variablen verwenden sollen. Auf jeden Fall sollen die Mitgliedstaaten dazu bereit sein, das gewählte Szenario zu erläutern und zu rechtfertigen, sofern die Kommission sie auf etwaige Abweichungen von den Kommissionsvorausschätzungen hinweist. Darüber hinaus wurde mit der unionsweiten Zustimmung zu einer neuen Produktionsfunktionsmethode für die Berechnung des Produktionspotenzials ein weiterer Schritt unternommen. Mit dieser Methode besteht ein weiteres gemeinsam vereinbartes Referenzelement, vor dessen Hintergrund länderspezifische Wachstumsannahmen wirksam beurteilt werden können und welches der Berechnung konjunkturbereinigter Haushaltssalden dienen wird.

(2003/C 280 E/014)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3111/02  
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission**

(30. Oktober 2002)

*Betrifft:* Staatliche Beihilfen für den französischen Stromsektor

Kann die Kommission bestätigen, dass Kommissionsmitglied Monti vor kurzem eine Untersuchung über die unbeschränkten staatlichen Garantien der französischen Regierung für den staatlichen Energieversorger Electricité de France (EdF) eingeleitet hat? Ist die Kommission der Ansicht, dass das Versorgungsunternehmen von nahezu 900 Mio. EUR unerlaubten Steuernachlässen profitiert hat, und wie lautet der Rechtsstandpunkt gegenüber dem Versäumnis Frankreichs, seinen Stromsektor zu liberalisieren?

Kommissionsmitglied Monti wurde in der Presse mit der Aussage zitiert „Die Kommission hat beschlossen, nunmehr mit einem Zustand aufzuräumen, der den Wettbewerb verzerrt ... und zwar insbesondere dort, wo die EdF in andere Staaten expandiert.“ Wird die Kommission, falls Frankreich ihrer Ansicht nach gegen seine Verpflichtungen zur Liberalisierung seines Stromsektors verstößt, weitere Erwerbungen seitens der EdF verbieten?

Die französische Regierung soll das Vorgehen der Kommission als eine Provokation bezeichnet haben. Falls die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben beabsichtigt, hat sie dann die Möglichkeit, diese zusammen mit den Antworten der französischen Regierung zu veröffentlichen, so dass es zu einer offenen und sachlichen fundierten Debatte über das Thema mit voller Offenlegung der einschlägigen Tatsachen kommen kann?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(10. Dezember 2002)*

Am 16. Oktober 2002 hat die Kommission beschlossen, zweckdienliche Maßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 1 EGV vorzuschlagen und ein förmliches Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 zur Untersuchung einer Reihe von Beihilfemaßnahmen zugunsten von Electricité de France (EDF) einzuleiten. Unter anderem hat die Kommission der französischen Regierung vorgeschlagen, die unbegrenzte staatliche Bürgschaft für EDF nach dem sogenannten EPIC-Status (Etablissement public à caractère industriel et commercial, Status einer öffentlichen Einrichtung mit gewerblichem Zweck) aufzuheben und für die von EDF mit ausdrücklicher staatlicher Bürgschaft aufgenommenen, noch nicht getilgten Optionsanleihen eine Prämie zu verlangen. Im förmlichen Prüfverfahren hat die Kommission überdies die Vereinbarkeit der Steuernachlässe, in deren Genuss EDF augenscheinlich infolge der Bilanzberichtigungen 1997 kam, mit dem Gemeinsamen Markt in Frage gestellt. Nach Angaben der französischen Behörden könnte der steuerliche Vorteil auf ungefähr 900 Mio. EUR veranschlagt werden.

Die Kommission hat die französische Regierung aufgefordert, die vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen anzunehmen und sie binnen eines Monats von den Maßnahmen zu unterrichten, die sie ergriffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen. Im Rahmen des förmlichen Verfahrens hat die Kommission die französische Regierung aufgefordert, sich – ebenfalls binnen eines Monats – zur Frage der Vereinbarkeit des Steuervorteils mit dem Gemeinsamen Markt zu äußern.

Die Kommission wird den sonstigen Betroffenen durch Veröffentlichung der Entscheidung, mit der sie die französischen Behörden zur Stellungnahme aufgefordert hat, im Amtsblatt Gelegenheit zur Äußerung geben, sobald die französischen Behörden bestätigt haben, dass sie keine vertraulichen Informationen enthält. Nach den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung des Artikels 88 des EG-Vertrags<sup>(1)</sup> enthaltenen Verfahrensbestimmungen wird die Stellungnahme der französischen Regierung veröffentlicht, wenn die Kommission ihre abschließende Entscheidung erlässt.

Die Kommission hat keinen Grund zu der Annahme, dass die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 96/92/EG des Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt<sup>(2)</sup> in französisches Recht nicht mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999.

<sup>(2)</sup> ABl. L 27 vom 30.1.1997.

---

(2003/C 280 E/015)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3255/02****von Daniel Hannan (PPE-DE) an die Kommission***(19. November 2002)*

*Betrifft:* Druck auf unerschlossene Gebiete aufgrund der Vorschriften der EU über Aufstockungszuschüsse

Die EU hat Aufstockungszuschüsse, die den Bau von Wohnungen auf nicht mehr genutztem Industriegelände rentabel machen könnten, verboten. Dies bedeutet einen enormen Druck auf unerschlossene Gebiete in Großbritannien. Wirken die EU-Vorschriften vor dem Hintergrund praktischer Überlegungen darüber, wie die Verschönerung und der Ausbau der Städte ganz konkret beeinflusst werden können, nicht geradezu lächerlich? Könnte die Kommission zu dem speziellen Fall des Sanierungsprojekts der Manningham Mills in Bradford Stellung nehmen? Ein schönes Gebäude aus dem neunzehnten Jahrhundert wird weiter verfallen, weil die Kommission das Wesen der Lückenfinanzierung (bei der die Differenz zwischen den Kosten für Sanierung und Entwicklung und dem endgültigen Wert des Projekts durch öffentliche Gelder ausgeglichen werden kann) im Unterschied zur staatlichen Beihilfe nicht versteht.

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(9. Januar 2003)*

Die Kommission hat in früheren Entscheidungen mehrfach auf die Bedeutung von Initiativen in den derzeitigen Mitgliedstaaten und speziell im Vereinigten Königreich (Schottland und England) hingewiesen, die die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum und die Stadterneuerung zum Ziel haben (<sup>1</sup>).

Dabei hat sie stets geprüft, ob staatliche Beihilfen vorliegen und ob die geplanten Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der damit verfolgten politischen Ziele mit den Bestimmungen des EG-Vertrags vereinbar sind. Zu den der Kommission von den britischen Behörden gemeldeten Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen gehörten auch die Wiederbelebung von Industriebrachen und die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum auf der grünen Wiese in benachteiligten Regionen des Vereinigten Königreichs.

Des Weiteren hat die Kommission in ihren Entscheidungen anerkannt, dass die Lückenfinanzierung, wie sie die britischen Behörden praktizieren, ein brauchbarer Ansatz bei der Bewältigung des Sanierungsbedarfs und der Erreichung der von den Mitgliedstaaten verfolgten sozialpolitischen Ziele sein kann. Im Falle der zugunsten von Erschließungsunternehmen gewährten Lückenfinanzierung für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum kam die Kommission zu dem Schluss, dass direkte staatliche Hilfen, die Privatpersonen den Kauf billigerer Wohnungen ermöglichen sollen, nicht unter Artikel 87 EG-Vertrag fallen, wohingegen die Anreizwirkung, die die Lückenfinanzierung auf Erschließungsunternehmen hat, als Begünstigung bestimmter Unternehmen aufgefasst und daher eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EGV darstellen kann. Gleichzeitig hat die Kommission auch klargestellt, dass diese Maßnahmen dennoch mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein können.

Das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Sanierungsprojekt Manningham Mills liegt in einem Gebiet, das für eine Förderung im Rahmen des Ziel 2-Programms für die Regionen Yorkshire und Humber im Zeitraum 2000-2006 in Frage kommt.

Das Programm hat fünf strategische Ziele:

1. Stärkung des Unternehmertums durch Förderung von Unternehmensneugründungen auf soliderer Basis, die deren längerfristiges Überleben ermöglicht
2. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch Umorientierung auf höherwertige Produkte und Dienstleistungen und durch Absatz- und Umsatzsteigerungen
3. Eindämmung der Benachteiligung in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit am schwächsten ist, durch gezielte kommunale Entwicklungsinitiativen als wichtigster Faktor der Erneuerung
4. Förderung der Investitionstätigkeit und des wirtschaftlichen Wachstums durch Maximierung der Wettbewerbsvorteile der lokalen Wirtschaftsgüter der Ziel 2-Region
5. Flankierung und Unterstützung der Nachhaltigkeit dieser Ziele durch Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen.

Die verschiedenen Arten von Tätigkeiten, die in dem Programm im Hinblick auf obige Strategien gefördert werden, sind in dem Programme Complement Document beschrieben. Die Unterstützung für Wohnungsbauprojekte ist strategisch gesehen mit keinem dieser Ziele und Tätigkeiten verknüpft. Somit sind Wohnungsbauprojekte nach dem Ziel 2-Programm nicht förderfähig.

Für die denkmalgeschützte Industriebrache Manningham Mills wird schon seit geraumer Zeit eine dauerhafte konstruktive Nutzungsmöglichkeit gesucht. Offenbar arbeitet Yorkshire Forward mit Urban Splash zusammen, um einen Teil des Komplexes zu retten und für Lofts bzw. Wohnungen zu nutzen. Wie schon gesagt, käme diese Art von Projekt für eine EG-Förderung nicht in Betracht. Die für die Verwaltung des Programms zuständige Stelle (Yorkshire and Humber Government Office) prüft derzeit jedoch die Möglichkeit, die Kosten in Höhe von 600 000 £ für eine Studie über die Möglichkeiten der Nutzung eines Teils des Manningham Mills-Gebäudekomplexes für öffentliche und kommerzielle Zwecke teilzufinanzieren. Für Anfang 2003 wird auch mit einem Angebot für die kommerzielle Erschließung eines Teils von Manningham Mills gerechnet (Kostenpunkt: 600 000 £). Da sich diese Projekte in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen des Programms befinden, ist hier eine Kofinanzierung durchaus im Bereich des Möglichen.

Die Kommission unterstützt die Initiative der Region Yorkshire und Humber, Industriebrachen wie Manningham Mills zu sanieren. Auch wenn Wohnungsbauprojekte nicht förderfähig sind, so sind doch andere Projekte in Sicht, die für eine Förderung in Frage kommen. Die Kommission ist überzeugt, dass einige davon erfolgversprechend sind und eine Nutzung des Komplexes ermöglichen, die die Arbeitsplätze und mehr Wohlstand schaffen und somit mit den Zielen des Programms in Einklang stehen.

(<sup>1</sup>) Siehe u.a. Kommissionsentscheidungen in den Beihilfesachen N 497/2001 „Zuschüsse für eigengenutztes Wohneigentum“ (Schottland), N 680/2001 „Immobiliengarantieregelung (Schottland)“, N 230/2002 „Förderung von Partnerschaften bei Sanierungsprojekten“ (England).

(2003/C 280 E/016)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3352/02**

**von Baroness Sarah Ludford (ELDR) an die Kommission**

(19. November 2002)

*Betrifft:* Petition Nr. 566/2000

Die Kommission behauptet (Schreiben vom 19.6.2002), dass im Rahmen des Abkommens zwischen der EG und Norwegen von 1973 keine wirksamen Maßnahmen eingeleitet werden können. In Artikel 27 Absatz 2 und 3 heißt es, dass die Vertragsparteien dem Gemischten Ausschuss zu jedem Verstoß gegen Artikel 23 Angaben zur Verfügung stellen und alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen müssen und dass innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung getroffen werden muss. Wurde dies von der EG als Vertragspartei getan, was war das Ergebnis, und falls es unterlassen wurde, mit welcher Begründung?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(11. Dezember 2002)

Das Schreiben vom 19. Juni 2002, auf das sich die Frau Abgeordnete bezieht, beschreibt die möglichen Ergebnisse einer Befassung des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen, der auf der Grundlage des Freihandelsabkommens der Gemeinschaft mit Norwegen von 1973 eingerichtet wurde, mit einem Wettbewerbsfall, an dem ein norwegisches Unternehmen beteiligt ist.

Der von der Frau Abgeordneten angesprochene Artikel 27 dieses Abkommens bestimmt jedoch lediglich, dass die Vertragsparteien den Gemischten Ausschuss mit einschlägigen Sachen befassen können. In dem Fall, auf den die Petition EG 566/2000 und die Anfrage der Frau Abgeordneten abzielen, ergab der von der Kommission ermittelte Sachverhalt keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Artikel 85 oder 86 des damaligen EWG-Vertrags und damit auch nicht für eine Verweisung an den Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 27.

(2003/C 280 E/017)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3473/02**

**von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission**

(6. Dezember 2002)

*Betrifft:* Neuer Rechnungsführer der Kommission

Mit Wirkung vom 1. September 2002 hat die Europäische Kommission Herrn Marc Oostens zum neuen Rechnungsführer ernannt.

Kann die Kommission mir eine Kopie ihrer Entscheidung zur Ernennung von Herrn Oostens übermitteln?

Kann die Kommission mitteilen, unter wie vielen Bewerbern Herr Oostens ausgewählt wurde und ob es zutrifft, dass nur Kommissionsbeamte die Möglichkeit hatten, sich um diese Aufgabe zu bewerben?

Wann wurde nach der Ernennung von Herrn Oostens der in Artikel 18 der Ausführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung vorgesehene Interims-Rechnungsabschluss erstellt?

Was war der Stichtag für diesen Interimsabschluss?

Von wem wurde dieser Interimsabschluss unterzeichnet?

Wann hat der neue Rechnungsführer den Interimsabschluss gegengezeichnet?

Hat er dabei Vorbehalte gemacht?

Falls ja, kann mir die Kommission deren Wortlaut übermitteln?

**Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission**

(5. März 2003)

1. Eine Kopie der Entscheidung der Kommission zur Ernennung von Herrn Oostens wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.
2. Für diesen Posten waren zwei in Betracht kommende Bewerbungen eingegangen. Es trifft nicht zu, dass ausschließlich Kommissionsbeamte die Möglichkeit hatten, sich um das Amt des Rechnungsführers zu bewerben; die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen war generell an Beamte aller Organe gerichtet.
3. Der Interims-Rechnungsabschluss wurde von den Rechnungsführungsdienststellen im letzten Quartal des Haushaltsjahres 2002 erstellt und von Herrn Oostens am 27. Januar 2003 unterzeichnet. Zu dieser Verzögerung kam es infolge der Tatsache, dass in die Rechnungsabschlüsse eine Reihe zusätzlicher Informationsdaten zur Periodenrechnung einfließen, die bei mehreren verschiedenen Generaldirektionen gesammelt, von der GD Haushalt kontrolliert und anschließend vom Dienst des Rechnungsführers nach der Methode der doppelten Buchführung in das elektronische Rechnungsführungssystem eingegeben werden mussten.
4. Scheidet ein Rechnungsführer aus dem Amt aus, so ist im Zeitpunkt der Beendigung seiner Tätigkeit ein Interims-Rechnungsabschluss zu erstellen. Stichtag für diesen Abschluss war somit der 31. August 2002.
5. Herr Taverne in seiner Eigenschaft als der zum 31. August 2002 aus dem Amt ausscheidende Rechnungsführer unterzeichnete am 21. Januar 2003 den Übermittlungsvermerk zu diesem Interims-Rechnungsabschluss. Die Empfangsbestätigung wurde am 27. Januar 2003 von Herrn Oostens als dem zum 1. September 2002 ernannten neuen Rechnungsführer unterzeichnet.
6. Der Interims-Rechnungsabschluss wurde vom neuen Rechnungsführer der Kommission am 27. Januar 2003 gegengezeichnet.
7. Ja.
8. Eine Kopie der diesbezüglichen Anmerkungen wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(2003/C 280 E/018)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3475/02  
von Benedetto Della Vedova (NI) an die Kommission**

(6. Dezember 2002)

*Betrifft:* Staatliche Beihilfen für öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten

Die Existenz öffentlich-rechtlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten lässt sich damit rechtfertigen, dass sie die Zuschauer mit Programmen versorgen, die von den bestehenden kommerziellen Sendern nicht angeboten werden.

Der Rundfunk ist nicht von der Anwendung der Artikel 86, 87 und 88 des EG-Vertrags zum Wettbewerb ausgenommen; das Protokoll zum Amsterdamer Vertrag über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bekräftigt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Finanzierung und die Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter folgender Voraussetzung: „sofern die Finanzierung dem öffentlich-rechtlichen Auftrag dient“ und sie „die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“. Damit verknüpft wird das „Erfordernis, den Pluralismus in den Medien zu wahren“.

Die im Dienstleistungsvertrag zwischen der italienischen Regierung und der RAI enthaltene Definition der öffentlichen Dienstleistung scheint im Widerspruch zu stehen mit den Vorgaben der Kommissionsmitteilung zu den staatlichen Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, da sie viel zu allgemein gehalten und viel weiter gefasst ist und das in der Mitteilung für vertretbar gehaltene Maß überschreitet.

In Artikel 1 der Richtlinie 80/723/EG<sup>(1)</sup> zur finanziellen Transparenz wird eine klare Definition der öffentlichen Dienstleistung und der Verwendung der öffentlichen Mittel verlangt; Artikel 5 sieht vor, dass die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten eine klare rechnerische Trennung zwischen öffentlichen und kommerziellen Tätigkeiten vornehmen, damit die öffentlichen Gelder nicht der Finanzierung dieser letzteren dienen.

Ein Mitglied des RAI-Verwaltungsrates hat am 21. September 2002 öffentlich erklärt, dass die RAI „nicht in der Lage ist, rechnerisch zu unterscheiden, welche Programme mit öffentlichen Geldern und welche durch Werbeeinnahmen finanziert werden“.

Das RAI-Programmangebot scheint aufgrund des radikalen Wandels des italienischen Rundfunksystems nicht als „bereits bestehende Beihilfe“ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EG-Vertrags angesehen werden zu können und damit nicht den sich aus diesem ergebenden Verpflichtungen zu unterliegen.

Die Kommission möge in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Hat die RAI im Zuge der seitens der Kommission im Juni ergangenen Aufforderung die von der Richtlinie 80/723/EG geforderte rechnerische Trennung durchgeführt?
2. Hält die Kommission es für mit der Trennung zwischen öffentlicher Dienstleistung und kommerzieller Tätigkeit vereinbar, dass Programme, die mit öffentlichen Geldern angekauft wurden, durch Werbespots unterbrochen werden?
3. Hält sie es für vertretbar, dass es in Italien kein unabhängiges Kontrollorgan gibt, das die Erfüllung der Verpflichtungen überwacht, die der RAI als öffentlich-rechtlicher Sendeanstalt auferlegt sind?
4. Sieht die Kommission im Hinblick auf die der RAI gewährten staatlichen Beihilfen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt?
5. Sieht sie die rechnerische Trennung und die Einhaltung des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit bei den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten in den übrigen EU-Mitgliedstaaten gewährleistet?
6. Kann die Kommission die Verzögerungen bei der Einleitung und dem Abschluss der Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf die staatlichen Beihilfen an die RAI und zahlreiche andere öffentlich-rechtliche europäische Sender begründen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 35.

#### **Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(4. Februar 2003)

Zu den allgemeinen Fragen ist Folgendes festzustellen:

Das Protokoll über die öffentlichen Rundfunkanstalten in den Mitgliedstaaten, das dem EG-Vertrag mit dem Vertrag von Amsterdam beigefügt wurde, anerkennt die Rolle und Funktion der öffentlichen Rundfunkanstalten und bekräftigt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Gestaltung des Grundversorgungsauftrags und seiner Finanzierung. Die Wahl des Finanzierungssystems fällt in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, und es kann grundsätzlich kein Widerspruch zur Festlegung auf ein duales Finanzierungssystem (in dem öffentliche Gelder mit Werbeeinnahmen zusammengelegt werden) gegenüber einem Monosystem (ausschließlich über öffentliche Mittel) erhoben werden. Dies gilt auch für Rundfunkanstalten, deren Programmspektrum Sendungen enthält, die Bestandteil ihres Grundversorgungsauftrages sind.

Die Frage der Büchertrennung und Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Finanzierung hat sich in von der Kommission behandelten Fällen betreffend den Rundfunk in mehreren Mitgliedstaaten gestellt. Die Kommission untersucht gegenwärtig diese Fälle, weshalb es nicht möglich ist, die Antwort auf diese Frage vorwegzunehmen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Behörde, von der die Tätigkeiten der Rundfunkanstalten mit Grundversorgungsauftrag kontrolliert werden, steht in der Mitteilung über staatliche Beihilfen an den öffentlichen Rundfunk<sup>(1)</sup>, dass es erforderlich ist, die Grundversorgung im Einklang mit der förmlichen Vereinbarung zwischen dem Staat und dem betreffenden Unternehmen zu erbringen. Es ist deshalb wünschenswert, dass deren Gewährleistung von einer Behörde oder ernannten Einrichtung überwacht wird. Mit einer solchen Behörde können die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Grundversorgungsauftrag erfüllt wird. Gleichzeitig kann dadurch die Aufgabe der Kommission gemäß den Regeln für staatliche Beihilfen erleichtert werden. Das Fehlen einer solchen Behörde ist jedoch kein Anzeichen für unvereinbare Beihilfen.

Hinsichtlich der Dauer der Untersuchungen der Kommission in diesem Wirtschaftszweig sei bemerkt, dass die Kommission gegenwärtig mehrere Beschwerden betreffend die staatliche Finanzierung öffentlicher Rundfunkanstalten untersucht. Bei der Untersuchung dieser Beschwerden haben sich neue gesetzliche Entwicklungen wie z.B. das Protokoll von Amsterdam, die neue Mitteilung der Kommission über Dienste von allgemeinem Interesse<sup>(1)</sup> und die neue Transparenzrichtlinie<sup>(2)</sup> ergeben. Die Notwendigkeit, diese Entwicklungen zu berücksichtigen und die verschiedenen Fälle übereinstimmend zu behandeln, hat die Untersuchung der Beihilfeverfahren hinausgezögert. Die Kommission hat deshalb eine Mitteilung über die Anwendung der Beihilferegeln auf öffentliche Rundfunkanstalten ausgearbeitet, die am 5. November 2001 erlassen wurde. Im Zuge dieser Mitteilung wurden bereits Entscheidungen zu Fällen betreffend das portugiesische Fernsehen, lokale Fernsehsender in Belgien und Digitalkanäle der BBC erlassen. Entscheidungen betreffend RAI und andere Rundfunkanstalten sollen auch in diesem Jahr ergehen.

Zu den Fragen betreffend den Fall RAI kann festgestellt werden, dass sich die Untersuchung der Kommission in einem fortgeschrittenen Stadium befindet. Nach Abschluss dieser Untersuchung wird die Kommission in ihrer Entscheidung auch die aufgeworfenen Fragen behandeln. Der Haltung der Kommission zu diesen Fragen kann hier nicht vorgegriffen werden, es lassen sich jedoch einige Bemerkungen hierzu abgeben. Hinsichtlich der Frage zum Bestehen einer zuständigen Behörde oder ernannten Körperschaft zur Überwachung der Tätigkeiten der RAI unterliegt diese Rundfunkanstalt nach der Erkenntnis der Kommission der Überwachung einer Parlamentskommission und der Kontrolle der „Autorità per le garanzie nelle Comunicazioni“. Zur Ermittlung der Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Finanzierung zugunsten der RAI wird die Kommission ihre Bewertung im Rahmen des ausstehenden Beihilfefalles betreffend die RAI anhand der Kriterien vornehmen, die in der genannten Mitteilung vom 5. November 2001 dargelegt sind. Die Frage der getrennten Buchführung wird ebenfalls im Zusammenhang mit dem anstehenden Verfahren behandelt.

In diesem Fall hatte sich die Kommission auch im Dezember 2002 entschlossen, vor dem Gerichtshof gegen Italien wegen Nichtumsetzung der letzten Änderung der Transparenzrichtlinie zu klagen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 320 vom 15.11.2001.

<sup>(2)</sup> KOM(2002) 689 endg.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz in den Finanzbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen in ABl. L 193 vom 29.7.2000.

(2003/C 280 E/019)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3488/02**

**von Charles Tannock (PPE-DE) und  
Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission**

(9. Dezember 2002)

**Betrifft:** Betrug in der Europäischen Union und das Vorgehen gegen Marta Andreasen

Nachdem die vor kurzem vom Dienst suspendierte Rechnungsführerin Marta Andreasen behauptet hatte, dass das Rechnungslegungssystem der EU mit großen Mängeln behaftet ist, weigerte sich nun der Europäische Rechnungshof bereits im achten Jahr in Folge, den Prüfvermerk für den EU-Haushaltsplan zu erteilen. Der Hof räumte ein, dass er lediglich eine Gewähr dafür geben kann, dass fünf Prozent der Gelder der Steuerzahler korrekt verwendet werden. Er erklärte des Weiteren, dass die Gelder, wenn sie erst einmal an die Mitgliedstaaten weitergeleitet oder als Hilfen gezahlt worden sind, nicht kontrolliert werden könnten. Darüber hinaus kritisierte er das Finanzmanagement der Kommission scharf, das auch weiterhin auf einem veralteten und in Verruf geratenen Rechnungslegungssystem basiert, das als Kassenbuchführung geführt wird.

Es kursieren unterschiedliche Angaben darüber, wann die Kommission beabsichtigt, dass auf der Kassenbuchführung basierende System zu ersetzen. Kann die Kommission angesichts der Kritik der vergangenen Jahre erklären, warum es so lange gedauert hat anzuerkennen, dass Veränderungen notwendig sind, und warum ein moderneres Rechnungslegungssystem nicht innerhalb einiger Monate statt Jahre eingeführt werden kann?

Erkennt die Kommission an, dass ihre Überwachungsmechanismen, was an die Mitgliedstaaten weitergeleitete Gelder und auch Hilfen für Regionen außerhalb der EU betrifft, geradezu jämmerlich unzureichend sind und dringend überprüft werden müssen? Falls ja, hat die Kommission konkrete Vorschläge, wie die Überwachungsmechanismen verbessert werden könnten?

Kann die Kommission schließlich erläutern, warum sie es für notwendig erachtet hat, Marta Andreasen vom Dienst zu suspendieren, wenn der Rechnungshof der Lageeinschätzung von Frau Andreasen, was die Finanzen der EU betrifft, in weiten Teilen zustimmt? Welche Auswirkungen hat die Suspendierung von Frau Andreasen nach Meinung der Kommission auf den Ruf der Kommission und ihr Bemühen um Offenheit und Transparenz? Erkennt die Kommission an, dass die Kritik von Frau Andreasen berechtigt ist, und beabsichtigt sie, Frau Andreasen wieder einzusetzen?

**Antwort von Frau Schreyer im Namen der Kommission**

(10. März 2003)

1. Die Kommission kann den Ausführungen der Herren Abgeordneten nicht zustimmen.

Wie den Herren Abgeordneten bekannt sein dürfte, sind die Rechnungsführungsvorschriften für den Gemeinschaftshaushalt in der Haushaltsordnung festgelegt. Die alte, bis Ende letzten Jahres geltende Fassung der Haushaltsordnung enthielt keine Verpflichtung zur Anwendung eines periodengerechten Rechnungsführungskonzepts, sondern vertrat die für das öffentliche Rechnungswesen traditionell übliche kassenbasierte Methode.

Die Kommission hat vorgeschlagen, mit der neugefassten Haushaltsordnung, die im Juni 2002 von der Legislativbehörde verabschiedet wurde, gleichzeitig auf die Methode der Periodenrechnung umzustellen. Sie teilt jedoch keineswegs die Auffassung der Herren Abgeordneten, die Kassenbuchführung sei „veraltet und in Verruf geraten“; diese Methode wird nach wie vor im öffentlichen Rechnungswesen zahlreicher Länder angewandt. Die Kommission beabsichtigt, die traditionelle Berichterstattung an die Haushaltsbehörden der Mitgliedstaaten beizubehalten, da sie regelmäßig von Parlamentsabgeordneten um Auskunft über den Stand der Zahlungen zu Lasten der verschiedenen Haushaltslinien gebeten wird und die hierfür erforderlichen Informationsdaten sich nur im Wege eines kassenbasierten Rechnungsführungssystems ermitteln lassen. Auch die weitere Behauptung der Herren Abgeordneten, dass „die Gelder, wenn sie erst einmal an die Mitgliedstaaten weitergeleitet oder als Hilfen ausgezahlt worden [seien], nicht mehr kontrolliert werden könnten“, trifft nicht zu. Eine Reihe von horizontalen und sektoralen Verordnungen regelt die diesbezüglichen Kontrollverpflichtungen der Mitgliedstaaten. Außerdem verfügt die Kommission über verschiedene Mechanismen zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge; sie berichtet dem Parlament im übrigen regelmäßig über die dabei erzielten Fortschritte <sup>(1)</sup>.

2. Wie in anderen Behörden, die eine Modernisierung ihrer Rechnungsführungssysteme durchgeführt haben, erfordert auch der Reformprozess in der Kommission einen beträchtlichen Aufwand an Zeit, Mühe, Sachverstand und finanzielle Ressourcen. Der auf mehrere Jahre angelegte Modernisierungsplan wurde im Jahre 2000 in Angriff genommen; seither läuft die schrittweise Umstellung von der kassenbasierten auf die periodengerechte Rechnungsführung.

Der vorgenannte Mehrjahresplan umfasst folgende Elemente:

- Mitte des Jahres 2000 wurde von hochrangigen Sachverständigen des öffentlichen Rechnungswesens eine Studie zur inhaltlichen und formalen Gestaltung der Rechnungen der Gemeinschaften vorgelegt.
- Im Juni 2001 wurde ein Aktionsplan für die Modernisierung unterbreitet und mit dem Rechnungshof abgesprochen. Der Hof befürwortete die darin enthaltenen Orientierungen.
- Ab der Erstellung der Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2000 wurden schrittweise einzelne Elemente der Periodenrechnung bei der Ermittlung der Haushaltsergebnisse herangezogen. Dies ist nach Auffassung des Rechnungshofes „ein großer Schritt nach vorn und entspricht den auf internationaler Ebene im öffentlichen Rechnungswesen zu beobachtenden Entwicklungstrends“ <sup>(2)</sup>. Des weiteren wurde ein für alle Gemeinschaftsorgane verbindliches Handbuch für die Rechnungsführung und die Konsolidierung der Jahresabschlüsse erstellt.
- Im Juni 2002 wurde die neue Haushaltsordnung förmlich angenommen <sup>(3)</sup>, die eine schrittweise Umstellung auf die Methode der periodengerechten Rechnungsführung vorschreibt (Artikel 133), welche bis zum Haushaltsjahr 2005 volle Wirkung entfalten soll (Artikel 181).
- Am 24. Juli 2002 legte das für den Haushalt zuständige Kommissionsmitglied dem Kollegium einen Vermerk <sup>(4)</sup> vor, in dem die großangelegten Arbeiten zur Modernisierung des Rechnungsführungsrahmens und der DV-Systeme im einzelnen beschrieben werden.
- Am 17. Dezember 2002 nahm die Kommission eine neue Mitteilung <sup>(5)</sup> an, in der die Einzelheiten des Aktionsplans für die Umstellung auf ein vollwertiges Periodenrechnungssystem bis 2005 dargelegt werden.

Dieses Dokument verfolgt einen zweifachen Zweck:

- Genehmigung eines detaillierten Vorschlags, auf dessen Grundlage die Kommission konkrete Beschlüsse zur Gestaltung ihres neuen Rechnungsführungsrahmens, insbesondere die praktische Umsetzung der allgemein anerkannten Grundsätze der Periodenrechnung, fassen kann;
- Vorstellung der geplanten Maßnahmen hinsichtlich Projektorganisation, Ressourcen und zeitliche Abfolge der Arbeiten zur Entwicklung eines integrierten DV-Systems; Erläuterung der verschiedenen Systemoptionen und Ermittlung der vorteilhaftesten Lösung für die unmittelbare Zukunft.

Die Entwicklung sowohl des Rechnungsführungsrahmens als auch des DV-Systems soll noch im Jahresverlauf 2003 in Angriff genommen werden; die relevanten Tests und Probelaufe sind für Anfang 2004 geplant. In diesem Zusammenhang soll vor allem geprüft werden, welche buchmäßige Behandlung für die verschiedenen Typen von Transaktionen in den einzelnen Dienststellen und Tätigkeitsbereichen ins Auge zu fassen ist.

Die Kommission steht bei weitem nicht allein bei der Umstellung vom Kassen- auf das Periodenrechnungskonzept. Zahlreiche Industrieländer sind derzeit ebenfalls in solchen Reformprozessen begriffen, wobei sie aktiv von internationalen Organisationen und Gremien wie OECD <sup>(6)</sup> oder IFAC <sup>(7)</sup> unterstützt werden, oder haben ihre Rechnungsführungssysteme bereits in den letzten Jahren entsprechend modernisiert.

Einschlägige Erfahrungen in den Mitgliedstaaten haben gezeigt, dass eine Reform des öffentlichen Rechnungswesens ein aufwendiges Unterfangen ist, sowohl verfahrenstechnisch betrachtet als auch aus der Sicht der erforderlichen Human- und Finanzressourcen. Die IFAC-Studie Nr. 14, Kapitel I, weist darauf hin, dass die Übergangsperiode bei Rechnungsführungsreformen kurz (bis zu 3 Jahren), durchschnittlich lang (4 bis 6 Jahre) oder lang (über 6 Jahre) ausfallen kann. Bis dato ist kein Fall bekannt, in dem die Einführung des periodenbasierten Systems „innerhalb einiger Monate statt Jahre“ stattgefunden hätte.

3. Abgesehen von einzelnen Beanstandungen des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht sowie von bestimmten Vorbehalten der Kommission selbst in ihrer Zusammenfassung der jährlichen Tätigkeitsberichte und Erklärungen der GDs hält die Kommission die Verfahren für die Kontrolle der Verwendung der Gemeinschaftsmittel durch die und in den Mitgliedstaaten insgesamt für zufriedenstellend. Werden Probleme oder Mängel festgestellt (von ihren eigenen Kontrollbeauftragten oder denen des Rechnungshofs), so ergreift die Kommission möglichst umgehend die erforderlichen Abhilfemaßnahmen.

Im Laufe der letzten Jahre wurden gezielt Anstrengungen zur Verbesserung der Management- und Kontrollsysteme unternommen, insbesondere im Bereich der gemeinsamen Verwaltung der Gemeinschaftsmittel, zum einen durch die Einführung und stetige Weiterentwicklung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (IACS) für die Landwirtschaft, zum anderen im Wege der Strukturfondsreform, die schwerpunktmäßig auf eine Straffung der Kontrollstandards und -normen abstellt. Für die externen Politikbereiche hat die Kommission außerdem in einer Mitteilung vom 16. Mai 2000 ein umfassendes Maßnahmenpaket für die Reform der Verwaltung des Außenhilfen <sup>(8)</sup> vorgeschlagen.

Gleichwohl gibt sie zu bedenken, dass die Qualität der Verwaltung und Kontrolle der Gemeinschaftsmittel weiterhin in nicht unerheblichem Maße vom Einsatz der Mitgliedstaaten abhängig ist, die diesbezüglich beträchtliche Verantwortung tragen. Die Kommission hat sich daher bemüht, vor allem im Agrar- und Strukturbereich eine Reihe von Anreizmaßnahmen einzuführen, um die Mitgliedstaaten zu einer verstärkten Koordinierung ihrer Tätigkeiten und zur Vereinfachung des Vorschriftenrahmens zu veranlassen. Gleichzeitig hat sie ein System verbindlicher Finanzkorrekturen entwickelt, das ebenfalls zur einer strikteren und effizienteren Mittelbewirtschaftung beitragen soll.

Dem zusammenfassenden Bericht der Kommission („Synthese der jährlichen Tätigkeitsberichte mit Erklärungen der Generaldirektoren und Dienstleiter“ <sup>(9)</sup>) ist ein Aktionsplan mit einer Reihe von spezifischen Abhilfemaßnahmen beigelegt.

Mehrere dieser Maßnahmen beziehen sich auf die Verwaltung der Außenhilfen, die gemeinsame Verwaltung der Strukturfondsmittel sowie die Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten der Schlüsselakteure in den Bereichen Audit und Kontrolle.

Ausgehend von den Empfehlungen des Rechnungshofes in seinem letzten Jahresbericht hat die Kommission einen weiteren Aktionsplan in Verbindung mit der Entlastung für 2001 erstellt, der dem Parlament am 23. Dezember 2002 übersandt wurde.

4. Die Herren Abgeordneten werden sicher verstehen, dass die Kommission diese Fragen nur ganz allgemein beantworten kann, da sie sich auf ein noch laufendes Disziplinarverfahren beziehen. Es geht dabei schwerpunktmäßig um mutmaßliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Statuts für die Beamten und Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Kommission ist sich darüber im Klaren, dass diese disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegen ihre frühere Rechnungsführerin seitens der Presse und auch anderweitig teilweise fehl interpretiert worden sind. Setzt man die früheren Ausführungen des Rechnungshofes und auch der Kommission, die zwischenzeitlich eingeleiteten Verbesserungsmaßnahmen und die Daten der hier angesprochenen Ereignisse zueinander in Bezug, so wird deutlich, dass das angenommene „Ursache/Wirkungsverhältnis“ zwischen den Behauptungen der früheren Rechnungsführerin der Kommission und den Schlussfolgerungen des Hofes inkorrekt und irreführend ist.

Zwischenzeitlich wäre anzumerken, dass das aktive Engagement der Kommission, größtmögliche Offenheit und Transparenz zu praktizieren, die Gemeinschaftsbeamten nicht von ihrer Verpflichtung entbindet, sich strikt an die geltenden Regeln und Verfahren zu halten.

<sup>(1)</sup> Siehe beispielsweise die jüngste Mitteilung KOM(2002) 671 vom 3.12.2002.

<sup>(2)</sup> Rechnungshof – Jahresbericht 2000, ABl. C 359 vom 15.12.2001.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002).

<sup>(4)</sup> SEK(2002) 853 endg.

<sup>(5)</sup> KOM(2002) 755 endg.

<sup>(6)</sup> OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

<sup>(7)</sup> IFAC: Internationaler Verband der Rechnungsführer.

<sup>(8)</sup> [http://europa.eu.int/comm/external\\_relations/reform/document/communication\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/external_relations/reform/document/communication_en.pdf).

<sup>(9)</sup> KOM(2002) 426 endg.

(2003/C 280 E/020)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3615/02

**von Benedetto Della Vedova (NI) und Marco Cappato (NI) an die Kommission**

(16. Dezember 2002)

*Betrifft:* Staatliche Beihilfen der französischen Regierung für France Telecom

Wie bekannt wurde, beabsichtigt die französische Regierung, einen „Wiederbelebungsplan“ für den Telefonkonzern France Telecom (FT) zu beschließen, der von ihr mit einem Kapitalanteil von 55,5 % kontrolliert wird und mit Schulden von insgesamt etwa 70 Milliarden Euro belastet ist.

Ein solcher Plan würde die sofortige Zufuhr liquider Mittel durch den Staat in Höhe von 9 Milliarden EUR also Vorschuss im Rahmen einer Kapitalaufstockung im Umfang von insgesamt 15 Milliarden EUR vorsehen, die wahrscheinlich bis nächstes Frühjahr durchgeführt werden soll.

Die genannte Vorschusszahlung von 9 Milliarden EUR würde durch die Übertragung der France Telecom-Aktien vom französischen Staat auf die „Entreprise de recherches et d'activités pétrolières“ (ERAP) erfolgen, welche ihrerseits ein Darlehen von 9 Milliarden EUR bei der „Caisse des dépôts et Consignations“ (CDC) aufnehmen würde, die dann wiederum als Darlehen an France Telecom vergeben werden sollen; für das Darlehen der CDC an ERAP würde der französische Staat bürgen.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass die Tatsache, dass sich France Telecom durch die vom französischen Staat angebotene Bürgschaft über ERAP Finanzmittel zu einem niedrigeren Zinssatz beschaffen kann als dem, der von einem privaten Marktteilnehmer verlangt würde, einen Fall staatlicher Beihilfe darstellt, der als solcher hätte bekannt gemacht werden müssen?

2. Ist sie nicht der Ansicht, dass auch schon die bloße Bürgschaft des Staates für von einem öffentlichen Unternehmen eingegangene Schulden (wobei selbstverständlich private Konkurrenten, die ähnliche Finanzhilfen brauchen, nicht in den Genuss einer solchen Bürgschaft kommen können), eine staatliche Beihilfe darstellt?

3. Ist sie ferner nicht der Auffassung, dass in einer für den Telekommunikationssektor besonders schwierigen Zeit diese Art von Eingriff der nationalen Regierungen, die in diesem Sektor gleichzeitig „Schiedsrichter und Beteiligte“ sind und sich so in einem offensichtlichen Interessenkonflikt befinden, eine schwere Wettbewerbsverzerrung darstellt, durch die sich die Lage der Akteure – Unternehmen und Arbeitnehmer –, die nicht mit staatlichen Beihilfen rechnen können, noch weiter verschlimmert?

### **Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(12. Februar 2003)

Am 4. Dezember 2002 hatten die französischen Behörden in einem Schreiben an die Kommission die Maßnahmen des französischen Staates gegenüber France Télécom dargelegt. Die Kommission untersuchte diese Unterlage daraufhin, ob die Maßnahmen Bedenken hinsichtlich der Regeln über staatliche Beihilfen aufwerfen. Daraufhin ist die Kommission in einer ersten Untersuchung der Frage nachgegangen, ob die Maßnahme im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich orientierten Investors steht, oder ob sie staatliche Beihilfen enthält, die mit den Beihilferegeln in Einklang stehen könnten. Nach dieser ersten

Untersuchung ergaben sich Zweifel an der Übereinstimmung dieser Maßnahmen des französischen Staates mit den gemeinschaftlichen Beihilferegeln. Deshalb beschloss die Kommission am 30. Januar 2003 die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EGV, damit sie eine eingehende Untersuchung der Maßnahme vornehmen kann, und alle Interessierten ihre Bemerkungen vortragen können.

Die Kommission hat diesen wirtschaftlich bedeutenden Fall vorrangig behandelt, und konnte bereits in diesen wenigen Wochen zu einer ersten Haltung gelangen. Die Antwort auf die von den Herren Abgeordneten aufgeworfenen Fragen müssen vor dem Hintergrund ihres Beschlusses gesehen werden, ein förmliches Untersuchungsverfahren einzuleiten. Einige allgemeine Bemerkungen zu den aufgeworfenen Fragen sind deshalb angezeigt.

1. Zu der Frage, ob France Télécom dank des Eingreifens von ERAP in der Lage ist, Finanzmittel zu günstigeren Bedingungen als die anderen Betreiber zu erlangen, ist festzustellen, dass es sich um eine anmeldbare staatliche Beihilfe handelt, wenn ein Unternehmen Finanzmittel Zugang zu günstigeren als den normalen Marktbedingungen dank staatlicher Maßnahmen erhält, die eine konkrete oder potenzielle Inanspruchnahme staatlicher Mittel sei es durch eine direkte Maßnahme oder eine indirekte über eine staatliche Einrichtung bedingt, sofern die sonstigen Voraussetzungen von Artikel 87 Absatz 1 EGV erfüllt sind.

2. Zu der allgemeinen Frage betreffend staatliche Bürgschaften, ist zu betonen, dass eine solche Bürgschaft nur dann eine staatliche Beihilfe ist, wenn dafür kein angemessenes Entgelt zu entrichten ist. In der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EGV auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften<sup>(1)</sup> sind Einzelheiten über das Vorgehen der Kommission in dieser Frage dargelegt.

3. Zu der letzten von den Herren Abgeordneten aufgeworfenen Frage ist die Kommission unabhängig davon, ob der Telekomsektor sich in einer Krise befindet, der Auffassung, dass die Regeln für staatliche Beihilfen in jeder Konjunkturlage befolgt werden müssen. Es sei daran erinnert, dass die staatlichen Maßnahmen auf der Grundlage ihrer Auswirkungen zu beurteilen sind. Wenn eine staatliche Maßnahme als Beihilfe eingestuft wird, muss die Kommission die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Beihilfe den Wettbewerb nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 11.3.2000.

(2003/C 280 E/021)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3616/02**  
**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(16. Dezember 2002)

**Betrifft:** Gefährdung des regelmäßigen und sicheren Seeschiffsverkehrs auf festen Strecken durch ein Verbot von Preisabsprachen und die Zulassung heimlicher Preisnachlässe

1. Beabsichtigt die Kommission, den Ende des 19. Jahrhunderts eingeführten „Linienfahrt-Konferenzen“, die einen regelmäßigen Seeschiffsverkehr auf festen Strecken gegen einen festen Preis ermöglichen, und die noch 1986 ausdrücklich vom Verbot auf Preisabsprachen in der Europäischen Union ausgenommen wurden, ein Ende zu setzen?

2. Will die Kommission den Schifffahrtunternehmen die Möglichkeit bieten, treuen Kunden Preisnachlässe einzuräumen, ohne dass andere Kunden davon erfahren dürfen?

3. Wie wirken sich die niedrigeren Preise auf die Verfügbarkeit des Schiffsverkehrs auf Strecken und auf Zeiten aus, wenn das Frachtangebot bei einer freien Konkurrenz nicht mehr kostendeckend sein wird? Erwartet die Kommission, dass diese Seeschiffe dann immer noch fahren?

4. Erwartet die Kommission von niedrigeren Preisen einen Anreiz, um mit veralteten und abgenutzten Schiffen zu fahren, die sowohl für die Besatzung dieser Schiffe als auch für andere Seeschiffe, die Meeresumwelt und die Küsten große Risiken darstellen, da die Gefahr, dass sie während der Reise verunglücken, größer ist?

5. Werden die Einnahmeverluste für die Reedereien auf das Personal abgewälzt? Sind solche Maßnahmen ein Anreiz, um die Vergütung von Seeleuten zu mindern, und ihre Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, indem Schiffe unter der Flagge eines Staates registriert werden, der weniger Anforderungen als in den Mitgliedstaaten der EU üblich stellt?

6. Wie wird sich die Preissenkung auf die Verdrängung der derzeitigen Arbeitskräfte und den Zustrom billiger chinesischer Arbeitskräfte auswirken, die dafür bereits in großem Umfang, aber wahrscheinlich in unzureichendem Maße ausgebildet werden, auswirken?
7. Was unternimmt die Kommission, um einen regelmäßigen Schiffsverkehr zu akzeptablen Arbeitsbedingungen und mit ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen für Mensch und Umwelt auch in Zukunft zu gewährleisten?

### **Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(10. Februar 2003)

1. Die Kommission hat keinen Vorschlag zur Änderung oder Aufhebung der Gruppenfreistellungsverordnung für die Preisfestsetzung durch Linienkonferenzen vorgelegt. Sie überprüft jedoch gegenwärtig die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 mit eingehenden Regeln für die Anwendung von Artikel 85 und Artikel 86 EGV auf dem Seeschiffsverkehr<sup>(1)</sup>, der die Gruppenfreistellung enthält. Dies steht im Einklang mit ihrem Vorgehen bei anderen Gruppenfreistellungen wie z.B. für Kraftfahrzeuge, Versicherungen usw. Die meisten Gruppenfreistellungsverordnungen sehen eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen von üblicherweise fünf Jahren vor, um festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung der Gruppenfreistellung weiterhin erfüllt sind. Die Kommission hält dies für eine Mindestanforderung, um dem Grundsatz einer guten Verwaltung und den Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrages zu entsprechen. Die Tatsache, dass keine umfassende Überprüfung der Gruppenfreistellungsverordnung für Linienkonferenzen unternommen wurde, seitdem diese unter erheblich anderen Marktbedingungen vor mehr als 15 Jahren erlassen wurde, könnte Anlass für Bedenken geben.
2. Der Kommission sind keine gemeinschaftlichen Vorschriften bekannt, die Reedereien daran hindern, ihren Stammkunden Preisnachlässe einzuräumen, ohne dies anderen Kunden mitzuteilen; sie verfolgt auch keine Pläne, um derartige Vorschriften einzuführen.
3. Unter den Bedingungen eines freien Wettbewerbs können niedrige Preise ineffiziente Betreiber mit einer ungünstigen Kostenstruktur veranlassen, aus dem Markt zu gehen. Die Preise würden dann in der Regel auf eine Höhe steigen, die das neue Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegelt. Die Dienste würden auf dieser neuen Gleichgewichtspreishöhe erbracht werden.
4. Solange es eine Nachfrage nach einem hochwertigen Dienst gibt, wird es immer ein Angebot geben, um diese Nachfrage zu befriedigen. Die Kunden von Linienschiffahrts-Containerdiensten erwarten allgemein einen hochwertigen Dienst und sind deshalb nur ungern bereit, ihre Fracht einem „alten und verrosteten“ Schiff anzuvertrauen.
5. Es sei daran erinnert, dass die gegenwärtigen, bisher nicht gekannt niedrigen Seefrachtraten eine Folge des überschüssigen Angebots sind. Die einzige Abhilfe in einer solchen Lage besteht darin, dass entweder das Angebot oder die Nachfrage zurückgeht. Ein Rückgang des Angebots würde sich natürlicherweise einstellen, wenn ineffiziente Betreiber aus dem Markt gingen. Es sei hinzugefügt, dass die gegenwärtige Freistellung der Preisfestsetzung durch Linienkonferenzen allen Konferenzteilnehmern unabhängig von ihrer Nationalität zugute kommt, die auf Linienschiffahrtstrecken von und nach der Gemeinschaft verkehren. Es ist nicht das Ziel der Maßnahme, die Linienschiffahrtsindustrie der Gemeinschaft und ihre Beschäftigten zu schützen. Hinsichtlich des besonderen Problems des Ausflaggens haben einige Mitgliedstaaten Steuerregeln eingeführt, um Reedereien zu veranlassen, ihre Schiffe im Inland einzutragen. Nach den vorliegenden Angaben waren diese Maßnahmen recht erfolgreich.
6. Die Frage impliziert, dass ein Verbot der Preisfestsetzung durch Linienschiffsbetreiber unweigerlich zu einem Rückgang der Dienstqualität führen würde. Aus der Antwort auf die Frage Nr. 4 geht jedoch hervor, dass die Kommission diese Auffassung nicht teilt.
7. Der Kommission sind keine drohenden Gefahren für Fahrplandienste zu annehmbaren Arbeitsbedingungen und mit angemessenen Sicherheits- und Umweltnormen bekannt. Sie möchte in diesem Zusammenhang den Herrn Abgeordneten auf die Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien (Verordnung (EG) der Kommission Nr. 823/2000 vom 19. April 2000 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EGV auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmte

Verhaltensweisen zwischen Linienschiffahrtsunternehmen (Konsortien))<sup>(2)</sup> hinweisen, wonach Linienschiffsbetreiber die Investitionskosten teilen und eine betriebliche Zusammenarbeit eingehen dürfen, um Fahrplandienste erbringen zu können. Die Verordnung erlaubt den Betreibern nicht die Festsetzung von Preisen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 378 vom 31.12.1986.

<sup>(2)</sup> ABl. L 100 vom 20.4.2000.

(2003/C 280 E/022)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3754/02**

**von Jan Andersson (PSE) an die Kommission**

(20. Dezember 2002)

*Betrifft:* Anwendung des Schengener Übereinkommens auf dem Frankfurter Flughafen

Ein schwedischer Staatsangehöriger, der im November 2002 aus einem außereuropäischen Land kommend in Frankfurt landete, hat berichtet, dass bei der Ankunft die deutsche Grenzpolizei alle Reisenden mit deutschem Reisepass herausgriff und sie zu einer besonderen Warteschlange bei der Passkontrolle leitete. Dadurch passierten die deutschen Staatsangehörigen die Passkontrolle wesentlich schneller als die Staatsangehörigen aus anderen Ländern des Schengen-Raums. Diese nämlich wurden an die reguläre Warteschlange verwiesen, die ordnungsgemäß in Angehörige der Europäischen Union und Angehörige aus Drittstaaten unterteilt war. Die Wartezeiten waren hier selbstverständlich bedeutend länger.

Dieser Vorfall führt zu der Frage, nach welchen Grundsätzen der Frankfurter Flughafen das Schengener Übereinkommen anwendet. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam ist der Rat zuständig für die einheitliche Anwendung der Personenkontrollen an den Außengrenzen des Schengen-Gebiets. Der geschilderte Vorfall weist dagegen darauf hin, dass das am Flughafen Frankfurt angewandte Verfahren dieser Forderung nicht nachkommt und ein Beispiel für die Verletzung der Grundsätze der im Schengener Übereinkommen festgelegten Rechtsvorschriften darstellt.

Inwieweit gestattet das gemeinsame Handbuch für die Kontrolle der Außengrenzen eine Unterscheidung zwischen Angehörigen aus verschiedenen Ländern des Schengen-Raumes wie oben beschrieben?

Welche Maßnahmen kann die Kommission, falls das Handbuch eine solche Unterscheidung nicht vorsieht ergreifen, dass, um eine derartige Bevorzugung zu beenden?

Inwieweit fordert dieser Sachverhalt eine beschleunigte Überarbeitung des Handbuchs, wie sie zur Zeit angeblich durchgeführt wird?

**Antwort von Herrn M. Vitorino im Namen der Kommission**

(10. Februar 2003)

Als Antwort auf den von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sachverhalt erinnert die Kommission an die nachstehenden Grundsätze des Gemeinschaftsrechts:

- Gemäß dem Beschluss des Rates 1999/436/EG vom 20. Mai 1999<sup>(1)</sup> haben die wichtigsten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Hinblick auf die Kontrolle und Überwachung der Überschreitung der Außengrenzen durch Personen in Artikel 62 EG-Vertrag eine neue Rechtsgrundlage erhalten. Dies gilt insbesondere für den Beschluss des Exekutivausschusses bezüglich der Einführung und Anwendung des Schengener Regimes auf Verkehrsflughäfen und Landeplätzen<sup>(2)</sup>. Seitdem haben die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes den Rang des Gemeinschaftsrechts und kann die Kommission infolgedessen ihre Rolle als Hüterin der Verträge ausüben, um für ihre Einhaltung zu sorgen.
- Grundsätzlich sieht der Schengen-Besitzstand vor, dass die Personenkontrollen bei der Einreise beim Überschreiten der Außengrenzen für Begünstigte des Gemeinschaftsrechts in einer Minimalkontrolle bestehen müssen, mit dem Ziel, ihre Ausweise oder Reisedokumente zu überprüfen. Ausländer, die Staatsangehörige von Drittstaaten und nicht Begünstigte des Gemeinschaftsrechts sind, müssen hingegen gründlicher kontrolliert werden, wobei die Kontrolle sich nicht auf eine reine Prüfung ihrer Ausweise oder Reisedokumente beschränkt.

- Im Hinblick auf die praktischen Modalitäten in den Flughäfen sieht der Schengen-Besitzstand vor, die Durchgänge für die unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Personen von den Durchgängen der Staatsangehörigen von Drittländern zu trennen. Diese Trennung der Durchgänge zielt darauf ab, die Wartezeit der Begünstigten des Gemeinschaftsrechts an den Außengrenzen so weit wie möglich zu reduzieren. Sie soll ferner den Grenzbeamten ermöglichen, die gründliche Kontrolle der Staatsangehörigen von Drittländern unter den besten Voraussetzungen durchzuführen.
- Die im Schengen-Besitzstand vorgesehene Trennung der Durchgänge entspricht dem Gemeinschaftsrecht im Bereich der Freizügigkeit der Unionsbürger. Sie schafft keine Diskriminierung zwischen den Begünstigten des Gemeinschaftsrechts oder zwischen Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anwenden, und den Mitgliedstaaten, die ihn nicht anwenden. Sollte sich der von dem Herrn Abgeordneten genannte Sachverhalt allerdings bestätigen, so stünde er im Widerspruch zu dem Schengen-Besitzstand und dem Gemeinschaftsgrundsatz der Nichtdiskriminierung der Unionsbürger.
- Was allgemeiner die Überprüfung der sachgerechten Anwendung des Schengen-Besitzstandes durch die Mitgliedstaaten anbetrifft, so ist der zum Zeitpunkt der Regierungszusammenarbeit eingeführte Mechanismus der Bewertungsbesuche<sup>(3)</sup> in die Einrichtungen der Union integriert worden. Er hat in Artikel 66 EG-Vertrag sowie in den Artikeln 30 und 31 des Vertrags über die Europäische Union<sup>(4)</sup> eine doppelte Rechtsgrundlage erhalten. Bei dieser Gelegenheit hat die Kommission eine Erklärung abgegeben, derzufolge „der ständige Ausschuss für die Bewertung und Anwendung von Schengen (...) in keiner Weise ihre Zuständigkeiten aufgrund der Verträge, insbesondere ihre Verantwortung als Hüterin der Verträge berührt“.
- Die einschlägigen Zuständigkeiten der Kommission werden im Übrigen dadurch verdeutlicht, dass die Kommission im Einvernehmen mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Sevilla und dem vom Rat Justiz und Inneres (JAI) vom 13. Juni 2002 angenommenen Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen einen Legislativvorschlag für eine Neufassung des Gemeinsamen Handbuchs für die Außengrenzen vorbereitet. Die Transformation der wesentlichen Bestimmungen des Gemeinsamen Handbuchs in eine Gemeinschaftsverordnung wird im Hinblick auf ihren obligatorischen Charakter für die Mitgliedstaaten keinerlei Mehrdeutigkeit mehr zulassen.

(1) 1999/436/EG: Beschluss des Rates vom 20. Mai 1999 zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, ABl. L 176 vom 10.7.1999.

(2) Beschluss des Exekutivausschusses Nr. SCH/Com-ex (94) 17, Rev. 4, angenommen am 22.12.1994 und veröffentlicht in ABl. L 239 vom 22.9.2000.

(3) Beschluss des Exekutivausschusses Schengen SCH/Com-ex (98) 26 endg. vom 16.9.1998, veröffentlicht in ABl. L 239 vom 22.9.2000.

(4) Beschluss des Rates 1999/436/EG, veröffentlicht in ABl. L 176 vom 10.7.1999.

(2003/C 280 E/023)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3767/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(23. Dezember 2002)

**Betrifft:** Visagebühren für den Besuch von Verwandten und älteren Urlaubern aus Russland bei Reisen über künftiges EU-Gebiet nach Kaliningrad

1. Kann die Kommission bestätigen, dass aufgrund der Vereinbarung vom November 2002 zwischen der EU und der Russischen Föderation ein Transitvisum für das bei Reisen innerhalb Russlands erforderliche Überqueren von EU-Hoheitsgebiet für Bewohner von Kaliningrad 16 EUR, für andere Russen aber 35 EUR kosten soll, Beträge, die zwar für EU-Bürger bezahlbar, aber für Russen sehr hoch sind?
2. Geht die Initiative zu diesem in Ziffer 1 angesprochenen Preisunterschied von der EU oder von Russland aus? Ist es bewusst beabsichtigt, den Zugang aus dem Kaliningrader Gebiet in andere Teile Russlands leichter zu machen als den Zugang aus anderen Teilen Russlands in das Kaliningrader Gebiet? Welchen Interessen ist damit gedient?
3. Ist der Kommission bekannt, dass diese Regelung finanzielle Benachteiligungen für Einwohner mit einem niedrigen Einkommen aus anderen Teilen der Russischen Föderation mit sich bringen wird, die nicht mit dem Schiff oder dem Flugzeug das Kaliningrader Gebiet besuchen wollen, da es teurer ist, und dass dies insbesondere für anderswo wohnende Verwandte und für ältere Menschen ein Problem werden kann, die bislang ihren Urlaub an der in diesem Gebiet gelegenen Ostseeküste verbracht haben?

4. Weshalb wird Personen von außerhalb der EU eine Gebühr für ein Reisedokument abverlangt, das zwar für den Schutz der EU gegen einen Zustrom von Kriminellen und Schiebern wichtig ist, das aber von den Betroffenen als eine Behinderung ihres noch nicht vor allzu langer Zeit erworbenen Rechts auf unbegrenztes Reisen innerhalb Russlands betrachtet wird? Wäre es nicht sinnvoller, wenn die EU die Kosten für diese Regelung vollständig übernehme?

5. Sieht die Kommission Möglichkeiten, um zumindest für Verwandte, Rentner und Arbeitslose in Russland die Gebühren auf oder unter den Betrag zu senken, der für die Bewohner von Kaliningrad gilt, ohne dass man damit das Risiko von freiem Zugang für Kriminelle und Schieber auf das Hoheitsgebiet der EU eingeht?

Quelle: Die niederländische Tageszeitung „De Volkskrant“ vom 4. Dezember 2002.

### **Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission**

(10. Februar 2003)

1. bis 5. Wie von dem Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ auf seiner Tagung am 22. Oktober 2002 und von dem Europäischen Rat von Brüssel am 24. Oktober 2002 bestätigt wurde, wird die Union die notwendigen Rechtsvorschriften annehmen, um zum 1. Juli 2003 eine Regelung für ein Dokument für den erleichterten Transit sowie ein Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr einzuführen, das für den Transit aller russischen Staatsangehörigen zwischen Königsberg und anderen Teilen der Russischen Föderation auf dem Landweg gelten soll.

Das Dokument für den erleichterten Transit gilt innerhalb einer bestimmten Frist für den erleichterten Transit mit allen Arten von Verkehrsmitteln auf dem Landweg von einem Drittland in dasselbe Drittland. Das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr gilt für eine Hin- und Rückreise mit dem Zug.

Im Einklang mit der auf dem Gipfel der Europäischen Union und der Russischen Föderation vom 11. November 2002 abgegebenen gemeinsamen Erklärung werden beide Dokumente allen russischen Staatsangehörigen, die sie in Anspruch nehmen können, entweder kostenlos oder gegen eine sehr geringe Gebühr ausgestellt.

In der gemeinsamen Erklärung wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Republik Litauen bereit ist, bis zum 31. Dezember 2004 russische Inlandspässe für die Ausstellung beider Arten von Dokumenten zu akzeptieren.

Darüber hinaus unterzeichneten Litauen und die Russische Föderation am 30. Dezember 2002 ein zwischenstaatliches Abkommen über den Reiseverkehr ihrer Staatsangehörigen, nach dem Visumpflicht für die Einreise, die Durchreise und den Aufenthalt in dem anderen Staat besteht. Was Königsberg und seine Einwohner betrifft, so tritt die Visumsregelung am 1. Juli 2003 in Kraft. Visa werden auf gegenseitiger Basis gebührenfrei ausgestellt. Insbesondere sollen Bürgern von Königsberg für mehrere Reisen geltende Jahresvisa ausgestellt werden, ohne dass sie dafür eine Einladung vorlegen müssen. Allgemein gilt, dass eine Reihe von russischen und litauischen Reisenden einschließlich Personen über 60 und unter 16 Jahren keine Konsulargebühren für die Ausstellung von Visa entrichten müssen.

(2003/C 280 E/024)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3777/02**

**von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(23. Dezember 2002)

*Betrifft:* Produktion von Pirelli

Kann die Kommission Zusicherungen geben, dass der Beschluss von Pirelli, die Glasfaserproduktion von seinem Werk in Hampshire nach Italien zu verlegen, vollständig im Einklang mit EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen steht?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(5. Februar 2003)*

Am 2. Oktober 2002 hatte die Kommission ein Vorhaben zur Gewährung von 74,5 Mio. EUR Beihilfen zugunsten des Unternehmens Fibre Ottiche Sud für eine Investition von 167,4 Mio. EUR in Battipaglia, einem Fördergebiet in der süditalienischen Provinz Kampanien genehmigt. Mit dem Vorhaben sollen 311 Arbeitsplätze direkt und 108 Arbeitsplätze indirekt geschaffen werden. Die Kommission hat diese Entscheidung gemäß dem multisektoralen Gemeinschaftsrahmen für Regionalbeihilfen zugunsten von großen Investitionsvorhaben genehmigt <sup>(1)</sup>.

Mit dem multisektoralen Gemeinschaftsrahmen wird das allgemeine Ziel verfolgt, die Beihilfen für große Investitionsvorhaben zu begrenzen, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb möglichst gering zu halten, dabei jedoch die Anziehungskraft der geförderten Region zu erhalten. Im vorliegenden Fall belief sich die zulässige Höchstintensität auf 28 % Nettosubventionsäquivalent (das Nettosubventionsäquivalent entspricht der Bruttointensität des Investitionsvorhabens (44,5 %), bezogen auf den gegenwärtigen Wert und nach Abzug der Steuern).

Der Kommission ist nicht bekannt, dass diese Investition von Pirelli eine Produktionsverlagerung vom Vereinigten Königreich nach Italien bedingt. Es sei jedoch betont, dass dieses Vorhaben die Erweiterung einer bestehenden Anlage vorsieht, mit der Glasfasern für den Fernmeldesektor hergestellt werden sollen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 107 vom 7.4.1998.

---

(2003/C 280 E/025)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3782/02****von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission***(6. Januar 2003)*

**Betrifft:** Verbindung von parlamentarischer Demokratie und dem Recht auf dezentrale Beschlüsse und Vielfalt in einer neuen institutionellen Struktur der EU

1. Ist die Kommission von der Notwendigkeit überzeugt, gegenüber dem im Konvent über die Zukunft der EU entwickelten Rahmen für eine neue Lenkungsstruktur, in welchem die Macht auf die Gesamtheit der nationalen Regierungen, die Regierungschefs und einen aus ihrer Mitte bestimmten Präsidenten konzentriert wird, ein Modell der parlamentarischen Demokratie zu verteidigen, wie es in den Mitgliedstaaten besteht, mit der üblichen Verteilung zwischen Vorbereitung und Durchführung durch ein geschäftsführendes Organ und einer breiten Beschlussfassung über die Grundzüge durch ein von allen Wählern gewähltes Parlament?
2. Weshalb hat der Kommissionspräsident am 5. Dezember 2002 in seinem berechtigten Streben nach Verteidigung der parlamentarischen Demokratie gegen einen Rückfall in frühere autoritäre Lenkungsformen den Eindruck erweckt, dass er diese Verteidigung an eine weitergehende Zentralisierung und Vereinheitlichung innerhalb der EU knüpft und nicht an eine gemeinsame Lösung unserer umfassenden und grenzübergreifenden Probleme in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Grenzgänger, Verkehr und Steuerparadiese?
3. Sieht der Kommissionspräsident ein, dass er durch das Erwecken des in Punkt 2 genannten Eindrucks die weniger demokratische Alternative eines Europa der Regierungen für jene unnötig attraktiv macht, die in der Gesamtheit Europas für den Erhalt eines Beschlussfassungsraums auf so weit wie möglich unterer Ebene und das Recht auf Vielfalt der beteiligten Völker sind?
4. Hält der Kommissionspräsident ungeachtet seiner eigenen Präferenzen eine neue institutionelle Struktur für möglich, in der sich parlamentarische Demokratie, Schutz der nationalen Parlamente und Recht auf Vielfalt mit dezentraler Beschlussfassung auf der Grundlage der Subsidiarität oder eines „Kompetenzkatalogs“ für die Aufgabenverteilung zwischen EU- und Mitgliedstaaten vereinigen?

5. Ist die Kommission bereit, in ihren Bemühungen und die Gewinnung einer Mehrheit im Konvent den Nachdruck auf Gewährleistung einer normalen Aufgabenverteilung zwischen Parlament und Exekutivorgan auch auf EU-Ebene zu legen, und nicht auf Varianten, die Uneinigkeit stiften bei der wahrscheinlichen Mehrheit, die das Modell der parlamentarischen Demokratie gegenüber einer autoritären Regierungsform verteidigen will, die sich auf undurchsichtigen Mausechelen zwischen nationalen Regierungen gründet?

**Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(13. März 2003)

In ihrer Mitteilung an den Europäischen Konvent zur institutionellen Architektur der Union<sup>(1)</sup> befürwortet die Kommission die „Gemeinschaftsmethode“, die auf dem Gleichgewicht zwischen den Institutionen in den einzelnen Phasen des Entscheidungsprozesses von der Planung bis zur Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union beruht. Sie ist der Auffassung, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe geklärt werden müssen, ohne dass das gegenwärtige institutionelle Gleichgewicht gestört wird.

Am 5. Dezember hat der Kommissionspräsident anlässlich der Mitteilung an den Europäischen Konvent den Willen der Kommission bekräftigt, „eine Union der Völker und Staaten zu konsolidieren, die die erste echte supranationale Demokratie sein soll“.

Die Kommission ist der Auffassung, dass aus ihren Vorschlägen für den Konvent sowie aus der vorgenannten Mitteilung und der Mitteilung, die sie bei Arbeitsaufnahme des Konvents vorgelegt hat<sup>(2)</sup>, eindeutig hervorgeht, dass sie keinesfalls eine stärkere Zentralisierung und Vereinheitlichung beabsichtigt, sondern es im Gegenteil die entscheidende Aufgabe der Europäischen Union ist, den konkreten Erwartungen der Bürger unter Wahrung der Vielfalt der nationalen, regionalen und kommunalen Identitäten zu entsprechen.

In diesem Sinne ist es nicht nur notwendig, klarer als heute zwischen den legislativen und exekutiven Befugnissen auf Ebene der Union – und der Rolle der einzelnen Organe innerhalb dieser Aufgaben – zu unterscheiden, sondern auch die Parlamente der Mitgliedstaaten stärker in europäische Angelegenheiten einzubeziehen.

<sup>(1)</sup> Mitteilung vom 4. Dezember 2002 „Für die Europäische Union. Frieden, Freiheit, Solidarität“, KOM(2002) 728 endgültig.

<sup>(2)</sup> Mitteilung vom 22. Mai 2002 „Ein Projekt für die Europäische Union“, KOM(2002) 247 endgültig.

(2003/C 280 E/026)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3784/02  
von Diana Wallis (ELDR) an die Kommission**

(17. Dezember 2002)

*Betrifft:* Vertragsverletzungsverfahren

Am 13. November 2002 beschloss die Kommission den Rückzug ihrer Klage beim Europäischen Gerichtshof auf Auferlegung eines Tagessatzes für Frankreich aufgrund der Unterlassung Frankreichs, das Urteil des Gerichtshofs (C-1/00) vom 13. Dezember 2001 umzusetzen, in dem Frankreich angewiesen wird, sein Embargo auf britisches Rindfleisch aufzuheben.

In Anbetracht dieses und anderer Fälle erklärte die Kommission, sie werde ihr Vorgehen bei der Anwendung von Artikel 228 des EG-Vertrags einer Überprüfung unterziehen.

Teilt die Kommission die Auffassung, dass die Möglichkeiten, die ihr derzeit zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten zu verfolgen, nicht ausreichen, um auf die Mitgliedstaaten abschreckend zu wirken, und somit auf irgendeine Weise verschärft werden müssen?

Beabsichtigt die Kommission in Anbetracht der wachsenden Kluft bei der Implementierung, die aus dem jüngsten Binnenmarktanzeiger hervorgeht, diesbezügliche Vorschläge vorzulegen?

Teilt die Kommission die Auffassung, dass Mitgliedstaaten, die den Rechtsweg ausschöpfen, die Zahlung von Pauschalbeträgen oder Zwangsgeld (Artikel 228 Absatz 2) vermeiden können und dass dadurch bei den Bürgern Europas ein falscher Eindruck entsteht?

**Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission***(31. Januar 2003)*

Die Tatsache, dass die Kommission in dem von der Frau Abgeordneten angeführten Fall beschlossen hat, die Bedingungen der Anwendung des Artikels 228 EG-Vertrag einer Überprüfung zu unterziehen, kann nicht als Feststellung der Unzulänglichkeit dieses Instruments gewertet werden. Diese Tatsache zeigt vielmehr, dass die Kommission bestrebt ist, die geeignetsten, nach Maßgabe des EG-Vertrags zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen, damit die Vollziehung der Urteile des Gerichtshofs sichergestellt wird.

Erst vor kurzem hat die Kommission anlässlich der Durchführung des Weißbuchs „Europäisches Regieren“ im Rahmen einer besseren Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts<sup>(1)</sup> betont, dass sie der Verfolgung von Verstößen im Anwendungsbereich von Artikel 228 EG-Vertrag Priorität einräumt. Darüber hinaus hat die Kommission auch im Rahmen ihres Beitrags zu den Tätigkeiten des Konvents<sup>(2)</sup> vorgeschlagen, die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Ausübung ihrer generellen Aufgabe, für die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts Sorge zu tragen, zu verstärken.

<sup>(1)</sup> KOM(2002) 725 endg.

<sup>(2)</sup> KOM(2002) 728 endg.

---

(2003/C 280 E/027)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3860/02****von Mogens Camre (UEN) an die Kommission***(10. Januar 2003)*

**Betrifft:** Entscheidung einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern über die Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs ohne Einschaltung der Kommission als Kollegium

Die Kommission ist bekanntlich ein Kollegium, das seine Entscheidungen nach Außen einstimmig vertritt. Dies setzt voraus, dass der Präsident und einzelne Mitglieder nicht aus eigener Initiative handeln. Tun sie dies dennoch, so ist ein entsprechender Vorschlag als ungültig anzusehen.

Kommissar Vitorino verwies auf die Grundsätze Montesquieus über die Dreiteilung der Gewalten. Dies ist gänzlich unverständlich, denn die Dreiteilung der Gewalten in exekutive, legislative und judikative Gewalt sieht kein Recht für Beamte vor, aus eigener Initiative tätig zu werden.

Wie kann eine Minderheit von Kommissionsmitgliedern eine Entscheidung über die Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs treffen, ohne diese Frage der Kommission als Kollegium vorzulegen?

(2003/C 280 E/028)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3902/02****von Mogens Camre (UEN) an die Kommission***(14. Januar 2003)*

**Betrifft:** Finanzierung der Ausarbeitung eines inoffiziellen Vertragsentwurfs durch die Kommission

Am 4. Dezember 2002 wurde der Beitrag von drei Kommissionsmitgliedern zu einem künftigen Vertragsentwurf unter dem Titel „Durchführbarkeitsstudie – Beitrag zum Vorentwurf einer Verfassung der Europäischen Union“ veröffentlicht. Aus dem Arbeitspapier geht hervor, dass es auf Wunsch von Kommissionspräsident Prodi im Einvernehmen mit den Kommissaren Barnier und Vitorino ausgearbeitet wurde. Des Weiteren geht daraus hervor, dass das Dokument nicht unbedingt den Standpunkt der Kommission wiedergibt. Dennoch wurde das Dokument auf Kopfpapier der EU-Kommission mit dem Kommissionslogo, der europäischen Flagge, auf der ersten Seite gedruckt.

Für die Öffentlichkeit wäre es daher von großem Interesse zu erfahren, was die Arbeitsgruppe, die von Kommissionspräsident Prodi im eigenen Namen und im Namen einiger weiterer Kommissare eingesetzt wurde, um einen inoffiziellen Vertragsentwurf auszuarbeiten, gekostet hat, wer diese Arbeit ausgeführt hat und wo diese Kosten in der Rechnungsführung der Kommission verbucht wurden.

(2003/C 280 E/029)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0034/03**  
**von Esko Seppänen (GUE/NGL) an die Kommission**

(21. Januar 2003)

*Betrifft:* Plan „Penelope“

Bei der Kommission ist ein Entwurf für die neue Verfassung der EU unter dem Code-Wort „Penelope“ ausgearbeitet worden. Dieser Text ist offenkundig nicht von der Kommission als Kollegium verabschiedet worden. Welchen Status hat nach Auffassung der gesamten Kommission der Status dieses Entwurfs? Inwieweit entspricht er der Haltung der Kommission als Ganzer?

**Gemeinsame Antwort**  
**von Herrn Prodi im Namen der Kommission**  
**auf die Schriftlichen Anfragen E-3860/02, E-3902/02 und E-0034/03**

(17. März 2003)

Auf Wunsch von Präsident Prodi und im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern Barnier und Vitorino hat eine Arbeitsgruppe von Kommissionsbeamten eine Durchführbarkeitsstudie mit dem Titel „Beitrag zum Vorentwurf einer Verfassung der Europäischen Union“ ausgearbeitet. Der Präsident hat die anderen Mitglieder der Kommission von der Existenz dieses Arbeitspapiers unterrichtet, doch dessen Inhalt war nicht Gegenstand einer Beratung des Kollegiums, so dass dieses Arbeitspapier die Kommission nicht bindet.

Wie alle Kommissionsmitglieder in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen kann auch der Präsident zu jedem für das EU-Handeln relevanten Thema die Kommissionsdienststellen mit der Erstellung von vorbereitenden Dokumenten, Diskussionspapieren, Durchführbarkeitsanalysen usw. beauftragen. Für derartige Arbeiten, die zu den regulären Tätigkeiten der Kommission im Rahmen der Vorbereitung von Beschlüssen und den sich daran anschließenden Stellungnahmen gehören, bedarf es keiner förmlichen Entscheidung des Kollegiums. Präsident Prodi hat einvernehmlich mit den Herren Barnier und Vitorino beschlossen, dass es zweckmäßig wäre, im Rahmen der Mitwirkung der Kommission im Konvent über eine Studie zur Durchführbarkeit einer Europäischen Verfassung zu verfügen.

Die Namen der Beamten, die die Studie verfasst haben, finden sich auf der ersten Seite der Studie, die im Übrigen keine anderen als die unter die üblichen Verwaltungsausgaben der Kommission fallenden Kosten verursacht hat.

(2003/C 280 E/030)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3865/02**  
**von Jules Maaten (ELDR) und**  
**Lousewies van der Laan (ELDR) an den Rat**

(10. Januar 2003)

*Betrifft:* Ad-hoc Gerichte zu Osttimor in Indonesien

Stimmt der Rat zu, dass die Gerichtsverfahren zu Osttimor, wie vom Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen festgestellt, belegen, dass Indonesien keine Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen in Osttimor übernimmt?

Ist dem Rat die geringe Unterstützung Indonesiens bei der Untersuchung der Todesfälle des Niederländers Sander Thoenes im September 1999 und der Britten Brian Peter und Malcom Rennie 1975 bekannt?

Wird der Rat die Vereinten Nationen auffordern, ein Internationales Tribunal zu Osttimor einzurichten?

Wird sich der Rat an diesem internationalen Tribunal zu Osttimor beteiligen?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

1. Der Rat teilt die Besorgnis des Herrn und der Frau Abgeordneten über die Arbeit des indonesischen Ad-hoc-Menschenrechtstribunals, das eingerichtet wurde, um die Täter der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die 1999 in Osttimor begangen wurden, zur Rechenschaft zu ziehen: dasselbe gilt für die Art und Weise, in der die Ermittlungen zum Tod von Sander Thoenes, Brian Peters und Malcolm Rennie geführt werden.

2. Die EU hat die Verfahren vor dem Ad-hoc-Tribunal seit dessen Einsetzung aufmerksam verfolgt. Die EU bedauert, dass das Tribunal aufgrund seiner zeitlich und inhaltlich eingeschränkten Zuständigkeit nur eine begrenzte Zahl von Tätern verfolgen kann und bisher nicht in der Lage war, die systematische und weit verbreitete Verletzung der Menschenrechte offen zu legen. Darüber hinaus hat die EU mehrfach bei den indonesischen Stellen ihrer ernsten Besorgnis darüber Ausdruck verliehen, dass die Qualität der Strafverfolgung und die Verfahren vor dem Ad-hoc-Tribunal internationalen Standards nicht entsprechen. Nach der Verkündung der ersten Urteile im August 2002 hat sich die EU gegenüber der indonesischen Regierung darüber besorgt gezeigt, dass die Gewalttaten, die in Osttimor verübt wurden, in den Verfahren bislang nicht in vollem Umfang Berücksichtigung gefunden haben. Die EU stellte ferner fest, dass nur eine geringe Anzahl von Opfern als Zeugen geladen und dass Zeugen von der UNAMET und unabhängige Beobachter überhaupt nicht gehört worden sind. Sie unterstrich, dass wichtige Beweismittel nicht zur Untermauerung der Anklagen vor dem Tribunal herangezogen worden sind, und äußerte die Befürchtung, dass die Glaubwürdigkeit der Urteile des Tribunals beeinträchtigt würde, wenn wichtige Zeugen und andere Beweismittel nicht herangezogen werden. Schließlich gab die EU ihrer Hoffnung Ausdruck, dass in den folgenden Monaten die Verfahren vor dem Tribunal internationalen Standards für solche Verfahren entsprechen würden. Die EU wird diese Verfahren weiterhin aufmerksam beobachten und diese Frage gegenüber der indonesischen Regierung erneut in angemessener Form bei den Gesprächen im Rahmen des politischen Dialogs aufwerfen.

3. Der Mord an dem niederländischen Journalisten Sander Thoenes gehört zu den am besten dokumentierten Menschenrechtsverletzungen, die im Anschluss an die Volksabstimmung in Osttimor begangen worden sind. Trotz des Druckes der EU und von anderer internationaler Seite sträuben sich die zuständigen Stellen noch immer gegen eine Anklage in dieser Sache. Die EU wird Indonesien weiterhin nachdrücklich auffordern, alles daran zu setzen, um die Ermittlungen zum Tode von Sander Thoenes abzuschließen und die Verantwortlichen so bald wie möglich vor Gericht zu bringen sowie bei den Ermittlungen der VN im Falle von Malcolm Rennie und Brian Peters, die 1975 in Balibo zu Tode gekommen sind, zu kooperieren.

4. Der Rat hat sich weder mit der Frage befasst, ob er die Vereinten Nationen auffordern soll, ein Internationales Tribunal zu Osttimor einzurichten, noch damit, ob er sich gegebenenfalls an einem solchen Tribunal beteiligen sollte.

(2003/C 280 E/031)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3874/02****von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an den Rat**

(10. Januar 2003)

*Betrifft:* Bessere militärische Mittel für Europa zum Zweck größerer Autonomie

Es liegt auf der Hand, dass Europa über bessere militärische Mittel verfügen muss, wenn es größere Autonomie erzielen und wirklich eine rein europäische Schnelleingreiftruppe aufbauen will.

Auf politischer Ebene ist eine der großen Herausforderungen unserer Europäischen Union die Schaffung eines Raums, in dem sie ihre eigene Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickeln kann, um ein bestimmtes Niveau an Garantien bei der Erhaltung des Friedens auf dem Kontinent zu erreichen; dies ist wichtiger als jedes sonstige Ziel auf Weltebene, das wohl eher nicht erreichbar ist.

Kann der Rat angeben, wie groß im Rahmen seiner diesbezüglichen Befugnisse seine diagnostische Fähigkeit ist, regelmäßig die Mängel unserer Europäischen Union hinsichtlich der Verfolgung des Ziels, über eine echte eigene Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu verfügen, aufzuzeigen?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Dank der seit der Tagung des Europäischen Rates (Helsinki) durchgeführten Arbeiten konnte die Europäische Union die Palette der Mittel festlegen, die sie für die Durchführung sämtlicher Petersberg-Aufgaben, auch der anspruchsvollsten, benötigt. Dabei konnte im Einzelnen bestimmt werden, welche militärischen Fähigkeiten und Streitkräfte die EU zur Erreichung des Planziels benötigt. Der ermittelte Bedarf wurde in einem Fähigkeitenkatalog zusammengestellt, der regelmäßig auf der Grundlage der vom Europäischen Rat (Nizza) vereinbarten Grundsätze überarbeitet wird.

In zwei Konferenzen über die Verbesserung der militärischen Fähigkeiten unter französischem bzw. belgischem Vorsitz konnten die jeweiligen nationalen Beiträge entsprechend den vom Europäischen Rat (Helsinki) festgelegten militärischen Fähigkeitszielen erfasst werden. Die Mitgliedstaaten haben sich freiwillig zu nationalen Beiträgen verpflichtet, die den zur Erreichung des Planziels ermittelten Fähigkeiten entsprechen. Diese Zusagen sind in einem sogenannten „Streitkräftekatalog“ zusammengefasst worden. Eine Prüfung dieses Katalogs führte zu dem Schluss, dass die Europäische Union gemäß dem in Helsinki festgelegten Planziel bis zum Jahr 2003 in der Lage sein wird, alle Petersberg-Aufgaben auszuführen, dass jedoch bestimmte Fähigkeiten sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht noch verbessert werden müssen, um die der Union zur Verfügung stehenden Fähigkeiten zu optimieren.

Auf der Konferenz über die Verbesserung der militärischen Fähigkeiten vom 19. November 2001 (CIC) haben die Mitgliedstaaten Lücken ermittelt und einen Aktionsplan beschlossen, der dieser Situation abhelfen soll. Dieser auf nationale Beschlüsse („Bottom-up“-Konzept) gestützte Aktionsplan dient der Rationalisierung der jeweiligen Verteidigungsanstrengungen der Mitgliedstaaten und einer Verstärkung der Synergie ihrer nationalen und multinationalen Projekte.

(2003/C 280 E/032)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3888/02****von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(13. Januar 2003)

*Betrifft:* Neue Unterdrückungswelle in Tunesien

Am 11. Dezember wurde der Richter Mokhtar Yahyaoui, Vorsitzender des Centre pour l'indépendance de la justice (Zentrum für die Unabhängigkeit der Justiz, CIJ) und Gründungsmitglied der Association internationale de soutien aux prisonniers politiques (Internationale Hilfsorganisation für politische Gefangene, AISPP), auf dem Weg zur Kanzlei seiner Anwälte auf offener Straße Opfer eines gewaltsamen Angriffs von Beamten in Zivil, und am 14. Dezember wurde er von Männern in Zivil willkürlich festgenommen und später freigelassen. Am 13. Dezember belagerten Polizisten in der Hauptstadt die Kanzlei zweier auf den Schutz der Menschenrechte spezialisierter Rechtsanwälte, Nourredine Bhiri (Schatzmeister des Conseil national d'indépendance de la magistrature, Nationaler Rat für die Unabhängigkeit der Justizbehörden) und Saïda Akremi (Generalsekretärin der AISPP), und griffen sie sowie ihre beiden Kinder (13 und 15 Jahre) an. Frau Akremi wurde von der Polizei mitgenommen und erst nach siebenstündiger Freiheitsberaubung wieder freigelassen. Dr. Tahar Mestiri (Arzt und Mitglied des CNLT), der Frau Akremi untersuchen sollte, wurde angegriffen und daran gehindert, sie zu besuchen. Am selben Tag wurden zahlreiche weitere Rechtsanwälte und Menschenrechtsaktivisten Opfer von Angriffen der politischen Polizei. Am 13. Dezember 2002 nahmen Beamte der politischen Polizei in Gafsa (Südtunesien) fünf ehemalige Gesinnungsgefangene fest, unter anderem: Ali Chortani, 1991 zu 8 Monaten Haft verurteilt, bekannt für seine Aktivitäten in der tunesischen Menschenrechtsliga in Gafsa und in der Bewegung En-Nahdha, Lotfi Dassi, Mohsen Nouissi und zwei weitere noch nicht namentlich bekannte ehemalige Gesinnungsgefangene aus der Stadt Gafsa. Außerdem wurde die am 12. Dezember 2002 erschienene Nummer 885 der Wochenzeitung „Realités“ aus dem Verkauf genommen, weil sie einen Artikel über die Lage in den Gefängnissen in Tunesien enthielt. Am 14. Dezember wurde der Verfasser dieses Artikels, der Journalist Hedi Yahmed, vom Generalstaatsanwalt vernommen. Seit dem 12. Dezember 2002 belagern drei Fahrzeuge der politischen Polizei den Wohnsitz der Familie des Journalisten Abdallah Zouari im Dorf Medenine. Am 16. Dezember wurde Herr Mohamed Jmour (Generalsekretär der Rechtsanwaltskammer Tunesiens und Verfechter der Menschenrechte) in Tunis von Polizisten in Zivil auf bestialische Weise angegriffen.

Über welche Informationen verfügt die Kommission bezüglich dieser jüngsten Welle brutaler Unterdrückung der Verfechter der Demokratie in Tunesien? Wie schätzt die Kommission die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Lage Tunesiens ein? Hält die Kommission die Politik der Union in Bezug auf Tunesien für politisch haltbar?

**Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission***(31. Januar 2003)*

Die Kommission beobachtet mit Besorgnis die anhaltende Intoleranz gegenüber Dissidenten und Menschenrechtlern in Tunesien. Trotz einiger ermutigender Anzeichen in den letzten Monaten des Jahres 2002 ist die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit nach wie vor beschränkt. Der Fall des Richters Mokhtar Yahiaoui und die jüngsten erneuten Angriffe auf ihn sind der Kommission bekannt, die im übrigen die tunesischen Behörden auf den Fall angesprochen hat, ohne jedoch nähere Informationen dazu erhalten zu haben.

Was die Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in Tunesien betrifft, so unterstützt die Kommission die Reformbemühungen der tunesischen Regierung. Es wurden bereits beträchtliche strukturelle Erfolge erzielt insbesondere im Vergleich zu anderen Ländern der Region. Auch wenn 2002 in wirtschaftlicher Hinsicht ein schwieriges Jahr war (viertes Dürrejahr in Folge, negative Auswirkungen des Anschlags von Djerba auf den Tourismus), sind die grundlegenden Wirtschaftsindikatoren positiv. Die soziale Lage ist durch eine Reihe bemerkenswerter Errungenschaften gekennzeichnet (Zugang zu angemessenem Wohnraum, garantierter Mindestlohn, Solidaritätsfonds), die Tunesien zu einem der fortschrittlichsten Länder im Mittelmeerraum machen. Doch müssen diese Errungenschaften noch konsolidiert werden. Die Kommission wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Die Politik der Union gegenüber Tunesien, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission in den im Vertrag dafür vorgesehenen Gremien festgelegt wird, ist in ständiger Entwicklung je nach politischer und wirtschaftlicher Aktualität. Sie berücksichtigt wesentliche Elemente, die im Assoziierungsabkommen im Hinblick auf Demokratie und Menschenrechte enthalten sind, sowie auch die sonstigen von Tunesien eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

---

*(2003/C 280 E/033)***SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3910/02****von Eija-Riitta Korhola (PPE-DE) an die Kommission***(14. Januar 2003)*

*Betrifft:* Diskriminierung im Bereich der Kraftfahrzeugfinanzierung in Finnland

Die Vorschriften über die Kraftfahrzeugeinfuhr in Finnland sind vor kurzem dahingehend geändert worden, dass sie nicht den Wettbewerb hemmen und nicht private und/oder parallele Einfuhren diskriminieren. In der Praxis verhält es sich aber so, dass der Privatverbraucher weiterhin an die angestammten, markenspezifischen Importeure gebunden ist weil vorläufig ein Finanzierungsvertrag nur für die über diese Importeure gekauften Fahrzeuge zu haben ist. Die größten in Finnland tätigen Finanzinstitute sind Nordea und OPR, daneben gibt es mehrere kleinere Finanzierungsanbieter. In der Praxis weisen jedoch alle das gleich Verhalten auf.

Ist der Kommission die Situation auf dem finnischen Markt für Kraftfahrzeugfinanzierung bekannt und überwacht sie die Einhaltung der Wettbewerbsregeln auf diesem Sektor? Steht die derzeitige Praxis nach Auffassung der Kommission in Einklang mit dem EU-Wettbewerbsrecht und was gedenkt die Kommission in dieser Angelegenheit zu tun? Bestehen in anderen Mitgliedstaaten entsprechende Verhaltensweisen, die die Durchführung der Entscheidungen der Kommission zur Öffnung des Wettbewerbs behindern können?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(25. Februar 2003)*

Der Kommission sind die Probleme auf dem Markt für die Finanzierung neuer Kraftfahrzeuge in Finnland nicht bekannt. Daher ist sie nicht in der Lage zu beurteilen, ob die beschriebene Praxis mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft vereinbar ist.

Nach den vorliegenden Informationen hängt das in der Anfrage beschriebene Problem wohl mit dem Verhalten finnischer Finanzinstitute zusammen. In diesem Fall ist es in erster Linie Aufgabe der zuständigen finnischen Behörde, Maßnahmen zu ergreifen, die sich auf die EU-Wettbewerbsregeln oder das finnische Wettbewerbsrecht stützen.

Die finnische Wettbewerbsbehörde hat der Kommission mitgeteilt, dass ihr bisher noch keine förmliche Beschwerde im Zusammenhang mit dem angesprochenen Sachverhalt zugegangen ist. Allerdings wird die Kommission die Lage aufmerksam verfolgen, auch im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten der geänderten finnischen Steuerverordnung, welche die Bedingungen für Parallelimporteure verbessern dürfte.

Die Kommission hat keine Kenntnis von ähnlichen Verhaltensweisen in anderen Mitgliedstaaten.

(2003/C 280 E/034)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0002/03**  
**von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(16. Januar 2003)

*Betrifft:* Verurteilung von Nguyen Khac Toan

Nguyen Khac Toan, 47, wurde am 20. Dezember 2002 vom Volksgericht in Hanoi nach einem Prozess, der nicht einmal einen Tag dauerte, zu 12 Jahren Gefängnis und 3 Jahren „Haft auf Bewährung“ verurteilt. Er wurde der „Spionage“ (Artikel 80 Strafgesetzbuch) beschuldigt. Das offizielle Sprachrohr der Kommunistischen Partei, „Nhan Dan“ (das Volk), erklärte, er habe die „Partei- und Staatsfunktionäre verleumdet und verunglimpft“ und Informationen an die „im Exil lebenden Reaktionäre“ weitergegeben. Die Öffentlichkeit war vom Gerichtsprozess ausgeschlossen. Der Anwalt konnte seinen Klienten nur zweimal vor dem Prozess treffen (am 16. und am 19. Dezember) und durfte nicht privat mit ihm sprechen. Nguyen Khac Toan wurde 1955 in Hanoi geboren. Früher war er Soldat in der nord-vietnamesischen Armee, jetzt ist er Geschäftsmann. Nach den Demonstrationen in Hanoi, bei denen Bauern gegen die Beschlagnahme von Land durch den Staat protestiert hatten, half er während der letzten zwei Jahre Vertretern der Bauern, Petitionen an die Nationalversammlung zu verfassen. Er verbreitete ferner Informationen über diese Demonstrationen über das Internet. Er wurde am 8. Januar verhaftet. Die Polizei durchsuchte sein Haus und konfiszierte einige Dokumente. Er wurde im notorischen B 14 (Thanh Liet) Gefängnis inhaftiert. Dieses äußerst harte Urteil im Fall von Nguyen Khac Toan ist nur eine weitere Episode im Rahmen des scharfen Vorgehens gegen nicht-linientreue Stimmen in Vietnam. Le Chi Quang wurde am 8. November 2002 zu vier Jahren Haft verurteilt. Dr. Pham Hong Son, Journalist Nguyen Vu Binh und Professor Vu Ngoc Binh werden zur Zeit ebenfalls festgehalten, weil sie sich des Internet bedient hatten, um zu friedlichen politischen Reformen aufzurufen. Vietnam verschärfte vor Kurzem die Beschränkungen betreffend die freie Meinungsäußerung und die Nutzung des Internet. Der VN-Menschenrechtsausschuss in Genf kritisierte diese rechtlichen Beschränkungen erst kürzlich in seiner Überprüfung der Umsetzung des Internationalen Paktes der VN über bürgerliche und politische Rechte im Juli 2002. Der VN-Menschenrechtsausschuss kritisierte ferner die vage-gefassten vietnamesischen Rechtsvorschriften über die nationale Sicherheit, die Vergehen, wie „Spionage“ umfassen und durch die Aktivitäten unter Strafe gestellt werden, die nach dem Völkerrecht völlig legal sind.

Ist der Kommission die Verurteilung von Nguyen Khac Toan bekannt? Hat die Kommission formell darum ersucht, dem Prozess beiwohnen zu dürfen? Wie bewertet die Kommission diese verschärfte Repression von Aktivisten der Demokratiebewegung in Vietnam? Ist dieses Vorgehen nach Ansicht der Kommission vereinbar mit der Stärkung der Kooperationspolitik der EU mit diesem Land?

**Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission**

(31. Januar 2003)

Die Kommission ist über das Gerichtsverfahren gegen Herrn Nguyen Khac Toan und seine Verurteilung unterrichtet worden. Die Delegation der Kommission in Vietnam sowie die diplomatischen Missionen der Mitgliedstaaten verfolgen aufmerksam die Menschenrechtslage in Vietnam einschließlich der Fälle von Herrn Toan sowie der übrigen von dem Herrn Abgeordneten genannten Personen, deren Verhaftungen ebenfalls Anlass zu Besorgnis geben.

Die Kommission hat nicht beantragt, bei dem Verfahren gegen Herrn Toan anwesend zu sein. Sie wurde auch nicht im voraus über Zeitpunkt und Ort des Verfahrens informiert. Wie der Herr Abgeordnete richtig bemerkt, sind sowohl die Öffentlichkeit als auch die diplomatischen Vertreter von dem Verfahren gegen Herrn Toan ebenso wie von anderen Verfahren dieser Art gegen Dissidenten ausgeschlossen.

Was die Meinungsfreiheit betrifft, so hat sich die Lage in Vietnam im Jahr 2002 nicht verbessert. Bei mehreren Gelegenheiten, zuletzt in der gemeinsamen Erklärung der Union anlässlich der Tagung der Beratenden Gruppe im Dezember 2002 in Hanoi haben die Kommission und die Mitgliedstaaten die Regierung von Vietnam ersucht, einen Rechtsrahmen für geeignete Bedingungen zur Entwicklung einer stärkeren Zivilgesellschaft zu schaffen, aus der Vietnam großen Nutzen ziehen würde.

Die Kommission betreibt gegenüber Vietnam eine Politik, mit der sie auf anhaltende Fortschritte bei den Menschenrechten und der Demokratisierung hinwirkt und gleichzeitig Besorgnis über auftretende Missstände oder eine offenkundige Verschlechterung der allgemeinen Lage äußert. Dies geschieht auf den jeden Monat stattfindenden Tagungen der Arbeitsgruppe „Politik und Menschenrechte“, den ebenfalls monatlichen Tagungen der Troika mit der vietnamesischen Regierung sowie im Rahmen von Ad-hoc-Missionen (z.B. in das zentrale Hochland) und von gemeinsamen Erklärungen der Union, zum Beispiel anlässlich der Tagungen der Beratenden Gruppe.

(2003/C 280 E/035)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0060/03**

**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat**

(22. Januar 2003)

*Betrifft:* Ablehnung durch den Rat des Vorschlags der Kommission und des Europäischen Parlaments der Einrichtung des Fonds für die Entschädigung für Ölverschmutzung

Die durch den Untergang der Prestige verursachte Katastrophe vor der Küste Galiciens macht die Schwere der Ablehnung durch den Rat des Vorschlags der Kommission und des Europäischen Parlaments betreffend die Schaffung des Fonds für die Entschädigung für Ölverschmutzung in europäischen Gewässern (COPE) noch schwerer verständlich. Selbst der Europäische Rat vertrat auf seiner Tagung in Kopenhagen in Anwesenheit des spanischen Premierminister Aznar diese Haltung als die Seeleute und freiwilligen Helfer die Ölbrocken mit den Händen aufsammeln, und sprach sich erneut — entgegen den Interessen der europäischen Gesellschaft und insbesondere den konkreten Interessen Galiciens — für die Übertragung dieser Entscheidung auf die internationale Seeschiffahrtsorganisation aus. Welches sind die Gründe für diese Entscheidung, die die Bürger Europas nicht nachvollziehen können?

#### **Antwort**

(21. Juli 2003)

Es trifft nicht zu, dass der Rat den Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines COPE-Fonds abgelehnt hat.

Im Anschluss an die Havarie der „Erika“ bestand allgemeines Einvernehmen darüber, was auch in den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2000 zum Ausdruck kam, dass die sich aus den derzeitigen Haftungs- und Entschädigungsregelungen ergebende Höhe der Entschädigungen für Ölverschmutzung unzureichend ist. Die Kommission legte daher im Rahmen des Erika II-Pakets einen Vorschlag zur Einrichtung eines ergänzenden Entschädigungsfonds der EU vor.

Auf seiner Tagung im April 2001 hat der Rat (Verkehr/Telekommunikation) die Auffassung vertreten, dass ein gemeinsamer Ansatz im Rahmen der IMO der beste Weg ist, um das in den oben erwähnten Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2000 gesteckte Ziel zu erreichen, d.h. „dass eine geeignete und — soweit möglich — globale Regelung für Haftung und Entschädigung bei Schäden sicherzustellen ist, die infolge einer Verschmutzung mit Ölerzeugnissen oder anderen gefährlichen oder verschmutzenden Stoffen, die auf See befördert werden, entstehen“. In dem gemeinsamen Ansatz wurde betont, dass „in der IMO so bald wie möglich, vorzugsweise bis 2003, eine Einigung herbeigeführt werden sollte“.

Im Rahmen der IMO sind gute Fortschritte in dieser Sache erzielt worden, und eine diplomatische Konferenz zu dem Thema ist für Mai 2003 vorgesehen.

Der Rat (Verkehr/Telekommunikation/Energie) hat auf seiner Tagung vom 6. Dezember 2002 Schlussfolgerungen über Schiffssicherheit und Verhütung von Umweltverschmutzungen angenommen. Neben anderen Maßnahmen verpflichtete sich der Rat, den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Schaffung eines Gemeinschaftsfonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden in europäischen Gewässern (COPE-Fonds) unverzüglich zu prüfen; für den Fall, dass die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) keinen zusätzlichen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzung errichtet, gab der Rat seine Zusage, dass dieser Fonds vor Ende 2003 errichtet werden soll.

Ferner hat der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 20. Dezember 2002 als Reaktion auf den Schiffbruch der „Prestige“ vor der Küste Galiciens in Bezug auf die Entschädigung für ökologische und wirtschaftliche Schäden vor allem in Nordspanien besondere Unterstützungsmaßnahmen verabschiedet, die die Aktionen, die im Rahmen der Strukturfondsinterventionen in Spanien zur Entschädigung des von der Ölpest durch den Unfall der Prestige betroffenen Sektors ergriffen werden, ergänzen sollen.

(2003/C 280 E/036)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0121/03**

**von Bob van den Bos (ELDR) an den Rat**

(28. Januar 2003)

*Betrifft:* Nordkoreanische Flüchtlinge

Die Europäische Union ist nach den Vereinigten Staaten von Amerika der größte UNHCR-Beitragszahler. In dem kürzlich erschienenen Statistischen Jahrbuch des UNHCR werden die schätzungsweise 200 000 nordkoreanischen Flüchtlinge in China nicht erwähnt. Dem UNHCR zufolge verweigert China ihm den Zugang zu der Region, in der viele Nordkoreaner versteckt leben. Dies steht im Widerspruch zu den internationalen Flüchtlingsgesetzen. Das UNHCR soll jedoch aufgrund einer zwischen ihm und China getroffenen sieben Jahre alten Vereinbarung ungehinderten Zugang zu den Flüchtlingen erhalten. Bisher lehnt das UNHCR die in dieser Vereinbarung vorgesehene Möglichkeit ab, eine Schiedsstelle anzurufen.

Bei der Bereitstellung der Gelder für das UNHCR haben die Geberländer die Möglichkeit, ihre Beiträge an bestimmte Zwecke zu knüpfen. Ist die Europäische Union bereit, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um Geld für die Aufnahme nordkoreanischer Flüchtlinge in China verfügbar zu machen? Wenn nicht, warum nicht?

Ist die Europäische Union bereit, beim UNHCR darauf zu dringen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Konflikte zwischen dem UNHCR und China einem verbindlichen Schiedsspruch zu unterwerfen? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Der Rat weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, dass sowohl die Mitgliedstaaten der Union als auch die Gemeinschaft einen erheblichen finanziellen Beitrag zum UNHCR leisten, auch wenn die Gemeinschaft als solche nicht Mitglied des UNHCR ist.

Was die Verwendung der einzelstaatlichen Beiträge betrifft, so ist es nicht Sache des Rates, Bedingungen hierfür festzulegen noch sich darin einzumischen, wie das UNHCR seine bilateralen Beziehungen zu China beurteilt. Was die Verwendung der Beiträge der Gemeinschaft anbelangt, so bittet der Rat den Herrn Abgeordneten, seine Anfrage unmittelbar an die Kommission zu richten.

Die EU hat die Frage der Behandlung der nordkoreanischen Asylbewerber durch China im Rahmen ihres halbjährlichen politischen Dialogs mit China über die Menschenrechte wiederholt zur Sprache gebracht. Bei der jüngsten Runde des Dialogs am 5./6. März 2003 hat der Rat China außerdem aufgefordert, mit dem UNHCR zusammenzuarbeiten.

(2003/C 280 E/037)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0124/03  
von Seán Ó Neachtain (UEN) an die Kommission**

(21. Januar 2003)

*Betrifft:* Steuerbegünstigte Gebiete in Westirland

Kann die Kommission mitteilen, welche Haltung sie hinsichtlich der Ausweisung neuer steuerbegünstigter Gebiete allgemein einnimmt, und kann sie insbesondere unter Berücksichtigung der sehr positiven Erfahrungen mit solchen steuerbegünstigten Gebieten in städtischen Bereichen mitteilen, ob sie die Ausweisung neuer steuerbegünstigter Gebiete in entlegenen ländlichen Gebieten wie Westirland unterstützen wird, um so dazu beizutragen, solchen Gemeinden in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu helfen und wichtige Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(13. Februar 2003)

Mit steuerbegünstigten Gebieten können staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag verbunden sein. Steuervergünstigungen, die weder an die Schaffung von Arbeitsplätzen noch an Investitionen, noch an einen vergleichbaren Zweck gebunden sind, der einem Gemeinschaftsinteresse entspricht, können als Betriebsbeihilfen angesehen werden, die grundsätzlich nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und nur in Ausnahmefällen unter sehr engen Voraussetzungen in bestimmten Fördergebieten im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 Buchstaben a) oder c) zulässig sind<sup>(1)</sup>. Ist eine solche Zweckbindung gegeben, schließt die Kommission die Möglichkeit nicht aus, dass eine solche neue Maßnahme, wie sie der Herr Abgeordnete beschreibt, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen oder gar nach Maßgabe einer Freistellungsverordnung der Kommission<sup>(2)</sup> von der Anmeldepflicht befreit wird. Die Kommission sieht sich jedoch anhand der ihr vorliegenden Angaben ohne eine förmliche Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und ohne eine förmliche Mitteilung auf der Grundlage des Transparenzgebots in den vorgenannten Freistellungsverordnungen außerstande, sich zu der Frage zu äußern.

Was Irland angeht, so weist die irische Fördergebietskarte für 2000-2006 die BMW-Region („Border, Midlands and Western Region“) vollständig als Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag aus. Die übrigen irischen Regionen (South-East, Mid-West, South-West, Mid-East und Dublin) sind als Fördergebiete im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) anerkannt. Eine für Westirland notifizierte Regionalbeihilferegelung würde von der Kommission auf der Grundlage der irischen Fördergebietskarte und der unter die Ausnahmeregelung fallenden Gebiete geprüft sowie im Hinblick auf die für jedes Fördergebiet genehmigte Beihilfeobergrenze für Erstinvestitionen oder für Beschäftigungsbeihilfen.

<sup>(1)</sup> Vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, ABl. C 74 vom 10.3.1998, und ihre Änderungen im ABl. C 258 vom 9.9.2000.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen, ABl. L 337 vom 13.12.2002. Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, ABl. L 10 vom 13.1.2001.

(2003/C 280 E/038)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0133/03  
von José Ribeiro e Castro (UEN) an die Kommission**

(28. Januar 2003)

*Betrifft:* Portugiesische Sprache in „Euronews“

Am 20. November 2002 habe ich eine prioritäre schriftliche Anfrage zu diesem Thema – Bez. P-3364/02<sup>(1)</sup> eingereicht.

In dieser Frage äußerte ich vor allem Besorgnis über in der Presse veröffentlichte Meldungen, – die, soweit bekannt ist, bis heute nicht dementiert wurden – wonach 16 portugiesische Mitarbeiter des Senders, die die Ausstrahlung von „Euronews“ in portugiesischer Sprache gewährleisten, in Kürze entlassen werden sollen. Diese Tatsache würde über die eigentlichen sozialen Fragen hinaus die Ausstrahlung von „Euronews“ in portugiesischer Sprache, die dann eingestellt werden würde, gefährden.

In der Anfrage brachte ich auch die Befürchtung zum Ausdruck, dass des weiteren die Informationen in portugiesischer Sprache, die derzeit auf der Internetseite <http://www.euronews.net> veröffentlicht werden, in Frage gestellt sein könnten.

Bekanntlich ist die portugiesische Sprache, die von mehr als 200 Millionen Menschen gesprochen wird, weltweit die sechste Sprache der allgemeinen Kommunikation und in Europa nach Englisch und Französisch die dritte Sprache.

Die von der Kommission erteilte Antwort, die am 6. Januar 2003 mitgeteilt wurde, bekräftigt insbesondere Folgendes: „Die Kommission hat an den aktuellen Debatten über die Entwicklung der Struktur von Euronews teilgenommen. Bisher war die Abdeckung von Euronews ausschließlich gesamteuropäisch; die Kommission bemüht sich sicherzustellen, dass diese Abdeckung auch nach der neuen Regelung weiterhin gewährleistet ist und dass möglichst viele Sprachen der Europäischen Union, einschließlich natürlich der portugiesischen Sprache, verwendet werden.“

Dieser eindeutige Standpunkt, der hoffentlich endgültig ist, wird begrüßt.

Die Kommission hat jedoch nicht auf die Frage bezüglich der angeblichen Entlassung von 16 portugiesischen Mitarbeitern geantwortet.

Daher wird die Kommission gefragt, ob sie über Informationen zur angeblichen Entlassung von 16 portugiesischen Mitarbeitern des Senders „Euronews“ verfügt. Welche Maßnahmen hat die Kommission bereits ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um, wie sie bekräftigt hat, sicherzustellen, dass die Dienstleistungen von Euronews weiterhin „unter Verwendung der größtmöglichen Zahl von Sprachen der Europäischen Union, einschließlich natürlich der portugiesischen Sprache“, erbracht werden?

(<sup>1</sup>) ABL C 242 E vom 9.10.2003, S. 54.

#### **Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(5. März 2003)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten daran erinnern, dass Euronews nicht verpflichtet ist, über seine Personalangelegenheiten Bericht zu erstatten, denn das mit der Kommission geschlossene Abkommen erstreckt sich nicht auf Personalfragen, die somit eine interne Angelegenheit von EuroNews bleiben.

Darüber hinaus kann die Kommission mitteilen, dass EuroNews und der öffentliche Rundfunkveranstalter Radiotevisão Portuguesa (RTP) unlängst ihre Vereinbarung aus dem Jahre 1999 verlängert haben und auch künftig zusammenarbeiten und EuroNews in portugiesischer Sprache produzieren werden.

Die Vereinbarung ermöglicht es dem Kanal auch, seinen mehrsprachigen Charakter zu bewahren.

(2003/C 280 E/039)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0164/03 von Francesco Speroni (NI) an die Kommission**

(24. Januar 2003)

*Betrifft:* Wettbewerb zwischen Bankinstituten

Die meisten italienischen Bankinstitute fordern von ihren Kontoinhabern bei der Schließung eines Girokontos hohe Gebühren von teilweise bis zu mehreren hundert EUR. Für die Übertragung von Wertpapieren werden sogar noch höhere Gebühren verlangt, selbst wenn es sich hierbei um immaterielle Vorgänge handelt.

Gebühren fallen ebenfalls an, wenn der Kunde beschließt, aufgrund der für ihn nachteiligen einseitigen Veränderung der Konditionen seine Bankverbindung aufzulösen.

Diese Praxis behindert natürlich die Entscheidung, die Dienste eines anderen konkurrierenden Finanzinstituts in Anspruch zu nehmen, weil bei der wirtschaftlichen Beurteilung eines Bankenwechsels nicht nur die Geschäftsbedingungen der neuen Bank berücksichtigt werden müssen, sondern auch die für die alte Bank anfallenden Gebühren.

Der Umstand, dass die Höhe dieser Abgangsgebühren von Bank zu Bank sehr unterschiedlich ist, lässt darüber hinaus vermuten, dass diese Gebühren nicht an den Kosten für eine tatsächlich erbrachte Dienstleistung ausgerichtet sind, sondern ein Instrument darstellen, um jene Kunden zu entmutigen, die beabsichtigen sollten, ihre Bankverbindung aufzulösen.

Kann die Kommission angeben, inwieweit diese Praxis den Bestimmungen über den freien Wettbewerb entspricht?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission***(18. Februar 2003)*

Dem EU-Wettbewerbsrecht zufolge dürfen Preise nicht im Wege einer Vereinbarung zwischen Unternehmen, eines Beschlusses von Unternehmensvereinigungen oder einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise einvernehmlich festgesetzt werden (Artikel 81 EG-Vertrag). Um Artikel 81 in Anspruch nehmen zu können, müssen Beweise für das behauptete abgestimmte Verhalten beigebracht werden. Der Hinweis in der schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten, dass die Höhe der Gebühren „von Bank zu Bank sehr unterschiedlich ist“, deutet eher darauf hin, dass keine Absprache vorliegt.

Artikel 82 EG-Vertrag verbietet den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Bei der Prüfung, ob eine Marktbeherrschung vorliegt, werden Faktoren wie Marktanteile, Marktpräsenz von Wettbewerbern und andere Aspekte berücksichtigt, die es den beteiligten Unternehmen ermöglichen, Wettbewerb zu vermeiden. Anhand der der Kommission vorliegenden Informationen verfügt keine Bank in Italien über eine beherrschende Stellung auf dem Girokonten-Markt. Da angeblich die meisten italienischen Banken für die Kontenschließung hohe Gebühren verlangen, könnte Artikel 82 EG-Vertrag greifen, wenn eine kollektive Marktbeherrschung nachgewiesen werden könnte. Der Kommission liegen jedoch keine Hinweise vor, die nahe legen, dass die Mehrheit der italienischen Banken nicht miteinander konkurrieren und auf dem Girokonten-Markt nicht dem Wettbewerb anderer tatsächlicher oder potenzieller Wettbewerber ausgesetzt sind.

Die Kommission gibt darüber hinaus zu bedenken, dass EU-Wettbewerbsrecht nur dann Anwendung findet, wenn der Handel zwischen den Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigt werden kann. Aus den vorliegenden Informationen ergibt sich, dass sich die wettbewerbsrechtlich relevanten Fragen hauptsächlich auf den italienischen Markt konzentrieren und nicht darüber hinausgehen. Infolgedessen scheint die nationale Wettbewerbsbehörde (im Bankensektor ist dies die Banca d'Italia) besser geeignet, die hier angesprochenen Wettbewerbsbedenken zu prüfen. Die Kommission hat die Banca d'Italia bereits entsprechend unterrichtet.

---

*(2003/C 280 E/040)***SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0172/03****von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission***(29. Januar 2003)*

*Betrifft:* Versicherungsgesellschaft „Equitable Life“

1. Hat die Kommission eine umfassende Untersuchung darüber durchgeführt, welche Rolle die Regierung des Vereinigten Königreichs beim Zusammenbruch der Versicherungsgesellschaft „Equitable Life“ gespielt hat? Falls nicht, warum nicht, und falls ja, zu welchen Ergebnissen ist sie gelangt?
2. Glaubt die Kommission, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs bei der Art und Weise, wie sie den Skandal der Versicherungsgesellschaft „Equitable Life“ gehandhabt hat, gegen die EU-Vorschriften für Lebensversicherer verstoßen hat?
3. Falls sich herausstellt, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs gegen die EU-Vorschriften für Lebensversicherungen verstoßen hat, wird die Kommission die britische Regierung dazu drängen, den Kunden der „Equitable Life“ Entschädigungen zu zahlen? Welche Frist (Zeitraum für das Anmelden rechtmäßiger Ansprüche) wird für diese Entschädigungsforderungen gelten?

**Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission***(6. März 2003)*

1. Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2415/01 von Herrn Ford<sup>(1)</sup> bereits dargelegt hat, ist sie sich der Schwierigkeiten bewusst, denen die Versicherungsnehmer der „Equitable Life“ ausgesetzt sind. Die Kommission hat keine Untersuchung der Rolle der britischen Regierung durchgeführt. Der Kommission ist bekannt, dass die britische Regierung hingegen völlig unabhängige Nachforschungen unter der Leitung von Lord Penrose angekündigt hat, um die Umstände zu eruieren, die zu diesen Schwierigkeiten geführt haben.
2. Derzeit sind der Kommission keine Verstöße gegen die EU-Versicherungsrichtlinien im Zusammenhang mit der „Equitable Life“ bekannt.

3. Der Kommission kommt bei der Beaufsichtigung einzelner Versicherungsgesellschaften in den Mitgliedstaaten keine direkte Rolle zu. Weder der EG-Vertrag noch die EU-Versicherungsrichtlinien übertragen der Kommission nämlich spezifische Aufsichtsbefugnisse noch lässt die Kommission Unternehmen, die das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, zu oder beaufsichtigt diese.

Vielmehr fällt es in die Zuständigkeit eines jeden Mitgliedstaats, diese nationale Aufsichtskompetenz zu organisieren und wahrzunehmen (s. z.B. Artikel 8 der sogenannten „Dritten Lebensversicherungsrichtlinie“, d.h. der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Änderung der Richtlinien 79/267/EG und 90/619/EWG <sup>(2)</sup>) und die Artikel 16, 17, 18 und 23 der Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) <sup>(3)</sup>).

Vertritt eine geschädigte Partei die Auffassung, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die Anforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien nicht ordnungsgemäß eingehalten haben, kann sie sich an die nationalen Gerichte wenden. Diesen obliegt es nämlich zu analysieren, ob eine nationale Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben dem Aufsichtsrecht nachgekommen ist oder nicht. Auch können sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Rechts zu gewährleisten. Überdies ist es in solchen Fällen Sache der internen Rechtsordnung eines jeden Mitgliedstaats, die zuständigen Gerichte zu bestellen und die detaillierten Verfahrensregeln für Prozesse festzulegen, mit denen die Rechte vollständig gewahrt werden sollen, die Einzelpersonen aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten können <sup>(4)</sup>. Unter diesen Umständen wird die Frist für die Einbringung von Entschädigungsklagen vom nationalen Recht festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 134 E vom 6.6.2002.

<sup>(2)</sup> ABl. L 360 vom 9.12.1992.

<sup>(3)</sup> ABl. L 63 vom 13.3.1979.

<sup>(4)</sup> s. EuGH- Urteil vom 19.11.1991, Rechtssache Andrea Francovich und Danila Bonifaci u.a. versus Italienische Republik, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, Aufzeichnungen des EuGH 1991, S. I-5357.

(2003/C 280 E/041)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0191/03**

**von Erik Meijer (GUE/NGL) an den Rat**

(31. Januar 2003)

**Betrifft:** Zunehmendes Präsentieren amerikanischer Kriterien für die Zulassung oder Ablehnung neuer Mitgliedstaaten durch die EU

1. Ist der Rat weiterhin der Auffassung, dass neben Slowenien auch den anderen Staaten, die auf dem Westlichen Balkan auf den Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Föderation entstanden sind, die Möglichkeit geboten werden muss, im Rahmen der auf alle Beitrittsstaaten angewandten Kopenhagener Kriterien Mitglied der EU zu werden, wenn sie dies wünschen?

2. Kann der Rat bestätigen, dass der amerikanische Sonderbotschafter für Kriegsverbrecherprozesse, Pierre-Richard Prosper, jetzt die westlichen Balkanstaaten besucht und dabei von den Staaten Bosnien-Herzegowina und Serbien verlangt, dass sie den ehemaligen Präsidenten und den ehemaligen Armeechef der Serbischen Republik in Bosnien an das Jugoslawien-Tribunal in Den Haag ausliefern?

3. Sind dem Rat Berichte bekannt, wonach den in Frage 2 genannten Staaten von dem Sonderbotschafter bei nicht zügiger Auslieferung nicht nur eine Reduzierung der amerikanischen Finanzhilfe und Widerstand gegen die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, denen die USA angehören, sondern auch eine Verweigerung der Mitgliedschaft in der EU angedroht wird?

4. Ist der Rat mit mir der Auffassung, dass eine Bestrafung von Kriegsverbrechen, wie wünschenswert sie auch sein mag, keine spezielle Bedingung ist, die ein Nichtmitgliedstaat auferlegen kann, bevor eine Zulassung zur EU möglich wird?

5. Ist dem Rat aufgefallen, dass die USA sich schon früher um die Zulassung neuer Mitgliedstaaten zur EU kümmerten und abweichend vom gesteckten Kurs auf schnelle und bedingungslose Zulassung der Türkei drängten?

6. Was lässt die USA glauben, den Eindruck erwecken zu dürfen, dass sie irgendeine Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EU haben?

7. Beabsichtigt die Kommission, die USA darüber aufzuklären, dass die Zulassung neuer Mitgliedstaaten ausschließlich in die gemeinschaftliche Kompetenz der EU selbst, ihrer Mitgliedstaaten und der Beitrittsstaaten fällt, und außereuropäischen Mächten hier keinerlei Befugnisse zukommen?

Quelle: niederländische Ausgabe der Tageszeitung „Metro“ vom 20.1.2003

### Antwort

(21. Juli 2003)

1. Auf dem Gipfeltreffen in Zagreb im November 2000 wurde die europäische Perspektive der Westlichen Balkanstaaten (als „potenzieller Beitrittskandidaten“) auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Feira, 19./20. Juni 2000) bestätigt. Noch vor kurzem, am 12./13. Dezember 2002, hat der Europäische Rat (Kopenhagen) an die von ihm seinerzeit – im Juni 1993 – in Kopenhagen festgelegten Kriterien für eine Mitgliedschaft erinnert und die europäische Perspektive der Westlichen Balkanstaaten bekräftigt.

2. Die Europäische Union misst der Überstellung von Radovan Karadžić, von Ratko Mladić und von General Gotovina an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) sehr hohe Bedeutung bei. Was die Haltung der USA angeht, so wird dem Herrn Abgeordneten geraten, sich mit seiner Anfrage direkt an die zuständigen Stellen zu wenden.

3. Dem Rat ist bekannt, dass der US-Kongress in sein Gesetz über die Auslandshilfe für das Jahr 2003 eine Sonderklausel aufgenommen hat, mit der er seine Finanzhilfe für Serbien in Höhe von 110 Millionen US-Dollar bis zum 15. Juni praktisch eingefroren hat. Die Aussetzung wird aufgehoben, wenn Außenminister Colin Powell dem Kongress mitteilt, dass Serbien die Bedingungen für eine Zusammenarbeit mit dem ICTY erfüllt hat.

4. Dem Rat sind keine Drohungen vonseiten Herrn Botschafter Prosperis im Zusammenhang mit einer möglichen Mitgliedschaft dieser Länder in der EU bekannt, doch wurde dem Rat zur Kenntnis gebracht, dass die Vereinigten Staaten großen Wert darauf legen, dass die USA und die EU hinsichtlich einer umfassenden Zusammenarbeit mit dem ICTY gleichgerichtete Botschaften aussenden.

Der Rat wiederholt seine Forderung, dass alle Länder und alle Beteiligten im Gebiet des Westlichen Balkans umfassend mit dem ICTY zusammenarbeiten müssen. Die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem ICTY ist wesentlich für eine weitere Annäherung an die EU.

Abschließend möchte der Rat den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, dass Anträge auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union ausschließlich gemäß den Bedingungen des Artikels 49 des Vertrags über die Europäische Union behandelt werden, mit dem der Grundsatz der Eigenständigkeit der Europäischen Union bei der Beschlussfassung festgeschrieben worden ist.

(2003/C 280 E/042)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0220/03

von Marco Cappato (NI) an den Rat

(3. Februar 2003)

**Betrifft:** Eskalation der Gewalt in Bolivien im Zusammenhang mit Drogen

Die internationale Gemeinschaft sollte der Lage in Bolivien, wo die einheimische Bevölkerung für die Verwendung traditioneller Erzeugnisse, wie beispielsweise Kokablätter, demonstriert, für die die Regierung Boliviens strenge Vorschriften erlassen hat, besondere Aufmerksamkeit schenken. Tatsächlich gab es in den letzten Tagen in Bolivien heftige Zusammenstöße zwischen der Polizei, der Armee und den Demonstranten, vor allem Bauern, die gegen die Vernichtung ihrer traditionellen Pflanzungen protestierten. Nach Angaben der bolivianischen Medien ist die Situation geprägt von einer Eskalation der Gewalt, was dazu geführt hat, dass mindestens siebzehn Menschen ums Leben kamen, mehrere Dutzend verletzt und mehrere Hundert verhaftet wurden.

Ist dem Rat bekannt, dass der Konflikt zwischen der bolivianischen Regierung und der einheimischen Bevölkerung wegen der Vernichtung der Koka-Pflanzungen zu einer erneuten Eskalation der Gewalt geführt hat? Welche Maßnahmen hat der Rat ergriffen oder beabsichtigt er zu ergreifen, um die bolivianischen Behörden in ihren Bemühungen um die Vernichtung der Koka-Anbauflächen zu unterstützen?

Vertritt der Rat nicht die Auffassung, dass es an der Zeit ist, sich mit den Misserfolgen und den verheerenden Auswirkungen eines solchen Verbots in Erzeuger- und Verbraucherländern gleichermaßen auseinander zu setzen und beim nächsten Ministersegment der UN-Suchtstoffkommission am 16. und 17. April 2003 mit der Überprüfung der drei internationalen Übereinkommen zu Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu beginnen, damit ein effizienterer und pragmatischerer Ansatz für die Lösung der Drogenproblematik gefunden werden kann?

### Antwort

(21. Juli 2003)

Die Lage in Bolivien, auf die der Herr Abgeordnete hinweist, ist im Rahmen des Rates nicht erörtert worden. Bei der nächsten Begegnung (auf hoher Ebene) zwischen der Europäischen Union und der Andengemeinschaft zum Thema Drogen am 26./27. Mai 2003 in Cartagena de la Indias wie auch in einem größeren Rahmen anlässlich der Fünften Tagung (auf hoher Ebene) des Mechanismus zur Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Drogenbekämpfung „EU-Lateinamerika-Karibik“, die am 29./30. Mai 2003 ebenfalls in Cartagena stattfindet, wird über die Frage der Vernichtung der Pflanzungen sowie der alternativen Entwicklung beraten.

Was den Prozess der Überprüfung der drei internationalen Übereinkommen anbelangt, so ist eine derartige Initiative im Rat bislang nicht erörtert worden.

(2003/C 280 E/043)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0231/03

von **Antonios Trakatellis (PPE-DE)** an die Kommission

(4. Februar 2003)

**Betrifft:** Zufluss von Gemeinschaftsmitteln in die griechische Volkswirtschaft

Nach Schätzungen der Kommission und auf der Grundlage von Daten zur griechischen Volkswirtschaft (Aktualisierung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2001 und 2002) stieg das BIP in Griechenland 2001 um 4,1 %. Dies wird als Beweis dafür angeführt, wie „gut“ sich die griechische Wirtschaft im Vergleich zum europäischen Durchschnitt entwickelt. Nach einem im September 2002 von der Generaldirektion Haushalt erstellten Bericht der Europäischen Kommission flossen Griechenland im Jahr 2001 Gemeinschaftsmittel in Höhe von 3,5 % des BIP zu. Im Jahr 2002 betrug dieser Zufluss 3,65 % des BIP. Was andere EU-Mitgliedstaaten betrifft, so betrug der entsprechende prozentuale Anteil der Gemeinschaftsmittel am BIP nach diesem Bericht 2001 in Portugal 1,53 %, in Irland 1,13 % und in Spanien 1,24 %. Folglich wird die Erhöhung des BIP in Griechenland hauptsächlich durch die Umverteilung von Mitteln aus dem EU-Haushalt gewährleistet, denn nach den Daten der Europäischen Kommission macht der Zufluss von Gemeinschaftsmitteln aller Art – Strukturfonds, Kohäsionsfonds, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Europäischer Sozialfonds u.a. – für das Jahr 2001 85,4 % des BIP-Anstiegs in Griechenland aus.

1. Kann die Europäische Kommission bestätigen, dass Griechenland 2001 Gemeinschaftsmittel in Höhe von 3,5 % des BIP zuflossen und dieser Prozentsatz für 2000 3,65 % betrug? Kann sie darüber hinaus bestätigen, dass die für 2001 zu verzeichnende Steigerung des BIP der griechischen Volkswirtschaft um 4,1 % fast ausschließlich auf den Zufluss von Gemeinschaftsmitteln zurückzuführen ist?
2. Welchen Anteil hat der Zufluss von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt an der Entwicklung des griechischen BIP im Jahr 2002 und welcher Betrag an Mitteln gelangte 2002 nach Griechenland?
3. Kann die Kommission auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten mitteilen, welchen Multiplikatoreffekt ein solch erheblicher Transfer von Gemeinschaftsmitteln zugunsten der griechischen Volkswirtschaft für die Jahre 2000, 2001 sowie 2002 hat?
4. Wie beurteilt die Kommission auf der Grundlage der derzeitigen Situation die Fähigkeit der griechischen Volkswirtschaft, sich nach Auslaufen des dritten GFK (2006) aus eigener Kraft zu entwickeln?

**Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission**

(13. März 2003)

Griechenland ist als einer der ärmeren Mitgliedstaaten der Europäischen Union (2001 lag sein Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf in Kaufkraftstandards (KKS) bei 68 % des Durchschnitt der 15 Mitgliedstaaten) Nettoempfänger von EU-Haushaltsmitteln. Im Jahr 2001 erhielt Griechenland Nettozahlungen aus dem EU-Haushalt im Umfang von ca. 3,5 % des BIP. Diese Mittel stammten in erster Linie aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, und galten der Finanzierung von Strukturmaßnahmen. Aus Tabelle 1 wird ersichtlich, dass an Griechenland 2000 und 2001 in Relation zum BIP keine nennenswert höheren Zahlungen geleistet wurden als in den Jahren zuvor.

Tabelle 1:  
Strukturfondszahlungen im Prozent des BIP

|      | Griechenland | Spanien | Irland | Portugal |
|------|--------------|---------|--------|----------|
| 1994 | 2,41         | 0,77    | 1,72   | 2,91     |
| 1995 | 2,17         | 1,36    | 2,08   | 2,95     |
| 1996 | 2,17         | 1,30    | 2,09   | 3,35     |
| 1997 | 2,47         | 1,29    | 1,71   | 3,13     |
| 1998 | 2,97         | 1,30    | 1,91   | 3,21     |
| 1999 | 1,94         | 1,31    | 1,20   | 2,87     |
| 2000 | 2,27         | 0,84    | 0,81   | 2,08     |
| 2001 | 2,25         | 1,10    | 0,55   | 1,60     |

Quelle: Rechnungshof und GD Haushalt.

Wichtigstes Ziel der angebotsorientierten Kohäsionspolitik ist nicht die Belebung der kurzfristigen Nachfrage, sondern die langfristige Verbesserung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit. Die durch die Strukturfonds der Europäischen Union geförderten öffentlichen Investitionen führen allerdings zur Erhöhung der Inlandsnachfrage. Der Beitrag der Inlandsnachfrage zum BIP-Wachstum kann jedoch durch einen negativen Beitrag der Außenbilanz teilweise ausgeglichen werden, der nicht zuletzt aus der Einfuhr von Waren und Dienstleistungen insbesondere aus anderen Mitgliedstaaten sowie von Investitionsgütern resultiert, die zur Steigerung der langfristigen Produktivität und des Wachstumspotenzials der Wirtschaft beitragen. In Griechenland ging das reale BIP-Wachstum im Jahr 2002 von der starken Inlandsnachfrage aus, namentlich von dem anhaltenden privaten Verbrauch sowie den privaten und öffentlichen Investitionen, während der Beitrag der Außenbilanz wegen der Auswirkungen der Abschwächung der Weltnachfrage auf den Export und einer Erholung der Importe negativ war.

Im Rahmen des Zweiten Kohäsionsberichts vom Januar 2001 wurde eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen der Strukturfondsmittel auf das BIP der Kohäsionsländer im Zeitraum 2000-2006 vorgenommen. Das verwendete makroökonomische Modell, Hermin, bewertet nicht nur kurzfristige nachfrageseitige Auswirkungen, sondern auch potenzielle langfristige Auswirkungen auf das Angebotspotenzial der Wirtschaft. Das Modell beruht auf der Annahme, dass Investitionen in Humankapital und Infrastruktur die Produktivität steigern, eine Volkswirtschaft für ausländische Direktinvestitionen interessanter machen und die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Branchen verbessern. Der Bewertung zufolge dürfte es mit dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept möglich sein, in den Jahren 2000-2006 das BIP-Wachstum gegenüber dem Referenzszenario um ca. 5-6 % zu steigern. Selbst unter der unrealistischen Annahme, dass die Finanzierung nach 2006 eingestellt wird, fallen weiter Angebotseffekte im Umfang von rund 2 % an.

Auch wenn das gute Wachstumsergebnis in Griechenland seit 1996 zum Teil auf die Auswirkungen der durch die Union kofinanzierten öffentlichen Investitionen zurückzuführen ist, waren andere politische Maßnahmen ebenfalls von entscheidender Bedeutung, vor allem die Kombination aus Geld-, Finanz- und Lohnmäßigungspolitik, die Griechenland in die Lage versetzte, dem Eurogebiet beizutreten, und positive Bedingungen für private Investitionen geschaffen haben. Gemäß den Projektionen der entsprechend den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts erstellten Fortschreibung 2002 des griechischen Stabilitätsprogramms wird Griechenland auch in den kommenden Jahren ein über dem Durchschnitt der Union liegendes BIP-Wachstum verzeichnen. Die längerfristigen Wachstumsaussichten werden fraglos von der Fortsetzung einer stabilitätsorientierten makroökonomischen Politik, die u.a. auf die Sicherstellung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ausgerichtet ist, sowie von Maßnahmen abhängen, die mit Blick auf die Förderung der Investitionsströme zur Verbesserung der Funktionsweise der Produkt- und Arbeitsmärkte beitragen. Kommission und Rat haben der griechischen Regierung wiederholt empfohlen, diese Maßnahmen tatsächlich umzusetzen.

(2003/C 280 E/044)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0232/03  
von Eluned Morgan (PSE) an die Kommission**

(4. Februar 2003)

*Betrifft:* Altfahrzeug-Richtlinie

Ist der Kommission bewusst, mit welchen Problemen die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Entsorgung der ständig wachsenden Zahl von Pkws konfrontiert sind, die infolge der Altfahrzeug-Richtlinie auf Deponien verbracht werden? Was unternimmt die Kommission, um die mit der Entsorgung dieser Fahrzeuge verbundenen finanziellen und praktischen Belastungen zu mindern, die aufgrund der Rechtsvorschriften von gewöhnlichen Bauern getragen werden müssen?

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(6. März 2003)

Es gibt keine Hinweise darauf, dass aufgrund der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge<sup>(1)</sup> (ELVs) die Zahl der auf Deponien verbrachten Fahrzeuge steigt. Vielmehr enthält die Richtlinie Festlegungen, die ganz speziell der illegalen Entsorgung von Altfahrzeugen entgegenwirken sollen. So wird insbesondere festgeschrieben, dass ab 21. April 2002 Fahrzeuge nur nach Vorlage eines Verwertungsnachweises abgemeldet werden können, der wiederum nur von einer zugelassenen Verwertungsanlage ausgestellt werden darf. Außerdem bestand das Problem der auf Deponien verbrachten Fahrzeuge bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie. So schätzt beispielsweise das britische Ministerium für Handel und Industrie, dass im Vereinigten Königreich im Jahr 2000 bis zu 350 000 Fahrzeuge stillgelegt wurden.

Die Altfahrzeugrichtlinie fordert von den Mitgliedstaaten die Einrichtung von Systemen zur Finanzierung der Rücknahme und Verwertung von Altfahrzeugen. Die Richtlinie schreibt den Grundsatz fest, dass es dem Letzteigentümer ermöglicht werden sollte, das Altfahrzeug kostenlos zu entsorgen, und es wird gefordert, dass die Fahrzeughersteller alle Kosten oder einen wesentlichen Teil der Kosten der Durchführung dieser Maßnahme tragen. Das gilt ab 1. Juli 2002 für alle Fahrzeuge, die ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden. Für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden, fordert die Richtlinie, dass die Hersteller diese Kosten ab 1. Januar 2007 übernehmen. Die Richtlinie enthält keine konkreten Festlegungen zur Kostenregelung bis 31. Dezember 2006.

Es liegt daher in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, das für die Finanzierung der Rücknahme von Altfahrzeugen in diesem dazwischenliegenden Zeitraum am besten geeignete System anzuwenden, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen für die Bauern.

In einigen Ländern wie Deutschland, den Niederlanden, Österreich und Schweden ist die kostenlose Rücknahme von Altfahrzeugen bereits gesetzlich geregelt.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 21.10.2000.

(2003/C 280 E/045)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0236/03  
von Isidoro Sánchez García (ELDR) an die Kommission**

(4. Februar 2003)

*Betrifft:* Sondermaßnahmen für Regionen in äußerster Randlage im Rahmen der Halbzeitbewertung der GAP

In Anlehnung an die Tagung des Europäischen Rates von Berlin hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Halbzeitbewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgelegt, der mittelfristig die Agrarpolitik revolutionieren würde und Auswirkungen auf die verschiedenen Regionen der EU hätte.

Die Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (POESEL) wurden vor kurzem bereits überprüft. Wenn man die Strategie der Europäischen Kommission für die Entwicklung dieser Regionen sowie Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag berücksichtigt, dem zufolge spezifische Maßnahmen für die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesen Regionen gelten, insbesondere hinsichtlich der GAP, stellt sich folgende Frage: Beabsichtigt die Kommission, im Rahmen der Reform der GAP für die Regionen in äußerster Randlage Sondermaßnahmen zu verabschieden und wenn ja, wie wird sie diesbezüglich vorgehen?

**Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission***(10. April 2003)*

Bei der Abfassung der Verordnungsvorschläge der Kommission mit dem Ziel, der Europäischen Union eine „Langzeitperspektive für eine nachhaltige Landwirtschaft“ zu geben, sind die Besonderheiten der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage respektiert und vollständig berücksichtigt worden.

So wird die Entkoppelung der Beihilfen in diesen Regionen nur eine begrenzte Anzahl von Beihilfen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und von ergänzenden Beihilfen im Rahmen der POSEI-Programme betreffen. Durch die Einbeziehung dieser Beihilfen in die Mittel für die entkoppelten Beihilfen können die Verwaltungsverfahren erheblich vereinfacht werden.

Bei der Einführung der Einheitszahlung schlägt die Kommission auch vor, den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Maßnahmen einen größeren Spielraum auf Gebietsebene einzuräumen. Durch diese Bestimmung würden die betreffenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, der besonderen Lage dieser Regionen Rechnung zu tragen.

Schließlich weist die Kommission noch darauf hin, dass ihre Vorschläge zur Reform der GAP, die insbesondere darauf abzielen, die Direktbeihilfen schrittweise abzubauen, um im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums zusätzliche Mittel freizusetzen, auch den Regionen in äußerster Randlage zugute kommen können.

Gemäß Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags wird die Kommission auch weiterhin darauf achten, dass die Errungenschaften im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen für die Regionen in äußerster Randlage erhalten bleiben und den Besonderheiten dieser Regionen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Sie behält sich vor, gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche Anpassungen vorzuschlagen.

---

*(2003/C 280 E/046)***SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0257/03****von Caroline Jackson (PPE-DE) an die Kommission***(5. Februar 2003)*

*Betrifft:* Gesundheitsbedingungen auf französischen Kanälen

Freizeitboote auf dem französischen Kanal, der den Rhein mit der Marne verbindet, und dem „Canal du Nivernais“ mussten im Jahr 2002 offenbar die Toiletten direkt in die Kanäle entleeren, weil die französischen Behörden keine Abpumpanlagen entlang der Kanäle aufgestellt haben, die die Boote benutzen könnten. Kann die Kommission bestätigen, dass dies gegen geltendes EU-Recht verstößt, und wird sie diese Angelegenheit gegenüber den französischen Behörden ansprechen?

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission***(17. März 2003)*

Relevante Texte der Umweltgesetzgebung der Gemeinschaft zur Abwassereinleitung in Gewässer sind die Richtlinie zur Behandlung städtischer Abwässer<sup>(1)</sup>, die Wasserrahmenrichtlinie<sup>(2)</sup> und die Richtlinie zu Badegewässern<sup>(3)</sup>.

Die Richtlinie zur Abwasserbehandlung in Städten betrifft in ihrem Anwendungsbereich Abwassereinleitungen für mehr als 2000 Einwohner oder entsprechende Abwassergleichwerte. Einleitungen unterhalb dieses Schwellenwertes, z.B. von kleineren Siedlungen, einzelnen Wohnhäusern außerhalb der Ballungsräume oder von Freizeiteinrichtungen werden nicht durch diese Richtlinie abgedeckt und fallen damit unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nach dem Prinzip der Subsidiarität.

Im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie hat die EU kürzlich ihre Wasserschutzpolitik umstrukturiert und erweitert, womit alle Gewässer unter Schutz gestellt und alle Einflussquellen angesprochen werden, verbunden mit der Verpflichtung, bis 2015 eine gute Qualität (einen „guten Zustand“) aller Gewässer zu erreichen und einen kohärenten Managementrahmen für die Umsetzung der EU-Gesetzgebung zu Wasserfragen zu schaffen. Diese Umweltschutzziele und -termine werden durch verbindlich vorgeschrie-

bene vorbereitende Schritte, wie einer ersten Analyse von Zwängen und Auswirkungen bis Dezember 2004, ergänzt, wobei das Überwachungssystem bis Dezember 2006 aktualisiert und die notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für ein Einzugsgebiet bis Dezember 2009 festgelegt sein sollen.

Abwässer von Freizeiteinrichtungen sind wie alle anderen Arten von Einflussquellen zu beurteilen und in die Maßnahmen im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für das betreffende Einzugsgebiet zu integrieren. Innerhalb des verbindlichen Ziels, einen guten Gewässerzustand zu erreichen, können diese Maßnahmen mit Beschränkungen und/oder Verboten der Abwassereinleitung aus einer Reihe von Quellen verbunden sein. Der Kommission ist die Tatsache bekannt, dass die gegenwärtige nationale und/oder regionale Gesetzgebung zu Abwässern aus Freizeitanlagen eine Reihe von Ansätzen bereitstellt, die z.B. ein totales Verbot der Abwassereinleitung, ein Verbot der Einleitung von Toilettenabwässern bei Zulassung der Einleitung von Küchenabwässern oder aber überhaupt keine Vorschriften vorsehen. Eines der Schlüsselprinzipien der Wasserrahmenrichtlinie ist es, ehrgeizige und vergleichbare Wasserqualitätsstandards in ganz Europa zu erreichen, die jedoch Flexibilität hinsichtlich der Mittel und Maßnahmen zur Erreichung dieses Umweltziels ermöglichen.

Die Kommission wird in ihrer Rolle als Wächter über die Verträge sorgfältig die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie innerhalb der festgelegten Termine überwachen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, einschließlich Verfahren bei Verstößen, ergreifen. Gleichzeitig gibt es für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern, um eine gezielte Umsetzung zu erleichtern und die verfügbaren Erfahrungen und Hilfsmittel optimal zu nutzen.

Die Richtlinie über Badegewässer behandelt die Wasserqualität von Einrichtungen, die regelmäßig von einer großen Anzahl Badender genutzt werden. Für diese ca. 20 000 Standorte (davon mehr als 6000 an Binnengewässern) werden durch die Richtlinie gesetzlich bindende Qualitätsziele vorgegeben und die regelmäßige Probenentnahme und Überwachung der Badegewässerqualität sichergestellt. Die Kommission veröffentlicht jährlich einen EU-weiten Bericht, der sowohl gedruckt als auch im Internet zugänglich ist und als Informationsquelle für den Bürger dient, aber auch dazu beiträgt, Konsequenzen bei Nichteinhaltung bewusst zu machen. Die Kommission verfolgt gründlich alle Fälle der Nichteinhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards und trifft entsprechende Maßnahmen.

Schlussfolgernd erkennt die Kommission in den vom Mitglied in dieser Frage gelieferten Tatsachen keine Verstöße gegen die gegenwärtig geltende Umweltschutzgesetzgebung der Gemeinschaft und sieht daher keine Notwendigkeit zur Ergreifung rechtlicher Schritte seitens der Kommission. Falls die Kommission spezifische Informationen zur Wasserqualität in Bädern erhalten sollte, würde sie in Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis alle geeigneten Schritte unternehmen.

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 zur städtischen Abwasserbehandlung, ABl. L 135 vom 30.5.1991.

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000.

(<sup>3</sup>) Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1976 zur Wasserqualität in Badegewässern, ABl. L 31 vom 5.2.1976.

(2003/C 280 E/047)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0291/03**

**von Giuseppe Pisicchio (PPE-DE) an die Kommission**

(3. Februar 2003)

*Betrifft:* Illegale Einwanderung

- Erst vor wenigen Tagen ereignete sich wieder vor den Küsten Apuliens eine der unzähligen Tragödien der illegalen Einwanderung, die eine große Zahl von Menschenleben forderte;
- Die Geographie und das Muster dieser neuen Form des Sklavenhandels, die so lukrativ ist wie Schmuggel und das schmutzige Geschäft des Handels mit Menschen nährt, die aus Nordafrika und dem Mittleren Osten aufbrechen, um über die Küsten des nördlichen Mittelmeers (insbesondere Apuliens, Siziliens und Kalabriens) der Illusion von Freiheit und Wohlstand in Europa nachzujagen, sind nunmehr bekannt;

- Die Kenntnis und die relative Vorhersehbarkeit der illegalen Transporte und ihrer Routen haben bisher nicht die erforderliche Wirkung gezeigt und zu angemessenen Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen seitens der europäischen Institutionen geführt, womit es den Regionen, in denen die illegalen Einwanderer an Land gehen, überlassen bleibt, die Folgen und die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Verantwortung in vollem Umfang zu tragen;
- Es sei nochmals bekräftigt, dass die illegale Einwanderung als ein Problem zu betrachten ist, das in die Zuständigkeit der Europäischen Union und nicht nur in die Verantwortung der Zielgebiete der illegalen Einwandererströme fällt.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission daher zur Lösung des Problems zu ergreifen? Hält es ferner das zuständige Kommissionsmitglied nicht für erforderlich, im Rahmen der Kommission eine ständige Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der am stärksten von dem Problem der Anlandung illegaler Einwanderer betroffenen Länder zu fördern, um eine effizientere Strategie zur Eindämmung der illegalen Einwanderung auszuarbeiten?

### **Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission**

(27. Februar 2003)

Das Problem der illegalen Einwanderung wird von der Kommission Ernst genommen. Sie hat das bereits in ihrer Antwort auf die Anfrage E-3112/02 von Herrn Tannock <sup>(1)</sup> signalisiert.

Der Rat hat am 28. Februar 2002 einen Plan gegen illegale Einwanderung und Menschenhandel in der Europäischen Union <sup>(2)</sup> (Santiago-Aktionsplan) und am 13. Juni 2002 einen Plan für den integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten <sup>(3)</sup> angenommen. Grundlage beider Aktionspläne sind entsprechende Mitteilungen der Kommission. Wichtig ist, dass die in diesen Plänen vorgesehenen Maßnahmen auch richtig umgesetzt werden. Deshalb begrüßt die Kommission die unlängst angelaufenen gemeinsamen Aktionen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum.

Ende Januar 2003 ist eine von Spanien geleitete gemeinsame Aktion angelaufen, die darauf abzielt, die illegale Einwanderung auf dem Seeweg über die Nordküsten des Mittelmeers und die Kanarischen Inseln zu kontrollieren und zu reduzieren (Operation „Ulysses“). Während der griechischen Ratspräsidentschaft wird eine ähnliche, von Griechenland angeführte Aktion im östlichen Mittelmeerraum durchgeführt (Operation „Triton“).

Die illegale Einwanderung auf dem Seeweg wird die Kommission auch weiterhin beschäftigen. Wie im Aktionsplan Santiago vorgesehen, hat die Kommission eine Durchführbarkeitsstudie zur Kontrolle der Seegrenzen zwecks Bekämpfung dieses Phänomens veranlasst. Dabei sollen unter Berücksichtigung der Vielfalt der EU-Seegrenzen und der Probleme, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, auch die rechtlichen Aspekte der Bekämpfung dieser Art von illegaler Einwanderung erörtert werden. Die Ergebnisse dieser Studie werden voraussichtlich Mittel 2003 vorliegen.

Zur besseren Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen hat die Kommission am 21. Mai 2002 und am 27. September 2002 Expertentagungen zum Thema illegale Einwanderung organisiert, bei denen darüber nachgedacht worden ist, welche operativen Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen im Mittelmeerraum erforderlich sind, um gegen illegale Einwanderung vorzugehen. Die Teilnehmer vertraten die Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit den Drittländern der effizienteste Weg ist, um dieses Problem in den Griff zu bekommen und weitere menschliche Tragödien zu verhindern. Der Informationsaustausch und die Koordinierungsmaßnahmen werden 2003 fortgesetzt. Darüber hinaus bemüht sich die Generaldirektion Justiz und Inneres innerhalb der Kommission um Koordinierung bei allen anderen Aspekten der Bekämpfung dieses Phänomens und der skrupellosen kriminellen Ringe, die daran beteiligt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 E vom 3.7.2003, S. 92.

<sup>(2)</sup> <http://www.eu-ophlysningen.dk/upload/application/467e5cc2/08475en2.pdf>.

<sup>(3)</sup> <http://europa.eu.int/abc/doc/off/bull/en/200206/i1011.htm>.

(2003/C 280 E/048)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0305/03  
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission**

(10. Februar 2003)

*Betrifft:* Preissteigerungen aufgrund der Umstellung auf den EUR

In der Antwort auf die Anfrage E-0928/02 <sup>(1)</sup> teilt Kommissionsmitglied Solbes Mira folgendes mit: „Es [ist] bei der Währungsumstellung nicht zu einer allgemeinen Preissteigerung gekommen: Der Übergang zum EUR hat sich mit schätzungsweise 0 bis 0,16 % auf die monatliche Preisentwicklung niedergeschlagen.“

Ende Dezember 2002 zeichnete der Präsident der Europäischen Zentralbank, Wim Duisenberg, ein völlig anderes Bild: „Wir haben nur mit Zögern erkannt, dass die Umstellung bis zu einem gewissen Grad preissteigernd gewirkt hat.“

Kann die Kommission mitteilen, ob das Zahlenmaterial, auf das sie sich bei ihrer ursprünglichen Antwort vom 5. Juni 2002 stützte, noch immer aktuell ist? Wenn ja, wie erklärt sie dann die Äußerungen von EZB-Präsident Duisenberg? Wenn nein, kann sie mit Hilfe von aktualisiertem Zahlenmaterial von Eurostat eine neue, diesmal detaillierte Übersicht über die Preissteigerungen vorlegen?

<sup>(1)</sup> Abl. C 301 E vom 5.12.2002, S. 69.

**Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission**

(14. März 2003)

Die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-0928/02 des Herrn Abgeordneten stützte sich auf von Eurostat am 28. Februar und 16. Mai 2002 veröffentlichte Zahlen, nach denen sich die Umstellung des Bargeldes auf den EUR zwischen Dezember 2001 und Januar 2002 mit schätzungsweise 0,0-0,16 % auf die Verbraucherpreisinflation (HVPI) niedergeschlagen hat.

Am 17. Juli 2002 veröffentlichte Eurostat auf der Grundlage einer Gegenüberstellung der Daten für die ersten sechs Monate 2002 und die letzten sechs Monate 2001 Zahlen, die von einem wahrscheinlichen Preisanstieg von 0,0-0,2 % ausgingen. Auch nach dieser jüngsten Studie hatte die Umstellung nur geringfügige Auswirkungen auf die HVPI-Inflation.

Es sei darauf hingewiesen, dass die drei erwähnten Eurostat-Studien eine detaillierte Zusammenstellung der Preiserhöhungen in den Sektoren enthielten, die den HVPI-Korb ausmachen. Eurostat beabsichtigt, anhand der Daten für das gesamte Jahr 2002 in den kommenden Wochen weitere Analysen zu veröffentlichen.

(2003/C 280 E/049)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0313/03  
von Proinsias De Rossa (PSE) an die Kommission**

(10. Februar 2003)

*Betrifft:* Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften

Kann die Kommission unter Angabe der einzelnen Beanstandungen, der betreffenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, der Art der Maßnahmen und des Zeitpunkts ihres Beginns mitteilen, wie viele rechtliche Schritte (d.h. Aufforderungsschreiben, mit Gründen versehene Gutachten, Anrufungen des Gerichtshofs) sie gemäß Artikels 10 des EG-Vertrags gegen Irland wegen Nichtreagierens auf Aufforderungen der Kommission im Rahmen ihrer Untersuchungen von Beschwerden seit Inkrafttreten dieses Artikels unternommen hat?

**Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(13. März 2003)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten auf den Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts für das Jahr 2001 hin, den sie für das Europäische Parlament erstellt hat <sup>(1)</sup>.

Aus Gründen der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit greift die Kommission nur hilfsweise auf Artikel 10 EG-Vertrag zurück. Diese Bestimmung wird nur bei einer wiederholten Verletzung der Pflicht zur Zusammenarbeit angewandt. Dies war in Irland in den letzten drei Jahren nie der Fall.

(<sup>1</sup>) KOM(2002) 324 endg.

(2003/C 280 E/050)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0334/03**  
**von Cristiana Muscardini (UEN) an den Rat**

(10. Februar 2003)

*Betrifft:* Erweiterung der NATO und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

Das Gipfeltreffen der 19 Staats- und Regierungschefs der NATO, das am 21. und 22. November 2002 in Prag in Anwesenheit der Staatschefs der 27 mit der Atlantischen Allianz assoziierten Staaten stattfand, die im Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat zusammengeschlossen sind, beschäftigte sich u.a. mit zwei Hauptfragen, der Anpassung der strategischen Kapazität der NATO und mit ihrer Erweiterung, drei Jahre nach dem Beitritt der ersten drei Mitgliedsländer des ehemaligen Sowjetblocks.

Die Neufestlegung der politisch-strategischen Aufgabenstellung der Atlantischen Allianz erwies sich als notwendig, durch die Vielzahl von Ursachen der Instabilität und Unsicherheit (im Gegensatz zu der alles andere in den Schatten stellenden sowjetischen Bedrohung von einstmals) sowie durch die Ausweitung der der NATO mit dem strategischen Konzept von 1991 und 1999 zugewiesenen Aufgaben, in dem der Widerstand gegen die Weitergabe von Massenvernichtungsmitteln, der Kampf gegen den weltweiten Terrorismus und die organisierte Kriminalität vorgesehen war. Den in Prag erreichten Ergebnissen zufolge dürfte die Atlantische Allianz auch weiterhin der politische und militärische Angelpunkt der neuen europäischen Sicherheit bleiben, selbst wenn es auf dem Gipfel nicht gelungen ist, alle politischen und institutionellen Schwierigkeiten innerhalb der Allianz zu überwinden.

Kann der Rat folgende Fragen beantworten:

1. Betrachtet er die NATO als ein Bündnis im herkömmlichen Sinn des Wortes oder auch als Keimzelle eines neuen und leistungsfähigeren kollektiven Sicherheitssystems?
2. Wie gestalten sich innerhalb der NATO die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten, und wie und in welcher Richtung entwickeln sie sich?
3. Welche Stellung soll auf militärischer Ebene die schnelle Eingreiftruppe der Union im Verhältnis zur schnellen Eingreiftruppe der NATO angesichts der Tatsache einnehmen, dass von 19 NATO-Mitgliedstaaten 17 europäische sind?
4. Welche Rolle soll der WEU in diesem Zusammenhang zukommen?
5. Ist es denkbar, dass das Konzept der „verstärkten Zusammenarbeit“ für die betreffenden Länder zu der Leistungsfähigkeit führen wird, die erforderlich ist, um eine eigenständige Verteidigungspolitik zu gewährleisten?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Der Rat weist die Frau Abgeordnete darauf hin, dass es nicht Sache des Rates ist, die Beschaffenheit oder die Wirksamkeit einer anderen internationalen Organisation wie der NATO zu bewerten, und dass die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten Gegenstand eines im Rahmen der neuen transatlantischen Agenda fortlaufend und auf allen Ebenen geführten direkten bilateralen Dialogs sind.

Ferner weist der Rat die Frau Abgeordnete darauf hin, dass die Staaten, die sowohl Mitglieder der NATO als auch der Europäischen Union sind, ihre Kräfte für die eine und/oder für die andere Organisation einsetzen können. Die Krisenreaktionskräfte können für beide Organisationen eingesetzt werden, wobei sie gegebenenfalls nach ihren eigenen Verfahren vorgehen.

In Bezug auf die Krisenreaktionskräfte der Europäischen Union hat der Rat vereinbart, seine Vorbereitungsgremien zu beauftragen, die Arbeit so bald wie möglich unter Zugrundlegung der folgenden allgemeinen Prinzipien abzuschließen:

- Reaktion innerhalb von höchstens 5 bis 30 Tagen;
- Straffung der Krisenbewältigungsverfahren entsprechend den operativen Erfordernissen einer Krisenreaktion;
- Vorausplanung auf der Grundlage typischer Szenarien;
- konkrete Bestimmung von Krisenreaktionskräften im Streitkräfte-Katalog des Helsinki-Planziels;
- Modalitäten der Anwendung des vereinbarten Konzepts der Rahmennation und anderer Konzepte, die gegebenenfalls vereinbart werden.

Gemäß den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 7., 8. und 9. Dezember 2000 in Nizza und der Tagung des WEU-Ministerrats vom 13. November 2000 in Marseille hat der Rat Grundsatzbeschlüsse über die Einbeziehung der geeigneten Funktionen im Bereich der Petersberg-Aufgaben in die EU gefasst.

Mit dem Vertrag von Nizza wurde in den Vertrag über die Europäische Union ein neuer Artikel 27 b aufgenommen, in dem vorgesehen ist, dass die mit dem Vertrag eingerichtete verstärkte Zusammenarbeit keine Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen betreffen kann. Eine etwaige Änderung dieser Bestimmungen müsste auf jeden Fall in den Beratungen geprüft werden, die derzeit im Rahmen des Konvents zur Zukunft Europas stattfinden.

---

(2003/C 280 E/051)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0345/03**  
**von Hans-Peter Martin (PSE) an den Rat**

(5. Februar 2003)

*Betrifft:* LKW-Transitprobleme

Nach den bislang so unbefriedigenden Ansätzen zur Lösung des europaweiten LKW-Transitproblems, das vor allem im Alpenraum mit seiner besonderen ökologischen und geografischen Bedeutung zu extrem belastenden Komplikationen führt, stehen jetzt verschiedenste Protestaktionen betroffener und aufgebrachter Bürger bevor.

Kann der Rat die Motive dieser Menschen verstehen, und welche konkreten Initiativen gedenkt er diesbezüglich nun zu ergreifen?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Der Rat ist sich der Probleme im Zusammenhang mit dem europaweiten LKW-Transit, einschließlich des alpenquerenden Transits, sehr wohl bewusst. Dieses Bewusstsein fußt auf den Beratungen und Verhandlungen, die im Jahr 2002 über die gesamte Problematik und insbesondere den eng damit verbundenen Vorschlag für eine Verordnung, mit der eine Übergangsregelung für den Transit durch Österreich für das Jahr 2004 eingeführt werden soll (COD 2001/0310), nicht nur auf zahlreichen Tagungen des Rates, sondern auch auf der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen und der Tagung des Rates (Verkehr) am 31. Dezember 2002 in Brüssel, die eben diesem Thema gewidmet war, geführt worden sind. Der Rat ist daher über die Anliegen der Protestierenden, auf die der Herr Abgeordnete hinweist, gut informiert.

Was die künftigen Schritte betrifft, die der Rat zu unternehmen beabsichtigt, so teilt der Rat dem Herrn Abgeordneten mit, dass er sich derzeit mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem genannten Verordnungsvorschlag befasst. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass der Rat die Initiativen der Kommission zur Beteiligung der Nutzer an den Infrastrukturkosten erwartet. Ein solches System sollte, wenn es gemeinschaftsweit auf die verschiedenen Verkehrsträger angewandt wird und wenn es in transparenter Weise unter Berücksichtigung der vom Verkehr verursachten externen Kosten angewandt wird, einen geeigneten Rahmen für die Behandlung der gesamten Problematik des LKW-Transits durch die Gemeinschaft abgeben und damit auch für die besonderen Fälle wie den Alpentransit, auf den der Herr Abgeordnete Bezug nimmt.

---

(2003/C 280 E/052)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0358/03**  
**von Baroness Sarah Ludford (ELDR) an den Rat**

(12. Februar 2003)

*Betrifft:* Irak

Wurden die Präsidentschaft, der Hohe Vertreter und die Regierungschefs aller bestehenden und künftigen Mitgliedstaaten konsultiert oder unterrichtet, ehe am 30. Januar der offene Brief von acht europäischen Regierungschefs veröffentlicht wurde, in dem Europa aufgerufen wurde, sich in der Irak-Frage auf die Seite der USA zu stellen? Wenn nicht, warum nicht?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Der Rat verweist die Frau Abgeordnete auf die vom Vorsitz anlässlich der Straßburger Plenartagung im März 2003 im Namen des Rates abgegebene Erklärung zu dieser Frage.

(2003/C 280 E/053)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0361/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(12. Februar 2003)

*Betrifft:* Holdinggesellschaft der Stadt Rom mit der Bezeichnung Newco – Mutmaßliche Verletzung der Wettbewerbsbestimmungen

Im September 2002 hat die Stadtverwaltung Rom einen Vorschlag für einen Beschluss vorbereitet, der die Schaffung einer Aktiengesellschaft beinhaltet, der die einheitliche Verwaltung aller Gesellschaften anvertraut werden soll, an denen die Stadtverwaltung Rom beteiligt ist. Diese Operation sollte durch die Übernahme aller Beteiligungen an den von der Stadt kontrollierten 83 Gesellschaften in die zu gründende Gesellschaft ergänzt werden, bei der die Stadt 97 % der Aktien halten sollte.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Zweck der neuen Gesellschaft darin besteht, sämtliche mobilen und immobilien Vermögenswerte der Stadt zu verwalten und werbespezifische öffentliche Dienstleistungen bereitzustellen, lässt diese Operation zahlreiche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit hinsichtlich der Wettbewerbsbestimmungen und der Unternehmenskonzentration aufkommen.

Die neue Holding sollte nämlich aufgrund der Übertragung durch die Stadt die wesentliche Beteiligung an allen Unternehmen halten, die z.Z. öffentliche Dienstleistungen im Auftrag der Stadt Rom anbieten, wobei diese Gesellschaft selbst den Statuten zufolge die Erbringung von Dienstleistungen für die Stadt Rom und für die von ihr kontrollierten Gesellschaften zum Gegenstand haben soll.

Die verbleibenden 3 % sollen von der Gesellschaft „Risorse per Roma S.p.A.“ gehalten werden, die auch zu den von der Stadt und damit von der künftigen Holding kontrollierten Gesellschaften gehört. Auf diese Weise hätte sie Anteil an einer Gesellschaft, die ihrerseits 96,94 % Anteile an der ersten hielt, was zu einer Art Zeichnung eigener Aktien führen würde.

Kann die Kommission aufgrund dieser Ausführungen folgende Fragen beantworten:

1. Inwieweit stellt das in den Statuten der neuen Gesellschaft angegebene Ziel eine Verletzung der Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags sowie der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89<sup>(1)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1310/97<sup>(2)</sup> dar?
2. Inwieweit stellt die beschriebene Übertragung von Aktien eine Verletzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Gesellschaftsrechts, insbesondere der Richtlinie 77/91/EWG<sup>(3)</sup> und deren Artikel 18, dar?
3. Wie beurteilt die Kommission diesen Sachverhalt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 1.

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(28. März 2003)

1. Die Kommission bedauert, dass ihr keine ausreichenden Informationen vorliegen, um die Frage zur Vereinbarkeit der betreffenden Statuten mit den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags beantworten zu können.
2. Anhand der ihr vorliegenden Informationen ist es der Kommission nicht möglich, sich zu der Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit den EG-Vorschriften im Bereich des Gesellschaftsrechts, insbesondere mit der Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976<sup>(1)</sup> und deren Artikel 18, zu äußern.
3. Siehe Antworten auf die Fragen 1 und 2.

---

<sup>(1)</sup> Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

(2003/C 280 E/054)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0365/03**

**von Olivier Dupuis (NI) an den Rat**

(6. Februar 2003)

**Betrifft:** Gefahr der Ausweisung von Lom-Ali Aldamow und die Lage von tschetschenischen Persönlichkeiten

Am 18. Januar dieses Jahres hat der nach Georgien geflüchtete Handelsminister der tschetschenischen Regierung von Präsident Maschadow von 1997 bis 1999, Lom-Ali Aldamow, in Frankreich einen Asylantrag gestellt. Der Antrag wurde vom Innenministerium abgelehnt, weil Aldamow seine Identität nicht förmlich nachgewiesen habe. Am 25. Januar versuchten die französischen Behörden, Aldamow in ein Flugzeug nach Georgien zu setzen, was dieser allerdings verweigerte. Fünf Zeugenaussagen von Journalisten, führenden Vertretern von Vereinigungen und von Verwandten, ja sogar des französischen Außenministeriums, bestätigen allerdings, dass Herr Aldamow wirklich Herr Aldamow ist. Außerdem hat der Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erneut bestätigt, dass die Tschetschenen in Georgien gefährdet sind. Das Innenministerium hat das Gericht in Bobigny ersucht, den Exminister bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Ablehnung des Asylantrags am 5. Februar dieses Jahres im Wartebereich von Roissy unterzubringen. Es besteht immer noch die Gefahr der Ausweisung von Herrn Aldamow.

Hat der Rat Kenntnis von der Lage Herrn Aldamows und von der Tatsache, dass die Gefahr besteht, dass er aus dem Gebiet der Union ausgewiesen wird? Die Beschränkungen der Reise- und Niederlassungsfreiheit im Gebiet der Union für tschetschenische Persönlichkeiten nehmen drastisch zu. Hiervon betroffen sind unter anderem insbesondere Herr Aldamow, Herr Sachajew, Kulturminister, der in Großbritannien von der Auslieferung bedroht ist, Herr Achmadow, Außenminister, der in den Vereinigten Staaten ohne Pass fest sitzt, Herr Chanbijew, Gesundheitsminister, dessen Schengen-Visum nicht mehr verlängert wird und Frau Dudajewa, Witwe von Präsident Dudajew, deren Pass nicht mehr verlängert wird. Meint der Rat bei dieser Sachlage nicht, dass die außerordentliche Dringlichkeit besteht, aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 des Vertrags eine „weiße Liste“ von tschetschenischen Persönlichkeiten zu erstellen, auf deren Grundlage die Union selbst Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und andere Dokumente ausstellen würde, die notwendig sind, um den tschetschenischen Persönlichkeiten zu ermöglichen, unter den bestmöglichen Bedingungen tätig zu werden, um zu einer politischen Lösung der tschetschenischen Tragödie beizutragen?

**Antwort**

(22. Juli 2003)

Die Frage individueller Asylanträge fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.

Hinsichtlich der Gewährung von Einreisevisa sieht Artikel 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 vor, dass die Mitgliedstaaten Drittausländern, die ein Visum beantragt haben, die Einreise unter der Voraussetzung gestatten können, dass diese unter anderem keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen darstellen dürfen.

(2003/C 280 E/055)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0380/03****von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission**

(7. Februar 2003)

*Betrifft:* Beseitigungsbeitrag für Kraftfahrzeug verstößt gegen EU-Recht

Seit dem 21. April 2002 müssen die EU-Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Europäischen Richtlinie über Altfahrzeuge (2000/53/EG<sup>(1)</sup>) erfüllen. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie müssen die Autohersteller „alle Kosten oder einen wesentlichen Teil der Kosten“ des Recycling tragen.

Aus der Situation in den Niederlanden geht jedoch hervor, dass alle Käufer von neuen Kraftfahrzeugen einen festen Beseitigungsbeitrag von 45 EUR pro Kraftfahrzeug zahlen. Damit wird ein Fonds finanziert, aus dem der unrentable Teil des Recycling aller niederländischen Altfahrzeuge finanziert wird.

Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass den Verbrauchern die Kosten für das Recycling zu 100 % aufgebürdet werden. Die Niederlande verstoßen eindeutig gegen den in der obengenannten Richtlinie festgelegten europäischen Grundsatz.

Teilt die Europäische Kommission diese Auffassung?

Falls ja, ist die Europäische Kommission bereit, der niederländischen Regierung deutlich zu machen, dass das System des Beseitigungsbeitrags, den die Verbraucher entrichten müssen, in Frage gestellt werden muss, und dass die Hersteller und Importeure von Kraftfahrzeugen auf dem niederländischen Markt „alle Kosten oder einen wesentlichen Teil der Kosten“ für das Recycling tragen müssen?

Falls nicht, kann die Europäische Kommission mitteilen, wie hoch der Beitrag der Autohersteller zum niederländischen System ist, und wie dieser Betrag im Verhältnis zu dem Betrag von 45 EUR steht, den die niederländischen Verbraucher entrichten?

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(12. März 2003)

Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge<sup>(1)</sup> sieht vor, dass Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass die Hersteller alle Kosten oder einen wesentlichen Teil der Kosten, die mit der Rücknahme von Altfahrzeugen durch eine zugelassene Verwertungsstelle tragen. Der holländische Gesetzgeber hat dieses „Prinzip der kostenlosen Rücknahme“ in Artikel 8 b) und c) des „Decision management carwrecks“ vom 24. Mai 2002<sup>(2)</sup> umgesetzt. Gemäß diesem Artikel wird in den Niederlanden jeder Fahrzeughersteller oder -importeure sowohl organisatorisch als auch finanziell für die Rücknahme und Verwertung aller auf den holländischen Markt gebrachten und zu verschrottenden Fahrzeuge verantwortlich gemacht.

Seit 1995 existiert ein von der Automobile Recycling Netherlands (ARN) in den Niederlanden entwickeltes freiwilliges System für die Entsorgung von Altfahrzeugen. Bei der Anmeldung eines Autos in den Niederlanden ist eine Entsorgungsgebühr von EUR 45 in einen Fonds einzuzahlen. Um sicherzustellen, dass alle Fahrzeughersteller und -importeure diese Gebühr zahlen, hat die holländische Regierung dieses Abkommen für alle Hersteller und Importeure am Markt als allgemein verbindlich erklärt. Das holländische System enthält keine Verordnungen über die Weitergabe dieser Entsorgungsgebühr. Allerdings hat jeder einzelne Hersteller oder Importeur selbstverständlich das Recht, die kommerzielle Entscheidung zu treffen, ob er diese Kosten in der Vertriebskette nach unten und schließlich an den Verbraucher weitergeben will oder nicht.

Es ist anzumerken, dass der Fonds zur Finanzierung der gesamten Rücknahme- und Recyclingkosten genutzt wird, die sich auf etwa EUR 100 pro zu verschrottendes Fahrzeug belaufen. Hersteller und Importeure sind dafür verantwortlich, die Einkünfte dieses Fonds zu finanzieren.

Entsprechend dem Prinzip der Herstellerverantwortung ermuntert das holländische System damit die Hersteller, Präventivmaßnahmen zu ergreifen, damit Fahrzeuge leichter wieder verwendet, zerlegt und recycelt werden können (recyclingfreundliche Bauweise) und spezifiziert deren Verantwortung für die Abnahme, Verwertung, Wiederverwendung und Rückgewinnung (einschließlich Recycling) von Altfahrzeugen.

2001 hat die Kommission geprüft, ob das System der Entsorgungsgebühr mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen im Einklang stehen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass diesem System keine staatlichen Beihilfen<sup>(1)</sup> zugute kommen. Da in nur 7 % der Fälle die Kosten an den Endverbraucher weitergegeben wurden, ist die Kommission im Rahmen der Beurteilung hinsichtlich der staatlichen Unterstützung ebenfalls zu dem Schluss gekommen, dass Autohersteller und Einführer zumindest einen wesentlichen Teil der Kosten im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2000/53/EG tragen ...

<sup>(1)</sup> ABl. L 269 vom 21.10.2000.

<sup>(2)</sup> Siehe: „Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden“ 2002 259.

<sup>(3)</sup> Entscheidung 2002/204/EG der Kommission vom 30. Oktober 2001 über das System zur Entsorgung von Altfahrzeugen in den Niederlanden, ABl. L 68 vom 12.3.2002.

(2003/C 280 E/056)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0406/03

von Monica Frassoni (Verts/ALE) an die Kommission

(17. Februar 2003)

**Betrifft:** Dringende Maßnahmen zum Schutz des besonderen Schutzgebietes „Valloni e Steppe pedegarganiche“ in Apulien (Italien)

Das besondere Schutzgebiet „Valloni e Steppe pedegarganiche“ (Code IT9110008) in Apulien (Italien) ist ernsthaft von einer Reihe von Eingriffen bedroht, vor allem Projekte der Neuindustrialisierung: Produktionsbetriebe, Vergasungsanlage, Einkaufszentrum „Magic Land“, Hotels, Straßeninfrastruktur, Parkplätze usw., von denen ein großer Teil unter die Gebietsvereinbarung von Manfredonia fallen. Weitere schwerwiegende ökologische Auswirkungen ergeben sich aus der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere der Umwandlung von trockenem Weideland in Feigenkaktusplantagen. Alle diese Eingriffe erfolgen innerhalb des besonderen Schutzgebietes, was einen eindeutigen Verstoß gegen die „Habitat“-Richtlinie 92/43/EWG<sup>(1)</sup> und die Richtlinie über die wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG<sup>(2)</sup> darstellt.

Dieses Gebiet ist von besonderer Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt: Es beherbergt die größte apulische Kolonie von Fledertieren und die letzte Population von Zwergtrappen auf dem italienischen Festland. Es wurde als für die Vogelwelt wichtiges Gebiet eingestuft.

Die nicht erfolgte Anwendung der „Habitat“-Richtlinie 92/43/EWG stellt eine ernsthafte Bedrohung für das Überleben von drei natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung dar, wovon einer prioritär ist, sowie für bestimmte Arten, die in Anhang II der „Habitat“-Richtlinie enthalten sind: 8 Arten von Säugetieren; 2 Arten von Reptilien (davon 1 prioritär); 1 Amphibienart (prioritäre Art); 1 Fischart (prioritäre Art); 1 Art von wirbellosen Tieren (prioritäre Art); 1 Pflanzenart (prioritäre Art). Ernsthaft bedroht sind auch die 30 Vogelarten (3 prioritäre Arten), die in Anhang I der Richtlinie über die wildlebenden Vogelarten enthalten sind.

Die LIPU (Italienische Vogelschutzliga) hat nach wiederholten Versuchen zur Sensibilisierung der lokalen und nationalen Behörden bei der Europäischen Kommission offiziell Beschwerde eingelegt (Nr. 2001/4156SG (2001) A/2150). Aufgrund dieser Beschwerde hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz eine technische Sitzung mit allen Betroffenen einberufen. Seit Juni 2001 fand die technische Sitzung nicht mehr statt. Anschließend hat die Gemeinde Manfredonia eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Auftrag gegeben (d.h. im Nachhinein, da viele Projekte bereits ausgeführt worden waren). Diese Umweltverträglichkeitsprüfung wurde den Umweltverbänden nie zur Verfügung gestellt und im Rahmen der technischen Sitzung nie unterbreitet. Zwischenzeitlich hat die italienische Regierung für die Gebietsvereinbarung verschiedene weitere Zuschüsse gewährt, die jedoch nie für Ausgleichsmaßnahmen verwendet wurden. Alle neue Finanzierungen flossen weiteren Bauvorhaben zu.

Dem betreffenden Gebiet kam ferner eine Finanzierung LIFE der EU im Rahmen des Projekts „Dringende Maßnahmen für den Schutz der Gebiete Natura 2000 im Nationalpark Gargano — LIFE Natura Nr. 4 3200/98/491“ zugute, deren Ziel die Erhaltung der Steppen war, des Gebiets nämlich, das nun durch die Gebietsvereinbarung zerstört wird. Der Region Apulien kommen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999<sup>(3)</sup> (POR 2000-2006) Mittel der Strukturfonds der EU zugute.

Welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen, um die Verstöße gegen Gemeinschaftsrichtlinien und die Zerstörung des betreffenden Gebietes zu beenden?

<sup>(1)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission***(4. April 2003)*

Die Kommission hat wegen der mangelhaften Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997<sup>(2)</sup>, Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten<sup>(3)</sup> und Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen<sup>(4)</sup> ein Beschwerdeverfahren bezüglich der von der Frau Abgeordneten vorgetragenen Punkte eingeleitet. Diese Beschwerde wird zurzeit geprüft.

Die von der Frau Abgeordneten vorgetragenen Informationen wurden in die Akte der genannten Beschwerde aufgenommen.

Wenn die Kommission zu dem Entschluss gelangt, dass in einem bestimmten Fall gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen wurde, wird die Kommission als Hüterin des EG-Vertrags nicht zögern, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einleitung eines Verstoßverfahrens gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags zu treffen, um die Beachtung des maßgeblichen Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 175 vom 5.7.1985.

<sup>(2)</sup> ABl. L 73 vom 14.3.1997.

<sup>(3)</sup> ABl. L 103 vom 25.4.1979.

<sup>(4)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2003/C 280 E/057)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0452/03****von Frank Vanhecke (NI) an den Rat***(19. Februar 2003)*

**Betrifft:** Teilnahme von Robert Mugabe an dem europäisch-afrikanischen Gipfeltreffen am 3. April

Robert Mugabe, Diktator von Zimbabwe, wurde ungeachtet der internationalen Sanktionen, die im Februar vergangenen Jahres von der Europäischen Union gegen Zimbabwe verhängt wurden, Anfang dieses Monats von Staatspräsident Chirac empfangen. Diese Sanktionen enden am 18. Februar d.J., werden aber voraussichtlich verlängert werden, da Mugabe keinerlei Anstrengungen unternommen hat, die Menschenrechtslage in seinem Land zu verbessern. Großbritannien lehnt es ab, den Diktator zu empfangen.

Wie verlautet, wird Mugabe auch an dem europäisch-afrikanischen Gipfeltreffen am 3. April teilnehmen.

Kann der Rat die Teilnahme von Robert Mugabe an diesem Gipfeltreffen bestätigen?

Ist der Rat nicht der Ansicht, dass eine solche Teilnahme im Widerspruch zu den Sanktionen steht, die von der Union gegen Zimbabwe verhängt wurden?

Unterstützt der Rat den Beschluss der französischen Diplomatie, Mugabe im Gegensatz zu der Haltung Londons diplomatisch zu empfangen?

Wie wird der Rat künftig dafür Sorge tragen, dass die Rechtslage der enteigneten weißen Landwirte in Zimbabwe wieder hergestellt wird?

**Antwort***(22. Juli 2003)*

Als der Rat im Februar 2002 gegen Simbabwe gezielte Sanktionen erließ, erklärte er, dass eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein muss, bevor diese Sanktionen wieder aufgehoben werden können. Da diese Bedingungen noch immer nicht erfüllt waren, hat der Rat – als er am 18. Februar 2003 beschloss, die gezielten Sanktionen zu verlängern<sup>(1)</sup> – diese Bedingungen bekräftigt. Der Rat ist nach wie vor besorgt über das Leid der Bevölkerung von Simbabwe und ist weiterhin davon überzeugt, dass sich die ohnehin schon prekäre Nahrungsmittelsituation im Lande durch das Programm der schnellen Bodenreform noch verschlimmert hat. Als Antwort auf die rechtswidrige Besetzung von Farmen in Simbabwe hat die EU die

Regierung bereits im März 2000 unmissverständlich dazu aufgerufen, für die Einhaltung der Gesetze, die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und die Sicherheit der Bürger zu sorgen. Zugleich hat sich die EU erneut für eine geordnete und transparente Agrarreform ausgesprochen, die die Rechte aller Bürger achtet und mit den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes im Einklang steht.

Was das Gipfeltreffen in Lissabon anbelangt, so ist man zu der Auffassung gelangt, dass es für die Beziehungen EU-Afrika am dienlichsten ist, das Gipfeltreffen, das am 5. April 2003 in Lissabon stattfinden sollte, zu verschieben.

Zur Frage der Durchführung des Gipfeltreffens Frankreich-Afrika teilt der Rat dem Herrn Abgeordneten mit, dass Frankreich seine Absicht, Präsident Mugabe im Hinblick auf dessen Teilnahme an dem Gipfeltreffen ein Visum zu erteilen, gemäß dem im Gemeinsamen Standpunkt 2002/145/GASP vorgesehenen Verfahren mitgeteilt hatte; es war festgestellt worden, dass der Rat keinerlei Hindernisse für eine solche Teilnahme gesehen hatte.

(<sup>1</sup>) ABl. L 46 vom 20.2.2003.

(2003/C 280 E/058)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0469/03**

**von Juan Naranjo Escobar (PPE-DE) an die Kommission**

(20. Februar 2003)

*Betrifft:* Umstellung auf den EUR

Nachdem seit der Einführung des EUR mittlerweile ein Jahr vergangen ist, lässt sich feststellen, dass die physische Umstellung auf die neue Währung rasch erfolgte, dass die geistige Umstellung jedoch noch nicht erreicht worden ist. Die Mehrheit der Bürger der Eurozone rechnet weiterhin die Preise in ihre nationalen Währungen um.

Die Tatsache, dass nur mit EUR bezahlt wird, bedeutet nicht, dass die Bürger der Eurozone die alten Währungen vergessen haben. Die geistige Umstellung steht also bei der großen Mehrheit der Benutzer der neuen Währung noch aus.

Gedenkt die Kommission konkrete Vorschläge vorzulegen, um zu versuchen, das Problem der geistigen Umstellung der europäischen Bürger auf den EUR in den Griff zu bekommen?

Ist sie der Auffassung, dass sich die Praxis der doppelten Preisauszeichnung bewährt hat? Wird sie diese Praxis den künftigen Mitgliedern der Währungsunion empfehlen?

### **Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission**

(26. März 2003)

Die Kommission stimmt dem Herrn Abgeordneten darin zu, dass die psychologische Umstellung auf den EUR für die EU-Bürger ein allmählicher Prozess ist. Das Eurobarometer, die im Namen der Kommission regelmäßig durchgeführte Umfrage, zeigte im November 2002, dass 42,2 % der Befragten in der Euro-Zone meistens in Euro rechnen, wenn sie Gegenstände des Alltags kaufen. Demgegenüber gaben 32,4 % an, nach wie vor in der nationalen Währung zu rechnen. Diese Prozentsätze sinken jedoch spürbar, wenn es um größere Anschaffungen wie ein Haus oder ein Auto geht. In diesen Fällen rechnen lediglich 12,5 % der Befragten der Euro-Zone durchschnittlich meistens in EUR.

Die Kommission räumt ein, dass eine vollständige geistige Umstellung auf den EUR notwendigerweise eine gewisse Zeit braucht. Um diesen Prozess zu beschleunigen, hat die Kommission in Übereinstimmung mit EuroCommerce in ihrer jüngsten Mitteilung (<sup>1</sup>) den betreffenden Sektoren empfohlen, das doppelte Preisauszeichnungssystem allmählich auslaufen zu lassen und es bis spätestens zum 30. Juni 2003 ganz einzustellen, wobei die Kunden weit im Voraus über diese Umstellung zu unterrichten sind.

(<sup>1</sup>) Die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen ein Jahr danach, KOM(2002) 747 endg. vom 19. Dezember 2002.

(2003/C 280 E/059)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0498/03****von Jules Maaten (ELDR) an den Rat**

(21. Februar 2003)

*Betrifft:* Erklärung der texanischen Behörden, dass sie das Urteil des Internationalen Gerichtshofs über die Hinrichtung von drei Mexikanern nicht berücksichtigen wollen

1. Ist dem Rat das Urteil des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen bekannt, von der Hinrichtung von drei Mexikanern in Texas (VS) abzusehen, sowie die Reaktion der texanischen Behörden, das Urteil des Gerichtshofs zu missachten?
2. Ist dem Rat bekannt, dass es sich hier um eine mehrfache Verletzung des Übereinkommens von Wien über konsularische Beziehungen handelt? Dass es sich im vorliegenden Fall um Vorenthaltung von konsularischem Beistand für Staatsangehörige eines anderen Landes handelt?
3. Kann der Rat mitteilen, wie er auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs zu reagieren gedenkt, und welche Maßnahmen der griechische Vorsitz ergreifen wird, um die Exekutionen noch zu verhindern?
4. Ist der Rat sich der Tatsache bewusst, dass sich die Verstöße gegen das Übereinkommen von Wien auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auswirken könnten, die derzeit in amerikanischen Gefängnissen sitzen, bzw. auf Bürger, die in Zukunft in den Vereinigten Staaten verhaftet werden?
5. Ist der Rat bereit, die Behörden der Vereinigten Staaten darauf hinzuweisen, dass die sich aus dem Übereinkommen von Wien ergebenden Verpflichtungen, u.a. der konsularische Beistand, uneingeschränkt für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten?

**Antwort**

(22. Juli 2003)

Der Rat hat Kenntnis von der einstweiligen Verfügung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 5. Februar 2003 in der Rechtssache betreffend Avena und andere mexikanische Staatsbürger (Mexiko gegen die Vereinigten Staaten von Amerika).

Der Rat ist sich der Auswirkungen dieser Rechtssache auf die Anwendung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen („WÜK“) bewusst. Da es sich jedoch bei der oben genannten Verfügung lediglich um ein Zwischenurteil handelt und in dem Verfahren noch kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, hält es der Rat für verfrüht, sich dazu zu äußern, auf welche Verletzungen des WÜK der Internationale Gerichtshof gegebenenfalls in seinem endgültigen Urteil erkennen wird.

Der Rat erinnert daran, dass nach Artikel 94 der Charta der Vereinten Nationen sich jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist (in dieser Rechtssache die Vereinigten Staaten und Mexiko), die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen. Darüber hinaus ist in Artikel 94 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen, dass, sollte eine Streitpartei ihren Verpflichtungen aus einem Urteil des Gerichtshofs nicht nachkommen, die andere Partei sich an den Sicherheitsrat wenden kann; dieser kann, wenn er es für erforderlich hält, Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen.

Der Rat ist seit längerem besorgt über die Auswirkungen, die Verletzungen des WÜK für Unionsbürger und Nicht-Unionsbürger gleichermaßen haben können; der Standpunkt des Rates in dieser Frage ist in den Leitlinien für eine Unionspolitik betreffend die Todesstrafe in Abschnitt III „Mindestnormen“ unter Ziffer v dargelegt. Tatsächlich hat die Besorgnis des Rates in dieser Sache in Fällen, in denen in den Vereinigten Staaten die Todesstrafe zur Anwendung kommen soll, ein Ausmaß erreicht, dass erwogen wird, einen „amicus-curiae“-Schriftsatz bezüglich der Verletzung des Rechts auf konsularischen Beistand zu entwerfen, der in künftigen Fällen in den Vereinigten Staaten vorgelegt werden soll.

---

(2003/C 280 E/060)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0503/03  
von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission**

(21. Februar 2003)

*Betrifft:* Präsenz des Katalanischen auf der Website der Kommission

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 1990 zur Sprachensituation in der Europäischen Gemeinschaft und der Stellung des Katalanischen<sup>(1)</sup> wurde die Kommission in Ziffer 4 konkret aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem die Verbreitung von Informationen für die Öffentlichkeit über die europäischen Institutionen auf katalanisch durch alle Medien zu ermöglichen.

Die Website des Europäischen Parlaments ist bereits in den 12 Sprachen der Beitrittsländer (sowie in den 11 derzeitigen Amtssprachen) zugänglich, die zum großen Teil weniger verbreitet sind als die übrigen in der EU existierenden Sprachen, wie zum Beispiel das Katalanische, das mit mehr als 11 Millionen Einwohnern auf dem Gebiet der drei autonomen Regionen, in denen es als regionale Amtssprache anerkannt ist und mit 8 Millionen Sprechern Sprachen wie Schwedisch, Finnisch, Bulgarisch, Slowenisch, Slowakisch, Litauisch, Lettisch, Estnisch und Maltesisch weit hinter sich lässt und innerhalb Europas mit Portugiesisch oder Tschechisch vergleichbar ist.

Die katalanische Sprache gehört zu einer Gruppe europäischer Sprachen, die innerhalb ihrer jeweiligen Territorien in den Mitgliedstaaten offizielle Anerkennung genießen, jedoch nicht Amtssprache der EU sind.

Wird die Europäische Kommission diese Sprachen in Übereinstimmung mit der Forderung der oben erwähnten Entschließung des Europäischen Parlaments in ihre Website aufnehmen?

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 19 vom 28.1.1991, S. 42.

**Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(7. März 2003)

Seit Einrichtung des EU-Internetserver EUROPA im Jahre 1995 hat die Kommission ihre elektronischen Veröffentlichungen auf alle Amtssprachen der Union ausgeweitet.

Neben amtlichen Dokumenten bietet der Internetserver EUROPA (<http://europa.eu.int>) der Öffentlichkeit eine Vielzahl nichtamtlicher Informationen. In diesem Zusammenhang bemüht sich die Kommission vorbehaltlich technischer Beschränkungen und im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Möglichkeiten darum, den Benutzern weitestgehend einen Zugriff in der Amtssprache ihrer Wahl zu bieten. Auch im Hinblick auf die nächste Erweiterungsrunde bleibt dies ein prioritäres Ziel.

Für die Festlegung der Amtssprachen sind die Mitgliedstaaten zuständig.

(2003/C 280 E/061)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0506/03  
von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission**

(21. Februar 2003)

*Betrifft:* Verständlichkeit von Beipackzetteln

Nachdem in der Fernsehwerbung Warnhinweise in Bezug auf den Umgang mit den von ihr empfohlenen Arzneimitteln gegeben werden, überrascht es, dass in vielen Mitgliedstaaten die Beipackzettel zu diesen Arzneimitteln ausschließlich in der Landessprache abgefasst sind.

Dies führt dazu, dass die aus anderen EU-Staaten stammenden Bürgerinnen und Bürger, die sich aus unterschiedlichen Gründen (Arbeit, Tourismus usw.) in einem anderen als ihrem Heimatland aufhalten, diese Beipackzettel, insbesondere die darin aufgeführten Gegenanzeigen, nicht verstehen.

Hält es die Kommission nicht für angebracht, sich für die Annahme einer Regelung auf EU-Ebene einzusetzen, die dreisprachige Beipackzettel vorschreibt, damit die Bürger anderer Mitgliedstaaten, die diese Arzneimittel benötigen, die darin enthaltenen Informationen verstehen können und eine Gefährdung ihrer Gesundheit aufgrund möglicher Gegenanzeigen ausgeschlossen wird?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(22. April 2003)

Das Hauptziel der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Herstellung, Vertrieb und Verwendung von Arzneimitteln ist, den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten. Die Verbraucherinformationen müssen ein hohes Maß an Verbraucherschutz bieten, damit Arzneimittel auf der Grundlage umfassender und verständlicher Informationen stets richtig angewandt werden können.

Nach Artikel 59 der Richtlinie 2001/83/EG<sup>(1)</sup> müssen die Beipackzettel in Übereinstimmung mit der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels erstellt werden. Für Arzneimittel, die durch die Gemeinschaft freigegeben wurden, existieren gemeinsame Produktmerkmale, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt wurden und Teil der Entscheidung der Gemeinschaft bilden. Der Text des Beipackzettels ist dann in der gesamten Europäischen Union identisch.

Gemäß Artikel 63 Absatz 2 dieser Richtlinie muss der Beipackzettel zumindest in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten abgefasst sein, in dem bzw. denen das Arzneimittel in den Verkehr gebracht wird. Wird dabei mehr als eine Sprache verwendet, muss der gesamte Text in sämtlichen Sprachen abgedruckt sein. Die Lesbarkeit des Etiketts darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Inhalt muss in sämtlichen Sprachen identisch sein.

Gegenwärtig ist die Übersetzung des Beipackzettels in drei oder mehr Sprachen für den Inhaber der Vermarktungsgenehmigung nur eine Option.

Die Kommission unterstützt alle Initiativen, mit denen die Information der Patienten über die Arzneimittel verbessert werden. Unser Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung 2309/93/EG<sup>(2)</sup> enthält verschiedene wichtige Vorschläge für diesen Bereich. Im Dezember 2002 nahm die Kommission verschiedene Änderungsanträge des Parlaments an, durch die die Transparenz in diesem Bereich verbessert werden soll und umfangreichere und bessere Informationen für die Patienten bereitgestellt werden sollen. Allerdings waren hierin keine Änderungsanträge des Parlaments zur Frage der Sprachen der Beipackzettel enthalten.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 311 vom 28.11.2001.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, ABl. L 214 vom 24.8.1993.

(2003/C 280 E/062)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0513/03**

**von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission**

(24. Februar 2003)

**Betrifft:** Bei Abbrucharbeiten anfallendes Holz und dioxinverseuchtes Fleisch

Das Verbrennen von bei Abbrucharbeiten angefallenem Holz in einer Trocknungsanlage in Erfurt (Deutschland) scheint die Ursache für die Dioxinverseuchung von Viehfutter und Fleisch gewesen zu sein.

Viel Holz und viele Holzprodukte werden behandelt und imprägniert, um die Haltbarkeit zu erhöhen. Dazu werden oft chlorierte Kohlenwasserstoffe verwendet.

Wenn solcherart behandeltes Holz (Bauabfälle und bei Abbrucharbeiten anfallendes Holz) verbrannt wird, entsteht Dioxin.

Ist die Kommission bereit, das Verbrennen von bei Abbrucharbeiten anfallendem und von imprägniertem Holz gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen und nur noch in speziellen Verarbeitungseinrichtungen zu erlauben sowie dort zu verbieten, wo es Auswirkungen auf die Nahrungsmittelkette hat?

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission***(3. April 2003)*

Die Verbrennung von Abfällen einschließlich der Verbrennung von bei Abbrucharbeiten angefallenem Holz unterliegt Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle<sup>(1)</sup>, Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle<sup>(2)</sup> und Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen<sup>(3)</sup>.

Richtlinie 75/442/EWG formuliert in Abschnitt 3 Ziffer 4 den allgemeinen Grundsatz, dass die „Mitgliedstaaten [...] die erforderlichen Maßnahmen [treffen], um sicherzustellen, dass die Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können“. Darüber hinaus sieht die Richtlinie vor, dass Einrichtungen und Unternehmen unter bestimmten Bedingungen den allgemeinen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterworfen werden können.

Richtlinie 91/689/EWG definiert den Begriff „gefährliche Abfälle“ und enthält strengere Bestimmungen zur Zulassung von Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle. Entscheidung 2000/532/EG der Kommission mit einer für Europa erstellten Liste von Abfällen stuft Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist, als gefährlichen Abfall ein.

Hinsichtlich der Verbrennung von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder Lacken halogenierte Verbindungen oder Schwermetalle enthalten könnten, sieht Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen strenge Betriebsbedingungen sowie strenge Emissionsgrenzen vor. Diese Richtlinie ist für neue Anlagen im Jahre 2002 in Kraft getreten und wird für bestehende Anlagen im Jahre 2005 wirksam. Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie gilt Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle<sup>(4)</sup>.

Anlagen, in denen täglich mehr als 10 t gefährliche Abfälle verbrannt werden, unterliegen Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung<sup>(5)</sup>. Diese Anlagen müssen so betrieben werden, dass alle geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen berücksichtigt werden (insbesondere durch Anwendung der besten verfügbaren Techniken). Der Begriff „beste verfügbare Techniken“ bezieht sich nicht nur auf die eingesetzte Technologie, sondern auch auf Aspekte wie z.B. eine sachgemäße Instandhaltung. Die Richtlinie ist für neue und erheblich geänderte Anlagen im Oktober 1999 in Kraft getreten. Für sonstige bereits bestehende Anlagen wird die Richtlinie im Oktober 2007 in vollem Umfang wirksam.

Was die Rechtsvorschriften für Lebensmittel betrifft, so bereitet die Kommission einen Vorschlag für die Einführung der Stufenkontrolle nach dem HACCP-Konzept zur Beherrschung der aus hygienischer Sicht kritischen Produktionspunkte in der Lebensmittelproduktionskette vor, wodurch die Gefahr einer Verunreinigung reduziert werden soll.

Nach Auffassung der Kommission stellt eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen sicher, dass die Verbrennung von Holzabfällen keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zur Folge hat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975.

<sup>(2)</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991.

<sup>(3)</sup> ABl. L 332 vom 28.12.2000.

<sup>(4)</sup> ABl. L 365 vom 31.12.1994.

<sup>(5)</sup> ABl. L 257 vom 10.10.1996.

(2003/C 280 E/063)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0514/03**

**von Miet Smet (PPE-DE) an den Rat**

*(24. Februar 2003)*

*Betrifft:* Rechte der Frau in Ägypten

Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Ägypten basiert auf der Partnerschaft Europa-Mittelmeer. Diese Partnerschaft Europa-Mittelmeer stützt sich auf die Erklärung von Barcelona, die von den Mitgliedstaaten der EU und den 12 Partnerländern aus dem Mittelmeerraum unterzeichnet wurde. Im Jahre 2001 unterzeichneten die Europäische Union und Ägypten ein Assoziierungsabkommen.

Trotz der Tatsache, dass sowohl in der Erklärung von Barcelona als auch im Assoziierungsabkommen mit Ägypten auf die Menschenrechte verwiesen wird, werden die Rechte der Frau in Ägypten nicht immer respektiert. AFP berichtete über Verstümmelung ägyptischer Frauen an den Genitalien und diskriminierende Rechtsvorschriften, u.a. in Bezug auf die Ehescheidung.

Hat die EU auf diese groben Verletzungen der Rechte der Frau bereits reagiert? Wenn nein, beabsichtigt sie auf diese Verletzungen zu reagieren?

Ist ein Mechanismus vorgesehen, um systematisch die Beachtung der Rechte der Frau in Ägypten zu überwachen und durchzusetzen? Ist eine Möglichkeit vorgesehen, den Assoziierungsvertrag mit Ägypten außer Kraft zu setzen, wenn in diesem Land die Rechte der Frau und ganz allgemein die Menschenrechte permanent verletzt werden? Wenn nein, wird die EU künftig diese Möglichkeit vorsehen?

Wenn sowohl die Kontrolle wie die Durchsetzung der Beachtung der Rechte der Frau geregelt sind und ein etwaiges Außerkraftsetzen des Assoziierungsabkommens im Hinblick auf Ägypten vorgesehen ist, gilt dies dann für alle Länder, die mit der EU ein Assoziierungsabkommen im Rahmen der Erklärung von Barcelona unterzeichnet haben?

### **Antwort**

(22. Juli 2003)

Der Rat erinnert die Frau Abgeordnete daran, dass die Beziehungen zu Ägypten durch die Unterzeichnung des Assoziationsabkommens mit diesem Land eine neue Dimension erhalten haben, die es insbesondere ermöglicht, einen Dialog über Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, auch wenn das Abkommen selbst erst ratifiziert werden muss und somit noch nicht in Kraft getreten ist. In diesem Zusammenhang haben die Missionschefs der Troika vor Ort mit den ägyptischen Behörden einen Dialog über Fragen begonnen, über die sich die EU Sorgen macht, darunter die Achtung der Menschenrechte. Im Juli und November 2002 haben zwei Treffen stattgefunden. Auf dem ersten Treffen haben die beiden Parteien vereinbart, im Geiste der Erklärung von Barcelona und des Assoziationsabkommens einen regelmäßigen Dialog zu führen. Das erste Treffen im Rahmen des politischen Dialogs auf Ministerebene ist für Juni vorgesehen. Bei dieser Gelegenheit wird die Europäische Union eine Reihe von Themen zur Sprache bringen können.

Nach seinem Inkrafttreten wird das Assoziationsabkommen den Rahmen für einen regelmäßigen, auf verschiedenen Ebenen und so oft wie nötig stattfindenden, politischen Dialog abgeben. Das Abkommen selbst bestimmt ja, dass die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte die Grundlage der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Ägypten und einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens bilden.

Was die Rechte der ägyptischen Frauen anbelangt, so sind durchaus Fortschritte zu verzeichnen, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung eines rechtlichen Rahmens. So hat die ägyptische Regierung im Jahr 2000 einen Nationalen Frauenrat eingerichtet, dessen Ziel die Förderung der Rechte und des Wohlergehens der Frauen ist. Des Weiteren wurde im Jahr 2000 ein neues, fortschrittlicheres Gesetz über das Personalstatut (Familiengesetz) angenommen, das zur Verbesserung der Stellung der Frau beigetragen hat. Im Übrigen wurde ein Gesetz zur Erleichterung der Scheidung für Frauen verabschiedet. Die Anwendung dieser Gesetze stößt jedoch leider nach wie vor häufig auf administrative und soziale Hindernisse und auf die Zähigkeit von Traditionen, die insbesondere auf der Religion beruhen. Die ägyptische Regierung ist außerdem bemüht, die Praxis der Genitalverstümmelung auszurotten. So wurde diese Praxis durch eine Verordnung des Sozialministeriums aus dem Jahre 1996 verboten. Aufgrund von Informationskampagnen, die von der Europäischen Union unterstützt werden, entsteht langsam ein gesellschaftliches Bewusstsein für das Problem, wobei jedoch der Anteil der Frauen, die Opfer solcher Praktiken sind, nach wie vor zu hoch ist.

(2003/C 280 E/064)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0518/03 von Miet Smet (PPE-DE) an den Rat**

(24. Februar 2003)

*Betrifft:* Rechte der Frau in Kenia

Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kenia basiert auf der EU-AKP-Partnerschaft. In dem Abkommen von Cotonou, das den allgemeinen Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten in den kommenden 20 Jahren bildet, wurde die Beachtung der Menschenrechte und der gleichen Rechte von Frauen und Männern wiederholt von beiden Seiten betont.

Obwohl Kenia diese Grundsätze unterschrieben hat, werden die Rechte der Frau in Kenia nicht immer respektiert. Die Agencia EFE meldete, dass die Verstümmelung von Mädchen und Frauen an den Genitalien in Kenia noch immer weit verbreitet ist.

Hat die EU auf diese groben Verletzungen der Rechte der Frau bereits reagiert? Wenn nein, beabsichtigt sie, auf diese Verletzungen zu reagieren?

Ist ein Mechanismus vorgesehen, um systematisch die Beachtung der Rechte der Frau in Kenia zu überwachen und durchzusetzen? Ist eine Möglichkeit vorgesehen, die Zusammenarbeit zwischen Kenia und der EU außer Kraft zu setzen, wenn in diesem Land die Rechte der Frau und ganz allgemein die Menschenrechte permanent verletzt werden? Wenn nein, wird die EU künftig solche Möglichkeiten vorsehen?

Falls die beiden vorigen Fragen negativ beantwortet werden, wird die EU künftig solche Möglichkeiten vorsehen?

Wenn sowohl die Kontrolle wie die Durchsetzung der Beachtung der Rechte der Frau geregelt sind und ein etwaiges Außerkraftsetzen der Zusammenarbeit zwischen Kenia und der EU vorgesehen ist, gilt dies dann für alle Länder, die das Abkommen von Cotonou unterzeichnet haben?

### **Antwort**

(22. Juli 2003)

Die EU ist sich der weit verbreiteten Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung in afrikanischen Ländern bewusst. Die EU bringt diese unmenschliche Praxis in Kenia im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen in ihrem politischen Dialog mit Kenia zur Sprache.

Die Europäische Union wird die „Rechte der Frauen in Kenia“ in ihren politischen Dialog mit Kenia einbeziehen und auf die Abschaffung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung drängen sowie Fortschritte im Bereich der Menschenrechte anmahnen, vor allem wenn es darum geht, die Menschenwürde, insbesondere die von Frauen, in vollem Umfang zu achten. In diesem Dialog wird die Regierung Kenias an ihre Pflichten im Rahmen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) erinnert und auch daran, dass diese Verpflichtungen und Zusagen in nationales Recht und in nationale Praxis umgesetzt werden müssen.

Darüber hinaus misst die EU der Rolle der Zivilgesellschaft große Bedeutung bei und unterstützt insbesondere auf diesem Gebiet aktive Menschenrechts- und Nichtregierungsorganisationen, wie sie dies auf der diesjährigen Konferenz getan hat, die die Kommission anlässlich des Internationalen Tags der Frau veranstaltet hat.

Wie in der Anfrage hervorgehoben wird, findet die Zusammenarbeit zwischen der EU und Kenia im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens statt, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet wurde. Die Achtung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten ist ein wesentliches Element dieses Abkommens, wie aus Artikel 9 hervorgeht. Artikel 96 des Abkommens von Cotonou gibt den Unterzeichnern des Abkommens die Möglichkeit, Konsultationen zu eröffnen, wenn eine Vertragspartei eine Verpflichtung, unter anderem in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, nicht erfüllt. Diese Konsultationen finden statt, wenn der politische Dialog gescheitert ist. Werden diese Konsultationen abgelehnt oder führen sie zu keiner Lösung, können geeignete Maßnahmen getroffen werden, darunter die Aussetzung der Entwicklungszusammenarbeit.

Schließlich ist der Frau Abgeordneten sicher bekannt, dass der Rat derzeit unter Mitentscheidung des Europäischen Parlaments über einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unterstützung von Strategien und Aktionen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in den Entwicklungsländern berät, deren Umsetzung zu einer Verbesserung der Situation auch der Frauen in Kenia beitragen wird.

(2003/C 280 E/065)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0520/03**

**von Miet Smet (PPE-DE) an den Rat**

(24. Februar 2003)

*Betrifft:* Rechte der Frau in Pakistan

Im Jahre 2001 unterzeichneten die Europäische Union und Pakistan ein Kooperationsabkommen. Artikel 1 dieses Kooperationsabkommens enthält eine Klausel bezüglich der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze.

Obwohl Pakistan diese Grundsätze unterschrieben hat, werden die Rechte der Frau in Pakistan nicht immer respektiert. AFP, Reuters und die New York Times meldeten, dass einige pakistanische Frauen Opfer von Blutrache, in Gestalt von u.a. Vergewaltigung, Verbrennen, Mord wurden. Blutrache kann durch örtliche Räte verhängt werden.

Hat die EU auf diese groben Verletzungen der Rechte der Frau bereits reagiert? Wenn nein, beabsichtigt sie dann auf diese Verletzungen zu reagieren.

Ist ein Mechanismus vorgesehen, um systematisch die Beachtung der Rechte der Frau in Pakistan zu überwachen und durchzusetzen? Ist eine Möglichkeit vorgesehen, die Zusammenarbeit zwischen Pakistan und der EU außer Kraft zu setzen, wenn in diesem Land die Rechte der Frau und ganz allgemein die Menschenrechte permanent verletzt werden? Wenn nein, wird die EU künftig solche Möglichkeiten vorsehen?

Falls die beiden vorigen Fragen negativ beantwortet werden, wird die EU künftig solche Möglichkeiten vorsehen?

Wenn sowohl die Kontrolle wie die Durchsetzung der Beachtung der Rechte der Frau geregelt sind und ein etwaiges Außerkraftsetzen der Zusammenarbeit zwischen Pakistan und der EU vorgesehen ist, gilt dies dann für alle Länder, die ein ähnliches Abkommen (ein Kooperationsabkommen der dritten Generation, das explizite Hinweise auf die Menschenrechte enthält) mit der EU unterzeichnet haben?

### **Antwort**

(22. Juli 2003)

1. Der Rat erinnert daran, dass die EU bei allen Treffen im Rahmen des Dialogs mit Pakistan hervorhebt, dass sie der Achtung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Frau große Bedeutung beimisst. Sie wird dies auch weiterhin bei jeder sich bietenden Gelegenheit tun. Die EU-Missionsleiter in Islamabad verfolgen die Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte genau und sprechen im Rahmen ihrer regelmäßigen Kontakte mit den Behörden einzelne Fälle an.

2. Seit 1995 nimmt die EU in Handels- und Kooperationsabkommen mit Drittländern Bestimmungen über die Menschenrechte auf, die einen „wesentlichen Bestandteil“ dieser Abkommen darstellen. Diese Klauseln besagen, dass die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze ein Pfeiler der internen und externen Politik der Vertragsparteien und ein „wesentlicher Bestandteil“ des Abkommens ist. Im Falle eines Verstoßes kann das Abkommen ausgesetzt werden. Vor 1995 wurde die Achtung der Menschenrechte, z.B. in der Präambel von Abkommen, oftmals ausdrücklich erwähnt.

3. Bislang wurde kein einziges Abkommen, das eine Menschenrechtsklausel als „wesentlichen Bestandteil“ enthält, ausgesetzt. Allerdings hat die EU bereits einzelne Bestimmungen von Abkommen ausgesetzt, wenn ein Partnerstaat ihres Erachtens gegen wesentliche Bestandteile des Abkommens verstoßen hat. So wurden z.B. die Finanzierungsbestimmungen des Cotonou-Abkommens für folgende Länder ausgesetzt: Simbabwe (2002), Komoren (2000), Côte d'Ivoire (2000), Fidschi (2000), Haiti (2000) und Liberia (2001). In anderen Fällen wurde die Unterzeichnung von Kooperationsabkommen wegen Bedenken hinsichtlich der Menschenrechtsslage aufgeschoben, dies gilt beispielsweise für die Abkommen mit Kroatien (1995), Pakistan (1999), Algerien (1998) und Russland (1995).

4. Die Betonung liegt jedoch stärker auf der Förderung des Dialogs und positiven Maßnahmen als auf Sanktionen. Die EU nimmt jede Gelegenheit wahr, die Staaten zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung des Schutzes der Menschenrechte aufzufordern und die Partnerstaaten an ihre Verpflichtungen aus Abkommen mit einer Menschenrechtsklausel als „wesentlichem Bestandteil“ zu erinnern.

5. Der Entwurf eines Kooperationsabkommens zwischen der EG und Pakistan über Partnerschaft und Entwicklung, das derzeit vom Europäischen Parlament geprüft wird, steht mit dem oben Dargelegten im Einklang.

---

(2003/C 280 E/066)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0522/03****von Miet Smet (PPE-DE) an den Rat**

(24. Februar 2003)

*Betrifft:* Rechte der Frau in Sambia

Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Sambia basiert auf der EU-AKP-Partnerschaft. In dem Abkommen von Cotonou, das den allgemeinen Rahmen für die Beziehungen zwischen der EU und den AKP-Staaten in den kommenden 20 Jahren bildet, wurde die Beachtung der Menschenrechte und der gleichen Rechte von Frauen und Männern wiederholt von beiden Seiten betont.

Obwohl Sambia diese Grundsätze unterschrieben hat, werden die Rechte der Frau in Sambia nicht immer respektiert. Nach einem Bericht von Human Rights Watch vom Januar 2003 sind fünfmal so viele Mädchen wie Jungen in Sambia HIV-infiziert, da sie Opfer weitverbreiteten sexuellen Missbrauchs werden.

Hat die EU auf diese groben Verletzungen der Rechte der Frau bereits reagiert? Wenn nein, beabsichtigt sie dann auf diese Verletzungen zu reagieren.

Ist ein Mechanismus vorgesehen, um systematisch die Beachtung der Rechte der Frau in Sambia zu überwachen und durchzusetzen? Ist eine Möglichkeit vorgesehen, die Zusammenarbeit zwischen Sambia und der EU außer Kraft zu setzen, wenn in diesem Land die Rechte der Frau und ganz allgemein die Menschenrechte permanent verletzt werden? Wenn nein, wird die EU künftig solche Möglichkeiten vorsehen?

Falls die beiden vorigen Fragen negativ beantwortet werden, wird die EU künftig solche Möglichkeiten vorsehen?

Wenn sowohl die Kontrolle wie die Durchsetzung der Beachtung der Rechte der Frau geregelt sind und ein etwaiges Außerkraftsetzen der Zusammenarbeit zwischen Sambia und der EU vorgesehen ist, gilt dies dann für alle Länder, die das Abkommen von Cotonou unterzeichnet haben?

**Antwort**

(22. Juli 2003)

Wie die Frau Abgeordnete bereits in ihrer Frage anmerkt, findet die Zusammenarbeit zwischen Sambia und der EU im Rahmen des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens statt. Gemäß Artikel 9 des Abkommens ist die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ein wesentlicher Bestandteil dieses Abkommens. Artikel 96 des Cotonou-Abkommens eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, Konsultationen aufzunehmen, wenn eine Partei eine Verpflichtung in Bezug auf u.a. die Achtung der Menschenrechte nicht erfüllt hat. Zu diesen Konsultationen kommt es, wenn der politische Dialog erfolglos war. Wenn die Konsultationen abgelehnt werden oder erfolglos bleiben, können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, darunter auch die Aussetzung der Entwicklungszusammenarbeit.

Die EU ist weiterhin besorgt über die Ausbreitung des HIV-Virus im südlichen Afrika, die vielfach auf den weit verbreiteten sexuellen Missbrauch zurückzuführen ist.

Besondere Konsultationen mit Sambia nach Artikel 96 sind in dieser Hinsicht jedoch noch nicht ins Auge gefasst worden. Die Achtung der Menschenrechte, darunter auch der Rechte der Frau, steht auf der Tagesordnung des Dialogs, der mit der sambischen Regierung geführt wird. Die EU wird sich auch weiterhin des politischen Dialogs mit Sambia bedienen, um Fortschritte in diesem Bereich anzumahnen. Sie fordert die sambische Regierung mit Nachdruck auf, die Menschenrechte und die Würde des Menschen, insbesondere auch im Hinblick auf Frauen, umfassend zu achten.

---

(2003/C 280 E/067)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0537/03****von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(26. Februar 2003)

*Betrifft:* Kommunale Zuschüsse für kommerzielle Fußballunternehmen als Stimulanz für einen harten Wettbewerb und eine extrem hohe Bezahlung

1. Sieht die Kommission weiterhin einen wirklichen Unterschied zwischen Fußballvereinen und anderen kommerziellen Organisationen angesichts der Tatsache, dass der Fußball in den vergangenen Jahrzehnten eine rasante Entwicklung durchgemacht hat von einer Freizeitbeschäftigung on in Vereinen organisierten Amateuren über den bezahlten Fußball, bei dem Fußballer zu Arbeitnehmern von nicht gewerblichen Organisationen werden, bis hin zu einem regelrechten Teil der Unterhaltungsindustrie, was sogar so weit geht, dass einige Clubs an der Börse notiert sind?
2. Wie beurteilt die Kommission die Tatsache, dass Zuschüsse von Gemeinden an Fußballclubs, die in einer Zeit, in der es noch um ehrenamtliche Tätigkeit, Erholung und bürgernahen Amateursport ging, unverzichtbar waren, in einer Zeit der kommerziellen Ausnutzung, der Konkurrenz und extrem hoch bezahlter Profifußballer noch immer fortgesetzt und sogar ausgeweitet werden?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, dass die heutige Art und Weise, in der Subventionsbeziehungen funktionieren, vor allem dazu führt, dass Unternehmensgewinne der eigenen Organisation zugute kommen, dass Risiken und Verluste von den Steuerzahlern getragen werden, dass die Konkurrenz mit anderen gewerblichen Organisationen mit Steuergeldern unterstützt wird und dass die gegenseitige Abwerbung von Profifußballern – mit dem Versprechen extrem hoher Gehälter – gefördert wird?
4. Hält es die Kommission unter den heutigen Umständen für wünschenswert, die Gebietskörperschaften vor dem zunehmenden Druck zu schützen, mit Hilfe von Finanzspritzen dem örtlichen Fußballclub eine möglichst erfolgreiche Position im Wettbewerb zu verschaffen? Strebt die Kommission danach, solche auf Konkurrenz statt auf Erholung ausgerichtete staatliche Unterstützung so weit wie möglich auf Amateurclubs ohne kommerziellen Hintergrund zu beschränken?
5. Wie will die Kommission die Unklarheit und den Auslegungstreit beseitigen, die immer wieder im Zusammenhang mit der Haltung der Kommission entstehen, was eine einmalige Unterstützung der Investitionen von Fußballclubs, eine einmalige Unterstützung im Falle großer Ausgaben oder zur Sicherung des Überlebens nach einem Konkurs, die Finanzierung des Baus und der Renovierung von gewerblich genutzten Stadien, jährliche Strukturhilfen etc. betrifft?

**Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(14. April 2003)

Berufsfußball-Vereine, die wirtschaftliche Tätigkeiten wie den Kauf oder Verkauf von Spielern, den Abschluss von Werbe- und Sponsorenverträgen oder den Vertrieb von Fanartikeln ausüben, sind als Unternehmen im Sinne der Wettbewerbsbestimmungen des EG-Vertrags anzusehen. Profivereine werden deswegen bei der Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags grundsätzlich genauso behandelt wie andere Unternehmen.

Daher fallen Zuschüsse und andere Formen der Übertragung finanzieller Mittel an diese Vereine unter die Artikel 87 und 88 EGV. Mit anderen Worten: von öffentlichen Einrichtungen gewährte Beihilfen, die den Wettbewerb verzerren und sich auf den zwischenstaatlichen Handel auswirken, sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten, sofern die Kommission nicht ausdrücklich ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt feststellt.

Der Herr Abgeordnete bezieht seine dritte Frage auf die „heutige Art und Weise, in der Subventionsbeziehungen funktionieren“. Nach dem Kenntnisstand der Kommission greift der Staat jedoch mit unterschiedlichen Maßnahmen in den Profifußball ein, die nicht zwangsläufig als Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV zu betrachten sind.

Die Beihilfenkontrollpolitik soll vermeiden, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten durch unangemessene Wettbewerbsverzerrungen beeinträchtigt wird. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entscheiden, ob und wie sie den Amateur- und den Berufssport fördern und diese Förderung finanzieren. Erforderlichenfalls sind sie hierbei zur Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen über staatliche Beihilfen verpflichtet. Dabei ist in der Tat zwischen Amateur- und Berufssportvereinen zu unterscheiden, da nur letztere als „Unternehmen“ angesehen werden können.

Wie bereits ausgeführt unterliegen Profifußballvereine als Unternehmen den Beihilfenvorschriften, auch wenn die Besonderheiten des Sports im Geiste der Erklärung von Nizza berücksichtigt werden müssen. Da die Anwendung der Beihilfenvorschriften in diesem Bereich noch relativ jungen Datums ist, muss sich die Kommissionspolitik anhand der Einzelfallpraxis entwickeln. Bisher hat die Kommission die Haltung eingenommen, dass eine finanzielle Maßnahme unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beihilfe im Sinne von Art. 87 Abs. 1 anzusehen ist, wenn beispielsweise die staatlichen Zuschüsse erzieherischen bzw. bildungspolitischen Zielen dienen (s. Entscheidung der Kommission in der Sache N 118/00, abrufbar auf den Internet-Seiten der Kommission) oder für den Bau einer Sportstätte gewährt wurden, die unter bestimmten — engen — Voraussetzungen als allgemeine Infrastruktur betrachtet werden kann.

Die Kommission wird ihre Politik auf diesem Gebiet durch ihre Fallpraxis weiterentwickeln und präzisieren. Rechtssicherheit im Hinblick auf die Haltung der Kommission kann im Einzelfall nur erreicht werden, wenn die Mitgliedstaaten eine Maßnahme den Beihilfenvorschriften entsprechend anmelden.

(2003/C 280 E/068)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0567/03**

**von Armando Cossutta (GUE/NGL) an die Kommission**

(27. Februar 2003)

*Betrifft:* Interessenkonflikt innerhalb der Kommission

Herr Detlef Eckert, Leiter der Verwaltungseinheit INFSO.01. (Analyse, allgemeine Konzeption von e-Europe), einer für die Definition der Strategien zuständige Einheit, die dem Generaldirektor untersteht, hat für drei Jahre unbezahlten Urlaub (CCP) erhalten.

Berichten der Financial Times zufolge arbeitet Herr Eckert in dieser Zeit für Microsoft. Herr Eckert soll sich im Rahmen seiner Verantwortung für die Ausarbeitung der Bereichsstrategie mit dem Fall Microsoft und der beherrschenden Stellung dieses Unternehmens beschäftigt haben, wie auch von Herrn Ed Black, dem Präsidenten der Computer and Communications Industry Association bestätigt wird.

1. Welche Verwaltungsmaßnahmen beabsichtigt die Kommission angesichts dieses Falles von offenkundigem Interessenkonflikt zu ergreifen?
2. Auf der Grundlage welcher Informationen konnte der Sprecher der Kommission erklären, dass Herr Eckert sich nicht mit dem Fall Microsoft beschäftigt hat, obwohl seine Gesprächspartner genau das Gegenteil behaupten?
3. Welche Untersuchungen hat die Kommission angestellt, um festzustellen, welcher Schaden für die Industrien der Union und die Lieferungen der Kommission entstanden ist und auf etwaige Verantwortlichkeiten aufgrund eines Interessenkonfliktes zwischen Herrn Eckert und Microsoft zurückzuführen ist?
4. Kann die Kommission garantieren, dass die Wettbewerbsdienststellen, die dem Kommissionsmitglied Monti unterstehen, keine Informationen — auch wenn sie unvollständig waren — über den Fall Microsoft erhalten haben?
5. Hält sie es in jedem Falle nicht für notwendig, unverzüglich alle Strategien im Zusammenhang mit dem Informatiksektor zu überprüfen?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(12. Mai 2003)

Der Herr Abgeordnete sei daran erinnert, dass ein Beamter in Urlaub aus persönlichen Gründen ebenso zu Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Wahrung des Ansehens seines Amtes verpflichtet ist wie ein Beamter im aktiven Dienst.

Sollte die Kommission erfahren, dass einer ihrer Bediensteten eine nicht genehmigte Tätigkeit oder eine genehmigte Tätigkeit, die nicht mit seinen Verpflichtungen vereinbar ist, ausübt, wird sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Dem Herrn Abgeordneten ist vielleicht bekannt, dass die Kommission zurzeit prüft, ob die Bestimmungen für die Genehmigung von Urlaub aus persönlichen Gründen und für das Verhalten der Beamten während dieser Zeit präzisiert werden sollten.

Bezüglich des Falls, auf den der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, sollte bedacht werden, dass es zu den Aufgaben der Generaldirektionen der Kommission gehört, mit Wirtschaftsteilnehmern ihres Zuständigkeitsbereichs in Kontakt zu bleiben. Somit kann jedes Unternehmen ein Ansprechpartner der Generaldirektion Informationsgesellschaft werden.

Was das Problem des Wettbewerbs angeht, so beteiligt sich die Generaldirektion Informationsgesellschaft wie auch andere Generaldirektionen an den dienstübergreifenden Konsultationen der federführenden Generaldirektion Wettbewerb.

Es sei darauf hingewiesen, dass in dem erwähnten Fall der betroffene Beamte dazu angehalten wurde, Erklärungen zu unterzeichnen, durch die sichergestellt werden soll, dass der Bedienstete sich aller möglichen Konsequenzen bewusst ist und seine aus dem Statut erwachsenden Verpflichtungen erfüllt.

(2003/C 280 E/069)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0572/03****von Luigi Vinci (GUE/NGL) an den Rat**

(28. Februar 2003)

*Betrifft:* EU-Mexiko und der Fall Digna Ochoa

Am 19. Oktober 2001 wurde in Mexiko-Stadt die berühmte Rechtsanwältin Digna Ochoa y Placido ermordet, die weltweit für ihren Kampf für die Menschenrechte bekannt war. Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Gerichtsverhandlung des Falles Digna Ochoa haben großes Aufsehen erregt, insbesondere die Versuche des stellvertretenden Generalstaatsanwalts Sales Heredia, die Untersuchungen im Sande verlaufen zu lassen. Letzterer musste schließlich auf die Kritik der Organisationen der mexikanischen Zivilgesellschaft hin von seinem Amt zurücktreten.

Ist der Rat angesichts der über die mexikanischen Grenzen hinausreichenden Bedeutung des Falles Digna Ochoa nicht der Ansicht, dass die Ereignisse im Zusammenhang mit der Gerichtsverhandlung des Mordes an Frau Digna Ochoa y Placido ständig verfolgt werden müssen, und wie bewertet er diesen speziellen Fall?

Ist der Rat nicht der Ansicht, dass dieser Fall bei allen Kontakten zwischen der EU und Mexiko zur Sprache gebracht werden muss, auch angesichts dessen, dass der Vertrag zwischen der Europäischen Union und Mexiko eine „Demokratieklausel“ enthält, die man sicherlich heranziehen kann, um den gebotenen politischen Druck auszuüben, damit die Menschenrechtsverletzungen in Mexiko ein rasches und sicheres Ende finden?

**Antwort**

(22. Juli 2003)

1. Es sei darauf hingewiesen, dass die Ermordung von Frau Digna Ochoa y Plácido, einer anerkannten Verfechterin der Menschenrechte in Mexiko, von der Europäischen Union in der öffentlichen Erklärung vom 29. Oktober 2001 nachdrücklich verurteilt wurde. Bei diesem Anlass brachte die EU ihre Unterstützung zum Ausdruck, dass die mexikanische Regierung sich weiterhin für die Verteidigung und den Schutz der Menschenrechte sowie für den Schutz der körperlichen Unversehrtheit derer, die für diese Rechte kämpfen, einsetzen werde. Ferner wies die Europäische Union darauf hin, dass sie hoffe, dass der Mord an Frau Digna Ochoa y Plácido rasch aufgeklärt und die Schuldigen ermittelt und vor Gericht gestellt würden.

Bei mehreren Gelegenheiten — jedes Mal, wenn die Frage angesprochen wurde — hat die mexikanische Regierung erklärt, dass die Ermittlungen im Zusammenhang der Ermordung von Frau Ochoa noch liefen, bislang aber zu keinen greifbaren Ergebnissen geführt hätten. Der Rat der Europäischen Union bekräftigt seine Absicht, diese Frage auch künftig aufmerksam zu verfolgen.

2. Der Rat hat sich aus verschiedenen Anlässen mit der Menschenrechtssituation in Mexiko befasst und seine diesbezügliche Besorgnis geäußert. Die EU und die Vertreter der Mitgliedstaaten haben bei ihren Kontakten mit der mexikanischen Regierung häufig Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte aufgeworfen und ihre Besorgnis hinsichtlich verschiedener Aspekte dieses Themas zum Ausdruck gebracht.

Wie erinnerlich, wurde auf dem letzten Treffen hochrangiger Beamter im Rahmen des politischen Dialogs zwischen der EU und Mexiko, das am 3. Oktober 2002 in Puebla (Mexiko) stattfand, die Lage der Menschenrechte in Mexiko eingehend erörtert. Bei dieser Gelegenheit äußerten die EU-Vertreter ihre Besorgnis hinsichtlich einiger besonderer Fälle von Menschenrechtsverletzungen in Mexiko einschließlich des vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Falls. Dabei wurden insbesondere Fälle angesprochen, bei denen Personen und Organisationen, die sich für die Verteidigung der Menschenrechte in Mexiko einsetzen, belästigt, mit dem Tode bedroht oder angegriffen wurden. Bei dieser Gelegenheit bekräftigte die EU, dass sie für eine weitere Zusammenarbeit mit der mexikanischen Regierung in diesem Bereich zur Verfügung stehe. Auf der Tagung des Gemischten Ausschusses EU-Mexiko, die am selben Tag stattfand, kamen beide Seiten überein, die Zusammenarbeit in dem spezifischen Bereich der Menschenrechte und der Demokratie auszubauen.

Die Europäische Union hat diese Frage auf der Tagung des Gemischten Rates EU-Mexiko am 27. März 2003 in Vouliagmeni erörtert. Zum Abschluss dieses Treffens haben die Delegationen ihr entschlossenes Eintreten für die Universalität der Menschenrechte zum Ausdruck gebracht und betont, dass es sich hierbei um eine geteilte Verantwortung der internationalen Gemeinschaft handelt. Die Delegationen haben sich verpflichtet, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die weltweite Anerkennung dieser Rechte zu stärken.

---

(2003/C 280 E/070)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0578/03**

**von Frank Vanhecke (NI) an den Rat**

(28. Februar 2003)

*Betrifft:* Sitzverteilung im Europäischen Parlament

Auf den europäischen Gipfeln von Brüssel und Kopenhagen wurde eine Rahmenvereinbarung besprochen bezüglich der künftigen Sitzverteilung nach der Erweiterung der Union. Belgien hat bislang 25 Sitze, von denen 14 auf Flandern und 11 auf Wallonien entfallen. Nach der Erweiterung wird Belgien nur noch 22 Sitze haben. Als Übergangsmaßnahme und in Erwartung des Beitritts von Bulgarien und Rumänien wird jedoch eine schrittweise Anpassung der Zahl der Sitze vorgesehen, auf die die jetzigen Mitgliedstaaten in den europäischen Wahlen des nächsten Jahres einen Anspruch haben. So melden verschiedene Zeitungen, dass Belgien bei den europäischen Wahlen des Jahres 2004 noch 24 Sitze erhält und erst bei den Wahlen des Jahres 2009 nur noch 22.

Kann der Rat mitteilen, wie viele Sitze die jetzigen Mitgliedstaaten jeweils bei den Wahlen im Juni 2004 erhalten werden? Wie viele werden es 2009 sein?

Hat der Rat im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung zwischen den verschiedenen Wahlkreisen in den einzelnen Mitgliedstaaten Empfehlungen an die Mitgliedstaaten ausgesprochen?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Die Beitrittsakte (Artikel 11) ändert den EG-Vertrag hinsichtlich der Anzahl der Sitze, die den Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament ab der Legislaturperiode 2004-2009 zuerkannt werden. Sie sieht insbesondere vor, dass Belgien über 24 Sitze verfügt. Beim Beitritt Bulgariens und Rumäniens — für welchen der Europäische Rat als Zielvorgabe das Jahr 2007 bestimmt hat — wird die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedstaaten erneut geändert werden. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge müsste die Sitzverteilung entsprechend der Erklärung Nr. 20 zum Vertrag von Nizza erfolgen. Insbesondere müsste Belgien dann über 22 Sitze verfügen.

---

(2003/C 280 E/071)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0588/03**  
**von Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE) an den Rat**

(28. Februar 2003)

*Betrifft:* Vereinigungsfreiheit in Rumänien

Nach der Antwort der Kommission vom 27. Juni 2002 auf meine Anfrage E-1377/02<sup>(1)</sup>, in der die Kommission bestätigt, dass die Vereinigungsfreiheit unter die Kriterien von Kopenhagen fällt, haben sich in Rumänien neue Entwicklungen vollzogen. Das Berufungsgericht in Bukarest hat die Entscheidung bestätigt, wonach die erste regionale Partei Rumäniens, die Liga Transilvania-Banat, nicht als solche registriert werden darf. Das Gericht stellt unter anderem fest, dass Regionalismus und Subsidiarität als Grundsätze der Einheit und Unteilbarkeit des rumänischen Staates zuwiderlaufen.

Ist das Verbot einer demokratischen politischen Partei mit dem Geist der Beitrittskriterien, wie sie in Kopenhagen festgelegt wurden, vereinbar? Wird der Rat Erklärungen von der rumänischen Regierung fordern?

<sup>(1)</sup> ABl. C 28 E vom 6.2.2003, S. 100.

**Antwort**

(22. Juli 2003)

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten daran, dass gemäß Artikel 49 des EU-Vertrags jeder europäische Staat, der die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit achtet, beantragen kann, Mitglied der Union zu werden. Daher misst der Rat der Achtung der Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte durch die Bewerberländer größte Bedeutung bei. In Bezug auf Rumänien stellt der Rat fest, dass die Kommission in ihrem Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Rumäniens auf dem Weg zum Beitritt zu dem Schluss kommt, dass Rumänien die politischen Kriterien von Kopenhagen nach wie vor generell erfüllt. In dem Bericht wird insbesondere auch Folgendes festgestellt: „In der rumänischen Verfassung sind Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit garantiert. Beide Rechte werden in der Praxis respektiert.“

Der Rat hat nicht die Absicht, sich zu einer spezifischen Entscheidung eines rumänischen Gerichts zu äußern, gegen die nach den vorliegenden Informationen im weiteren sowohl auf anderen Ebenen des innerstaatlichen Rechtssystems als auch bei einschlägigen internationalen Einrichtungen wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Rechtsmittel eingelegt werden können. Sollte sich herausstellen, dass ein Verstoß gegen die oben genannten Grundprinzipien vorliegt, wird die Europäische Union speziell auf der Grundlage der Beitrittskriterien von Kopenhagen und im Rahmen der durch das Europa-Abkommen eingesetzten Gremien bei der rumänischen Regierung geeignete Schritte unternehmen.

(2003/C 280 E/072)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0598/03**  
**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat**

(28. Februar 2003)

*Betrifft:* Die EU und Brasilien

Welche Maßnahmen gedenkt der Rat zu ergreifen, um nach der Wahl von Luiz Inácio da Silva zum Präsidenten Brasiliens in Anbetracht der in seinem Programm unterbreiteten Vorschläge für eine Zusammenarbeit die Beziehungen zu Brasilien und dem Mercosur in Schwung zu bringen?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

1. Der Rat der Europäischen Union hatte anlässlich der Wahl von Luiz Inácio da Silva zum Präsidenten Gelegenheit, seine Zusage zu bekräftigen, dass er daran festhält, die ausgezeichneten Beziehungen zu Brasilien fortzuführen und den politischen Dialog, die Handelsbeziehungen und die wirtschaftlichen Verbindungen zu diesem Land weiter zu verbessern. Bei diesem Anlass bestätigte der Rat das Vertrauen der

Europäischen Union in die Kraft der brasilianischen Wirtschaft und ihr Potenzial für weiteres Wachstum. Er erklärte, dass er einer engen Zusammenarbeit mit der neuen brasilianischen Regierung, und zwar auch im Hinblick auf eine Stärkung des Mercosur, erwartungsvoll entgegen sieht und bekräftigte, dass der EU sehr an weiteren Fortschritten in den laufenden Verhandlungen EU-Mercosur gelegen ist.

Mehrere politische Führer der EU hatten seit Jahresbeginn Gelegenheit, mit Präsident Lula da Silva zusammenzutreffen, und wiesen erneut darauf hin, wie wichtig ihnen die Intensivierung der Beziehungen zwischen der EU und Brasilien ist. Der Rat nahm die verschiedenen Erklärungen von Präsident Lula da Silva, in denen er sich für einen stärker integrierten Mercosur und engere Beziehungen mit der EU aussprach, mit großer Genugtuung zur Kenntnis.

2. Der Rat hat mehrfach seine Zusage erneuert, die zwischen der EU und dem Mercosur bestehenden Beziehungen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Handel und Zusammenarbeit zu intensivieren und zu vertiefen. Er nahm mit Genugtuung die Fortschritte des biregionalen Verhandlungsausschusses EU-Mercosur hinsichtlich der Schaffung einer interregionalen strategischen Assoziation für politische, wirtschaftliche und handelspolitische Aspekte sowie Fragen der Zusammenarbeit zur Kenntnis. Der Rat erkannte auch an, dass der Assoziationsprozess die Entwicklung der Mercosur-Staaten unterstützen und anregen und zur Reduzierung der bestehenden sozio-ökonomischen Ungleichgewichte zwischen den beiden Regionen beitragen soll. Es wurde ferner vereinbart, dass das letztendliche Ziel der Handelsverhandlungen darin besteht, auf der Grundlage einer fortschreitenden und gegenseitigen Liberalisierung des Handels in Einklang mit den WTO-Bestimmungen einen weiter gehenden effektiven Zugang zu den jeweiligen Märkten zu erreichen.

Eingedenk dieser Grundsätze und Ziele werden die Verhandlungsführer der EU sich weiterhin um den baldmöglichen Abschluss eines umfassenden Assoziationsabkommens mit dem Mercosur bemühen, um die Beziehungen in den Bereichen Politik, Zusammenarbeit und Wirtschaft zwischen den beiden Regionen zu vertiefen.

(2003/C 280 E/073)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0604/03**  
**von Bárbara Dührkop Dührkop (PSE) an den Rat**

(3. März 2003)

*Betrifft:* Einrichtung einer Stelle für die Förderung der sprachlichen Vielfalt

Anfang Februar dieses Jahres hat das europäische Büro für die weniger verbreiteten Sprachen (EBLUL) in einer außerordentlichen Sitzung in Charleroi eine Entschließung angenommen, in der es insbesondere die Europäische Union auffordert, eine Stelle zur Förderung der sprachlichen Vielfalt und des Erlernens von Sprachen einzurichten (Vorbild könnte hier die europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Wien sein.).

Die Europäische Union verfügt über einen besonderen Reichtum und eine große Vielfalt an Sprachen. Außerdem werden in wenig mehr als einem Jahr zehn neue Länder der Europäischen Union beitreten. Derzeit liegt die Zahl jener Bürger der Europäischen Union, die im täglichen Umgang eine weniger verbreitete Sprache sprechen, bei über 40 Millionen. Es fehlt an einer echten Politik zur Wahrung und Förderung der weniger verbreiteten Sprachen in der Europäischen Union (fehlende Rechtsgrundlage usw.). Welche Haltung nimmt der Rat zu dem von der EBLUL angenommenen Vorschlag ein? Ist der Rat nicht der Ansicht, dass die Schaffung einer solchen Stelle in der EU mit Blick auf die Verwirklichung einer echten Politik der Förderung der sprachlichen Vielfalt und des Erlernens von Sprachen in einer erweiterten Union unerlässlich ist? Wäre der Rat bereit, diesen Vorschlag mit Blick auf die Zukunft zu berücksichtigen?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Da dem Rat noch keine Vorschläge bezüglich der Einrichtung einer Stelle zugegangen sind, wie sie das Europäische Büro für die weniger verbreiteten Sprachen (EBLUL) befürwortet, ist dieser nicht in der Lage, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Der Rat möchte jedoch darauf hinweisen, dass er häufig auf die Bedeutung der sprachlichen Vielfalt in der Europäischen Union hingewiesen hat, so zuletzt in seiner Entschließung vom 14. Februar 2002 <sup>(1)</sup> „zur Förderung der Sprachenvielfalt und des Erwerbs von Sprachkenntnissen im Rahmen der Umsetzung der Ziele des Europäischen Jahres der Sprachen 2001“. Die Förderung des Fremdsprachenerwerbs gehört auch zu den Zielen des „Detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa“ <sup>(2)</sup>, das im Rahmen der Lissabon-Strategie angenommen wurde.

Die erwartete Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan für Sprachenvielfalt und den Erwerb von Sprachkenntnissen wird vom Rat aufmerksam geprüft werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 50 vom 23.2.2002.

<sup>(2)</sup> ABl. C 142 vom 14.6.2002 (Ziel 3.3).

(2003/C 280 E/074)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0607/03

von José Ribeiro e Castro (UEN) an den Rat

(3. März 2003)

**Betrifft:** Simbabwe — Das Regime von Robert Mugabe — Sanktionen der EU — Beziehungen EU/Afrika

Kürzlich wurde Folgendes berichtet: Erstens sei das Paket von Sanktionen gegen das Regime von Robert Mugabe und seinen Gefolgsleuten, einschließlich der Beschränkungen der Reisefreiheit im Hoheitsgebiet der EU, das bis zum 18. Februar befristet war, um ein weiteres Jahr verlängert worden; zweitens sei diese Entscheidung so formuliert worden, dass den französischen Interessen an der Durchführung eines Gipfeltreffens Frankreich/Afrika, einschließlich der geplanten Anwesenheit von Robert Mugabe selbst in Paris, Rechnung getragen wurde; drittens sei das Gipfeltreffen EU/Afrika (das für kommenden April in Lissabon anberaumt war) auf unbestimmte Zeit verschoben worden, weil nicht sichergestellt werden konnte, dass Robert Mugabe fern bleibt, und weil seine Anwesenheit — ja sogar die bloße Möglichkeit seiner Anwesenheit — als absolut unerwünscht betrachtet wird.

Allseits bekannt sind im Übrigen das ständige Zögern, die fortwährenden Zweifel und Kritiken, die der Teil der Sanktionen hervorruft, der sich auf die Reisebeschränkungen gegen hochrangige Vertreter des Regimes von Mugabe im Verlauf des Jahres immer hervorriefen, insbesondere wenn es sich um bilaterale oder multilaterale Treffen im Rahmen der eigenen Außenpolitik der Europäischen Union handelte. Darüber hinaus gereichten die zu diesen Gelegenheiten verursachten Eklats nach weit verbreiteter Ansicht Mugabe und seinem Regime zum Vorteil, indem sie ihm ermöglichten, Treffen zu sabotieren, das europäische Lager zu spalten und die Solidarität Afrikas hinter sich zu mobilisieren.

Die Formulierungen der Entscheidung, diese Sanktionen zu verlängern, sind außerdem geeignet, als Zeichen dafür gewertet zu werden, dass der Rat Lissabon (Portugal) und Paris (Frankreich) unterschiedlich behandelt hat, indem er für Paris als gut befand, was in Lissabon nicht zulässig ist, wodurch Zweifel aufkommen, ob der Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten und die Regeln der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität nach Artikel 11 Absatz 2 EU-Vertrag ordnungsgemäß angewandt wurden.

Wie erklärt nun der Rat die unterschiedliche Behandlung von Lissabon und Paris? Wie rechtfertigt er, dass die Formulierungen der Entscheidung jenes Gipfeltreffens mit Afrika, das im alleinigen Interesse Frankreichs liegt, ermöglichen und gerade das Treffen, das im gemeinschaftlichen Interesse der gesamten Union lag, unmöglich machen? Glaubt der Rat angesichts früherer Erfahrungen nicht, dass hinsichtlich dieses Teils der Sanktionen die Annahme eines Moratoriums von drei bis sechs Monaten zweckmäßiger wäre, nach dem ein neues Paket von Sanktionen festgelegt und angewendet würde, falls das Regime von Mugabe nicht die Mindestregeln befolgt?

### Antwort

(21. Juli 2003)

Der Rat ist nicht der Auffassung, dass Portugal und Frankreich in Bezug auf die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen unterschiedlich behandelt wurden. Frankreich hatte seine Absicht mitgeteilt, Präsident Mugabe ein Visum zu erteilen, damit er gemäß dem im Gemeinsamen Standpunkt 2002/GASP festgelegten Verfahren am Gipfeltreffen Frankreich/Afrika teilnehmen kann, und der AstV hat am 14. Februar 2003 festgestellt, dass dieser Teilnahme nichts entgegensteht.

Im Falle des für den 5. April 2003 in Lissabon geplanten Gipfeltreffens ist man zu dem Schluss gelangt, dass es unter den gegenwärtigen Umständen nicht möglich ist, eine wirklich breite Beteiligung beider Seiten auf höchster Ebene an diesem Gipfeltreffen zu erreichen, was sich auf das Ergebnis auswirken würde. Deshalb sei es im wohlverstandenen Interesse der Beziehungen zwischen der EU und Afrika, das Gipfeltreffen zu verschieben.

Der Rat hat sich nicht mit der Frage eines Moratoriums für irgendeinen Teil der Sanktionen befasst.

(2003/C 280 E/075)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0627/03**  
**von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an den Rat**

(25. Februar 2003)

*Betrifft:* Politische Verfolgungen in Turkmenistan

Turkmenistan hat sich zu einer harten Diktatur entwickelt, in der die politische Opposition systematisch unterdrückt wird. Selbst Angehörige und Bekannte von Oppositionellen werden mit Haftstrafen, Folter und Ausweisungen innerhalb des Landes bestraft.

Ein Beispiel für diesen fortgesetzten Druck sind die Repressalien, denen die Angehörigen von Sapar Yklimov ausgesetzt sind. Sapar Yklimov war gezwungen worden, Turkmenistan wegen seiner Kritik an der Diktatur des Landes zu verlassen. Heute lebt er als schwedischer Staatsbürger in Schweden. Die Angehörigen von Sapar Yklimov werden bis auf den heutigen Tag in Turkmenistan verfolgt, sie dürfen das Land nicht verlassen. Unter den Verfolgten befindet sich auch die Tochter von Sapar Yklimov, die sich zuvor als Flüchtling in Schweden aufgehalten hatte.

Wie hat der Rat auf die Verfolgungen in Turkmenistan reagiert? Inwieweit ist die Frage in Bezug auf die Verfolgungen gegen die Angehörigen von Sapar Yklimov, u.a. gegen seine Tochter, direkt mit dem turkmenischen Regime aufgeworfen worden bzw. inwieweit beabsichtigt der Rat, diese Frage nicht anzuschneiden?

**Antwort**

(22. Juli 2003)

Die Europäische Union ist sehr besorgt über die schwierige Lage in Turkmenistan. Sie hat in ihrer Erklärung vom 20. Januar 2003 ihre vorbehaltlose Unterstützung für eine umfassende und transparente Untersuchung der jüngsten Ereignisse in Turkmenistan zum Ausdruck gebracht.

Der Rat erinnert daran, dass sieben Mitgliedstaaten der EU sowie drei weitere Mitglieder der OSZE in Bezug auf Turkmenistan den „Moskauer Mechanismus“ der OSZE eingeleitet haben, der 1991 auf der Moskauer Konferenz über die menschliche Dimension vereinbart wurde. Generell hat die EU diesen Prozess von Beginn an unterstützt und dessen Anwendung in Turkmenistan aktiv verfolgt. Die EU unterstützt die Bemühungen der Niederlande als amtierender Vorsitz der OSZE um die Aufnahme eines Dialogs mit den Behörden in Aschgabad. In diesem Zusammenhang waren die Gespräche des niederländischen Außenministers vom 3. März besonders nützlich.

Darüber hinaus war die Lage in Turkmenistan auch Gegenstand umfangreicher Beratungen anlässlich eines Treffens aller EU-Missionschefs in Mittelasien am 5./6. März 2003. Bei diesen und auch bei anderen Beratungen des Rates wurde auf verschiedene Einzelfälle aufmerksam gemacht.

In den letzten Wochen haben die Missionschefs der EU-Mitgliedstaaten in Aschgabad energische Anstrengungen unternommen, um den Behörden Turkmenistans die Besorgnisse der EU mitzuteilen, wobei sie jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten stießen. Unter diesen Umständen wurde das Hauptaugenmerk eher darauf gerichtet, die Behörden zu einer Änderung ihres Ansatzes zu drängen, als in Einzelfällen Druck auszuüben.

Ungeachtet dessen wird die EU weiterhin jede Gelegenheit – u.a. im Rahmen der 59. Tagung der VN-Menschenrechtskommission – nutzen, um allgemeine und spezifische Bedenken bezüglich der Lage in Turkmenistan zum Ausdruck zu bringen.

(2003/C 280 E/076)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0629/03****von Charles Tannock (PPE-DE) an den Rat**

(26. Februar 2003)

*Betrifft:* Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zu Irak und zum Einsatz von Gewalt

In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Februar 2003 heißt es unter anderem, dass Bagdad „abrüsten und eine sofortige und uneingeschränkte Zusammenarbeit gewährleisten (muss)“, dass das Ziel der Union „die tatsächliche und vollständige Abrüstung Iraks gemäß den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, insbesondere der Resolution 1441“, bleibt und dass sich der Rat verpflichtet, „(den VN-Sicherheitsrat) bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung voll zu unterstützen“.

In der Resolution 1441 wird auf eine Reihe früherer Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zu Irak Bezug genommen, unter anderem auf die Resolution 678 (1990) und die Resolution 687 (1991). Ziffer 2 der Resolution 678 besagt, auch wenn es darin in erster Linie um die Befreiung Kuwaits geht, Folgendes:

ermächtigt ... die Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren, für den Fall, dass der Irak die oben genannten Resolutionen bis zum 15. Januar 1991 nicht entsprechend Ziffer 1 vollständig durchführt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660 und allen dazu später verabschiedeten Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen.

Weiter heißt es in Ziffer 3 der gleichen Resolution:

ersucht alle Staaten, die gemäß Ziffer 2 dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterstützen.

In der Resolution 687 des UN-Sicherheitsrats wurde die Notwendigkeit bekräftigt, „sich ... der friedlichen Absichten Iraks zu versichern“, und gleichzeitig der Irak aufgefordert, die Vernichtung oder Beseitigung aller biologischen und chemischen Waffen und aller Forschungs- und Produktionseinrichtungen bedingungslos zu akzeptieren und einer umgehenden Inspektion seiner chemischen, biologischen und Flugkörperkapazitäten vor Ort durch die UNSCOM zuzustimmen.

Teilt der Rat die Auffassung, dass die Tatsache, dass Irak seit Jahren nicht bereit ist, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und seine Massenvernichtungswaffen vollständig offen zu legen, und die daraus resultierende anhaltende Bedrohung für die regionale Sicherheit bedeuten, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet noch nicht wiederhergestellt sind? Wenn ja, ist der Rat auch der Ansicht, dass die Resolutionen 678, 687 und 1441 eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine bewaffnete Intervention bilden, falls Irak weiterhin nicht bereit ist, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und seine Bestände an biologischen und chemischen Waffen offen zu legen?

**Antwort**

(22. Juli 2003)

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, haben die Mitglieder des Sicherheitsrates verschiedene Auffassungen über die Rechtsgrundlage einer Militäraktion gegen Irak. Der Rat hat diese Frage nicht erörtert und sich deswegen dazu auch nicht geäußert.

Für weitere Informationen über die Haltung der EU zu Irak sei der Herr Abgeordnete auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes (Tagung des Europäischen Rates am 20./21. März 2003 in Brüssel) verwiesen.

(2003/C 280 E/077)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0633/03  
von Charles Tannock (PPE-DE) an den Rat**

(4. März 2003)

*Betrifft:* Kosovo, Irak und die Autorität des UN-Sicherheitsrates

Auf der für alle Abgeordneten des Europäischen Parlaments zugänglichen Sitzung der Konferenz der Präsidenten vom 18. Februar 2003 stellte der griechische Ministerpräsident, Herr Costas Simitis, der die vom Europäischen Rat am vorherigen Tag verabschiedeten Schlussfolgerungen erläuterte, die Lage im Irak der Situation im Kosovo gegenüber, und wies darauf hin, dass die Vereinten Nationen den Einsatz von Gewalt dort genehmigt hatten.

Allerdings wurde die Anwendung von Gewalt – obwohl die Resolution 1203 (vom Oktober 1998) von Jugoslawien und der UCK die Einhaltung der Bestimmungen der Resolution 1199 sowie die Kooperation beider Seiten bei den internationalen Bemühungen zur Verbesserung der humanitären Lage und der Abwendung der sich abzeichnenden humanitären Katastrophe verlangte – in keiner der vom UN-Sicherheitsrat zur Lage im Kosovo verabschiedeten Resolutionen (1160, 1199, 1203 oder 1239), die den Bombardierungen der Bundesrepublik Jugoslawien durch die Nato vorausgingen, autorisiert. Trotz dieser fehlenden Autorisierung wurde die Bombardierung Jugoslawiens von allen EU-Mitgliedstaaten befürwortet, auch von vielen, die heute zu den schärfsten Kritikern der derzeitigen Position der amerikanischen Regierung in der Irak-Frage gehören, und dies trotz des weit größeren Ausmaßes der menschlichen Tragödie, die sich im Irak während der vergangenen zwanzig Jahre ereignet hat und der weitaus größeren Bedrohung, die von dem Regime für die Nachbarstaaten ausgeht.

Sprach Herr Simitis im Namen des Rates, als er diesen Vergleich aufstellte, wenn ja, auf welche der UN-Resolutionen bezog er sich dabei? Sollten die Äußerungen von Herrn Simitis als Kritik an der Position der Bush-Regierung gegenüber den Vereinten Nationen verstanden werden? Wenn ja, ist der Rat, bereit einzuräumen, dass Außenminister Powell im Gegensatz zu der damaligen Außenministerin Albright, deren Reaktion auf den drohenden Konflikt im Kosovo seinerzeit darin bestand, den Sicherheitsrat faktisch zu ignorieren und in Rambouillet ihre eigene Lösung durchzusetzen (ein Korrespondent der New York Times schrieb im März 1999: „Der Sicherheitsrat ist im Kosovo ins Abseits gedrängt worden, und die NATO hat faktisch das Ruder bei der Krisenbewältigung und dem Versuch, eine Lösung des Konflikts zu finden, übernommen. So dürfte jeder friedenserhaltende Einsatz von Seiten der NATO kommen, auch jede Entscheidung für die Anwendung von Gewalt. Auch wenn einige europäische Staaten ein Mitspracherecht des Sicherheitsrates befürworten, wird diesem keine wesentliche Rolle eingeräumt, vor allem durch die Vereinigten Staaten.“), in seinen Bemühungen, die Vereinten Nationen mit einzubeziehen, sehr beharrlich versucht hat, sie zu überreden, ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Entwaffnung des Iraks, die sowohl vom Sicherheitsrat als auch von der Europäischen Union gefordert wird, nachzukommen?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Die von dem Herrn Abgeordneten des Europäischen Parlaments angesprochene Frage betreffend Ähnlichkeiten oder Unterschiede zwischen den Krisen im Kosovo und in Irak sowie die Art, wie die USA im VN-Sicherheitsrat auf sie reagiert haben, ist vom Rat nicht erörtert worden.

Was die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Februar 2003 anbelangt, die der Vorsitz dem Europäischen Parlament am 18. Februar erläutert hat und auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, so hat der Europäische Rat erklärt, dass er den Vereinten Nationen verpflichtet ist, die nach wie vor im Zentrum der Weltordnung stehen. Er hat ferner anerkannt, dass die vorrangige Verantwortung für die Handhabung der Entwaffnung Iraks beim Sicherheitsrat liegt.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 21. März erneut über den Irak beraten. Er stellte fest, dass er sich mit dem Beginn des militärischen Konflikts einer neuen Situation gegenüber sieht. Der Europäische Rat brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass der Konflikt so wenig Menschenleben und Leiden wie möglich fordern wird; er verpflichtete sich, einen aktiven Beitrag zur humanitären Hilfe für das irakische Volk zu leisten. Der Vorschlag des VN-Generalsekretärs Kofi Annan, dass die humanitären Bedürfnisse des irakischen Volkes weiterhin über das Programm „Öl für Lebensmittel“ gedeckt werden können, wurde vom Rat unterstützt. Ferner äußerte der Rat die Überzeugung, dass die Vereinten Nationen weiterhin während und nach der gegenwärtigen Krise eine zentrale Rolle spielen müssen, und bekräftigte, dass er der grundlegenden Rolle der Vereinten Nationen im internationalen System verpflichtet ist und dafür eintritt, dass an erster Stelle der Sicherheitsrat für die Aufrechterhaltung von Frieden und Stabilität in der Welt verantwortlich ist.

(2003/C 280 E/078)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0641/03  
von Michl Ebner (PPE-DE) an die Kommission**

(4. März 2003)

*Betrifft:* Schließung baskischer Tageszeitung

In der Nacht vom 19. auf den 20. Februar 2003 wurde in Bilbao die einzige in baskischer Sprache erscheinende Tageszeitung geschlossen, und elf leitende Mitarbeiter wurden verhaftet. Hunderte von schwer bewaffneten und maskierten Polizisten beschlagnahmten neben Werbe- und Verwaltungsunterlagen auch persönliche Dokumente und Gegenstände der Mitarbeiter.

Ist die Kommission über diese Situation unterrichtet?

Plant die Kommission, diesen Sachverhalt zu überprüfen?

Ist es zulässig und verhältnismäßig, dass eine ganze Tageszeitung wegen des Verdachts auf Mithilfe bei terroristischen Aktivitäten zusperren muss?

Ist dies unter demokratiepolitischen freiheitsbewussten Prinzipien akzeptabel?

Bedarf es hier nicht einer besonderen Bewertung?

(2003/C 280 E/079)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0672/03  
von Mario Borghezio (NI) an die Kommission**

(7. März 2003)

*Betrifft:* Achtung der Pressefreiheit im Baskenland

Am 21. Februar ordnete die spanische Justiz die Einstellung der baskischen nationalistischen Tageszeitung „Euskaldunon Egunkaria“ und die Verhaftung der wichtigsten Akteure an.

Diese Maßnahme der spanischen Behörden hatte viele Proteste zur Folge; verschiedene Vertreter der Politik und der Zivilgesellschaft zeigten sich bestürzt. Auch die baskische Regionalregierung brachte ihre Solidarität in diesem Vorfall zum Ausdruck.

Welche Ansicht vertritt die Kommission im Zusammenhang mit dieser Maßnahme der spanischen Behörden?

Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um das Recht auf Freiheit — insbesondere auf Pressefreiheit — des baskischen Volkes zu schützen?

(2003/C 280 E/080)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0801/03  
von Koldo Gorostiaga Atxalandabaso (NI) an die Kommission**

(17. März 2003)

*Betrifft:* Freiheit der Meinungsäußerung

„Euskaldunon Egunkaria“, die einzige Tageszeitung der Welt in Euskara (baskische Sprache), wurde in der letzten Woche auf Anordnung der Audiencia Nacional, eines Sondergerichts in Madrid, das für Schwereverbrechen zuständig ist, geschlossen. Nach Darstellung des Gerichts befindet sich Egunkaria „im Besitz der ETA oder arbeitet mit ihr zusammen“.

Egunkaria wurde 1990 gegründet, nachdem in einer Sammlung unter der Bevölkerung ein Betrag von 150 Millionen Pesetas (900 000 Euro) aufgebracht worden war. Am Samstag, 22. Februar, fand in den Straßen von Donostia (San Sebastian) eine Massendemonstration statt. Die Demonstranten winkten mit einer neuen Zeitung mit dem Namen „EGUNERO“, die von den Journalisten von Egunkaria veröffentlicht wird. Am ersten Tag verkauften sie 50 000 Exemplare, am nächsten Tag 75 000. Sowohl die Demonstration als auch der Erfolg der Ausgaben von EGUNERO zeigen das soziale Engagement und die eindeutige Solidarität der Basken mit der Zeitung.

Ist die Kommission der Auffassung, dass dieses Vorgehen der spanischen Behörden gegen die baskische Zeitung die Grundprinzipien eines demokratischen Staates achtet?

Wird die Kommission den spanischen Behörden dringend nahe legen, die Zeitung unverzüglich wieder zu öffnen?

Ist die Kommission der Auffassung, dass die Unterbringung der verhafteten Journalisten in Einzelhaft und die Beschlagnahme ihrer Dokumente mit der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der Pressefreiheit im Einklang stehen?

**Gemeinsame Antwort  
von Herrn Vitorino im Namen der Kommission  
auf die Schriftlichen Anfragen E-0641/03, E-0672/03 und E-0801/03**

(30. April 2003)

Die Schließung der Tageszeitung Egunkaria erfolgte auf gerichtlichen Beschluss. Die rechtsprechende Gewalt ist in einem demokratischen Rechtsstaat von der Exekutive getrennt, und Entscheidungen der Rechtsprechungsorgane dürfen keiner politischen Kontrolle unterzogen werden. Die Kommission äußert sich folglich nicht zu Entscheidungen, die von einer Justizbehörde getroffen werden.

Alle Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bieten allen natürlichen oder juristischen Personen, die strafrechtlich verfolgt oder einer Straftat bezichtigt werden, die erforderlichen Verfahrensgarantien im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. In diesem Zusammenhang mag der Hinweis hilfreich sein, dass jede Person, die sich in ihren Grundrechten verletzt glaubt, nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs Klage vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof erheben kann.

(2003/C 280 E/081)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0642/03**

**von Paul Rübig (PPE-DE) an den Rat**

(4. März 2003)

*Betrifft:* Steuerrechtliche Behandlung von Forschungsausgaben

Der Lissabon-Prozess betont, dass von technologieorientierten Unternehmen positive Impulse, insbesondere auch auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze, zu erwarten sind. Es wird auch ausdrücklich der Nachholbedarf, den Europa im Forschungsbereich gegenüber Japan und den USA hat, festgestellt.

Wie werden Forschungsausgaben und betriebliche Investitionen in den derzeitigen und zukünftigen EU-Mitgliedstaaten sowie in den USA, Japan und Australien steuerrechtlich behandelt?

Welche Auswirkungen hat die Besteuerung auf die Kreditwürdigkeit von KMU sowie Forschungseinrichtungen?

Wie beurteilt der Rat diese Überlegungen? Wird er diese auch in die Vorarbeiten zur Umsetzung von Basel II in der EU einfließen lassen?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Der Rat misst dem Lissabon-Prozess und der Rolle der KMU und der technologieorientierten Unternehmen die gleiche Bedeutung bei wie der Herr Abgeordnete.

Er verweist in dieser Hinsicht den Herrn Abgeordneten auf den Bericht des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 3. März 2003 an die Frühjahrstagung des Europäischen Rates, in dem unter anderem Folgendes festgestellt wird:

Die Kommission muss eine systematische und umfassende Folgeabschätzung der vorgeschlagenen Gemeinschaftsrechtsvorschriften sowie eine Konsultierung der Wirtschaft und aller anderen beteiligten Parteien vornehmen, deren Ergebnisse anschließend bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass ein ausgewogener Ansatz im Rahmen der EU gewahrt bleibt und dass die europäischen Unternehmen wettbewerbsfähig bleiben und in der globalen Wirtschaft über gleiche Ausgangsbedingungen verfügen.

Es ist ein koordiniertes Konzept für die Politik zur Förderung des Unternehmertums erforderlich, das eine umfassende Antwort auf die Bedürfnisse der Unternehmer bietet, beispielsweise die Beseitigung von Hindernissen für Unternehmensgründungen, Entwicklung und Wachstum und die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Risiken und Ertrag des Unternehmertums.

Eine effiziente Beteiligung und Konsultation der Kleinunternehmen beim politischen Entscheidungsfindungsprozess muss gewährleistet werden.

Was die steuerrechtliche Behandlung von Forschungsausgaben in den derzeitigen und künftigen Mitgliedstaaten und die Auswirkungen der Besteuerung auf die Kreditwürdigkeit von KMU und von Forschungseinrichtungen anbelangt, so fehlen dem Rat die erforderlichen Informationen, um die Frage des Herrn Abgeordneten beantworten zu können. Der Rat ersucht den Herrn Abgeordneten, sich in dieser Angelegenheit unmittelbar an die Mitgliedstaaten, die beitretenden Staaten und andere Drittländer zu wenden.

Was die neuen Eigenkapitalanforderungen anbelangt, die im Rahmen des Baseler Ausschusses im Hinblick auf die Ablösung der Basler Empfehlung von 1988 durch die neue Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) ausgehandelt werden, so ist sich der Rat durchaus der möglichen Folgen für den KMU-Sektor bewusst. Im Rahmen der Verhandlungen und der diesbezüglichen Vorarbeiten werden alle Anstrengungen unternommen, um zu vermeiden, dass „Basel II“ sich negativ auf die Kreditvergabe an KMU auswirkt. Dem Herrn Abgeordneten wird jedoch empfohlen, sich mit dieser Frage an die Kommission zu wenden, die als Beobachterin an den Verhandlungen teilnimmt.

---

(2003/C 280 E/082)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0650/03**  
**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(5. März 2003)

*Betrifft:* Das massive Plündern von Weideflächen in der niederländischen Provinz Friesland, um Kiebitzeier zu sammeln

1. Ist der Kommission bekannt, dass in der niederländischen Provinz Friesland ein alter Brauch besteht, im Monat März Weideflächen nach Eiern des dort brütenden Wildvogels Kiebitz zu durchsuchen, diese Eier aufzulesen und das zuerst gefundene Ei dem Kommissar der Königin (Provinz-Gouverneur) und manchmal auch dem örtlichen Bürgermeister anzubieten?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass das Bestehen und die Bekanntheit dieses Brauchs dazu führen, dass auch wieder in der kommenden Periode vom 1. März bis 8. April Zehntausende von Menschen so viele Eier auflesen werden, wie sie finden können, wobei dieselben Weideflächen oft mehrmals am Tag durchsucht werden und auch die übrigen Wiesenvögel in Gebieten gestört werden, in denen Kiebitze brüten?
3. Ist sich die Kommission der Tatsache bewusst, dass es in Friesland 8 500 legale Besitzer von Eiersuchkarten gibt, die jeweils 15 Eier sammeln dürfen, also insgesamt 127 500, und dass wissenschaftliche Untersuchungen nachgewiesen haben, dass gerade das erste Gelege, das bei diesen Suchmaßnahmen entfernt wird, unter normalen Umständen die lebensfähigsten Jungvögel hervorbringt?
4. Hält die Kommission eine Fortsetzung dieses Brauchs, der in anderen Teilen der Niederlande nicht existiert, mit der Richtlinie 79/409/EWG<sup>(1)</sup> des Rates vom 2. April 1979 betreffend die Erhaltung des Vogelbestands für vereinbar, deren Artikel 5 u.a. ein strenges Verbot des Sammelns von Eiern von Wildvögeln in der Natur beinhaltet, sofern es nicht z.B. für das Bekämpfen von Krankheiten oder die erneute Aufzucht von vom Aussterben bedrohten Vögeln notwendig ist?

5. Sollte die in das neue niederländische Tier- und Pflanzenschutzgesetz aufgenommene Möglichkeit für die Provinzen, das Sammeln von Kiebitzeiern zuzulassen, eine Möglichkeit, die von den anderen 11 niederländischen Provinzen nicht in Anspruch genommen wird, nicht wegen Verstoßes gegen die Vogelschutzrichtlinie zurückgenommen werden?

(<sup>1</sup>) ABL L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

(2003/C 280 E/083)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0651/03**  
**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(5. März 2003)

**Betrifft:** Nicht abgeschlossene Versuche, das massive Suchen nach Kiebitzeiern in der niederländischen Provinz Friesland zu unterbinden

1. Ist der Kommission bekannt, dass der Bund der Friesischen Vogelschutzwarten (BFVW), der die Kommission um Fortsetzung der derzeitigen Möglichkeiten ersucht hat, in der niederländischen Provinz Friesland Kiebitzeier zu sammeln, keine Naturschutzorganisation, sondern eine Organisation von Kiebitzeiersammlern ist und dass alle großen Natur- und Umweltschutzorganisationen das Sammeln von Eiern ablehnen?

2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass beim Sammeln keine strenge Kontrolle erfolgt, da diese lediglich darin besteht, dass die BFVW jedem Einwohner von Friesland, der dies beantragt, eine Eiersuchkarte ausstellt?

3. Ist sich die Kommission der Tatsache bewusst, dass das Recht zum Sammeln von Eiern in Friesland nicht als Ausgleich für das Instandhalten und während der landwirtschaftlichen Tätigkeiten so gut wie mögliche Beschützen der Vogelnester betrachtet werden kann, da dies in hohem Maße auch in anderen niederländischen Provinzen geschieht, wo dieses Recht zum Eiersammeln nicht besteht?

4. Was tut die Kommission mit der im Jahre 1999 unter Nr. 4931 vom Ausschuss für Faunaschutz bei der Generaldirektion Umwelt eingereichten Beschwerde gegen das noch immer massive Sammeln von Kiebitzeiern in Friesland?

5. Was hat die am 25. Februar 2002 in der Antwort auf die Anfrage P-0134/02 (<sup>1</sup>) angekündigte Untersuchung im Rahmen der Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch den Europäischen Gerichtshof und die Prüfung der Reaktion der niederländischen Behörde darauf inzwischen ergeben?

6. Zu welchem Zeitpunkt wird das eingeleitete Verfahren abgeschlossen sein und besteht Klarheit darüber, ob die EU es erlaubt, dass dieser bereits 24 Jahre anhaltende Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie fortgesetzt werden kann?

(<sup>1</sup>) ABL C 205 E vom 29.8.2002, S. 76.

**Gemeinsame Antwort**  
**von Frau Wallström im Namen der Kommission**  
**auf die Schriftlichen Anfragen E-0650/03 und E-0651/03**

(4. April 2003)

Der Kommission ist der Brauch der Entnahme von Kiebitzeiern aus der Natur in der niederländischen Provinz Friesland bekannt.

Ebenso wie alle sonstigen europäischen Wildvogelarten fällt auch der Kiebitz unter Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (im Folgenden „Richtlinie“ genannt).

Artikel 5 der Richtlinie verbietet unter anderem streng die Entnahme von Eiern aus der Natur. Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot sind nur gemäß dem in Artikel 9 der Richtlinie beschriebenen strengen System für abweichende Regelungen zulässig, wenn eine sonstige befriedigende Lösung nicht möglich ist und einer der wenigen anerkannten Gründe gegeben ist.

Ein entsprechendes Verstoßverfahren wurde eingeleitet. Die Kommission hat gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags eine mit Gründen versehene betreffende Stellungnahme übermittelt. Da auf diese mit Gründen versehene Stellungnahme keine Antwort übermittelt wurde, hat die Kommission entschieden, die Angelegenheit vor den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zu bringen. Kurz darauf haben die niederländischen Behörden auf die mit Gründen versehene Stellungnahme geantwortet. Diese Antwort sowie eine ergänzende Antwort im Januar 2003 und die vom Beschwerdeführer erhaltenen Informationen werden derzeit überprüft. Und da diese Informationen während des Verstoßverfahrens noch nicht vorgebracht wurden, wird die Kommission in diesem Zusammenhang die vom Herrn Abgeordneten genannten Punkte berücksichtigen.

Abhängig vom Ergebnis der Bewertung der maßgeblichen Punkte kann die Kommission entscheiden, dass die Bestimmungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie erfüllt wurden, und das Verfahren entsprechend abschließen. Ansonsten könnte die Kommission beschließen, bei ihrer früheren Entscheidung zu bleiben und die Angelegenheit vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen.

(2003/C 280 E/084)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0659/03**  
**von Maurizio Turco (NI) an die Kommission**

(6. März 2003)

*Betrifft:* Beschlagnahmung zahlreicher und großer wilder Deponien in Sizilien und die Richtlinie 75/442/EWG

In den vergangenen Wochen hat man in Sizilien etwa hundert wilde Deponien entdeckt, unter anderem folgende:

- a) Eine Deponie mit Abfällen jeglicher Art, auch Sonder- und Gefahrenmüll, die sich zwischen den peloritischen Bergen und dem Bach Mela über fünf Gemeinden der Provinz Messina erstreckt, neben einem für die Region Sizilien sehr bedeutenden, 225 km<sup>2</sup> großen Touristengebiet, das ein Hundertstel des sizilianischen Territoriums ausmacht;
- b) Eine Industriedeponie mit ungefährlichem Sondermüll in der zur Gemeinde Ribera (Agrigent) gehörenden Ortschaft Mancusi, ein Gebiet das sich über 65 000 m<sup>2</sup> erstreckt und an den geologischen Plan gebunden ist, weil es in der Nähe des Flusses Verdura liegt;
- c) Eine Deponie, die sich über 40 000 m<sup>2</sup> erstreckt und in der Nähe der Gemeinde Augusta (Syrakus) nahe am Bahnhof von Megara Giannalena liegt, in der 215 Tonnen Eisenbahnschwellen lagern, die, da sie mit Kresol imprägniert sind, als gefährlicher Sondermüll gelten.

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG<sup>(1)</sup> sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit jeder Besitzer von Abfällen diese einem privaten oder öffentlichen Abfallwiederverwertungs- oder Abfallbeseitigungsunternehmen übergibt, es sei denn, dass dieser selbst für die Wiederverwertung oder für Beseitigung der Abfälle Sorge trägt. Wenn nicht bekannt ist, wer für die Abfälle verantwortlich ist (wie im Fall von wilden Deponien), liegt es an den nationalen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Bestimmungen von Artikel 7 gerecht zu werden. Die längerfristige unkontrollierte Abfalllagerung verstößt ferner gegen Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG, welcher besagt, dass Abfälle auf derlei Art und Weise wiederzuverwerten oder zu beseitigen sind, dass sie die menschliche Gesundheit

- Kann die Kommission mitteilen, ob die Region Sizilien Gemeinschaftsmittel zur Sanierung von Gebieten, in denen sich wilde Deponien befanden, bzw. zur Einrichtung von kontrollierten Deponien erhalten hat?
- Angesichts der Anzahl der entdeckten Deponien, des Flächenumfangs der betroffenen Gebiete und folglich der großen Mengen an gelagerten Materialien ist es anzunehmen, dass lange Zeit keine Kontrollen durchgeführt worden sind. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG zu ergreifen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(3. April 2003)

Wie der Herr Abgeordnete zutreffend bemerkt, könnten wilde Mülldeponien in den Anwendungsbereich der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle<sup>(1)</sup> in geänderter Fassung und insbesondere der Artikel 4, 8 und 9 fallen<sup>(2)</sup>.

Da der Kommission jedoch die von dem Herrn Abgeordneten beschriebene Situation nicht bekannt ist, wird sie die geeigneten Schritte unternehmen, um ausführliche Auskünfte zusammen zu tragen und die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts innerhalb des ihr durch den EG-Vertrag auferlegten Handlungsspielraums sicher zu stellen.

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, sorgt die Kommission gemäß Artikel 211 des EG-Vertrages „um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten [...] für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen.“

Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 des Vertrags, die zu den Maßnahmen gehören, die die Kommission im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen als Hüterin der Verträge ergreifen kann, können angestrengt werden, wenn die Kommission der Ansicht ist, dass ein Mitgliedstaat die aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Für die Sanierung der kontaminierten Gelände sind im regionalen operationellen Programm für Sizilien (Programmplanungszeitraum der Strukturfonds 2000-2006) im Rahmen der Maßnahme 1.4.2 Aktionen wie die Erfassung und Sanierung der kontaminierten Gelände vorgesehen. Aus den Informationen der Kommission geht hervor, dass diese Maßnahme bis heute keine Zahlungen oder Zahlungsanträge veranlasst hat.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975.

<sup>(2)</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1999.

---

(2003/C 280 E/085)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0678/03****von Marco Cappato (NI) an den Rat**

(7. März 2003)

*Betrifft:* Verhaftung des peruanischen Bürgers Nelson Palomino

Vergangene Woche, als ich mich in Lima aufhielt, wurde Nelso Palomino, einer der Führer der peruanischen „campesinos“, auf der Grundlage des noch aus Fujimori-Zeiten stammenden Strafgesetzbuchs, das derzeit überarbeitet wird, wegen Verherrlichung des Terrorismus verhaftet. Wie die peruanische Presse berichtet, bestehen Palominos Vergehen im Aufruf zu Demonstrationen und Straßenblockaden, bei denen Gewaltanwendung nicht ausgeschlossen wird.

Die Beziehungen zwischen der peruanischen Regierung und den „campesinos“ sind bereits sehr gespannt, nachdem der Dialog über ein Paket von Agrarreformen, insbesondere über die verheerende Politik der Zwangsvernichtung von Kokakulturen, zum Stillstand gekommen ist.

Bei einem Treffen mit Verantwortlichen der Antidrogenagentur der peruanischen Regierung, DEVIDA, verweigerten diese dem Sekretär der „Lega Internazionale Antiproibizionista“ (Internationale Liga gegen die Prohibition), Marco Perduca, und mir jegliche Information über die Situation der „campesinos“, insbesondere die Verhaftung von Palomino.

Kann der Rat von den peruanischen Behörden Auskunft über eine Situation erlangen, die – wenn nicht rechtzeitig eine Lösung mittels Dialog versucht wird –, zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zu führen droht, die, wie es im benachbarten Bolivien in den letzten Wochen der Fall war, Dutzende Tote und Hunderte Verletzte fordern?

**Antwort***(22. Juli 2003)*

Der Rat ist davon unterrichtet worden, dass die peruanische Staatsanwaltschaft Nelson Palomino la Serna förmlich angeklagt und ihn unter anderem bezichtigt hat, den Terrorismus zu unterstützen und schweren Diebstahl sowie erpresserischen Menschenraub begangen zu haben. Die entsprechende Klage ist beim Bezirksgericht Aynes, Provinz San Francisco, Departamento Ayacucho, erhoben worden. Das Verfahren befindet sich gegenwärtig in der Phase der Voruntersuchung.

Informationen zufolge, welche die Regionaldirektion Ayacucho der staatlichen Gefängnisverwaltung (Instituto Nacional Penitenciario, INPE) am Freitag, den 11. April 2003 erteilt hat, ist Nelson Palomino im Gefängnis Lianamilla inhaftiert.

Es ist nicht Sache des Rates, sich zu einem auf nationaler Ebene laufenden Gerichtsverfahren zu äußern. Der Rat bekräftigt jedoch, dass die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips sowie der demokratischen und bürgerlichen Rechte ein Schlüsselfaktor für den Frieden in jener Region darstellt.

---

*(2003/C 280 E/086)***SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0717/03****von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an den Rat***(11. März 2003)*

*Betrifft:* Prestige: Änderung der Seeverkehrsrouten

Das Europäische Parlament fordert in seiner Entschließung vom 21. November 2002 zur Katastrophe des Öltankers „Prestige“ vor der Küste von Galicien in Ziffer 12, dass:

die derzeitigen Seeverkehrsrouten für den Transport von Öl und Gefahrgut in den Gemeinschaftsgewässern geändert und soweit wie möglich von den Küsten und insbesondere von den als gefährdet eingestuften Gebieten ferngehalten werden; [und] fordert die Kommission auf, zusammen mit der IMO auf die Einführung eines entsprechenden Mechanismus auf internationaler Ebene hinzuwirken.

Wie bewertet der Rat diese Aufforderung des Europäischen Parlaments?

Welche Maßnahmen hat der Rat in dieser Angelegenheit ergriffen, und welche gedenkt er noch zu ergreifen?

*(2003/C 280 E/087)***SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0719/03****von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an den Rat***(11. März 2003)*

*Betrifft:* Prestige: Einwirken der EU auf die Internationale Maritime Organisation (IMO)

Ziffer 5 der Entschließung vom 19. Dezember 2002 über die Sicherheit auf See und Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen der durch den Öltanker „Prestige“ verursachten Katastrophe des Europäischen Parlaments lautet folgendermaßen:

[Das Europäische Parlament] erkennt die Tatsache an, dass die Union nur begrenztes Befugnis besitzt, Schiffe, die sich im Transit durch ihre Gewässer befinden, zu kontrollieren; [und] fordert daher den Rat auf, rasch zu handeln und der Kommission den Auftrag zu erteilen, im Namen aller 15 Mitgliedstaaten in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zu verhandeln, insbesondere im Hinblick auf die Einführung von strengeren Vorschriften zur Hafenstaatkontrolle in Drittstaaten, die Entwicklung eines Überprüfungsverfahrens für Flaggenstaaten, mit dem Gefälligkeitsflaggen im Sinne der Pariser Vereinbarung bekämpft werden sollen, und die sachgemäße Einhaltung von obligatorischen Schifffahrtsrouten und Lotsenanweisungen sowie die Beschränkung des Schiffsverkehrs in festgelegten, besonders empfindlichen Seegebieten, um empfindliche Küstenstreifen zu schützen; [und] fordert angesichts des langsamen Entscheidungsprozesses auf der Ebene der IMO die Kommission auf, gleichzeitig bilaterale Verhandlungen mit wichtigen Drittländern aufzunehmen, um die Sicherheit von Schiffen zu verbessern, die im Transitverkehr EU-Gewässer befahren.

Wie bewertet der Rat diese Forderung des Europäischen Parlaments?

Welche Maßnahmen hat der Rat in dieser Angelegenheit ergriffen und welche gedenkt er noch zu ergreifen?

**Gemeinsame Antwort  
auf die Schriftlichen Anfragen E-0717/03 und E-0719/03**

(21. Juli 2003)

Der Rat begrüßt die umgehende Reaktion des Europäischen Parlaments auf die Havarie der „Prestige“, die in den Entschlüssen vom 21. November und 19. Dezember 2002 zum Ausdruck kommt. Er stimmt den meisten Grundsätzen, die in diesen Entschlüssen vertreten werden, in vollem Umfang zu und stellt mit Zufriedenheit fest, dass viele der vom Parlament vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Schlussfolgerungen über Schiffssicherheit und Umweltverschmutzungen in Einklang stehen, die der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 6. Dezember 2002 als Reaktion auf die Havarie der „Prestige“ angenommen hat.

In der Anfrage wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Verbesserung der Sicherheit auf See und eine effizientere Verhütung der Meeresverschmutzung Maßnahmen auf internationaler Ebene zusätzlich zu den Gemeinschaftsvorschriften erforderlich machen. Der Rat wird daher weiterhin in den entsprechenden internationalen Gremien seine uneingeschränkte Aufmerksamkeit auf die Probleme der Sicherheit auf See und des Schutzes der Meeresumwelt richten und hierbei nach geeigneten Lösungen für diese Probleme suchen. Ebenso nehmen die Mitgliedstaaten aktiv an internationalen Verhandlungen – in erster Linie im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) – über mehrere der in der Anfrage genannten Themen teil, und zwar auf der Grundlage von Standpunkten, die zuvor zwischen den EU-Ländern und der Kommission abgestimmt worden sind.

Der Rat stimmt dem Ziel zu, die Bedrohung, die von der Havarie Öl oder gefährliche Stoffe befördernder Schiffe für die Sauberkeit der Meeresumwelt und der Küsten in empfindlichen Gebieten ausgeht, zum Beispiel dadurch zu verringern, dass Maßnahmen wie eine Änderung der Routen, obligatorischer Lotsendienst oder eine Einschränkung der Schifffahrt ergriffen werden. Der Rat hat daher in seinen Schlussfolgerungen vom 6. Dezember die Mitgliedstaaten, die gemeinsame Interessen in Bezug auf empfindliche Meeresgebiete haben, dringend aufgefordert, koordinierte Vorschläge für die Gebiete zu ermitteln und zu formulieren, die von der IMO als „besonders empfindliche Meeresgebiete“ zu schützen sind. Der Rat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass einige Mitgliedstaaten auf der nächsten Tagung des IMO-Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC), die vom 14.-18. Juli 2003 stattfinden wird, einen gemeinsamen Antrag vorlegen werden, in dem vorgeschlagen wird, ein die Atlantikküste umfassendes Gebiet zum „besonders empfindlichen Meeresgebiet“ zu erklären.

Der Rat setzt sich auch für die effektive Umsetzung der regionalen und internationalen Regelungen über die Hafenstaatkontrolle ein, wobei er die Ansicht teilt, dass eine verstärkte Hafenstaatkontrolle eine der Maßnahmen ist, die gegen unternormige Schiffe anzuwenden sind. Zu den laufenden Arbeiten in diesem Bereich tragen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Pariser Vereinbarung und der IMO bei, z.B. auf der 11. Tagung des IMO-Unterausschusses für die Anwendung der Rechtsinstrumente durch den Flaggenstaat (FSI 11), die vom 7.-11. April 2003 stattgefunden hat.

In der Frage der Entwicklung eines Prüfverfahrens für Flaggenstaaten zur Bekämpfung von Gefälligkeitsflaggen hat der Rat am 6. Dezember erklärt, dass er die derzeitigen Arbeiten der IMO zur Ausarbeitung eines Flaggenstaat-Kodexes sowie einer obligatorischen Modellprüfungsregelung unterstützt, die sicherstellen sollen, dass Flaggenstaaten ihren Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Übereinkünfte nachkommen. Der Rat hat ganz allgemein betont, dass internationale Seerechts- und Seeverkehrsbestimmungen, die zu einem – von einigen offenen Registern geduldeten – unverantwortlichen Verhalten und zu Fahrlässigkeit führen, überprüft werden müssen.

Schließlich wurde in den Schlussfolgerungen des Rates in voller Übereinstimmung mit der Entschlüsselung des Parlaments darauf hingewiesen, dass Vereinbarungen mit wichtigen Drittländern zu treffen sind, um die Sicherheit EU-Gewässer durchfahrender Schiffe zu verbessern, indem die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen wurde, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die beitrittswilligen Länder sowie andere Nachbarländer, einschließlich Russlands, sich an einem Übereinkommen beteiligen, dem zufolge die schweren Ölsorten nur in Doppelhüllen-Tankschiffen befördert werden sollten. In ähnlicher Weise hat der Rat erklärt, dass er die Kommission bei ihren Bemühungen unterstützt, die Möglichkeiten für technische Kooperationsprogramme auszuloten, mit denen Nachbarländern bei ihren Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit auf See und der Verhütung von Umweltverschmutzungen Hilfestellung geleistet werden kann.

(2003/C 280 E/088)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0749/03**  
**von Gianfranco Dell'Alba (NI) an die Kommission**

(11. März 2003)

**Betrifft:** Haltung der Kommission zu einem von einem beigeordneten Generaldirektor im Rahmen seiner akademischen Tätigkeiten verfassten Dokument

Die Tätigkeiten von Europabeamten, die ein Stipendium („Fellowship“) an einer amerikanischen Universität erhalten haben, sind von Natur aus in ihrer akademischen Ausrichtung so gestaltet, dass sie die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Seminaren und Konferenzen und die Ausarbeitung von Dokumenten und sonstigen Texten beinhalten.

In diesem Kontext hat das Zentrum für Studien über die Europäische Union der Universität Miami im August 2002 unter dem Titel „La actualidad del pensamiento de Robert Schuman en el contexto de la Convencion sobre el futuro de Europa“ veröffentlicht, das der beigeordnete Generaldirektor der Kommission Santiago Gomez-Reino, auf langfristiger Dienstreise in den Vereinigten Staaten, im Rahmen eines von der Universität Miami gewährten Stipendiums verfasst hat.

In diesem Dokument, in dem es im wesentlichen darum geht, die Bedeutung und Aktualität der Überlegungen von Robert Schuman über das europäische Aufbauwerk hervorzuheben, verarbeitete Gomez-Reino einige persönliche Überlegungen über die Demission der Santer-Kommission 1999 und griff dazu auf die von einigen Beobachtern, darunter Europa-Abgeordnete, öffentlich unterstützte These eines politischen Manövers zur Destabilisierung der Kommission als Organ zurück mit dem Hinweis, dass die gegen die Kommission erhobenen Betrugs- und Korruptionsvorwürfe weit überzogen waren, wie aus der Arbeit des Rates der Weisen und der späteren Untersuchungen ersichtlich wurde.

1. Kann die Kommission bestätigen, dass Herr Gomez-Reino im Rahmen seiner derzeitigen Ämter ermächtigt ist, Texte zu verfassen, deren Ziel darin besteht, von einem persönlichen Standpunkt aus Episoden aus dem Leben der Gemeinschaft darzulegen und zu analysieren, die für Studenten und Absolventen der Universität Miami, die an Lehrveranstaltungen über den europäischen Integrationsprozess teilnehmen, von einiger Bedeutung sind?
2. Kann die Kommission bestätigen, dass alle europäischen Beamten das Recht haben, ihren persönlichen Standpunkt zu politischen Ereignissen aus der Geschichte der Gemeinschaft darzulegen, wie etwa die Demission der Santer-Kommission, und dass folglich Herrn Gomez-Reino kein Vorwurf gemacht werden kann?

**Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**

(13. Mai 2003)

1. Wie der Herr Abgeordnete ganz richtig anmerkt, schließt die Jean Monnet Fellowship die Veröffentlichung von Texten zur Arbeit der Europäischen Institutionen ein. Die Annahme der Fellowship setzt voraus, dass der Fellow zu diesem Themenbereich Arbeiten anfertigt und veröffentlicht.

Dass der fragliche Artikel die persönliche Wahrnehmung eines bestimmten Ereignisses wiedergibt, was bei Veröffentlichungen zu geschichtlichen Ereignissen häufig vorkommt, ist nicht von Bedeutung. In der Regel würde man sogar erwarten, dass die Veröffentlichung eines Fellow über die reine Wiedergabe von Fakten hinausgeht.

Da sich der Artikel in der akademischen Fachzeitschrift an die sachkundige Leserschaft der Jean Monnet/Robert Schuman Paper Series der University of Miami richtete, besteht kaum die Gefahr einer Verwechslung der persönlichen Meinung des Autors mit dem offiziellen Standpunkt der Kommission.

2. Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten sind korrekt. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ein Recht auf freie Meinungsäußerung haben, auch zu Themen, die in den Tätigkeitsbereich der Gemeinschaftsinstitutionen fallen<sup>(1)</sup>. Der Gerichtshof hat allerdings betont, dass dieses Recht auf Meinungsfreiheit, wie jedes Grundrecht, nicht uneingeschränkt in Anspruch genommen werden kann; vielmehr sind dessen Ausübung im dienstlichen Interesse gewisse Grenzen gesetzt, etwa durch die Verschwiegenheitspflicht, der Kommissionsbeamten unterliegen. Gegen diese Pflicht liegt hier kein Verstoß vor.

<sup>(1)</sup> Ein jüngeres Beispiel hierfür ist das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Juli 2000, Rechtssache T-82/99, Klage des Michael Cwik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2003/C 280 E/089)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0752/03****von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat**

(11. März 2003)

*Betrifft:* Drohungen gegen Chile und Mexiko im Zusammenhang mit der Irakfrage seitens des spanischen Ministerpräsidenten José María Aznar auf einer Pressekonferenz am 27. Februar in Madrid

Auf einer Pressekonferenz, die er zusammen mit dem britischen Premierminister Tony Blair am 27. Februar in Madrid gab, sprach der spanische Ministerpräsident José María Aznar gegen Chile und Mexiko, die derzeit dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angehören, implizite Drohungen aus, die konkrete Formen annehmen könnten, wenn diese Staaten den Standpunkt der Vereinigten Staaten zugunsten des Krieges gegen den Irak nicht unterstützten. Der spanische Ministerpräsident wies darauf hin, dass sowohl Mexiko als auch Chile von Assoziationsabkommen mit der EU abhängen, die von den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten unterzeichnet werden müssen. Der Zeitpunkt und die Art und Weise, in der der spanische Ministerpräsident auf diesen Umstand hinwies, wo in den Vereinten Nationen die entscheidende Abstimmung über Krieg oder Frieden unmittelbar bevorsteht, ließen die Absicht erkennen, diesen Staaten damit zu drohen, dass sich die spanische Regierung weigern könnte, die Assoziationsabkommen zu unterzeichnen bzw. aufrechtzuerhalten.

Wie wird der Rat auf dieses Verhalten des spanischen Ministerpräsidenten reagieren? Hält er es für politisch, moralisch und institutionell hinnehmbar, dass versucht wird, den Willen des Europäischen Rates derart zu umgehen, dass vorgeschlagen wird, den souveränen Standpunkt dieser lateinamerikanischen Staaten von Partikularinteressen und politischen Standpunkten zugunsten eines nicht der EU angehörenden Staates wie der USA abhängig zu machen?

**Antwort**

(22. Juli 2003)

1. Es gehört nicht zu den Gepflogenheiten des Rates, öffentliche Erklärungen der Regierungschefs der Mitgliedstaaten zu kommentieren.
2. Der Rat erinnert daran, dass das Globalabkommen zwischen der EU und Mexiko am 8. Dezember 1997 unterzeichnet wurde und am 1. Oktober 2001 in Kraft trat. Das Assoziationsabkommen zwischen der EU und Chile wurde am 18. November 2002 in Brüssel unterzeichnet, und der größte Teil seiner Bestimmungen wird seit dem 1. Februar 2003 angewandt. Die Ratifizierungsverfahren der Mitgliedstaaten müssen abgeschlossen sein, damit das Abkommen geschlossen werden kann.

(2003/C 280 E/090)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0766/03****von Isidoro Sánchez García (ELDR) an den Rat**

(12. März 2003)

*Betrifft:* Nutzung natürlicher Ressourcen in der Westsahara

Seit Spanien das Westsaharagebiet 1975 verließ, ist dessen Verwaltung durch die Regierung des Königreichs Marokko immer strittig geblieben.

Trotz verschiedener im Rahmen der Vereinten Nationen getroffener Vereinbarungen zur Dekolonisierung dieses Gebiets hat die Regierung Marokkos bekanntlich im Oktober 2001 zwei internationalen Unternehmen, einem französischen und einem amerikanischen, Lizenzen für die Erschließung von Energievorkommen in westsaharischen Hoheitsgewässern erteilt. Diese Unternehmen haben das norwegische Unternehmen TGS-NOPEC mit den seismologischen Voruntersuchungen beauftragt.

In Anbetracht des Berichts der juristischen Dienste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 29. Januar 2002 könnten wir davon ausgehen, dass die von der marokkanischen Regierung erteilten Genehmigungen gegen das Völkerrecht verstoßen, da eine eventuelle Nutzung der Energievorkommen dem saharischen Volk zustünde.

In jüngster Zeit beschuldigt die norwegische Öffentlichkeit das Unternehmen TGS-NOPEC, seine Tätigkeiten in den westsaharischen Gewässern im Zusammenhang mit der Erschließung und möglichen Nutzung natürlicher Ressourcen eines nicht autonomen Gebiets, dessen Dekolonisierung noch aussteht, seien völkerrechtswidrig.

Welche Haltung würde unter Berücksichtigung des Berichts Lalumière des Europäischen Parlaments über die Lage in der Westsahara, der Umstände, die diesen alten Streitfall umgeben, und der Beteiligung eines Unternehmens aus der Gemeinschaft an dieser Erschließung von Energievorkommen und ihrer späteren Nutzung der Rat zu dieser Erschließung von Energievorkommen in den Hoheitsgewässern der Westsahara und gegebenenfalls deren Nutzung einnehmen?

### **Antwort**

(22. Juli 2003)

Die Beratungen über die endgültige Regelung der Westsahara-Frage, die im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und mit den betroffenen Parteien geführt werden, befinden sich derzeit in einer entscheidenden Phase. Der Rat verfolgt diese Beratungen aufmerksam und unterstützt ohne Einschränkung die Bemühungen von Herrn James Baker, dem persönlichen Gesandten des VN-Generalsekretärs, um eine dauerhafte Lösung unter voller Wahrung des Völkerrechts, der Menschenrechte und der Demokratie. Die Beratungen im Rahmen der Vereinten Nationen, mit denen dieser seit praktisch 30 Jahren dauernde Konflikt zu einem positiven Ende gebracht werden soll, sind in ein entscheidendes Stadium eingetreten.

Herr Baker hat die Region im Januar besucht, um den Parteien und den Nachbarländern einen Vorschlag für eine politische Lösung des Konflikts zu unterbreiten, mit dem die Selbstbestimmung gemäß der Resolution 1429 (2002) des Sicherheitsrats garantiert wird. Das Mandat der Minurso ist bis zum 31. Mai 2003 verlängert worden, damit die Parteien ausreichend Zeit haben, um den Vorschlag zu prüfen und ihre Antworten zu übermitteln. Der Sicherheitsrat hat den Generalsekretär gebeten, ihm bis zum 19. Mai 2003 einen neuen Bericht vorzulegen.

Die spezifische Frage, die der Herr Abgeordnete aufgeworfen hat, ist vom Rat bislang nicht erörtert worden.

(2003/C 280 E/091)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0773/03**

**von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission**

(12. März 2003)

*Betrifft:* Überschreitung der Kostenvoranschläge für die Attika-Straße

Wahrscheinlich aufgrund eines Missverständnisses hat die Kommission nicht auf die Frage geantwortet, die ich ihr bezüglich der Attika-Straßebereits in meiner Anfrage P-0239/03<sup>(1)</sup> gestellt hatte. Sie bestätigt in ihrer Antwort, dass sich der Bau der Attika-Straße auf 1 713 Mio. EUR belaufen wird; dieser Betrag liegt niedriger als der Betrag von 3 175 EUR, den sie in einer Antwort auf meine Anfrage E-2894/01<sup>(2)</sup> genannt hatte, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass sie sich dabei lediglich auf den Zeitraum 2000-2006 bezogen hat. Des weiteren erwähnt die Kommission in ihrer Antwort nicht, ob tatsächlich Überschreitungen vorliegen und wenn ja, auf welche Gründe diese zurückzuführen sind.

Deswegen wird die Kommission erneut um folgende Angaben ersucht:

- Welches war nun der genaue Kostenvoranschlag bei Beginn der Bauarbeiten für die Attika-Straße (Attiki Odos)?
- Welche Überschreitungen wurden seit Baubeginn bis heute festgestellt und warum kam es zu diesen Überschreitungen?
- Auf welchen Gesamtbetrag belaufen sich die Kosten für den Bau dieser Straße nun endgültig, und zwar unter Berücksichtigung der im Laufe der Jahre eingetretenen Änderungen und Budgetüberschreitungen?

<sup>(1)</sup> ABl. C 161 E vom 10.7.2003, S. 200.

<sup>(2)</sup> ABl. C 115 E vom 16.5.2002, S. 189.

**Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission***(16. April 2003)*

Im Konzessionsvertrag, der 1996 zwischen den griechischen Behörden und dem Konzessionsnehmer über den Bau der Athener Zubringer-Autobahn (Attiki odos) geschlossen wurde, ist ein Pauschalbetrag von 1 248,7 Mio. EUR (jeweilige Preise) vorgesehen. Dieser betrifft das Vorhaben, das von dem voll haftenden Konzessionsnehmer gebaut und verwaltet werden soll. Der Betrag setzt sich aus 418,2 Mio. EUR an öffentlichen Zuschüssen und 830,5 Mio. EUR an Beiträgen aus der Privatwirtschaft zusammen.

Des weiteren sind in dem Vertrag öffentliche Arbeiten über 146,75 Mio. EUR (jeweilige Preise) vorgesehen, die nicht im Pauschalpreis enthalten sind, und es besteht die Möglichkeit, dass die Kosten dieser parallel durchgeführten Arbeiten um 50 % steigen. Außerdem enthält der Vertrag die Möglichkeit, weitere Arbeiten über einen Betrag von bis zu 50 % des Pauschalbetrags von 1 248,7 Mio. EUR durchzuführen. Solche Arbeiten wurden zu einem späteren Zeitpunkt mit zumeist kurzfristigen Entscheidungen genehmigt, um die Umweltbedingungen in einigen durch die Athener Zubringer-Autobahn betroffenen Gebieten zu verbessern.

Nach Auskunft der zuständigen nationalen Behörden beläuft sich der Gesamtbetrag für die parallel dazu bzw. zusätzlich durchgeführten Arbeiten auf 220 Mio. EUR bzw. 571,21 Mio. EUR (jeweilige Preise). Mit dem Pauschalbetrag von 1 248,7 Mio. EUR macht dies also insgesamt etwa 2040 Mio. EUR aus.

Als weitere, nicht im Konzessionsvertrag enthaltene Kostenfaktoren des Projekts sind Enteignungen, Honorare für unabhängige Ingenieure, archäologische Arbeiten und die Umlegung öffentlicher Versorgungsnetze zu nennen. Zählt man diese Kosten zu dem genannten Gesamtpreis von 2040 Mio. EUR hinzu, so belaufen sich die Gesamtkosten auf etwa 3,2 Mrd. EUR.

Bei der Autobahn handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des Operationellen Programms „Verkehrsadern, Häfen, städtische Entwicklung 2000-2006“ und gleichzeitig um ein Großprojekt im Sinne der Artikel 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds<sup>(1)</sup>.

Im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) III wurde für dieses Projekt aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ein Zuschuss von 476 Mio. EUR beantragt, dem öffentliche Ausgaben in Höhe von 951 Mio. EUR gegenüberstehen; die Gesamtkosten (einschließlich privatwirtschaftlicher Beiträge) belaufen sich auf 1713 Mio. EUR. Der beantragte Zuschuss betrifft einen Teil des mit dem Pauschalbetrag bezahlten Vorhabens, Teile der parallel dazu und der zusätzlich durchgeführten Arbeiten sowie Teile der anderen Kostenfaktoren dieses Projekts. Es besteht keine Möglichkeit, die Zuschüsse aus dem EFRE in Zukunft durch zusätzliche Mittel aus dem GFK für 2000-2006 oder aus dem Kohäsionsfonds aufzustocken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2003/C 280 E/092)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0776/03****von Carlos Bautista Ojeda (Verts/ALE) an den Rat***(12. März 2003)*

*Betrifft:* Komitologie

Die gemäß dem Beschluss 1999/468/EG<sup>(1)</sup> vom 28. Juni zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse gebildeten Ausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten plus einem Vertreter der Kommission zusammen, der den Vorsitz führt.

Kann der Rat angeben, ob es unvereinbar mit diesem Amt ist, wenn Mitgliedstaaten Vertreter regionaler Regierungen als Mitglieder in diese Ausschüsse entsenden? Kann der Rat gegebenenfalls auch angeben, wie viele Regionalvertreter zur Zeit Mitglieder dieser Ausschüsse sind?

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Der Rat teilt dem Herrn Abgeordneten mit, dass es Sache der Kommission ist anzugeben, wie viele Regionalvertreter derzeit den gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates gebildeten Ausschüssen angehören. Außerdem sind die einzelnen Mitgliedstaaten dafür zuständig, die Zusammensetzung ihrer Delegation für diese Ausschüsse zu bestimmen.

(2003/C 280 E/093)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0778/03****von Carlos Bautista Ojeda (Verts/ALE) an die Kommission**

(12. März 2003)

*Betrifft:* Komitologie

In Artikel 7 Absatz 4 des Beschlusses 1999/468/EG <sup>(1)</sup> vom 28. Juni zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse wurde der Kommission eine Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser Beschluss in Kraft treten würde (18. Juli 1999), eingeräumt, um im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Liste der Ausschüsse, die die Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnis unterstützen, zu veröffentlichen, was die Kommission jedoch erst über ein Jahr später tat <sup>(2)</sup>. Kann die Kommission angeben, worauf diese Verzögerung zurückzuführen ist?

In Absatz 5 dieses Artikels wird ebenfalls festgelegt, dass „die bibliographischen Hinweise der dem Europäischen Parlament übermittelten Dokumente in einem von der Kommission zu erstellenden Verzeichnis öffentlich zugänglich gemacht“ werden. Im letzten Bericht über die Arbeiten der Ausschüsse im Jahr 2001 <sup>(3)</sup> gibt die Kommission an, dass dieses Register Anfang 2003 eingeführt wird. Kann die Kommission auch hier den Grund dafür nennen, dass das Register erst mit zweijähriger Verspätung aufgelegt wird?

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. C 225 vom 8.8.2000.

<sup>(3)</sup> KOM(2002) 733.

**Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(10. April 2003)

Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass es bei der Erstellung der Liste der Ausschüsse, die die Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnis unterstützen <sup>(1)</sup>, sowie der bibliographischen Verzeichnisse der dem Parlament übermittelten Dokumente zu gewissen Verzögerungen gekommen ist.

Sie möchte den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, dass diese zweifache Verpflichtung in dem Vorschlag der Kommission für einen Ratsbeschluss zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> nicht vorgesehen war, sondern erst auf ausdrücklichen Wunsch der mitgliedstaatlichen Delegationen in die endgültige Fassung des Beschlusses 1999/468/EG eingefügt wurde. Die Kommission erklärte sich im Zuge der Verhandlungen mit diesen Verpflichtungen grundsätzlich einverstanden, machte ihre effektive Wahrnehmung allerdings von der Bereitstellung ausreichender Finanz- und Personalressourcen abhängig, die derzeit noch auf sich warten lassen. Auf diesen Sachverhalt wurde im übrigen auch in der unilateralen Verpflichtung der Kommission hingewiesen, das vorgenannte Verzeichnis um einen der Öffentlichkeit zugänglichen Internet-basierten Datenspeicher der dem Parlament übermittelten Dokumente zu erweitern.

Selbstverständlich nimmt die Kommission ihre Verpflichtungen aufgrund des Ratsbeschlusses 1999/468/EG <sup>(3)</sup> sehr ernst und kommt ihnen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglichst prioritär nach.

Die Liste der Ausschüsse wurde Mitte des Jahres 2000 veröffentlicht. Die Planungsphase für das Dokumentenverzeichnis und den Datenspeicher lief 2001 an; die Vorbereitungsarbeiten wurden im Jahresverlauf 2002 durchgeführt. Beide Instrumente sollen in den kommenden Monaten in Betrieb genommen werden.

<sup>(1)</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt C 225 vom 8.8.2000.

<sup>(2)</sup> ABl. C 279 vom 8.9.1998.

<sup>(3)</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse; ABl. L 184 vom 17.7.1999.

(2003/C 280 E/094)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0786/03****von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission**

(14. März 2003)

*Betrifft:* Vermeidung doppelter Tierversuche

Was haben 478 719 Mäuse und Ratten, 113 990 Hühner und Wachteln, 47 382 Fische und 74 358 andere Tiere gemein? Sie wurden 2001 in den Niederlanden für Tierversuche im Bereich der Grundlagenforschung und/oder Produktentwicklung gebraucht. In der EU betrifft dies jedes Jahr ungefähr 10 Millionen Tiere. (Financieel Dagblad, 29.1.2003) Die genannten Zahlen sind zutreffend. Offizielle Quelle ist der Bericht „Zodoende“ der Warenprüfstelle.

Die Zahlen sind dem jährlichen Bericht dieser Behörde über die Einrichtungen entnommen, die Tierversuche durchführen. Etwa die Hälfte davon betrifft Arzneimitteltests. Dies ist nicht richtig. Im genannten Jahr wurden 46,7 % der Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken gebraucht (also vor allem an Hochschulinstituten), 8,1 % für Toxizitätsstudien, 1,8 % für Unterrichts- und Ausbildungszwecke, 0,5 % zu Diagnosezwecken und 43,1 % für die Entwicklung, Produktion, Kontrolle oder Normierung von Sera, Impfstoffen, Heilmitteln oder Arzneimitteln für Mensch und Tier. Sera und Vakzine fallen streng genommen nicht unter die Arzneimittel. In den vorangegangenen Jahren wurde die Kategorie weiter unterteilt in biologische Produkte (unter anderem Sera und Vakzine) und Heilmittel. In Prozent gerechnet, entfielen seinerzeit 40 % auf die Kategorie biologische Produkte und 60 % Arzneimittel (am Gesamtverbrauch also rund 25 %).

Ist der Europäischen Kommission bekannt, dass Arzneimittel und biologische Produkte wie Impfstoffe, die in den Vereinigten Staaten getestet und für den nordamerikanischen Markt zugelassen sind, für die Zulassung auf dem europäischen Markt erneut an Versuchstieren getestet werden?

Ist der Europäischen Kommission bekannt, dass die Hersteller von Generika erneut ein Sicherheitsdossier vorlegen müssen, wenn sie ein Generikum auf den europäischen Markt bringen wollen, selbst wenn der Wirkstoff mit dem Wirkstoff des Originals identisch ist?

Wie viele Tierversuche könnten vermieden werden, wenn in der Europäischen Union auf diese Form doppelter Tierversuche verzichtet würde?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(22. April 2003)

Arzneimittelhersteller, die für den europäischen Markt produzieren, müssen die Auflagen der Europäischen Pharmakopoe erfüllen. Die Mehrzahl der Sicherheits- und Wirksamkeitsanforderungen z.B. an Vakzine unterscheiden sich in den USA und Europa voneinander, d.h. Wirksamkeitsprüfungen könnten an einem unterschiedlichen Tiermodell durchgeführt werden (beispielsweise hinsichtlich Tierstamm, Anzahl, Prüfungsaufbau, Originalpräparat) oder es könnten für die USA bzw. für Europa zusätzliche Sicherheitsprüfungen vorgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang von doppelten Tierversuchen zu sprechen, trübe den Sachverhalt also nicht richtig.

In Artikel 114 der Richtlinie 2001/83/EG des Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel<sup>(1)</sup> ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten, soweit dies im Interesse der öffentlichen Gesundheit erforderlich ist, jede Charge eines Arzneimittels, z.B. Vakzine, Arzneimittel aus menschlichem Blut oder Plasma, vor der Freigabe für das Inverkehrbringen einer Untersuchung unterziehen. Die Untersuchungen der einzelnen Chargen können erforderlich sein, um gegenüber den Bürgern Europas eine gleichbleibende Qualität und Wirksamkeit des Arzneimittels zu gewährleisten, das in der Genehmigung für das Inverkehrbringen bezeichnet ist.

Im Rahmen des Europäischen Direktoriums für Arzneimittelqualität (European Directorate for the Quality of Medicines — EDQM)<sup>(2)</sup> gewährleisten die offiziellen Arzneimittel-Kontrolllaboratorien (Official Medicines Control Laboratories — OMCL), dass die Qualitätssicherung von Arzneimitteln nach ordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften ablaufen kann. Dies ist eine der Maßnahmen, durch die doppelte Kontrollprüfungen in den Mitgliedstaaten vermieden werden. Die OMCL können darüber hinaus In-vivo-Wirksamkeitsnachuntersuchungen begrenzen, sofern in ausreichendem Umfang Daten vorliegen, durch die die gleichbleibende Wirksamkeit der betreffenden Komponente nachgewiesen werden kann. Dem OMCL-Netzwerk gehören 17 Mitgliedstaaten der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums (EU/EWR) an; seine Hauptaufgabe ist die Förderung der gegenseitigen Anerkennung von Qualitätsprüfungen.

Neben dieser von der Kommission geförderten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten arbeitet das Europäische Zentrum für die Validierung alternativer Methoden (European Centre for the Validation of Alternative Methods – ECVAM) der Gemeinsamen Forschungsstelle an der Validierung alternativer Prüfverfahren im Bereich der Untersuchung von Chargen-Wirksamkeitsprüfungen. Als Partner der Internationalen Konferenz für die Harmonisierung der Anforderungen bei der Entwicklung von Arzneimitteln (International Conference for Harmonisation of requirements for the development of medicinal products – ICH) fördert und sanktioniert die Europäische Kommission neue Versuchsverfahren, die Tierversuche auf internationaler Ebene (Europäische Union, USA, Japan) ablösen sollen. Die internationale Harmonisierung der Entwicklung und der Durchführung von Chargenprüfungen von Arzneimitteln wie z.B. immunbiologischer Produkte, Hormone und Blutprodukte könnte ausgeweitet werden, sobald neue alternative Verfahren zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung alternativer Verfahren wird im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Schaffung des Europäischen Forschungsraums und zu Innovation (2002 bis 2006) finanziert. Durch zwei spezifische Teile des Rahmenprogramms wird die Entwicklung neuartiger Alternativverfahren gefördert, z.B. von Untersuchungen ohne Tierprüfungen: Entwicklung neuer In-vitro-Prüfungen als Ersatz für Tierversuche (Thematische Priorität 1 – Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin; weitere Informationen stehen unter <http://www.cordis.lu/fp6/lifescihealth.htm> zur Verfügung) und Entwicklung alternativer In-vitro-Versuchsverfahren und -strategien für Chemikalien (Spezifische Aktivitäten zu einem breiteren Forschungsgebiet – Politische Unterstützung und Antizipation der Bedürfnisse von Wissenschaft und Technologie; weitere Informationen stehen unter <http://www.cordis.lu/fp6/support.htm> zur Verfügung).

Für Generika, für die keine Chargenprüfungen notwendig sind, werden für die Genehmigung für das Inverkehrbringen keine zusätzlichen vorklinischen Tierversuche vorgeschrieben.

Zu der Frage, in welchem Umfang durch die unterschiedlichen Prüfvorschriften in Europa und in den USA die Gesamtzahl der verwendeten Versuchstiere ansteigt, liegen keine Daten vor. Wie oben bereits angesprochen, würde diese Anzahl nicht nur durch die Entwicklung alternativer Verfahren, sondern auch durch die internationale Harmonisierung der Versuchsanforderungen erheblich verringert.

(<sup>1</sup>) ABl. L 311 vom 28.11.2001.

(<sup>2</sup>) eingerichtet durch den Europarat.

(2003/C 280 E/095)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0809/03**

**von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission**

(17. März 2003)

*Betrifft:* Verstöße gegen das gemeinschaftliche Umweltrecht in Griechenland

Kann die Kommission mitteilen, wie oft und in welchen Bereichen Griechenland vermutlich gegen gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zur Umwelt verstoßen hat? In wie vielen Fällen ist die Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof gegen Griechenland vorgegangen und in welchen anderen Fällen bereitet sie ein solches Verfahren vor?

#### **Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(15. Mai 2003)

Per 10. April 2003 liefen 94 Untersuchungen wegen vermutlicher oder festgestellter Verletzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Umweltschutz durch Griechenland. Von diesen 94 laufenden Untersuchungen beziehen sich 25 auf die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft, 22 betreffen den Naturschutz, 21 stehen im Zusammenhang mit der Richtlinie 85/337/EWG (<sup>1</sup>) in der durch die Richtlinie 97/11/EG (<sup>2</sup>) geänderten Fassung, 11 beziehen sich auf Luftverschmutzung, 10 auf den Gewässerschutz und 5 betreffen sonstige Bereiche des gemeinschaftlichen Umweltschutzrechts. Es ist anzumerken, dass die Kommission in 39 Fällen bereits Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet hat.

Bisher hat die Kommission den Gerichtshof bereits in sechs Fällen angerufen, und zwar in den Rechtssachen C-301/2001 (Nichtkonformität der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG in griechisches Recht), C-83/2002 (Nichtübermittlung der in Artikel 11 der Richtlinie 96/59/CE<sup>(3)</sup> vorgesehenen Informationen), C-119/2002 (Fehlen eines Systems zur Sammlung der kommunalen Abwässer sowie einer Klärstation zu deren Behandlung in der Region Thriassio), C-351/02 (Nichtmitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG<sup>(4)</sup>), C-352/02 (Nichtmitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/14/EG<sup>(5)</sup>) sowie C-420/02 (Betrieb einer Deponie in Pera Galinoi).

Des Weiteren hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof in vier weiteren Fällen von Verstößen zu befassen. Am 10. April 2003 waren die entsprechenden Anträge bereits gestellt. Bei diesen Verstößen geht es um die Nichtkonformität der griechischen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Vogeljagd, die Erfassung und Behandlung von Alttöl in Griechenland, die Umweltbelastung in der Region Thriassio Pedio sowie die Betriebsbedingungen eines Wärmekraftwerks in Linoperamata (Kreta).

<sup>(1)</sup> Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 73 vom 14.3.1997.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT), ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31.

<sup>(4)</sup> Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. L 182 vom 16.7.1999.

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, ABl. L 162 vom 3.7.2000.

(2003/C 280 E/096)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0812/03

**von Maurizio Turco (NI), Marco Cappato (NI),  
Emma Bonino (NI), Marco Pannella (NI)  
und Gianfranco Dell'Alba (NI) an den Rat**

(17. März 2003)

**Betrifft:** Krieg gegen Drogen in Thailand

Nach Informationen des „UN-Wire“ vom 4. März 2003:

- hat der thailändische Premierminister Thaksin Shinawatra bestätigt, dass die vor einem Monat ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Drogenherstellung und des Drogenhandels in Thailand ausgeweitet werden sollen, obwohl der UN-Berichtersteller für außergerichtliche Hinrichtungen, Asma Jahangir und andere ihre Besorgnis angesichts von Berichten zum Ausdruck gebracht haben, dass im Rahmen der Kampagne Erschießungen im Schnellverfahren stattgefunden haben. Der Premierminister erklärte, dass die entsprechenden Maßnahmen auf jeden Fall verstärkt werden. Die UN seien nicht sein Vater. Wenn sie kommen wollten, so sollten sie ruhig kommen. Wenn sie Inspektionen durchführen wollten, so könnten sie dies ruhig tun;
- hat der thailändische Ministerpräsident ferner bestätigt, dass im Rahmen dieser Maßnahmen, die am 1. Februar begonnen haben und drei Monate dauern sollen, bereits 1 140 Menschen getötet worden seien. Die Polizei teilte mit, dass bis Freitag 29 501 Verdächtige festgenommen wurden. 31 Personen seien von Polizeibeamten in Notwehr getötet worden, die übrigen seien Opfer von Drogenbanden geworden. Ein Sprecher des Ministeriums bekräftigte zudem, die Maßnahmen verstießen in keinem Fall gegen Recht und Gesetz.

Hat der Rat der thailändischen Regierung gegenüber die Bedenken der EU angesichts der von der Regierung veranlassten Massaker im Krieg gegen die Drogen zum Ausdruck gebracht? Hat er die Regierung aufgefordert, dem um sich greifenden Morden Einhalt zu gebieten, das gegen alle international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt?

Welche Maßnahmen wird der Rat ergreifen, wenn die thailändische Regierung die Massaker nicht beendet und die diesbezüglichen internationalen Appelle ignoriert?

Ist dem Rat bekannt, dass auch China, Malaysia, Vietnam, Singapur, Kuwait, der Iran, die Philippinen und Indonesien wie Thailand die Todesstrafe für Drogenvergehen anwenden? Schließt er sich der Auffassung an, dass Fortschritte erzielt werden könnten, wenn die internationalen Übereinkommen über Drogen, beispielsweise in der UN-Sitzung zum Thema Drogen im April 2003, dahingehend geändert werden, dass die Todesstrafe ausdrücklich verboten wird?

### **Antwort**

(21. Juli 2003)

1. Der Rat teilt die Sorge der Abgeordneten über die dramatische Zunahme der Todesfälle im Zusammenhang mit der jüngsten Kampagne der thailändischen Regierung zur Bekämpfung der Drogenherstellung und des Drogenhandels.
2. Der Rat hat Ende März 2003 im Rahmen vertraulicher Kontakte mit der thailändischen Regierung seine tiefe Besorgnis über die Lage zum Ausdruck gebracht. Der Rat wird die weitere Entwicklung dieses Problems aufmerksam verfolgen und nötigenfalls über eine geeignete Reaktion befinden, falls sich die Lage nicht verbessern sollte.
3. Die Europäische Union hat gegenüber anderen Ländern der Region systematisch ihre grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe – auch im Rahmen der Bekämpfung der Drogenkriminalität – zum Ausdruck gebracht und wird dies auch weiterhin tun.

(2003/C 280 E/097)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0814/03**

**von Robert Goebbels (PSE) an die Kommission**

(17. März 2003)

*Betrifft:* Hungersnot in Äthiopien

Die Kommission hat soeben 5 Millionen Euro zusätzlich für Maßnahmen der Nahrungsmittelforthilfe in Äthiopien bereitgestellt, womit sich der Gesamtbetrag der Nahrungsmittelhilfe der Union für 2002/2003 auf rund 102 Millionen Euro erhöht.

Könnte die Kommission, die zu diesen hervorragenden Initiativen nur beglückwünscht werden kann, Folgendes mitteilen:

1. Wie hoch ist der Prozentsatz der bewilligten Hilfen, der bis Anfang März 2003 bereitgestellt wurde?
2. Reicht die EU-Hilfe nach Ansicht der Kommission aus, um die äthiopischen Behörden in die Lage zu versetzen, ihre von einer anhaltenden Trockenheit heimgesuchte Bevölkerung zu ernähren?
3. Sind bis zum Einbringen der Ernte 2003 weitere Anstrengungen erforderlich?
4. Wie hoch ist die von den Mitgliedstaaten gewährte bilaterale Hilfe und gibt es eine Koordinierung zwischen den 15 Mitgliedstaaten?
5. Wie gedenkt die Kommission, im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens von Cotonou gemeinsam mit den äthiopischen Behörden die notwendigen Strukturreformen vorzubereiten, um zu vermeiden, dass es in Äthiopien immer wieder zu Hungersnöten kommt? (Notwendigkeit des Ausbaus der Infrastruktur des Landes – Straßennetz, Energieversorgung, Wasserspeicher und Bewässerungssysteme –, bessere Ausbildung der Landwirte, Auswahl des geeigneten Saatguts usw. und vor allem bessere Organisation der Märkte. Die Liberalisierung des Getreidehandels hat nicht zu den erhofften Reformen geführt, wie die Studie von Eleni Gabre-Madlin für das International Food Policy Research Institute beweist.)

### **Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission**

(23. April 2003)

Die Mittelzuweisungen der Kommission für die Nahrungsmittelhilfe in Äthiopien belaufen sich auf insgesamt 98 Mio. EUR. Dies entspricht einer Menge von rund 373 000 Mio. Tonnen, die zwischen Oktober 2002 und Dezember 2003 ausgeliefert werden sollen. Zusätzlich dazu wurden 4 Mio. EUR für die humanitäre Hilfe bereitgestellt. Von der Gesamtsumme wurden bisher zur Deckung des unmittelbaren

Bedarfs 77 Mio. EUR (entspricht 295 250 Tonnen Nahrungsmittel) bereitgestellt. In Bezug auf die restlichen Mittel in Höhe von 21 Mio. EUR (entspricht 77 500 Tonnen) steht das Genehmigungsverfahren der Kommission kurz vor dem Abschluss. Die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft soll größtenteils in der kritischsten Phase zwischen März und Juni 2003 verteilt werden.

Die Frage, ob weitaus größere Beträge notwendig sein werden, lässt sich zur Zeit nur schwer beantworten. Ende Dezember 2002 waren laut Schätzungen 14,2 Mio. Menschen auf die Nahrungsmittelhilfe angewiesen. Diese Zahl wurde später auf 11,3 Mio. nach unten korrigiert. Während es weiterhin zu kritischen Engpässen in der Nahrungsmittelversorgung kommt, konnte durch positives und schnelles Handeln der Geber eine Verschlechterung der Lage vorerst verhindert werden. Für 2003 wird mit keinem nennenswerten zusätzlichen Bedarf gerechnet. In diesem Jahr scheinen auch die Belg-Regen früher eingesetzt zu haben als sonst. Aufgrund der Anfälligkeit Äthiopiens für Nahrungsmittelkrisen kann sich die Lage allerdings schlagartig verändern.

Neben den Mittelzuweisungen der Kommission stellten die Mitgliedstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen rund 46 Mio. EUR zur Verfügung. Damit stieg der Gesamtbeitrag der EU zur Überwindung der Nahrungsmittelkrise auf 148 Mio. EUR. Diese Mittel machen rund 30 % der weltweit zur Deckung des Nahrungsmittelbedarfs zur Verfügung gestellten Gelder aus. Vom ermittelten Bedarf bis Ende 2002 sind 58 % bereits gedeckt. Zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erfolgt eine enge Abstimmung, vor allem vor Ort in Addis Abeba. Zu den Krisen im Horn von Afrika und im südlichen Afrika fand zudem eine Koordinierungssitzung am 4. Februar 2003 in Brüssel statt, um in Bezug auf kurz-, mittel- und langfristige Gegenmaßnahmen ein gemeinsames Konzept der EU zu erarbeiten. Diese Sitzung ermöglichte neben der Festlegung eines wirkungsvolleren, harmonisierten Vorgehens auch einen gegenseitigen Informationsaustausch über die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt zur Überwindung der derzeitigen Krise.

Sowohl die Kommission als auch die Regierung Äthiopiens sind entschlossen, das längerfristige Problem der chronischen Ernährungsunsicherheit zu überwinden. Die Überwindung der Ernährungsunsicherheit ist unerlässlich, um das wiederholte Auftreten von vorübergehenden Engpässen in der Nahrungsmittelversorgung zu verhindern. Ungünstige Witterungsbedingungen und Unterbrechungen des Handels können solche Krisen auslösen, sind jedoch nicht deren alleinige Ursache. In Äthiopien ist die chronische Ernährungsunsicherheit vielmehr auf strukturelle Probleme – schwache Märkte, unzureichende Verkehrsinfrastruktur, Mangel an Ressourcen, unsichere Landbesitzverhältnisse, Mangel an Einkommensmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft – zurückzuführen. Die Ernährungssicherung bildet einen wichtigen Schwerpunkt des Abkommens von Cotonou. Im Oktober 2002 wurde für Äthiopien ein Ernährungssicherungsprogramm beschlossen, für das eine Budgethilfe in Höhe von 25 Mio. EUR bereitgestellt wurde. Darüber hinaus wurden aus dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds 54 Mio. EUR zur Durchführung von Ernährungssicherungsprojekten in den Jahren 2002-2007 zur Verfügung gestellt. Zu den Zielen dieser Projekte gehören u.a. Erhöhung der Markteffizienz, Bereitstellung ausreichender Lagerkapazitäten, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Binnenhandel, Steigerung der Flächenerträge, Verbesserung landwirtschaftlicher Techniken sowie Sicherung des Zugangs zu Betriebsmitteln. Allgemeines Ziel dabei ist es, die landwirtschaftliche Produktion zu steigern und damit die Nahrungsmittelversorgung zu verbessern. Zu den weiteren geplanten Maßnahmen gehören u.a. Bereitstellung von Sicherheitsnetzen, Verbesserung der sozialen Dienstleistungen und Diversifizierung der Einkommensmöglichkeiten. Darüber hinaus wurden erhebliche Mittel (211 Mio. EUR) für den Verkehrssektor bereitgestellt. Ein ausreichendes Straßennetz ist für das effiziente Funktionieren des Markts unverzichtbar. Letzteres ist eine Grundvoraussetzung für die dauerhafte Ernährungssicherung. Dieses fortgesetzte Engagement dürfte dazu beitragen, die Anfälligkeit Äthiopiens für Nahrungsmittelkrisen und damit auch die Gefahr wiederholter Hungersnöte zu verringern.

(2003/C 280 E/098)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0818/03**

**von Mario Borghezio (NI) an die Kommission**

(11. März 2003)

*Betrifft:* Private Briefe von Frau Petacci und Rückgabe an die Erben durch den italienischen Staat

Seit etwa zehn Jahren ersuchen die Erben von Frau Claretta Petacci, die im April 1945 zusammen mit Benito Mussolini auf tragische Weise ums Leben gekommen ist, das Zentralarchiv des italienischen Staates und die anderen zuständigen Stellen ohne Erfolg um Rückgabe der persönlichen Schriftstücke – vor allem private Briefe und Tagebuchaufzeichnungen – von Frau Petacci.

Die bisherige Weigerung des italienischen Staates erfüllt den Tatbestand einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte, da der italienische Staat kein legitimes Interesse daran hat, weiter im Besitz dieser privaten Schriftstücke zu bleiben, die die Familie von Claretta Petacci aufbewahren und schützen möchte aus Achtung vor den persönlichen und privaten Gefühlen einer Frau, die ohne jede Schuld zusammen mit Benito Mussolini auf barbarische Art und Weise ermordet worden ist.

Gedenkt die Kommission nicht, bei den zuständigen italienischen Behörden die Achtung der Menschenrechte anzumahnen, die im oben genannten Fall auf offenkundige Art und Weise verletzt werden?

**Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission**

(3. April 2003)

Die Kommission besitzt aufgrund des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft keine allgemeine Kompetenz in Sachen Grundrechte. Sie kann lediglich tätig werden, wenn die Grundrechte im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts verletzt werden, was im vorliegenden Fall, in dem es um das Eigentum an den Briefen der verstorbenen Frau Petacci geht, nicht gegeben scheint. Die Regelung von Eigentumsverhältnissen fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. So lautet Artikel 295 EG-Vertrag: „Dieser Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.“

Es sei darauf hingewiesen, dass eine Person, die sich in ihren Grundrechten verletzt sieht, nach Ausschöpfen der innerstaatlichen Rechtsmittel den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen kann.

---

(2003/C 280 E/099)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0822/03**

**von Dana Scallon (PPE-DE) an die Kommission**

(12. März 2003)

*Betrifft:* Souveränitätsrechte der EU

Kann die Kommission bestätigen, dass die Souveränitätsrechte der Europäischen Union von den Souveränitätsrechten abgeleitet sind, die die Mitgliedstaaten auf die EU übertragen haben?

Gibt es Souveränitätsrechte der EU, die nicht von ihren Mitgliedstaaten abgeleitet sind?

**Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(27. März 2003)

Die Europäische Union verfügt über keine Souveränitätsrechte. Sie übt die Befugnisse aus, die ihr durch die Verträge (insbesondere Vertrag über die Europäische Union, EG-Vertrag und Euratom-Vertrag) entsprechend den in diesen Verträgen niedergelegten Vorschriften übertragen worden sind.

---

(2003/C 280 E/100)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0823/03**

**von Christel Fiebiger (GUE/NGL) an den Rat**

(18. März 2003)

*Betrifft:* Verbot von Nifursol

Am 31.3.2003 endet aus Gründen des Verbraucherschutzes die Zulassung von Nifursol, dem bislang einzigen Mittel, das als Futterzusatzstoff zur prophylaktischen Bekämpfung der Schwarzkopfkrankheit bei Puten (Histomoniasis) vorhanden ist. Hieraus erwachsen schwerwiegende Probleme für Putenmastbetriebe:

Die Putenbestände sind ohne Prophylaxe ungeschützt. Ein Ausbruch der Krankheit könnte seuchenhafte Züge mit Mortalitätsraten von über 50 % annehmen. Der Krankheit würden Zehntausende von Puten zum Opfer fallen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Tierverluste und der Nichtfreigabe von erkrankten Tieren zur Schlachtung wären besonders für spezialisierte Putenmastbetriebe existenzbedrohend. Da die Schwarzkopfkrankheit nicht zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen zählt, wird in Deutschland auch keine Entschädigung durch die Tierseuchenkasse gewährt. Aus dem gleichen Grund wird es auch keine Tötungsanordnung der Veterinärbehörde und damit keinen Ersatz aus öffentlichen Mitteln geben.

Gerade in den neuen Bundesländern wurden die meisten Putenbetriebe erst in den letzten Jahren fast ausschließlich fremdfinanziert gegründet. Ein einziger Ausbruch der Krankheit wäre für die Betriebe das sichere Ende. Allein in Mecklenburg-Vorpommern gibt es ca. 800 000 Putenmastplätze. Ein Ausfall in dieser Größenordnung würde nicht nur die Betriebe selbst, sondern auch die Schlachtereien und die Futtermittelindustrie und damit Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen betreffen.

1. Wie wird das Verbot der Verfütterung von Nifursol in Anbetracht fehlender Beweise für einen schädigenden Einfluss bei Mensch und Tier sowie fehlender Ersatzmittel zur Prophylaxe der Schwarzkopfkrankheit begründet?
2. Ist es mit dem Tierschutz vereinbar, dass das Verbot von Nifursol ohne therapeutische oder prophylaktische Alternative die Inkaufnahme eines qualvollen Verendens erkrankter Tiere einschließt?
3. Ist der Rat bereit, in Würdigung der komplexen Folgen des Nifursol-Verbots seine Entscheidung zu korrigieren bzw. eine befristete Ausnahmeregelung bis zum Vorhandensein von Alternativen zu Nifursol zu erlassen?
4. Ist der Rat bei Verneinung der Frage 3 bereit, Maßnahmen für einen Ausgleich von betrieblichen Verlusten durch die Schwarzkopfkrankheit zu treffen?

### Antwort

(21. Juli 2003)

1. Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1756/2002<sup>(1)</sup> des Rates vom 23. September 2002 ist es, die Zulassung des Kokzidiostatikums Nifursol, eines Histomonostatikums der Gruppe der Nitrofurane, als Zusatzstoff in der Tierernährung zu widerrufen.

2. Von 1990 bis 1995 gaben sowohl der Gemeinsame FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) als auch der Ausschuss für Tierarzneimittel (CVMP) Stellungnahmen zur Verwendung von Tierarzneimitteln der als Nitrofurane bezeichneten Gruppe von Stoffen bei zur Lebensmittelerzeugung bestimmten Tieren ab. Sie kamen zu dem Schluss, dass es wegen der Genotoxizität und Karzinogenität der Stoffe nicht möglich ist, eine zulässige Tagesdosis (ADI) festzulegen (d.h. eine Dosis für die Aufnahme von Rückständen der betreffenden Stoffe, die als für den Menschen unbedenklich angesehen werden kann). Deshalb war es nicht möglich, für diese Stoffe maximale Rückstandswerte festzulegen.

Daher wurden alle Nitrofurane in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates aufgenommen, mit der Folge, dass in der gesamten Gemeinschaft die Verabreichung dieser Stoffe als Tierarzneimittel an zur Lebensmittelerzeugung bestimmte Tiere untersagt ist.

3. Die Kommission forderte daher den Wissenschaftlichen Ausschuss „Futtermittel“ (SCAN) auf, eine neue wissenschaftliche Risikobewertung für Nifursol vorzunehmen, das auch zur Gruppe der Nitrofurane gehört.

Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ hat am 11. Oktober 2001 eine Stellungnahme zu Nifursol abgegeben; darin kam er zu dem Schluss, dass es anhand der Studien zur Genotoxizität, die von dem Verantwortlichen für das Inverkehrbringen von Nifursol vorgelegt worden waren, sowie wegen des Mangels an Daten über die Entwicklungstoxizität nicht möglich war, eine zulässige Tagesdosis (ADI) für den Verbraucher festzulegen. Am 18. April 2002 hat der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ diese Stellungnahme nach Prüfung weiterer Daten, die von dem Unternehmen vorgelegt worden waren, bestätigt.

4. Da somit die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG<sup>(2)</sup> genannten Bedingungen für das Kokzidiostatikum Nifursol offensichtlich nicht mehr erfüllt waren, ersuchte die Kommission den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit um eine Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung der Kommission hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung von Nifursol zur Verwendung als Futtermittelzusatz.

5. In Ermangelung einer Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterbreitete die Kommission dem Rat einen entsprechenden Vorschlag; der Rat nahm diesen Verordnungsvorschlag einstimmig an und beschloss, dass er ab dem 1. April 2003 gilt. Ein Antrag auf Aussetzung der Verordnung wurde durch Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 11. April 2003 (Rechtssache T-392/02 R, Solvay Pharmaceuticals bv gegen Rat, noch nicht veröffentlicht) abgelehnt.

6. Alle künftigen Beschlüsse über die Zulassung der Verwendung von Nifursol könnten gemäß der Richtlinie 70/524 nur von der Kommission bzw. vom Rat auf Vorschlag der Kommission gefasst werden, und zwar nur dann, wenn nachgewiesen würde, dass Nifursol ungeachtet seiner genotoxischen Wirkungen in vitro sicher ist und somit die Anforderungen von Artikel 3a der Richtlinie erfüllt. Soweit der Rat unterrichtet ist, hat der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ die vom Hersteller von Nifursol übermittelten neuen Daten geprüft; der Ausschuss hat am 17. März 2003 wie in seinen früheren Stellungnahmen bestätigt, dass es nicht möglich war, hinsichtlich der Einnahme von Nifursol eine zulässige Tagesdosis für den Verbraucher festzulegen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 265 vom 3.10.2002, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

(2003/C 280 E/101)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0825/03**

**von Dana Scallon (PPE-DE) an den Rat**

(18. März 2003)

*Betrifft:* Hoheitsrechte der EU

Kann der Rat bestätigen, dass die Hoheitsrechte der Europäischen Union von den Hoheitsrechten abgeleitet sind, die von den Mitgliedstaaten auf die EU übertragen wurden?

Gibt es Hoheitsrechte der EU, die nicht von Hoheitsrechten ihrer Mitgliedstaaten abgeleitet sind?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Der Rat erinnert die Frau Abgeordnete daran, dass die Union im Rahmen der Befugnisse handelt, die ihr in dem von den Mitgliedstaaten ausgehandelten, geschlossenen und ratifizierten Vertrag zugewiesen werden.

(2003/C 280 E/102)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0826/03**

**von Nicholas Clegg (ELDR) an die Kommission**

(18. März 2003)

*Betrifft:* Task Force „Vereinfachung des Unternehmensumfelds“ (BEST) der Europäischen Kommission

Kann die Kommission die Ausgaben und die Bezüge der Mitglieder ihrer Task Force „Vereinfachung des Unternehmensumfelds“ (BEST) angeben, die von Oktober 1997 bis April 1998 tätig war?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(5. Mai 2003)

Die Mitglieder der Taskforce „Vereinfachung des Unternehmensumfelds“ (BEST), die von Oktober 1997 bis April 1998 tätig war, bezogen kein Gehalt, sondern erhielten Reisespesenersatz sowie Tagegelder in Höhe von maximal 221,84 ECU (<sup>1</sup>). Darüber hinaus hatten die unternehmerisch bzw. nicht im Staatsdienst tätigen Mitglieder Anspruch auf einen festen Betrag von 400 ECU täglich, der als Vergütung für maximal zwei Tage je Sitzung (ggf. einschließlich des Zeitaufwands für die Vorbereitung der Sitzung) gezahlt wurde (<sup>2</sup>).

Insgesamt beliefen sich die Zahlungen auf 118 575,83 ECU.

Im September 1998 wurden die Mitglieder der Taskforce zu einer zusätzlichen Sitzung eingeladen, bei der sie Gelegenheit erhielten, ihren Standpunkt zum Entwurf des Aktionsplans vorzutragen, den die Kommission im Anschluss an den Bericht der Taskforce erstellt hatte. Für die Teilnahme an dieser Sitzung erhielten die Mitglieder eine Reisekostenentschädigung und hatten Anspruch auf Tagegelder in Höhe von maximal 221,84 ECU.

Insgesamt beliefen sich diese Zahlungen auf 6 308,36 ECU.

- (<sup>1</sup>) Dieser Höchstbetrag der Tagegelder, welcher das Doppelte des normalen Satzes ausmachte, wurde durch den zuständigen Generaldirektor in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 1 der „Réglementation relative au remboursement des frais de voyage, de séjour ainsi que des frais encourus durant le voyage des personnes étrangères à la Commission convoquées en qualité d'experts“ bewilligt, um dem sehr engen Zeitplan Rechnung zu tragen, nach dem die Mitglieder der Taskforce arbeiten mussten.
- (<sup>2</sup>) Auf der Grundlage der zwischen der Kommission und den Mitgliedern geschlossenen Verträge.

(2003/C 280 E/103)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0834/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(18. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durch die Gemeinde Frosinone

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung der von der EU zur Verfügung gestellten Mitteln vorgelegt.

Aus diesem geht auf besorgniserregende Weise die Langwierigkeit und die Ineffizienz, mit der manche Gebietskörperschaften geplante Vorhaben genehmigen, hervor.

Die Europäische Kommission hat die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften ebenfalls wiederholt hervorgehoben.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Frosinone, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für die Umstellung der im industriellen Niedergang befindlichen Gebiete und für den Abbau des sozioökonomischen Ungleichgewichts zu verwenden. Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Frosinone Projekte im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Frosinone für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel ausgegeben wurden?

**Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission**

(16. April 2003)

Die Gemeinde Frosinone kommt teilweise für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des EPPD (einheitlichen Programmplanungsdokuments) Latium 2000-2006 in Betracht.

Das EPPD Latium wurde mit Entscheidung der Kommission (<sup>1</sup>) genehmigt und sieht EFRE-Finanzierungen in Höhe von 371,5 Mio. EUR für öffentliche Ausgaben von insgesamt 845,5 Mio. EUR vor.

Da es sich bei dem EPPD Latium um ein dezentral verwaltetes Programm handelt, ist die für die Durchführung der Interventionen zuständige Behörde die Region Latium, die in der Ergänzung zur Programmplanung die Kriterien für die Auswahl der Projekte festgelegt hat und für die Prüfung der Anträge verantwortlich ist. Die Frau Abgeordnete sollte sich daher an die genannte Behörde wenden, um genauere Auskünfte zu den eingereichten und finanzierten Projekten zugunsten der Gemeinde Frosinone zu erhalten.

(<sup>1</sup>) KOM(2001) 2118 endg.

(2003/C 280 E/104)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0835/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(18. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung der Mittel aus LIFE III, aus dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Umweltprobleme durch die Gemeinde Frosinone

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung der von der EU zur Verfügung gestellten Mitteln vorgelegt.

Aus diesem geht auf besorgniserregende Weise die Langwierigkeit und die Ineffizienz, mit der manche Gebietskörperschaften geplante Vorhaben genehmigen, hervor.

Die Europäische Kommission hat die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften ebenfalls wiederholt hervorgehoben.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Frosinone, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt zu verwenden. Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Frosinone Projekte für die Programme LIFE III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für die Verwendung von Mitteln für Fortbildungsmaßnahmen und Aktionen zur Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltprobleme vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Frosinone für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel ausgegeben wurden?

(2003/C 280 E/105)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0887/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(21. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung der Mittel aus LIFE III, aus dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Umweltprobleme durch die Gemeinde Fiumicino

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung der von der EU zur Verfügung gestellten Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Zuweisung der Mittel an Projekte durch manche Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Fiumicino, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt zu verwenden. Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Fiumicino Projekte für die Programme LIFE III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für die Verwendung von Mitteln für Fortbildungsmaßnahmen und Aktionen zur Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltprobleme vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Fiumicino für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel ausgegeben wurden?

(2003/C 280 E/106)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1047/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Ancona

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Ancona, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Ancona Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Ancona für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/107)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1048/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Carrara

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Carrara, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Carrara Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Carrara für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/108)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1049/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Florenz

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Florenz, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Florenz Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Florenz für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/109)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1050/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Livorno

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Livorno, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Livorno Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Livorno für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/110)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1051/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Macerata

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Macerata, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Macerata Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Macerata für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/111)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1052/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Massa

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Massa, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Massa Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Massa für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/112)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1053/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Perugia

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Perugia, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Perugia Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Perugia für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/113)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1054/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Pesaro

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Pesaro, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Pesaro Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Pesaro für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/114)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1055/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Pisa

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Pisa, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Pisa Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Pisa für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/115)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1056/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Pistoia

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Pistoia, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Pistoia Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Pistoia für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/116)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1057/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Prato

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Prato, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Prato Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Prato für diese Projekte Finanzmittel erhalten?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/117)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1058/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Siena

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Siena, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Siena Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Siena für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

(2003/C 280 E/118)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1059/03**  
**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(28. März 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Programm Life III, dem V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen durch die Gemeinde Terni

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung von EU-Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Vergabe von Projekten in manchen Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Terni, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend, um sie für den Schutz und den Erhalt der Umwelt zu verwenden.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Terni Projekte für die Programme Life III, das V. Aktionsprogramm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung sowie für Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu Umweltproblemen vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Terni für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel in Anspruch genommen wurden?

**Gemeinsame Antwort**  
**von Frau Wallström im Namen der Kommission**  
**auf die Schriftlichen Anfragen E-0835/03, E-0887/03, E-1047/03, E-1048/03,**  
**E-1049/03, E-1050/03, E-1051/03, E-1052/03, E-1053/03, E-1054/03,**  
**E-1055/03, E-1056/03, E-1057/03, E-1058/03 und E-1059/03**

(5. Mai 2003)

Bezüglich der oben genannten Fragen kann die Kommission der Frau Abgeordneten mitteilen, dass die Städte Frosinone, Fiumicino, Ancona, Carrara, Livorno, Macerata, Perugia, Pesaro, Pisa, Pistoia, Siena und Terni keine Projekte zur Kofinanzierung aus dem LIFE-III-Programm eingereicht haben. Dies gilt auch für das Auswahljahr 2003.

Die Stadt Florenz reichte im Jahr 2002 zwei Projekte zur Kofinanzierung aus dem LIFE-III- Programm ein, die nicht finanziert wurden. In den Jahren 2000 und 2003 reichte sie keine Projekte ein.

Die Stadt Massa reichte im Jahr 2000 ein Projekt zur Kofinanzierung aus dem LIFE III Programm ein, das nicht finanziert wurde. In den Jahren 2002 und 2003 reichte sie keine Projekte ein.

Die Stadt Prato reichte in den Jahren 2000 und 2002 kein Projekt zur Kofinanzierung aus dem LIFE-III-Programm ein. Sie reichte im Jahr 2003 ein Projekt ein; das Bewertungsverfahren läuft und wird bis September 2003 abgeschlossen sein.

Im Rahmen des sechsten Umweltaktionsprogramms ist keine Finanzierung durch die Gemeinschaft vorgesehen.

Keine der von der Frau Abgeordneten erwähnten Kommunen hat für den Zeitraum seit 2000 Gemeinschaftsmittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umweltausbildung und von Kampagnen zur Steigerung des Umweltbewusstseins erhalten.

(2003/C 280 E/119)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0839/03****von Mario Mauro (PPE-DE) an den Rat**

(18. März 2003)

*Betrifft:* Technisch-administrative Umstrukturierung in Bezug auf den Flughafen Genua

Das 1980 eingerichtete Kommissariat für Flugassistenz wurde 1981 abgelöst von der Flugassistenzenbehörde mit folgenden Außenstellen:

- 4 regionale Flugassistenzzentren unter der Leitung von Direktoren;
- 2 Hauptflughäfen (Fiumicino und Linate) unter der Leitung von Direktoren;
- sämtliche übrigen Flughäfen (große wie kleine) unter der Leitung von normalem Personal.

Im Zuge der technisch-administrativen Umstrukturierung der Generaldirektion am 11. Februar 2003, wurde die periphere Struktur bei gleichbleibenden Aufgaben und Zielen mittels Unterteilung der Flughäfen in verschiedenen Klassen grundlegend geändert:

- 4 ACC (regionale Kontrollzentren Rom, Mailand, Padua und Brindisi) unter der Leitung eines Direktors;
- 3 SAAV (Flughäfen Fiumicino, Linate und Malpensa) unter der Leitung eines Direktors;
- 8 CAAV (Flughäfen Bari, Bologna, Catania, Neapel, Olbia, Palermo, Turin, Venedig) unter der Leitung eines Direktors;
- 15 UAAV (sämtliche übrigen Flughäfen mit Tower-Service, einschließlich Genua) unter der Leitung eines Beamten;
- 13 NAAV (Flughäfen ohne Tower-Service, nur Informationsdienst).

Der Ausschluss Genuas von den CAAV entbehrt jeder Logik:

- Genua gehört zu den wenigen Flughäfen in Italien, die schon immer einen umfassenden Service angeboten haben, einschließlich Radar;
- dieser Flughafen, der aufgrund der Qualität der Flugbewegungen, seiner Gesamtstruktur, seiner Lage und seiner günstigen meteorologischen Situation schon immer als Ausweichflughafen in Norditalien diente, gehört gewiss zu den wichtigsten;
- unter den 8 CAAV befinden sich der Flughafen Bari, der nicht mit Radar ausgestattet ist und ebenso viele oder weniger Flugbewegungen aufweist wie Genua, der Flughafen Catania, der zwar mehr Flugbewegungen aufweist, aber ebenfalls nicht mit Radar ausgestattet ist, sondern nur Tower-Service anbietet, sowie Olbia, ein Flughafen, der von der Art und Zahl der Flugbewegungen her mit Genua vergleichbar ist.

Kann der Rat erläutern, anhand welcher Kriterien die Umstrukturierung erfolgte?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Fakten betreffend die Verwaltungsstruktur der Flugassistenzenbehörden in Italien und insbesondere die diesbezügliche Stellung des Flughafens von Genua, wie sie der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage darlegt, fallen nicht in die Zuständigkeit des Rates.

---

(2003/C 280 E/120)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0843/03**  
**von Jean-Claude Fruteau (PSE) an den Rat**

(18. März 2003)

*Betrifft:* Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Der Grundsatz, wonach nur noch eine einzige Zahlung je Betrieb geleistet wird, die von der Einhaltung der Normen hinsichtlich Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie von der Verpflichtung zur angemessenen Pflege aller landwirtschaftlichen Flächen abhängig gemacht wird, scheint den Erwartungen der Gesellschaft zu entsprechen.

Es ist jedoch zu befürchten, dass die grundsätzliche Bindung der einzigen Zahlung an Umweltauflagen für die landwirtschaftlichen Betriebe in den weit abgelegenen Regionen zu einer Reihe von Problemen führt. Denn diese Regionen unterliegen sehr spezifischen, auf dem europäischen Festland unbekannten klimatischen Beschränkungen.

Welche Maßnahmen zieht der Rat gemäß Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags von Amsterdam in Betracht, um eine angemessene Lösung für diese besondere Situation herbeizuführen?

**Antwort**

(22. Juli 2003)

Der Rat prüft derzeit das am 21. Januar 2003 von der Kommission vorgeschlagene Paket von Rechtsvorschriften zur Reform der GAP, und er hat das Europäische Parlament ersucht, im Rahmen des Konsultationsverfahrens eine Stellungnahme zu diesem Paket abzugeben.

Eine erste allgemeine Aussprache über sämtliche Verordnungsvorschläge fand auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 27. Januar 2003 statt. Darauf folgte eine erneute Aussprache auf der Ratstagung vom 17. März 2003, bei der es in erster Linie um die sektorbezogenen Vorschläge und um die Entwicklung des ländlichen Raums ging. Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, Mutmaßungen über den Ausgang der Arbeiten und Erörterungen innerhalb des Rates anzustellen.

Was mögliche spezifische Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage nach Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags betrifft, so kann sich der Rat dazu nur äußern, wenn ein Vorschlag der Kommission vorliegt und das Europäische Parlament Stellung genommen hat.

Auf jeden Fall aber wird der Rat die Stellungnahme des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigen und den Auswirkungen der Reform auf Regionen mit spezifischen oder problematischen Merkmalen die erforderliche Aufmerksamkeit widmen.

(2003/C 280 E/121)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0851/03**  
**von María Izquierdo Rojo (PSE) an den Rat**

(18. März 2003)

*Betrifft:* Absicht Marokkos, mit den Vereinigten Staaten ein Freihandelsabkommen zu schließen

Kann sich der von Marokko geplante Abschluss eines Freihandelsabkommens mit den Vereinigten Staaten auf die Assoziierungsabkommen und die Verhandlungen des Landes mit der Europäischen Union auswirken?

**Antwort**

(21. Juli 2003)

Der Rat teilt der Frau Abgeordneten mit, dass er diese Frage bislang nicht erörtert hat und somit nicht zu beantworten vermag. Er ist jedoch über die Gespräche betreffend die Aushandlung eines Freihandelsabkommens unterrichtet, die zwischen dem Königreich Marokko und den Vereinigten Staaten aufgenommen worden sind.

Er wird natürlich weiterhin im Auge behalten, wie sich ein solches Abkommen auf das zwischen Marokko und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossene und nun schon seit nahezu drei Jahren geltende Assoziierungsabkommen wie auch auf die neuen Agrarzugeständnisse auswirken könnte, die von den Vertragsparteien gegenwärtig ausgehandelt werden.

(2003/C 280 E/122)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0865/03**

**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(20. März 2003)

*Betrifft:* Risiko der Abschiebung für Frauen aus Nomadenstämmen mit strafrechtlicher Verurteilung

Im Januar 2003 hat die Organisation Oradaria, die sich für die Aufnahme und Unterstützung von Nomaden einsetzt, einen Bericht über die Situation der in Italien lebenden Frauen aus Nomadenstämmen vorgelegt. Darin wird u.a. von Frauen berichtet, die strafrechtlich verurteilt worden sind und die sich nun mit ihren minderjährigen Kindern in Haft befinden.

Insbesondere wird der Fall einer Nomadin, bosnischer Nationalität geschildert, die seit über zwölf Jahren mit ihrer minderjährigen Tochter in Italien lebt. Seit ihrer Ankunft 1988 hat sie in ganz Italien Straftaten, vor allem Diebstähle und Raubüberfälle, begangen. Nach mehrmaliger Verurteilung steht sie seit 2000 gemeinsam mit ihrer Tochter in einem Aufnahmewohnheim unter Hausarrest.

Nach einer schrittweisen Eingliederung in Gesellschaft und Arbeitswelt hat sich diese Frau sehr gut integriert und außerdem bemerkenswert zur schulischen Integration ihrer Tochter beigetragen.

Dennoch droht ihr wegen ihrer komplizierten Rechtsstellung und der zahlreichen gegen sie anhängigen Strafverfahren eine Abschiebung.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die gemeinschaftlichen Asylvorschriften solche Fälle erfassen?
2. ob es Aktionsprogramme für strafrechtlich verurteilte Frauen aus Nomadenstämmen gibt?

**Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission**

(22. April 2003)

Im asylrechtlichen Bereich besteht gegenwärtig keine Gemeinschaftsvorschrift, die in der Art von Fällen wie dem von der Frau Abgeordneten beschrieben greifen würde. Vor allem laufen noch die Beratungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen<sup>(1)</sup>, die je nach Lage auf einen derartigen Fall Anwendung finden könnte.

Im Bereich der Einwanderung enthalten die von der Kommission vorgelegten Vorschläge, die je nach den Bedingungen, unter denen der Betreffende eine Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung für Italien erteilt wurde, Bestimmungen für Einreiseverbote oder die Ausweisung von Personen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. So können Drittstaatsangehörige, die sich fünf Jahre lang ständig und rechtmäßig im Gebiet eines Mitgliedstaats aufgehalten haben, nur nach Maßgabe der Bedingungen in Artikel 13 des Vorschlags betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen<sup>(2)</sup> ausgewiesen werden.

Der Rat hat diese Richtlinien jedoch noch nicht verabschiedet, so dass in diesem Fall innerstaatliches Recht gilt. Ausweisungen werden regelmäßig vorgenommen, wenn der Betreffende häufig strafrechtlich verurteilt wurde (siehe auch Artikel 3 der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen<sup>(3)</sup>), da Rückfalltäter in der Regel als nicht integriert gelten.

Es gibt keine besonderen EU-Programme zur Integration von straffällig gewordenen Nomadenfrauen. Allerdings wird die Kommission demnächst Pilotprojekte zur Integration rechtmäßig aufhältiger Einwanderer starten. Insgesamt sollen einschlägige Netzwerke sowie der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren mit dem Ziel unterstützt werden, den offenen Dialog zu fördern und vorrangige Themen für Integrationsprogramme zu ermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 51 E vom 26.2.2002.

<sup>(2)</sup> ABl. C 240 E vom 28.8.2001.

<sup>(3)</sup> ABl. L 149 vom 2.6.2001.

(2003/C 280 E/123)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0877/03**

**von Jean Lambert (Verts/ALE) an die Kommission**

(21. März 2003)

*Betrifft:* Kommissionsdokument „STAR 21 – Strategic Aerospace Review for the 21st Century“

Das Kommissionsdokument „STAR 21 – Strategic Aerospace Review for the 21<sup>st</sup> Century“, das im Juli 2002 veröffentlicht wurde, behandelt die Zukunft der Raumfahrtindustrie in der EU. Offensichtlich wird darin nicht zwischen Entwicklungen in der zivilen und der militärischen Raumfahrt unterschieden, was für viele EU-Bürger beunruhigend ist.

In Anbetracht dessen,

- beabsichtigt die Kommission unter diesem Aspekt eine differenzierte Strategie für Entwicklungen in der zivilen bzw. der militärischen Raumfahrt zu veröffentlichen, so dass eine eindeutige Unterscheidung möglich ist;
- gedenkt die Kommission angesichts der Tatsache, dass das STAR 21-Programm auf Prognosen der Industrie beruhte, künftig in verstärktem Maße gesellschaftliche Interessengruppen zu diesen Fragen zu konsultieren?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(6. Mai 2003)

Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-3536/02 und E-3537/02 von Herrn Huhne<sup>(1)</sup> bereits ausgeführt hat, waren die Mitglieder der Beratergruppe für die Raumfahrt ad personam beteiligt. Dies bedeutet, dass der Bericht der Gruppe STAR 21 den gemeinsamen Standpunkt der Beratergruppe widerspiegelt und kein Dokument der Kommission darstellt. Die Kommission begrüßt den Bericht aber dennoch als wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des politischen und rechtlichen Rahmens der Luft- und Raumfahrtindustrie Europas und befürwortet eine breit angelegte Diskussion aller Beteiligten zu den Empfehlungen der Gruppe STAR 21.

Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Programmen nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die Beratergruppe unter Hinweis auf verschiedene wesentliche Merkmale der Luft- und Raumfahrtindustrie den komplementären Charakter ziviler und zu Verteidigungszwecken dienender Ausrüstung hervorhebt und zu bedenken gibt, dass ein Großteil der einschlägigen Fertigkeiten und Technologien in beiden Bereichen gleichermaßen zum Einsatz kommt, wobei diese Produkte allerdings den Bedarf von zwei völlig unterschiedlichen Märkten decken, die beide von großer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

Die Raumfahrttechnik ist ein besonderes Segment, in dem die zentralen Entwicklungen in sämtlichen Schlüsselbereichen (Abschusseinrichtungen, Erdbeobachtung, Navigation oder Telekommunikation) potenziell sowohl in zivile als auch in wehrtechnische Anwendungen einfließen können. Die Raumfahrt ist also in hohem Maße durch ihre vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Zu den aktuellen Beispielen hierfür zählt die von den US-Streitkräften entwickelte Raketentechnologie (Delta 4 und Atlas 5), die in erheblichem Umfang auch zur Bereitstellung von Abschusskapazitäten für den gewerblichen Markt genutzt werden dürfte. Ähnliche Entwicklungen vollzogen sich auch in Russland. Demgegenüber kann das kommerzielle europäische Ariane-Programm nicht auf vergleichbare wehrtechnische Investitionen zurückgreifen.

Diese und weitere Fragen wurden im Grünbuch der Kommission „Europäische Raumfahrtspolitik“ vom Januar 2003 <sup>(2)</sup> angesprochen. Dieses Dokument, das in Zusammenarbeit mit der Europäischen Raumfahrtagentur erarbeitet wurde, soll einen breit angelegten Konsultationsprozess in Gang bringen, der bis Ende Mai 2003 fortgesetzt werden soll. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Prozesses beabsichtigt die Kommission, vor Jahresende 2003 ihre Schlussfolgerungen in Form eines Weißbuches zur Raumfahrt vorzulegen.

Am 11. März 2003 nahm die Kommission eine Mitteilung („Europäische Verteidigung – Industrie- und Marktaspekte“ <sup>(3)</sup>) an, in der verteidigungspolitische Fragen näher angesprochen wurden. In dieser Mitteilung wird betont, dass die Kosteneffizienz der Verteidigungsausgaben, die Aufrechterhaltung einer wettbewerbsfähigen Verteidigungs- und technologisch-industriellen Basis, ein besserer Zugang für in der EU hergestellte Güter zu Drittmärkten, ein moralisch vertretbarer und fairer Handel mit Verteidigungsgütern, die Versorgungssicherheit und auch die Notwendigkeit, die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten in diesem empfindlichen Bereich zu wahren, alles wichtige Überlegungen sind, die in die Festlegung einer Verteidigungsgüterpolitik einfließen. Das Parlament hatte die Kommission in einer Entschließung vom 10. April 2002 aufgefordert, auf diese Fragen einzugehen.

Durch ihre Vorschläge für den Aufbau eines derartigen europäischen Verteidigungsgütermarktes möchte die Kommission den für Rüstungsgüter in Europa geltenden ordnungsrechtlichen Rahmen verbessern. Darüber hinaus fordert die Kommission in dem Forschungsbereich, der mit der globalen Sicherheit in Zusammenhang steht, die Mitgliedstaaten sowie Industrie und Wissenschaft auf, gemeinsamen Bedarf aufzuzeigen und das vorhandene Know-how und die Investitionen zusammenzulegen, um gemeinsam Technologien zu entwickeln, die sich als entscheidend für die langfristige Sicherheit Europas erweisen könnten. Die Kommission sieht der Reaktion der anderen Institutionen auf die angesprochenen Fragen mit Interesse entgegen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 137 E vom 12.6.2003, S. 224.

<sup>(2)</sup> KOM(2003) 17 endg.

<sup>(3)</sup> KOM(2003) 113 endg.

(2003/C 280 E/124)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0878/03**

**von Graham Watson (ELDR) an den Rat**

(21. März 2003)

*Betrifft:* Vorherige Betäubung von Tieren in griechischen Schlachthöfen

Kann der Rat mitteilen, welche Kontrollen in griechischen Schlachthöfen durchgeführt werden, um zu gewährleisten, dass das Verfahren der vorherigen Betäubung von Tieren gemäß EU-Rechtsvorschriften durchgeführt wird?

#### **Antwort**

(21. Juli 2003)

Der Rat hat am 22. Dezember 1993 die Richtlinie 93/119/EG <sup>(1)</sup> über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung erlassen, die auf eine verbindliche Gemeinschaftsregelung auf diesem Gebiet abzielt.

In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c dieser Richtlinie wie auch im einschlägigen Anhang werden die allgemeinen Vorschriften festgelegt, die vor dem Schlachten und Töten von den Mitgliedstaaten einzuhalten sind, und zwar insbesondere die Vorschriften betreffend die zulässigen Verfahren und die besonderen Anforderungen für das Betäuben.

Der Rat weist den Herrn Abgeordneten im Übrigen darauf hin, dass es nicht Sache des Rates ist zu kontrollieren, ob die Mitgliedstaaten das Gemeinschaftsrecht anwenden, denn diese Befugnis ist durch den EG-Vertrag der Kommission übertragen worden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

(2003/C 280 E/125)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0879/03**  
**von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission**

(21. März 2003)

*Betrifft:* Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG

Nach der Verabschiedung der Wasser-Rahmenrichtlinie (2000/60/EG <sup>(1)</sup>) veröffentlichte die Kommission im Mai 2001 ein Dokument über eine gemeinsame Strategie zur Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Welche Fortschritte wurden bisher bei der gemeinsamen Umsetzungsstrategie erzielt?
2. Welche Akteure wurden von der Kommission in die Ausarbeitung der gemeinsamen Umsetzungsstrategie einbezogen?
3. Welche Vereinbarungen wurden getroffen, um Verbraucher und insbesondere Wasserverbraucher in die gemeinsame Umsetzungsstrategie einzubeziehen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(2. Mai 2003)

1. Die gemeinsame Umsetzungsstrategie wurde vier Monate nach der Veröffentlichung der Richtlinie 2000/60/EG <sup>(1)</sup> beschlossen und zielt vor allem auf einen Informationsaustausch, die Entwicklung von Leitlinien und die Anwendung, Prüfung und Validierung dieser Leitlinien ab. Blickt man auf die ersten anderthalb Jahre zurück, so ist die Strategie den Erwartungen gerecht geworden, sowohl was das gemeinsame Eigentum, die Beteiligung von Interessengruppen und nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) als auch was die Aufstellung von Leitlinien (bisher 11) und die Einrichtung eines Netzes ausgewählter Einzugsgebiete in ganz Europa, einschließlich der künftigen Mitgliedsstaaten, für die Prüfung und Validierung betrifft.

2. Gemeinsam mit der Umsetzungsstrategie wurden im Mai 2001 hauptsächlich für die strategische Ebene Kriterien für die Beteiligung von Interessengruppen und NGOs vereinbart, was zur Bildung einer strategischen Koordinierungsgruppe führte. Dies ist eine Dachorganisation nationaler und regionaler Organisationen, die sich bereits in der Wasserpolitik profiliert haben. Im Juni 2001 wurde eine Reihe möglicher Interessenten zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Derzeit sind die folgenden Interessengruppen und NGOs auf strategischer Ebene (Strategische Koordinationsgruppe) und/oder taktischer Ebene (Arbeitsgruppen) eingebunden:

- Europäischer Wasserverband (EWA),
- Union der Wasserversorgungsvereinigungen von Mitgliedsländern der EG (Eureau),
- Europäisches Umweltbüro (EUB),
- Umweltstiftung (WWF),
- Europa, Europäische Vereinigung der Elektrizitätsindustrie (Eurelectric),
- Europäischer Ausschuss der chemischen Industrie (CEFIC),
- Ausschuss der berufsständischen landwirtschaftlichen Organisationen der EU/Allgemeiner Ausschuss des ländlichen Genossenschaftswesens in der EU (COPA/COGECA),
- Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE),
- Verband der europäischen Pflanzenschutzindustrie (ECPA),
- Vereinigung der Bewässerungsverbände im Mittelmeerraum (FENACORE),
- Umweltplattform der Regionalbüros (EPRO).

3. Im Oktober 2001 hat die Kommission europäische Verbraucherdachorganisationen wie das Europäische Büro der Verbraucherunion (BEUC) und den Europäischen Verbraucherverband (AEC) eingeladen, sich an der Umsetzungsstrategie zu beteiligen, und sie gleichzeitig über die Wasserrahmenrichtlinie, die obligatorische Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung von Managementplänen für Einzugsgebiete wie auch über die Umsetzungsstrategie informiert. Dennoch hat sich bisher keine der Organisationen der Umsetzungsstrategie angeschlossen.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2000/60/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000.

(2003/C 280 E/126)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0898/03**  
**von Wilhelm Piecyk (PSE) an die Kommission**

(21. März 2003)

*Betrifft:* Papierbeschaffung der Europäischen Kommission

Die EU-Kommission bestellte im Jahr 2000 erstmalig Recyclingpapier mit einem Weißgrad höher als 90 %.

Die Kosten (auf der Basis allgemeiner Marktpreise) für die Beschaffung von Recyclingpapier mit fast 100 % Weißgrad liegen um 20-30 % höher als bei Recyclingpapier niedrigeren Weißgrads. Weiterhin widerspricht die Verwendung von Recyclingpapier eines hohen Weißgrades (z.B. aus Schnittabfällen hergestellt) dem Kreislaufgedanken und ist somit ein umweltpolitisch falsches Signal.

In diesem Zusammenhang frage ich die Kommission:

1. Welche Art von Recyclingpapier mit welchem Weißgrad wird seit 2000 von der Europäischen Kommission beschafft?
2. In wie weit lässt sich die Verwendung eines fast 100 % weißen Recyclingpapiers mit den im Grünbuch zur integrierten Produktpolitik formulierten Prämissen zur Beschaffung vereinbaren, die eine „Orientierung der öffentlichen Beschaffung an wirtschaftlichen Erwägungen“ und „eine Ausrichtung des Verbrauchs auf umweltfreundliche Produkte“ fordern?
3. Wie rechtfertigt oder kompensiert die Europäische Kommission die bei der Verwendung von Recyclingpapier mit 100 % Weißgrad zusätzlich anfallenden Kosten?
4. Welche Form der Ausschreibung wird die Kommission in Zukunft verwenden, um Anbieter von ökologischem Recyclingpapier nicht grundsätzlich von einem Auswahlverfahren auszuschließen?

**Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**

(21. Mai 2003)

1. Bis zum Jahr 2000 verwendete die Kommission „Trend White“, aus Altpapier hergestelltes Reprographiepapier der Firma Steinbeis Temming. Dieses Papier hatte einen Weißgrad von 80 %. Seit Januar 2001 verwendet die Kommission aufgrund des Ergebnisses der Ausschreibung 99/32/Admin.D.2 zu 100 % aus Altpapier (Verbraucherabfällen) hergestelltes Reprographiepapier, dessen Weißgrad nach ISO-Norm 106 % beträgt.

2. Die Kommission misst der Anschaffung „grünerer Waren“ nach dem Prinzip des besten Preis-Leistungsverhältnisses große Bedeutung bei. Der gegenwärtige Lieferant für diese Art Papier hat mehrere Umweltzertifikate, unter anderem ISO 14001, das „Recycled Mark“ des britischen Papierhändlerverbands NAPM, den „Blauen Engel“ und den „Nordischen Schwan“, erhalten.

Bei der oben genannten Ausschreibung wurde vom Lieferanten außerdem verlangt, in seinen Preis nicht nur die Lieferung von Papier, sondern auch zusätzliche Dienstleistungen wie die Möglichkeit von Bestellungen über Internet und die Verwaltung von Lagern und Lieferung innerhalb von 24 Stunden an mehr als 700 Lieferadressen, aufzunehmen.

3. Der höhere Preis ist durch die Aufnahme der oben genannten Dienstleistungen gerechtfertigt. Es ist billiger, diese Dienstleistungen auszuschreiben als intern zu organisieren.

4. Die Kommission wird bei globalen Lieferanten für Bürobedarf im Rahmen künftiger Ausschreibungen den Erwerb „ökologischen Papiers“ anstreben, das sowohl den verwaltungstechnischen Anforderungen der Kommission für eine wirkungsvolle Kommunikation als auch möglichst strengen ökologischen Kriterien genügt. Mit diesem Ansatz wird die Kommission den Markt so weit wie möglich für Erzeuger umweltfreundlichen Papiers öffnen und so gleichermaßen niedrigere Kosten und eine strikte Beachtung des Umweltschutzes sicherstellen.

Diese Frage spielt schließlich bei der Anwendung des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) <sup>(1)</sup> in der Kommission eine Rolle.

Gemäß der Entscheidung der Kommission vom 7. September 2001 <sup>(2)</sup> werden drei Kommissionsdienststellen (das Generalsekretariat, die Generaldirektion für Personal und Verwaltung und die Generaldirektion für Umwelt), zusammen mit dem vor kurzem geschaffenen Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik – Brüssel (OIB) eine Betriebsleitungsregelung ins Leben rufen, um es der Kommission zu ermöglichen, ihre tägliche Arbeit immer umweltfreundlicher zu gestalten.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS). ABl. L 114 vom 24.4.2001.

<sup>(2)</sup> Entscheidung der Kommission vom 7. September 2001 über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2504) (Text von Bedeutung für den EWR.), ABl. L 247 vom 17.9.2001.

(2003/C 280 E/127)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0909/03**

**von Seán Ó Neachtain (UEN) an die Kommission**

(18. März 2003)

*Betrifft:* Kommunikation mit der Europäischen Kommission in irischer Sprache (Gaeilge)

Gemäss Artikel 21 des Vertrags hat jeder Unionsbürger das Recht, sich in einer der in Artikel 314 genannten Sprachen schriftlich an die Europäische Kommission zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten. Die angesprochene Liste enthält auch die irische Sprache (Gaeilge). Ungeachtet dieser Vertragsbestimmungen ist auf der Website der Kommission für allgemeine Informationsdienste ([http://europa.eu.int/geninfo/mailbox/form\\_en.htm](http://europa.eu.int/geninfo/mailbox/form_en.htm)) nicht vorgesehen, dass Gaeilge entweder als erste oder zweite Sprache zum Ausfüllen des Mailbox-Formulars ausgewählt werden kann. Was schlägt die Kommission vor, um dies zu berichtigen und zu gewährleisten, dass Artikel 21 des Vertrags beachtet wird und die Bürger elektronisch mit der Kommission in irischer Sprache korrespondieren können?

#### **Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(16. April 2003)

Der Herr Abgeordnete beschreibt den rechtlichen Rahmen für den Schriftverkehr mit den Organen der Europäischen Union rechtlich korrekt. Nach Artikel 314 Absatz 2 EG-Vertrag ist der Wortlaut des Vertrags auch in irischer Sprache verbindlich, und Artikel 21 Absatz 3 sieht vor, dass sich jeder Unionsbürger schriftlich in einer der in Artikel 314 genannten Sprachen an jedes EU-Organ wenden und eine Antwort in derselben Sprache erhalten kann. Da „Irish“ gleichbedeutend mit „Gälisch“ ist, kann sich jeder Bürger mithin in Gälisch an Kommission wenden und eine Antwort in derselben Sprache erhalten. Gleichwohl wird Gälisch in der Verordnung Nr. 1/58/EWG zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(1)</sup> und ihren Änderungen nicht als Amts- oder Arbeitssprache der Union genannt.

Seit der Einrichtung der Website „Europa“ der Europäischen Union im Jahre 1995 hat die Kommission den allgemeinen Grundsatz der Verwendung sämtlicher Amtssprachen der Union auf die elektronische Veröffentlichung ausgedehnt.

Neben den offiziellen Dokumenten wird der Öffentlichkeit auf der Website (<http://europa.eu.int>) eine Vielzahl nicht offizieller Informationen angeboten. Dabei verfolgt die Kommission das Ziel, unter Berücksichtigung der technischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten alles für einen Zugang der Öffentlichkeit in der Amtssprache ihrer Wahl zu tun. Dies wird auch das vorrangige Ziel bei der anstehenden Erweiterung sein.

(<sup>1</sup>) ABl. B 17 vom 6.10.1958.

(2003/C 280 E/128)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0919/03**

**von Antonio Tajani (PPE-DE) und Gerardo Galeote Quecedo (PPE-DE) an den Rat**

(24. März 2003)

*Betrifft:* Freilassung des Mullah Krekar durch die niederländischen Behörden

Ist dem Rat bekannt, dass die niederländischen Behörden Mullah Krekar, den Führer der internationalen Islamistengruppe Ansar al-Islam, freigelassen haben?

Ist dem Rat bekannt, dass sich Mullah Krekar, der nach seiner Ausweisung aus Iran auf dem Flughafen Amsterdam festgenommen worden war, derzeit in Norwegen aufhält, wo ihm der Asylstatus zuerkannt wurde?

Ist dem Rat bekannt, dass die von Mullah Krekar angeführte terroristische Organisation chemische und biologische Waffen herstellt und erprobt haben soll, darunter Rizin, eine tödlich wirkende toxische Substanz, gegen die es keinen Impfstoff gibt?

Welche Initiativen will die Kommission ergreifen, um gegen die Aktivitäten von Mullah Krekar vorzugehen und seine Einreise in die Europäische Union zu verhindern, damit er sich künftig innerhalb der Union nicht mehr ungehindert bewegen kann, wie er dies in den Jahren vor seiner Verhaftung getan hat?

Welche Initiativen will die Kommission gegenüber Norwegen ergreifen, damit das Land die Tätigkeit des Mullah Krekar und seiner Organisation überwacht, der sich offensichtlich zahlreiche aus Afghanistan geflüchtete Anhänger Bin Ladens anschließen?

**Antwort**

(22. Juli 2003)

Der Rat ist nicht mit den von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Fragen befasst worden.

(2003/C 280 E/129)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0940/03**

**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(26. März 2003)

*Betrifft:* Hotelkomplex auf der Insel Alata und Umweltauswirkungen

Örtliche Gemeinden, Umweltverbände sowie die Technikerkammer von Magnisia haben größte Besorgnis wegen der Umweltbelastung geäußert, die ihres Erachtens durch die touristische Nutzung der Insel Alata im Pagasäischen Golf entstehen wird.

Aufgrund folgender Tatsachen:

- die Agenda 21 betrachtet kleine Inseln als sensible und verwundbare Ökosysteme, die strikte Umweltauflagen und eine nachhaltige Bewirtschaftung erfordern;
- eine kleine Insel von 50 Hektar kann sicherlich kein Hotel mit 1000 Betten und einer Gesamtfläche von 33 000 m<sup>2</sup> aufnehmen, ohne dass dies ernste Auswirkungen auf die Umwelt hat und das Landschaftsbild beeinträchtigt;

- die Insel wird in der Besonderen Raumplanungsstudie für Pilion und die nördlichen Sporaden als Naturschutzgebiet ausgewiesen;
- die Wasserversorgung ist problematisch angesichts der knappen Ressourcen in der Region;
- ernste Fragen stellen sich auch hinsichtlich der Abfallentsorgung und der Abfallkonzentration sowie in Bezug auf die Durchfahrt und das Parken von Lastwagen, Reisebussen und Privatfahrzeugen an den gegenüberliegenden Ufern;

wird die Kommission gebeten mitzuteilen, ob die genannte Investition ihres Erachtens zur nachhaltigen touristischen Entwicklung der Region beiträgt und mit der Empfehlung 2002/413/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rats zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa vereinbar ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 24.

### **Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(5. Mai 2003)

Die Empfehlung 2002/413/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2002 über ein integriertes Management der Küstengebiete in Europa enthält allgemeine Grundsätze für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Küstengebiete. Einer dieser Grundsätze ist die Belastbarkeit der Ökosysteme. Jedoch wird in der Empfehlung ebenfalls die Notwendigkeit der Schaffung nachhaltig günstiger Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Beschäftigungslage anerkannt, wobei der Fremdenverkehr eine wichtige Rolle spielt. Zwar wird international anerkannt, dass kleine Inseln besonders gefährdet sind, dennoch werden Entwicklungsprojekte nicht von vornherein ausgeschlossen, sondern die Akzeptanz eines spezifischen lokalen Entwicklungsprojektes wird vom Gleichgewicht ökologischer, sozialer und ökonomischer Aspekte abhängig gemacht. Technische Beratung für die Bewertung der Belastbarkeit lokaler Ökosysteme wird von der Kommission in Form von Studien, und speziell für die Mittelmeerregion durch das Aktionsprogramm für den Mittelmeerraum <sup>(1)</sup> bereit gestellt.

Was die spezifischen Umweltauswirkungen des von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Bauprojektes angeht, so sieht die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten <sup>(2)</sup>, die in griechisches Recht umgesetzt wurden, beim Bau von Hotels dieser Größenordnung eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

<sup>(1)</sup> Siehe <http://europa.eu.int/comm/environment/iczm/home.htm> und <http://www.pap-thecoastcentre.org/activities.html>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2003/C 280 E/130)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0944/03**

**von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission**

(26. März 2003)

*Betrifft:* Lehren aus dem BEST-Verfahren

Das BEST-Verfahren im Bereich Erziehung und Ausbildung zur Förderung unternehmerischer Initiative im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative (2001-2005) hat zum Ziel, Informationen über Initiativen in ganz Europa zu beschaffen, die auf die Förderung der Vermittlung unternehmerischer Kompetenz im Rahmen der Bildungssysteme von der Grundschule bis zur Universität abzielen, und die verschiedenen Initiativen miteinander zu vergleichen.

Den ursprünglichen Vorausschätzungen zufolge sollten die endgültigen Ergebnisse dieses Projekts im September 2002 vorliegen und auch einen Überblick über die bisherigen Maßnahmen umfassen.

September 2002 liegt nunmehr hinter uns und es stellt sich die Frage, welche Lehren aus dem BEST-Verfahren gezogen werden können, und welche Leitlinien die Kommission auf der Grundlage der gewonnenen Informationen vorzuschlagen gedenkt.

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(24. April 2003)

Als Ergebnis des Projekts „Best-Verfahren“ im Bereich Erziehung und Ausbildung zur Förderung unternehmerischer Initiative wurde im November 2002 ein Bericht der Sachverständigengruppe zu den Maßnahmen erstellt, die im Bereich der Förderung von Bildungsmaßnahmen für unternehmerische Initiative in Europa existieren<sup>(1)</sup>. Dieses Dokument vermittelt einen Überblick über Unterricht in unternehmerischem Denken innerhalb des Bildungssystems – von der Grundschule bis zur Universität – in den Mitgliedstaaten der EU sowie in Norwegen.

In dem Bericht wird aufgezeigt, dass sich die meisten Länder – allerdings in unterschiedlichem Ausmaß – für die Förderung des Unterrichts in unternehmerischem Denken engagieren, zugleich wird allerdings festgestellt, dass die erforderlichen Maßnahmen und Programme noch nicht generell für die Schüler und Studenten zugänglich sind. Zwar sind in ganz Europa bereits interessante Erfahrungen zu verzeichnen, doch sind diese normalerweise noch nicht in landesweite Strukturen oder Lehrpläne integriert und auch die Ausbildungsmaßnahmen für die Lehrer sind noch unzureichend. Die Initiativen werden häufig als Insellösungen durch einzelne Einrichtungen, durch Partnerschaften oder auf örtlicher Ebene betrieben. Häufig werden sie durch externe Akteure und nicht durch das Bildungssystem selbst geleitet. Bildungsmaßnahmen für unternehmerische Initiative werden eher als extracurriculare Maßnahme betrachtet.

Zusätzlich wird die Bewertung der Fortschritte dadurch erschwert, dass detaillierte landesweite Angaben zur Zahl der an Unterrichtsangeboten für unternehmerische Initiative beteiligten Schulen sowie zur Zahl der Schüler und Studenten in diesen Lehrangeboten fehlen.

Darüber hinaus werden in diesem Bericht auch eingeführte Beispiele bewährter Verfahren hervorgehoben, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf „Learning by doing“ liegt, z.B. indem die Lernenden der Sekundarstufe Kleinstunternehmen gründen und ein Schuljahr lang leiten.

In dem Bericht werden mögliche Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen vorgeschlagen. Insbesondere werden die nationalen Behörden aufgerufen, die bestehenden Verpflichtungen auch weiterhin in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die von der Umstellung der landesweiten Lehrpläne auf die Einführung besonderer Anreize für die Schulen bis zur Ausbildung von Lehrkräften reichen.

Auf dieser Grundlage wurde im Anschluss an dieses Projekt eine Folgeinitiative – die auch den Beitrittsländern offen steht – gestartet, in deren Rahmen eine Methode zur Erzielung von Fortschritten in diesem Bereich festgelegt werden soll. Auf der Grundlage dieser Arbeiten wird ein neuer, verstärkt politikorientierter Bericht erstellt. Die abschließenden Ergebnisse sollen im Juli 2003 vorliegen. Dieser gesamte Prozess zielt auf die Förderung politischer Veränderungen ab – wobei eines der zentralen Merkmale darin besteht, dass das Projekt gemeinsam von der Kommission und den betroffenen nationalen Verwaltungen durchgeführt wird –, woraus letztendlich nationale Ziele vorgeschlagen werden könnten, die von den teilnehmenden Ländern auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen.

<sup>(1)</sup> Dieser Bericht kann (in 12 Sprachen) auf der Website der GD Unternehmen eingesehen werden:  
[http://europa.eu.int/comm/enterprise/entrepreneurship/support\\_measures/training\\_education/index.htm](http://europa.eu.int/comm/enterprise/entrepreneurship/support_measures/training_education/index.htm).

(2003/C 280 E/131)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0974/03****von David Bowe (PSE) an den Rat**

(26. März 2003)

*Betrifft:* Falun Gong

Wie gedenkt der Rat, nachdem die Regierung Hongkongs als Reaktion auf weitverbreitete Besorgnis in der Bevölkerung über mögliche Beschneidungen der Grundfreiheiten im Hoheitsgebiet angekündigt hat, sie werde bei der Durchführung der umstrittenen Anti-Subversions-Gesetze (Artikel 23-Gesetz) wesentliche Zugeständnisse machen, die Entwicklungen in Hongkong zu verfolgen und zu gewährleisten, dass die Beschränkungen der Religions- und Glaubensfreiheit in China immer wieder auf die Tagesordnung des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China gesetzt werden?

**Antwort***(22. Juli 2003)*

Der Rat erinnert daran, dass die EU bei allen Zusammenkünften im Rahmen des politischen Dialogs mit China darauf hinweist, welche Bedeutung sie der Achtung der Menschenrechte einschließlich der Religions- und Glaubensfreiheit beimisst. Sie wird dies auch weiterhin bei jeder sich bietenden Gelegenheit tun. Die EU fordert die Chinesische Regierung bei jeder Zusammenkunft im Rahmen des Menschenrechtsdialogs mit China nachdrücklich auf, die Menschenrechte der Anhänger von Falun Gong zu achten. Darüber hinaus verfolgen die Leiter der Missionen der EU in Peking und Hong Kong sehr aufmerksam die Entwicklungen im Menschenrechtsbereich.

Die EU hat am 15. April 2003 eine Erklärung zu Artikel 23 des Grundgesetzes von Hong Kong abgegeben.

Die Europäische Union wird diese Frage weiterhin aufmerksam verfolgen.

---

*(2003/C 280 E/132)***SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1030/03****von André Brie (GUE/NGL) an den Rat***(20. März 2003)*

*Betrifft:* Erste Überprüfungskonferenz zur Chemiewaffen-Konvention (CWC)

Im Vorfeld der ersten Überprüfungskonferenz zur Chemiewaffen-Konvention (CWC), die für April 2003 geplant ist, sollte der Rat auf zuverlässige Informationen aufmerksam gemacht werden, wonach die US-Streitkräfte mit der Erforschung und Entwicklung sogenannter nicht-tödlicher chemischer Stoffe für eine breite Palette von möglichen zivilen und militärischen Einsatzzwecken begonnen haben. Außerdem kündigte Donald Rumsfeld in einer Sitzung des Streitkräfteausschusses des Repräsentantenhauses (am 5. Februar 2003) nicht nur seinen Wunsch an, chemische Waffen in einem möglichen Krieg gegen den Irak einzusetzen, sondern griff auch die „Zwangsjacke“ an, die dem Einsatz dieser Waffen durch Verbote in internationalen Verträgen auferlegt würde. Ein solcher Einsatz wäre nach der 1993 geschlossenen Chemiewaffen-Konvention, der zufolge die Entwicklung, die Herstellung und der Einsatz chemischer Waffen verboten sind, und dem 1925 geschlossenen Genfer Protokoll, das den Einsatz chemischer Waffen als Methode der Kriegführung verbietet, rechtswidrig.

Kann der Rat angesichts dieser Entwicklung die folgenden Fragen beantworten:

- Ist er sich des Problems bewusst?
- Wie beurteilt er eine derart anachronistische Haltung (einerseits soll mit der UN-Resolution 1441 versucht werden, solche Waffen [unter anderen] im Irak zu vernichten, während die Regierung der Vereinigten Staaten andererseits mit ihrem Einsatz droht)?
- Welche Schritte beabsichtigt der Rat, um sich für die aktive Verteidigung der Chemiewaffen-Konvention gegen Versuche zu engagieren, dieses einzigartige internationale Abrüstungsinstrument zu untergraben, und die Achtung des Rechts zu wahren?

**Antwort***(22. Juli 2003)*

Für den Rat stellt die erste Überprüfungskonferenz zum Chemiewaffenübereinkommen ein bedeutendes Ereignis in der Geschichte dieser multilateralen Übereinkunft dar, die in vielerlei Hinsicht tatsächlich einzigartig ist.

Die Mitgliedstaaten haben erneut ihr Festhalten an mehreren zentralen Aspekten der Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens bekundet. Hierzu zählen seine Universalität, der Grundsatz, wonach alle Länder, die das Übereinkommen ratifiziert haben, möglichst umfassende innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen zu dem Übereinkommen treffen müssen, sowie der Grundsatz der Einhaltung (und die mögliche Durchführung von Verdachtsinspektionen).

Die Konferenz bietet außerdem die Möglichkeit, das in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens festgelegte Verbot des Einsatzes chemischer Waffen zu bestätigen. Dieses Verbot bildet die eigentliche Grundlage des Übereinkommens. Nach Ansicht der Mitgliedstaaten darf es in diesem Bereich keinen Raum für Kompromisse geben. Das bedeutet, dass die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens – selbst durch Nichtvertragsstaaten – eine wichtige und unersetzbare Aufgabe ist.

---

(2003/C 280 E/133)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1125/03**

**von Roberta Angelilli (UEN) an die Kommission**

(1. April 2003)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung durch die Gemeinde Terni

Im September 2002 hat der Überwachungsausschuss des italienischen Wirtschaftsministeriums den Finanzbericht über die Verwendung der von der EU zur Verfügung gestellten Mitteln vorgelegt.

Daraus ergibt sich, wie bedenklich schleppend und ineffizient die Zuweisung der Mittel an Projekte durch manche Gebietskörperschaften erfolgt.

Entsprechende Bedenken über die unzureichende Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durch die Gebietskörperschaften hat auch die Europäische Kommission wiederholt geäußert.

Einige Gebietskörperschaften, beispielsweise die Gemeinde Terni, benötigen die Gemeinschaftsmittel dringend für die Umstrukturierung der Gebiete mit rückläufiger industrieller Entwicklung und den Abbau der Unausgewogenheiten in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob die Gemeinde Terni Projekte im Rahmen des EFRE vorgelegt hat?
2. ob die Gemeinde Terni für diese Projekte Finanzmittel erhalten hat?
3. ob diese Mittel ausgegeben wurden?

**Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission**

(16. April 2003)

Die Gemeinde Terni kommt im Rahmen des EPPD (einheitliches Programmplanungsdokument) 2000-2006 für Umbrien teilweise für Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) infrage.

Das EPPD für Umbrien wurde durch Entscheidung der Kommission<sup>(1)</sup> genehmigt und sieht Zuschüsse des EFRE in Höhe von 150,5 Mio. EUR bei öffentlichen Ausgaben von insgesamt 221,7 Mio. EUR vor.

Da es sich beim EPPD für Umbrien um ein Programm mit dezentralisierter Verwaltung handelt, ist die Region Umbrien die für die Durchführung der Interventionen zuständige Verwaltungsbehörde. Diese hat in der Ergänzung zum Programmplanungsdokument die Auswahlkriterien für die Vorhaben festgelegt und ist zuständig für die Bearbeitung der Anträge. Deshalb wird die Frau Abgeordnete in Bezug auf genauere Auskünfte über die zugunsten der Gemeinde Terni vorgelegten und finanzierten Vorhaben an diese Behörde verwiesen.

---

<sup>(1)</sup> KOM(2001) 2119 endg.

(2003/C 280 E/134)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1144/03**  
**von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(1. April 2003)

*Betrifft:* Tierschutz für Masthähnchen

1. Wird die Kommission angesichts der Verpflichtung der EU zum Schutz von Nutztieren (niedergelegt in der Richtlinie des Rates 98/58/EG und in dem Europäischen Übereinkommen für den Schutz von Nutztieren) neue Maßnahmen vorlegen, mit denen die Gesundheit und der Schutz von Masthähnchen verbessert werden kann?

2. Ist der Kommission insbesondere das Problem der zu dichten Besetzung von Masthähnchenställen bekannt, was dazu führen kann, dass die Tiere nicht in der Lage sind, an Futter oder Wasser zu gelangen und manchmal verhungern oder an Herzversagen verenden?

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(15. Mai 2003)

In seiner Stellungnahme vom März 2000 beschrieb der Wissenschaftliche Ausschuss „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“ die Probleme bei der Intensivhaltung von Masthähnchen<sup>(1)</sup>. Die Kommission erarbeitet derzeit unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme einen Vorschlag zum Schutz von Masthähnchen. Hierbei wird sie auch den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses zu den Fragen im Zusammenhang mit dem raschen Wachstum der Tiere Rechnung tragen.

Die Kommission prüft die Möglichkeit eines integrierten Ansatzes in ihrem Vorschlag, bestehend aus der Förderung bewährter Haltungsmethoden und der Überwachung der Tiergesundheit mit Hilfe integrierter tierärztlicher Kontrollen in den Schlachthäusern. Zur zweiten Frage des Herrn Abgeordneten kann ich mitteilen, dass die Kommission beabsichtigt, in ihren Vorschlag Richtlinien für die Besatzdichte aufzunehmen, um den natürlichen Verhaltensmustern der Tiere zu entsprechen und Probleme beim Zugang zu Futter- und Tränkanlagen zu vermeiden.

<sup>(1)</sup> „The Welfare of Chickens Kept for Meat Production (Broilers)“ (Artgerechte Haltung von Hühnern, die zu Mastzwecken gehalten werden (Masthähnchen); der Bericht liegt nur in englischer Sprache vor).

(2003/C 280 E/135)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1227/03**  
**von Anne Jensen (ELDR) an die Kommission**

(2. April 2003)

*Betrifft:* Periodische Überwachung von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung

Es ist erstaunlich, dass man es für notwendig erachtet hat, dass die EU die periodische Überwachung von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung reguliert. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Regulierung in diesem Bereich – mit all der damit, zumindest in Dänemark, verbundenen Bürokratie und Beschwernis – in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen der Richtlinie steht?

Was war das Ergebnis der Richtlinie 91/328/EWG<sup>(1)</sup> (geändert durch die Richtlinie 96/96/EWG<sup>(2)</sup>), der zufolge die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, periodische Überwachungen von Kraftfahrzeugen, die zur Personenbeförderung benutzt werden, durchzuführen? Hätte eine solche Regelung nicht genauso gut auf Ebene der Mitgliedstaaten durchgeführt werden können, wenn man die Bestimmungen des EG-Vertrags über das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 EGV) in Betracht zieht?

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 6.7.1991, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 1.

**Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission**

(12. Mai 2003)

Wie in der Frage richtig festgestellt wurde, basieren die Rechtsvorschriften zu den technischen Vorschriften, denen Kraftfahrzeuge vor ihrer Zulassung in der Union entsprechen müssen, auf der Richtlinie 96/96/EG vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(1)</sup>. Die Politik der Gemeinschaft zur technischen Überwachung wurde vor mehr als 25 Jahren konzipiert (Richtlinie 74/143/EWG vom 29. Dezember 1976<sup>(2)</sup>) und galt ursprünglich nur für Lastkraftwagen, Busse, Taxis und Krankenwagen. Die erste Richtlinie wurde neunmal geändert und schließt nunmehr auch die Überprüfung von Personenkraftwagen und Kleintransportern ein. Zudem enthält sie detaillierte Anforderungen bezüglich der Überprüfung der Fahrzeugbremsen und der Auspuffabgase.

Grundlage für die Entscheidung der Kommission, Personenkraftwagen in den Geltungsbereich der Richtlinie zur technischen Überwachung aufzunehmen, war eine Studie des deutschen Technischen Überwachungsvereins (TÜV Rheinland), wonach etwa 5 % der Autounfälle in der Gemeinschaft direkt auf eine schlechte Wartung der Fahrzeuge zurückzuführen seien, und zwar vor allem auf Mängel bei den Bremsen, den Reifen und der Beleuchtung. Diese Studie stellte eine Ergänzung zu anderen Untersuchungen dar, die in den Niederlanden, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich vorgenommen worden waren.

Als die ursprüngliche Richtlinie zur technischen Überwachung auf Personenkraftwagen ausgeweitet wurde (Richtlinie 91/328/EWG vom 21. Juni 1991<sup>(3)</sup>), gab es im Rat und im Parlament umfangreiche Diskussionen mit Vertretern der Mitgliedstaaten über deren Geltungsbereich und die einzelnen Regelungen. Letztendlich wurde in der Richtlinie festgelegt, dass Kraftfahrzeuge erstmals nach vier Jahren und dann mindestens alle zwei Jahre einer technischen Überprüfung unterzogen werden müssen, womit der ursprüngliche Vorschlag der Kommission abgeschwächt wurde, der eine Überprüfung nach drei Jahren und danach jährlich vorgesehen hatte. Damit gilt für die Überprüfung von Personenkraftwagen der gleiche zeitliche Rahmen wie für leichte Nutzfahrzeuge.

Während der letzten zehn Jahre sind die Vorschriften im Fahrzeugbau beträchtlich weiterentwickelt worden. Außerdem werden die Fahrzeuge immer zuverlässiger und es kann durchaus sein, dass irgendwann die Ergebnisse dem Aufwand herkömmlicher Fahrzeugprüfungen nicht mehr gerecht werden. Andererseits könnten diese elektronisch gestützten Systeme nach einer gewissen Betriebsdauer die Sicherheit auf der Straße gefährden und den ökologischen Nutzen schmälern.

Die Kommission befasst sich gegenwärtig damit, wie die Anforderungen an die technische Überwachung künftig gestaltet werden können. Zur Unterstützung ihrer Analyse wird die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr eine offene Ausschreibung mit folgendem Titel veranstalten: „Assessment of future roadworthiness enforcement options for road vehicles taking full account of the complexity of current vehicle safety and environmental control systems and their expected developments for the future and other developments such as mutual recognition, and the possibility of self certification in some circumstances.“ (Beurteilung künftiger Möglichkeiten für die Durchführung der technischen Überwachung von Straßenfahrzeugen unter Berücksichtigung der Komplexität der derzeitigen Systeme zur Gewährung der Fahrzeugsicherheit und des Umweltschutzes, der hierbei erwarteten künftigen Entwicklungen und weiterer Entwicklungen wie „gegenseitige Anerkennung“ und die Möglichkeit der Selbstzertifizierung unter gewissen Umständen).

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 17.2.1997.

<sup>(2)</sup> ABl. L 47 vom 18.2.1977.

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 6.7.1991.

(2003/C 280 E/136)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1229/03****von Freddy Blak (GUE/NGL) an den Rat**

(2. April 2003)

**Betrifft:** Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit

Nach einem Besuch bei einem dänischen Staatsbürger, der in Spanien im Gefängnis sitzt, habe ich erfahren, dass die europäische justizielle Zusammenarbeit sehr zu wünschen übrig lässt. Der Betreffende, der des Mordes beschuldigt wird, ist seit dem 28. November 2001 in Haft. Am 14. Januar 2002 hat sein Verteidiger ein internationales Rechtshilfeersuchen an das spanische Justizministerium gerichtet mit der Bitte, es zwecks Vorladung eines Zeugen zur Vernehmung an das dänische Justizministerium weiterzuleiten. Nach mehr als einem Jahr hat dieses internationale Rechtshilfeersuchen das spanische Justizministerium noch immer nicht verlassen.

Es ist erschütternd, wie derartig langwierige Verfahren Rechtssachen verzögern und in die Länge ziehen können. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt nach wie vor keine Anklage gegen den Beschuldigten vor.

Was gedenkt der Rat daher zu unternehmen, um die europäische justizielle Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken?

### **Antwort**

(22. Juli 2003)

Der Rat kann sich nicht zu Fragen äußern, die bei nationalen Behörden anhängig sind.

Bestimmungen zur Beschleunigung von Rechtshilfeverfahren in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind im Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 (Artikel 53) und dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union enthalten<sup>(1)</sup>. (Artikel 6, der zu gegebener Zeit Artikel 53 des Schengener Durchführungsübereinkommens von Schengen von 1990 ersetzen wird).

Das mit der Gemeinsamen Maßnahme 92/428/JI vom 29. Juni 1998 eingerichtete Europäische Justizielle Netz hat zur Aufgabe, den örtlichen Justizbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten die Herstellung möglichst zweckdienlicher Direktkontakte zu erleichtern und sie in die Lage zu versetzen, effiziente Rechtshilfeersuchen zu stellen.

Dem Rat liegen gegenwärtig keine weiteren Vorschläge oder Initiativen vor, die sich mit den vom Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage erwähnten Verfahren befassen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 197 vom 12.7.2000.

(2003/C 280 E/137)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1244/03**

**von Chris Davies (ELDR) an die Kommission**

(2. April 2003)

*Betrifft:* Methyltribromoglutaronitril

Soweit ich informiert bin, wird das Konservierungsmittel Methyltribromoglutaronitril, das in Kosmetikergewinnungen und Körperpflegemitteln verwendet wird, derzeit vom wissenschaftlichen Ausschuss für Kosmetik und Non-Food-Produkte für den Verbraucher untersucht. Bei diesem Stoff besteht der Verdacht eines Zusammenhangs mit der Zunahme von Fällen allergischer Kontaktdermatitis.

Welche Untersuchungen bezüglich über diesen Stoff führt der wissenschaftliche Ausschuss durch? Ist er bereits zu irgendwelchen Schlussfolgerungen gekommen?

Hat die Kommission ihre Bedenken gegenüber dem Einsatz dieses Stoffes in Kosmetika, Körperpflegemitteln und anderen Produkten zum Ausdruck gebracht, und welche Reaktionen hat es daraufhin seitens der Industrie gegeben?

### **Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(6. Mai 2003)

Methyltribromoglutaronitril (1,2-Dibrom-2,4-Dicyanobutan) ist in der Kosmetik-Richtlinie<sup>(1)</sup> Anhang VI Teil 1 Ziffer 36 reglementiert und ist somit als Konservierungsmittel in einer Konzentration bis zu maximal 0,1 % im Endprodukt zugelassen. Es darf in kosmetischen Sonnenschutzmitteln nicht in Konzentrationen über 0,025 % verwendet werden.

Die Kommission erhielt vom Vorsitzenden der European Environmental and Contact Dermatitis Research Group (EECDRG) ein Schreiben mit Daten, welche die zunehmende Inzidenz von Kontaktallergie gegenüber Methyltribromoglutaronitril belegen. Diese Daten wurden dem wissenschaftlichen Ausschuss für Kosmetik und Non-Food-Produkte für den Verbraucher (Scientific Committee on Cosmetic Products and Non-Food Products intended for Consumers – SCCNFP) zur Begutachtung vorgelegt.

In der Stellungnahme zu Methylidibromoglutaronitril, Colipa Nr. P77 SCCNFP/0585/02, endg., die bei der 20. Plenarsitzung am 4. Juni 2002 angenommen wurde, stellte der SCCNFP fest, dass bis zum Vorliegen geeigneter und angemessener Informationen empfohlen wird, den Anteil des Konservierungsmittels in Erzeugnissen, die bei der Anwendung auf der Haut verbleiben, so festzulegen, dass die Risiken für den Verbraucher in angemessenen Grenzen gehalten werden (vergleichbar mit den durch andere Konservierungsmittel entstehenden Risiken für den Verbraucher), und ihn in Erzeugnissen, die nach der Anwendung abgespült werden, auf die gegenwärtig zulässige Obergrenze von 0,1 % zu begrenzen.

Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Stellungnahme und im Anschluss an das Komitologieverfahren wird die Kommission daher dem ständigen Ausschuss einen Vorschlag vorlegen und die notwendigen Maßnahmen für eine entsprechende Änderung von Anhang VI der Kosmetik-Richtlinie ergreifen.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel, ABl. L 262 vom 27.9.1976.

(2003/C 280 E/138)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1256/03**

**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(3. April 2003)

*Betrifft:* Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs in Galicien

Ist die Kommission in Kenntnis der entsprechenden Forderung, die die Regierung von Galicien vor kurzem vorgebracht hat, bereit, die Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs in Galicien vorzuschlagen, auch in Anbetracht der strategischen Lage Galiciens für Europa, was den interkontinentalen Seeverkehr angeht, und infolge der Unfälle, unter denen die Region Galicien in den letzten Jahren zu leiden hatte?

**Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission**

(12. Mai 2003)

Die Kommission hat in der Tat eine umfangreich dokumentierte Bewerbung der galicischen Landesregierung um die Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs in Galicien erhalten.

Diese Initiative ist zwar zu begrüßen, allerdings fällt die Entscheidung über den Standort der Agentur in den Zuständigkeitsbereich des Rates.

Da die Entscheidung des Rates über den endgültigen Standort mehrerer Gemeinschaftseinrichtungen (unter anderem der Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs) noch immer aussteht, hat die Kommission beschlossen, diese Agentur vorerst in ihren eigenen Räumlichkeiten in Brüssel unterzubringen.

(2003/C 280 E/139)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1259/03**

**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(3. April 2003)

*Betrifft:* Maßnahmen der Europäischen Union angesichts des Problems des Abpumpens des Dieselöls aus dem Tanker Prestige

In welchen tatsächlichen technischen und finanziellen Maßnahmen hat sich der Standpunkt der Europäischen Kommission konkretisiert, wonach das Abpumpen des Dieselöls aus dem Tanker Prestige ein Problem der gesamten Union darstellt?

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(8. Mai 2003)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die mündliche Anfrage H-069/03 von Herrn Camillo Nogueira Roman bei der Fragestunde während der Sitzungsperiode des Parlaments von März 2003 (<sup>1</sup>) und auf seine schriftliche Anfrage E-3595/02 (<sup>2</sup>).

Die Kommission möchte ihn daran erinnern, dass am 5. März 2003 ein Bericht über die Folgemaßnahmen nach der durch die Prestige-Havarie verursachten Umweltkatastrophe angenommen wurde. In diesem Bericht geht es um auf Gemeinschaftsebene ergriffene Maßnahmen in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, um mit den Folgen der Katastrophe fertig zu werden und derartige Unfälle in Zukunft zu vermeiden. Der Bericht wurde dem Europäischen Rat bei seiner Tagung am 21. März 2003 vorgelegt.

<sup>(1)</sup> Schriftliche Antwort vom 11.3.2003.

<sup>(2)</sup> ABl. C 242 E vom 9.10.2003, S. 63.

(2003/C 280 E/140)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1262/03**  
**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat**

(3. April 2003)

**Betrifft:** Änderung der internationalen Regelung für die Entschädigung und die Haftung im Rahmen des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung

In der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 5. März 2003 <sup>(1)</sup> über die angesichts der Folgen der Prestige-Katastrophe zu ergreifenden Maßnahmen wird festgestellt, dass die Kommission die Änderung der internationalen Entschädigungs- und Haftungsregelung im Rahmen des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung mit dem Ziel vorgeschlagen hat, dass die für die Verschmutzung Verantwortlichen entsprechend finanziell zur Verantwortung gezogen werden.

In welchem Stadium befindet sich diese Initiative? Welche Maßnahmen wurden diesbezüglich von den Mitgliedstaaten ergriffen?

<sup>(1)</sup> KOM(2003) 0105 endg.

**Antwort**

(22. Juli 2003)

Der Rat hat sich in den letzten Jahren wiederholt für eine mögliche Änderung des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden von 1992 ausgesprochen, in dem die Haftung von Schiffseignern für solche Schäden geregelt ist. In seinen Schlussfolgerungen zur Sicherheit im Seeverkehr vom Dezember 2000 forderte der Rat die Mitgliedstaaten bereits auf, eine Änderung der geltenden Regelungen in Aussicht zu nehmen, um auch andere haftpflichtige Parteien als die Schiffseigner haftbar zu machen und um eine unbegrenzte Haftung der Schiffseigner im Falle einer schwerwiegenden oder willentlichen Verletzung ihrer Pflichten im Bereich der Sicherheit einzuführen. In die gleiche Richtung geht ein gemeinsames Konzept des Rates, das im Juni 2001 mit Blick auf die Verhandlungen im Rahmen des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden entwickelt wurde und in dem der Rat anerkennt, dass eine eingehende Prüfung der Frage der Haftung der betroffenen Parteien bei Ölverschmutzung und der von ihnen zu leistenden Entschädigung notwendig ist; den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, die Überarbeitung der Regelung von 1992 zu unterstützen und aktiv daran mitzuwirken.

In jüngster Zeit hat der Europäische Rat (Brüssel) am 21. März 2003 ausdrücklich eine Erweiterung der Haftung der Seetransportunternehmer durch eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden gefordert. Ferner hat der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 27. März 2003 hervorgehoben, wie wichtig das Verursacherprinzip in diesem Zusammenhang ist.

Vor diesem Hintergrund sind die Mitgliedstaaten aktiv an einer Überarbeitung der derzeit geltenden Entschädigungs- und Haftungsregelung beteiligt, insbesondere in der zu diesem Zweck von der Versammlung des Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden im April 2000 eingerichteten Arbeitsgruppe. Allerdings wurde für die Annahme möglicher Änderungen keine Frist gesetzt.

Anlässlich der Sitzung der Arbeitsgruppe im Februar 2003 legten zwei Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Änderung der derzeit geltenden Haftungsregelung vor, durch die es möglich würde, die Schwelle außer Acht zu lassen, ab der der Schiffseigner das Recht auf Haftungsbeschränkung verliert, wenn ein tatsächliches Verschulden seinerseits festgestellt wurde, und andere als den Schiffseigner haftpflichtig zu machen. In einem zweiten Dokument empfahl ein Mitgliedstaat eine

Überarbeitung des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in zweifacher Hinsicht, die in der Rückkehr zu einer strikten Ausrichtung bestünde; damit ginge zum einen die Haftung anderer als des registrierten Schiffseigners und zum anderen eine größere finanzielle Verpflichtung des Eigners bei der Finanzierung des vorgeschlagenen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden einher. Diese Vorschläge werden nun Gegenstand der künftigen Beratungen der Arbeitsgruppe, deren nächste Sitzung für den Oktober 2003 anberaumt ist.

---

(2003/C 280 E/141)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1265/03****von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat**

(3. April 2003)

**Betrifft:** Ergebnisse des Beschlusses des Rates der Verkehrsminister vom Dezember 2002 betreffend den Abschluss von Vereinbarungen der Mitgliedstaaten mit ihrer Industrie

Auf der Tagung des Rates der Verkehrsminister vom Dezember 2002 wurde ein Beschluss über den Abschluss von Vereinbarungen der Mitgliedstaaten mit ihrer Industrie gefasst, um eine qualitätsorientierte Schifffahrt sicherzustellen und die Beförderung von schweren Ölsorten in älteren Einhüllen-Schiffen zu verbieten.

Welche Ergebnisse hatte dieser Beschluss? Welche Vereinbarungen haben die verschiedenen Mitgliedstaaten mit ihrer jeweiligen Industrie geschlossen?

**Antwort**

(22. Juli 2003)

Wie der Herr Abgeordnete zutreffend festgestellt hat, enthielten die Schlussfolgerungen des Rates über Schifffsicherheit und Verhütung von Umweltverschmutzungen, die am 6. Dezember 2002 als Reaktion auf die Havarie der Prestige angenommen wurden, die eindringliche Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Vereinbarungen mit den betreffenden Wirtschaftssektoren zu treffen, um eine qualitätsorientierte Schifffahrt zu gewährleisten und ältere Einhüllen-Schiffe für den Transport von schweren Ölsorten auszumustern; er ersuchte die Kommission, zu diesem Zweck eine Modellübereinkunft auszuarbeiten.

Die Kommission hielt es jedoch für angebrachter, ein Verbot des Transports von schweren Ölsorten in Einhüllen-Tankern in ihren Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe aufzunehmen; dieser Vorschlag, der dem Europäischen Parlament und dem Rat am 20. Dezember 2002 vorgelegt wurde, soll für eine einheitliche Umsetzung im gesamten Gemeinschaftsgebiet sorgen.

Der Rat ist der Argumentation der Kommission in diesem Punkt gefolgt und hat auf seiner Tagung am 27. März 2003 eine allgemeine Ausrichtung zu dem genannten Vorschlag vereinbart, die ein Verbot des Transports von schweren Ölsorten in Einhüllen-Tankern einschließt.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Bericht an den Europäischen Rat über die angesichts der Folgen der Prestige-Katastrophe zu ergreifenden Maßnahmen“ vom 5. März 2003 deutlich macht, scheint die Wirtschaft die Auffassung zu teilen, dass eine gesetzliche Regelung auf Gemeinschaftsebene das geeignetste Mittel ist, die Gleichbehandlung der konkurrierenden Ölgesellschaften zu garantieren.

---

(2003/C 280 E/142)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1277/03****von Dana Scallion (PPE-DE) an den Rat**

(4. April 2003)

**Betrifft:** Griechisch-katholische Minderheit in Rumänien

Am 7. Februar 2002 konnte die Kirchengemeinde der griechisch-katholischen Minderheit (Uniates) von Ocna Mures in Transsylvanien (Rumänien) ihre Kirche wieder in Besitz nehmen, nachdem sie vor Gericht einen entsprechenden Rechtsanspruch durchgesetzt hatte.

Nur wenige Wochen später, am 16. März 2002, wurden die Gemeindeangehörigen jedoch von einem von drei orthodoxen Priestern angeführten Haufen mit Unterstützung der örtlichen Polizei aus ihrer Kirche vertrieben.

Bereits einige Jahre zuvor hatte es einen entsprechenden Vorfall gegeben: In der Stadt Ardud warnte die Polizei den griechisch-katholischen Priester, er werde verhaftet, anschließend wurden die Gemeindeglieder einzeln vorgeladen und ihnen allen wurde dasselbe gesagt. Im Jahre 1995 hatte in der Stadt Craiova der orthodoxe Bischof mit Hilfe der Armee und der Polizei die griechisch-katholische Kirche demoliert.

Inwieweit sind dem Rat derartige Diskriminierungen der griechisch-katholischen Minderheit in Rumänien bekannt?

Inwieweit beabsichtigt der Rat, in Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen das Problem der religiösen Verfolgungen aufzugreifen?

Inwieweit ist der Rat bereit, eine Beendigung derartiger religiöser Diskriminierungen der katholischen Minderheit oder anderer religiöser Minderheiten in Rumänien zu fordern?

### **Antwort**

(22. Juli 2003)

Der Rat misst der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Religionsfreiheit, durch die Bewerberländer größte Bedeutung bei. In Bezug auf Rumänien stellt der Rat fest, dass die Kommission in ihrem im Oktober 2002 veröffentlichten Regelmäßigen Bericht 2002 über die Fortschritte Rumäniens auf dem Weg zum Beitritt zu dem Schluss kommt, dass Rumänien die politischen Kriterien von Kopenhagen nach wie vor generell erfüllt.

Was die von der Frau Abgeordneten gestellte spezielle Frage anbelangt, so wird in dem Regelmäßigen Bericht festgestellt, dass die Religionsfreiheit durch die Verfassung garantiert ist und in der Praxis eingehalten wird. Eine besondere Frage stellt allerdings das Eigentum der Kirchen dar. Dazu heißt es in dem Bericht: „Im Juli 2002 nahm das Parlament Rechtsvorschriften an, mit denen der Prozess der Rückgabe des beschlagnahmten Eigentums der Kirchen geklärt wurde. Mit diesen Vorschriften wird der Geltungsbereich des früheren Gesetzes in mehreren wichtigen Punkten erweitert. Allerdings fällt nur Kircheneigentum darunter, für die Rückgabe der Kirchen als solche gibt es gegenwärtig keinen rechtlichen Rahmen. Dies ist ein besonders wichtiges Anliegen für die griechisch-orthodoxe Kirche, die durch Enteignung unter kommunistischer Herrschaft zahlreiche Immobilien verloren hat, aber noch immer über keinerlei Rechtsbehelf verfügt. Die Regierung hat zugesagt, eine spezielle Rechtsvorschrift zu dieser Frage vorzulegen, aufgrund von Verzögerungen bei der Vorbereitung eines derartigen Gesetzes gibt es indessen keine nennenswerten Fortschritte.“

Die Union wird im Rahmen der Heranführungsstrategie die Situation in Rumänien auf der Grundlage der Beitrittskriterien von Kopenhagen aufmerksam verfolgen und – sollte sich dies als notwendig erweisen – die Angelegenheit mit der rumänischen Seite erörtern, insbesondere in den durch das Europa-Abkommen eingesetzten Gremien, wie dem Assoziationsrat und dem Assoziationsausschuss.

(2003/C 280 E/143)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1291/03**

**von Gabriele Stauner (PPE-DE) an die Kommission**

(4. April 2003)

*Betrifft:* „Cellule de Communication“

1. Aufbauend auf dem Bericht des Beamten Paul van Buitenen vom August 2001 informierte Kommissar Neil Kinnock in einem Brief vom 12. April 2002 die Vorsitzende des Haushaltskontrollausschusses, Diemut Theato, über eine am 8. April 2002 gestartete Verwaltungsuntersuchung über den Fall der sogenannten „Cellule de Communication“, die im Auftrag der ehemaligen Kommissarin Edith Cresson und unter Leitung des heutigen Generaldirektors François Lamoureux unter dubiosen Umständen Aufträge an französische Firmen vergeben haben soll. Herr Kinnock stellte einen Abschluss dieser Untersuchung und eine „Verifizierung“ der von Herrn van Buitenen vorgelegten Fakten bis „allerspätstens Ende Juni 2002“ in Aussicht. Trifft es zu, dass diese Untersuchung bis heute nicht abgeschlossen ist?

2. Warum dauerte die Untersuchung mindestens neun Monate länger als von Herrn Kinnock „allerspätstens“ erwartet?

3. Wie kann es sein, dass die Kommission in diesem Fall mehr als eineinhalb Jahre nach Vorliegen des Van-Buitenen-Berichts die Fakten immer noch nicht zufriedenstellend verifizieren konnte?

4. Trifft es zu, dass Herr van Buitenen die die „Cellule“ betreffenden Fakten bereits im Oktober 1999 in einer Klarnamenfassung seines Buches „Unbestechlich für Europa“ dem eben angetretenen Präsidenten Romano Prodi übermittelt hatte? Warum war die Kommission nicht bereits damals diesen Vorwürfen in aller Form nachgegangen?
5. Falls die Verwaltungsuntersuchung zum Fall der Cellule bereits abgeschlossen ist: Welche disziplinarischen Konsequenzen hat die Kommission aus ihr gezogen, insbesondere gegebenenfalls für Herrn Lamoureux?

#### **Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**

(6. Juni 2003)

Die Frau Abgeordnete erinnert sich gewiss, dass die Anstellungsbehörde am 8. April 2002 – wie ich der Vorsitzenden des Ausschusses für Haushaltskontrolle im April 2002 erklärt habe – eine Verwaltungsuntersuchung zur Prüfung einer Reihe vorgeblicher Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der vorgeblichen Vergabe von Verträgen durch die „Cellule de Communication“ beschlossen hat. Kraft dieses Beschlusses erteilte die Anstellungsbehörde dem Untersuchungs- und Disziplinarbüro der Kommission (IDOC) das Mandat, die Untersuchung durchzuführen und über mögliche Verstöße einzelner Personen Bericht zu erstatten. Diese Untersuchung erfolgte im Anschluss an Ermittlungen seitens der ehemaligen Betrugsbekämpfungsstelle der Kommission, jetzt OLAF, zu zahlreichen Behauptungen des Herrn Van Buitenen, einschließlich seiner Vorwürfe im Zusammenhang mit der „Cellule de Communication“, und zwar bereits vor der Veröffentlichung seines Buches.

Der Bericht über die Verwaltungsuntersuchung wurde im Oktober 2002 fertig gestellt. Die Frau Abgeordnete wird mir sicher zustimmen, dass es im Sinne einer gründlichen, fundierten Untersuchung möglich sein sollte, während deren Verlauf zusätzliche Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen. In diesem speziellen Fall erwies es sich aufgrund des bloßen Umfangs der gesichteten Unterlagen, der Zahl der angehörten Personen und der Gründlichkeit, mit der die Untersuchung erfolgte, als unmöglich, den ursprünglich vorgesehenen Zeitplan einzuhalten.

Außerdem haben Personen, die von einer Verwaltungsuntersuchung betroffen sind, gemäß Artikel 5 des Beschlusses der Kommission vom 19. Februar 2002 über die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren<sup>(1)</sup> das Recht, sich vor der Erstellung des Berichts zu dessen Schlussfolgerungen zu äußern. Durch die Einhaltung dieser Vorschrift kommt es natürlich zu Verzögerungen.

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Berichts über die Verwaltungsuntersuchung beschloss die Anstellungsbehörde am 10. Februar 2003 die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen neun Beamte bzw. ehemalige Beamte der Kommission. Die Frau Abgeordnete hat sicher Verständnis dafür, dass die Kommission deren Identität aufgrund der Geheimhaltungspflicht und des Rechts der Betroffenen auf ein ordnungsgemäßes Verfahren nicht offen legen darf. Da jedoch in der Anfrage der Frau Abgeordneten ein Name genannt wurde, möchten wir darauf hinweisen, dass der obige Bericht keine Empfehlung für eine Disziplinarmaßnahme gegen Herrn François Lamoureux enthielt.

<sup>(1)</sup> C (2002) 540.

(2003/C 280 E/144)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1293/03 von Claude Moraes (PSE) an den Rat**

(4. April 2003)

**Betrifft:** Fortschritte bei den Vorschlägen des Europäischen Rates von Sevilla

Kann der Rat mitteilen, wie er die Fortschritte bei den Vorschlägen des Europäischen Rates von Sevilla sieht, die sich mit der illegalen Einwanderung und der Bildung eines Europäischen Grenzschatzes oder einer Europäischen Grenzpolizei an den Außengrenzen der EU befassen?

#### **Antwort**

(22. Juli 2003)

Der Rat misst der Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Sevilla große Bedeutung bei, vor allem in Bezug auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und die Grenzkontrollen.

Was die Bekämpfung der illegalen Einwanderung anbelangt, so hat der Rat eine Reihe wichtiger Rechtsakte angenommen. Erwähnenswert sind insbesondere der am 28. Februar 2002 verabschiedete Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Europäischen Union<sup>(1)</sup> und das Rückkehraktionsprogramm, das am 28. November 2002 angenommen wurde. Mit diesen Rechtsakten, deren Geltungsbereich allgemein gefasst ist, soll eine gemeinsame Strategie auf der Ebene der Union in den Bereichen der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der Rückkehr illegaler Einwanderer festgelegt werden, indem eine Reihe von Aktionen und Maßnahmen auf diesem Gebiet ermittelt wird, die verabschiedet und umgesetzt werden sollen. Einige dieser spezifischen Aktionen und Maßnahmen werden gegenwärtig in den zuständigen Ratsgremien erörtert.

Es sei ferner daran erinnert, dass der Rat Mandate angenommen hat, mit denen er die Kommission ermächtigt, Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und 11 Drittländern (Marokko, Russland, Pakistan, Sri Lanka, Albanien, Algerien, China, Türkei, Hongkong, Macau und Ukraine) auszuhandeln. Die Abkommen mit Hongkong, Macau und Sri Lanka wurden bereits von der Kommission paraphiert und der Rat wird voraussichtlich in Kürze die jeweiligen Beschlüsse für ihren Abschluss annehmen.

Was die schrittweise Einführung eines koordinierten und integrierten Schutzes der Außengrenzen betrifft, so hat der Europäische Rat in Sevilla auf konkrete Maßnahmen verwiesen, um deren Umsetzung der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ersucht wurden. Der Europäische Rat hat ferner den Rat gebeten, dem Europäischen Rat im Juni 2003 in Zusammenarbeit mit der Kommission einen Abschlussbericht über die Umsetzung dieser Maßnahmen vorzulegen. Diese Umsetzung ist an einen konkreten Zeitplan geknüpft.

Aus den den Ratsgremien vorgelegten Zwischenberichten geht hervor, dass bei der Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Verstärkung der Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung wesentliche Fortschritte gemacht wurden. Im Anschluss an die Annahme des Plans für den Grenzschutz an den Außengrenzen durch den Rat „Justiz und Inneres“ im Juni 2002 haben die Mitgliedstaaten insgesamt 17 Projekte, Maßnahmen und Ad-Hoc-Zentren ins Leben gerufen. Sowohl 2002 als auch 2003 wurden gemeinsame Aktionen an den externen Land-, See- und Luftgrenzen durchgeführt. Es wurden mehrere Pilotprojekte eingeleitet, so z.B. in Bezug auf rationelle Rückführungsverfahren, die koordinierte strafrechtliche Ermittlung bei grenzüberschreitender Kriminalität, die Einrichtung einer Fachdienststelle – Mobiles Detektionsteam und ein internationales Flughafenprojekt. Darüber hinaus wurde ein gemeinsames Modell für die integrierte Risikoanalyse (CIRAM) verabschiedet und ein gemeinsamer Grundstock für die Grenzschutzausbildung ausgearbeitet. Ein Netz von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen wird voraussichtlich vor Ende des Jahres 2003 seine Tätigkeit aufnehmen; gleichzeitig wird der Aufbau eines von Belgien geleiteten Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen in den Westlichen Balkanstaaten abgeschlossen sein.

Es ist dem Rat allerdings noch nicht möglich, die Endergebnisse dieser Projekte, Maßnahmen und Ad-Hoc-Zentren zu kommentieren. Nachdem alle Berichte eingereicht und geprüft worden sind, wird der Rat dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Thessaloniki im Juni 2003 einen Bericht mit einer Gesamtbewertung vorlegen, wie ihn der Europäische Rat in Sevilla erbeten hat. Dieser Bewertungsbericht wird derzeit erstellt.

Was die Überlegungen zum Aufbau eines Europäischen Grenzschutzes anbelangt, so wartet der Rat die Ergebnisse einer Studie der Kommission über die Zweckmäßigkeit und Praktikabilität eines Europäischen Grenzschutzes ab. Die Kommission führt derzeit eine Untersuchung über die Aufteilung der Lasten für den Grenzschutz an den Außengrenzen auf die Mitgliedstaaten und die Union durch. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden dem Europäischen Rat in Thessaloniki vorgelegt werden. Ferner arbeitet die Kommission gegenwärtig an einem Vorschlag zur Neugestaltung des Gemeinsamen Handbuchs zur Grenzkontrolle.

<sup>(1)</sup> ABl. C 142 vom 14.6.2002, S. 23.

(2003/C 280 E/145)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1298/03**  
**von José Ribeiro e Castro (UEN) an den Rat**

(7. April 2003)

*Betrifft:* Der Fall Olivença (Portugal/Spanien) und der Fall „Ponte da Ajuda“

Kurz zusammengefasst stellt sich der Fall Olivença so dar:

- Durch den 1297 zwischen seiner Majestät König Dinis von Portugal und seiner Majestät König Fernando IV von Kastilien geschlossenen Vertrag ging Olivença endgültig in das Hoheitsgebiet Portugals über, was auch nach dem Ende der Personalunion zwischen Portugal und Spanien (1580 bis 1640) so blieb. Am 20. Mai 1801 besetzten spanische Truppen Olivença. Am 6. Juni desselben Jahres

sah sich Portugal unter der Bedrohung einer Invasion Frankreichs gezwungen, Olivença durch den Vertrag von Badajoz an Spanien abzutreten. Spanien brach diesen Vertrag 1807, indem es in Portugal einmarschierte, wodurch der Vertrag nichtig wurde. Durch den Vertrag von Paris wurde der Vertrag von Badajoz von 1801 am 30. Mai 1814 für null und nichtig erklärt. In der Schlussakte des Wiener Kongresses (9. Juni 1815) wurden in Artikel 105 die portugiesischen Ansprüche anerkannt. Am 7. Mai 1817 unterzeichnete Spanien den Vertrag von Wien, in dem es heißt: „... in Anerkennung der Begründetheit der von seiner Königlichen Hoheit, dem Prinzregenten von Portugal und Brasilien, vorgebrachten Klagen im Zusammenhang mit dem Ort Olivença und anderen Territorien, die durch den Vertrag von Badajoz von 1801 an Spanien abgetreten wurden“.

- Bis heute ist der Grenzverlauf zwischen Portugal und Spanien zwischen der Quelle des Flusses Caia und der Quelle des Flusses Cuncos wegen der Olivença-Frage ungeklärt.
- Anmerkung: Im Jahr 1709 nach dem spanischen Erbfolgekrieg wurde die Brücke von Olivença oder „Ponte da Nossa Senhora da Ajuda“ durch spanische Truppen zerstört.
- Nun begannen am 11. März 2003 zum Wiederaufbau der Brücke auf spanische Initiative hin Erdarbeiten am linken Ufer des Flusses Guadiana, portugiesisches Hoheitsgebiet, das de facto von Spanien verwaltet wird. Dies führte dazu, dass das Kabinett des Außenministers Portugals seinen spanischen Kollegen um Erklärungen ersuchte. In jüngster Zeit breitete sich die Initiative Spaniens auf das rechte Ufer des Flusses Guadiana (Bezirk Elvas) aus, das auf einem Gebiet liegt, das de facto und de jure zum portugiesischen Hoheitsgebiet gehört.

Kann der Rat folgende Fragen beantworten:

- Hat er zur Frage Olivença einen Standpunkt?
- Wie beurteilt er, wenn das nicht der Fall ist, die Angelegenheit aus rechtlicher Sicht?
- Welche Parallelen zieht er mit der von Spanien mehrfach vorgebrachten Frage Gibraltar?
- Gedenkt er tätig zu werden, um zu einer Lösung des Problems beizutragen?
- Wie beurteilt der Rat einen Mitgliedstaat, der sich weigert, völkerrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, die er mehrfach gegenüber einem anderen Mitgliedstaat eingegangen ist?
- Kann der Rat eine Intervention im Falle der „Ponte da Ajuda“ in Betracht ziehen, um der spanischen Initiative ein Ende zu setzen?

#### **Antwort**

(22. Juli 2003)

Der Rat teilt dem Herrn Abgeordneten mit, dass er sich mit dieser Frage nie befasst hat, da sie nicht in seine Zuständigkeit fällt.

(2003/C 280 E/146)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1299/03 von Linda McAvan (PSE) an die Kommission**

(1. April 2003)

*Betrifft:* Verwässerte Hähnchen

Sind der Kommission Meldungen in den Medien bekannt, wonach Geflügel verarbeitende Unternehmen in den Niederlanden und Brasilien Hähnchen Wasser, künstliche Chemikalien und sogar Material aus Schweine- und Kuhhaut zusetzen? Ziel ist es offensichtlich, das Gewicht des Produkts zu erhöhen und die Verbraucher irrezuführen.

Ist dies legal, und, wenn ja, welche Untersuchungen wurden durchgeführt, um die Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten? Gibt es Kennzeichnungsvorschriften? Wenn dies nicht legal ist, was unternimmt die Kommission dann, um dieses Problem zu beheben?

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission***(10. Juni 2003)*

Die Kommission hat am 12. März 2003 die Ergebnisse der von den irischen und britischen Behörden durchgeführten Kontrollen erfahren, die am selben Tag im Internet veröffentlicht wurden<sup>(1)</sup>. Diese Kontrollen betreffen hauptsächlich für die Gastronomie bestimmte Zubereitungen auf Hühnerfiletbasis aus den Niederlanden. Sie stellen eine Fortsetzung der von den Behörden in den Jahren 2001 und 2002 durchgeführten Kontrollen dar.

Es geht hierbei um Hühnerfilets, denen Wasser sowie andere Zutaten wie Salze, Polyphosphate, tierische oder pflanzliche Proteine, Aromen und Geschmacksverstärker zugesetzt wurden. Bei den verwendeten tierischen Proteinen handelt es sich im Allgemeinen entweder um aus Milch gewonnene Proteine (Kasein und Kaseinat) oder hydrolysierte Proteine, die aus der Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten stammen. Das Vorhandensein von Salzen, Polyphosphaten und Proteinen soll in der Tat einen beträchtlichen Anteil an Wasser im Endprodukt speichern.

Wie die Kommission bereits in den Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-2418/02 von Frau Jackson<sup>(2)</sup> und E-2331/02 von Frau Corbey<sup>(3)</sup> bestätigt hat, ist diese Vorgehensweise bei der Fleischverarbeitung keineswegs illegal, sofern die verwendeten Zutaten in puncto Genehmigung und Etikettierung den anzuwendenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen stammen die von den niederländischen Erzeugern der fraglichen Hühnerfilets verwendeten Rinderproteine aus Betrieben in Spanien und Deutschland. Die von den deutschen und spanischen Behörden 2002 durchgeführten Kontrollen in den Betrieben, die diese hydrolysierten Proteine herstellen, ergaben keinen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften.

Die irischen und britischen Kontrollen dagegen zeigen, dass weiterhin gegen die gemeinschaftlichen Etikettierungsvorschriften verstoßen wird<sup>(4)</sup>. Bei den aus den Niederlanden stammenden Produkten wurden folgende Verstöße festgestellt: eine Etikettierung, die den Verbraucher über die tatsächliche Art des Produkts täuscht, eine unvollständige Liste der Zutaten, eine falsche Angabe des Fleischanteils, die Verwendung der Bezeichnung „Halal“, obwohl Schweinefleisch enthalten ist.

Auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit vom 8. April 2003 hat die Kommission die Mitgliedstaaten, in denen derartige Produkte hergestellt und verkauft werden, an die Verpflichtung erinnert, für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu sorgen, und die nationalen Behörden aufgefordert, ihre Zusammenarbeit auszubauen, um die Kontrollen wirksamer zu machen und bei wiederkehrenden Verstößen gegen die Rechtsvorschriften die Kontrollen auszubauen.

---

<sup>(1)</sup> <http://www.foodstandards.gov.uk/news/pressreleases/chickenwater0303>  
[http://www.fsai.ie/press\\_releases/120303.htm](http://www.fsai.ie/press_releases/120303.htm).

<sup>(2)</sup> ABl. C 28 E vom 6.2.2003, S. 234.

<sup>(3)</sup> ABl. C 52 E vom 6.3.2003, S. 152.

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, ABl. L 109 vom 6.5.2000.

---

(2003/C 280 E/147)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1300/03****von Gabriele Stauner (PPE-DE) an die Kommission***(7. April 2003)*

**Betrifft:** Verwaltungsermittlungen gegen Frau Cresson

In der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage E-0296/03<sup>(1)</sup> verweigert Vizepräsident Kinnock namens der Kommission Auskunft darüber, welche Untersuchungen die Kommission im Anschluss an die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29.11.2001<sup>(2)</sup> gegen Frau Cresson eingeleitet hat.

In Ziffer 21 der Entschließung zum Schutz der finanziellen Interessen hatte das Parlament darin erinnert, dass neben der Affäre um die Beschäftigung eines Zahnarztes als wissenschaftlichen Beraters der Ex-Kommissarin unter anderem folgende Vorwürfe im Raum stehen:

- a) Es sei bei der Vergabe von mehreren Verträgen an eine mit ihr verbundene Firma kurz vor ihrem Amtsantritt als Kommissarin nicht mit rechten Dingen zugegangen;
- b) auf ihr Betreiben hin sei einem ihrer Berater kostenlos eine teure Wohnung in Brüssel zur Verfügung gestellt worden;
- c) ein deutscher Rechtsanwalt habe als Tarnung Verträge für belanglose Studien und Untersuchungen erhalten, um im Kabinett der Kommissarin ein- und ausgehen zu können und womöglich Einsicht in und Einfluss auf sensible Dossiers (Leuna-Affäre) zu nehmen, mit denen die Kommission seinerzeit befasst war.

Die Kommission begründet ihre Weigerung zu antworten damit, es müssten die Rechte der Verteidigung gewahrt bleiben.

1. Kann die Kommission darlegen, wie die Rechte der Verteidigung von Frau Cresson gefährdet würden, wenn die Kommission Auskunft darüber gibt, ob sie den Forderungen und Empfehlungen des Europäischen Parlaments in dieser Angelegenheit Folge geleistet hat und den erwähnten Vorwürfen nachgegangen ist? Lügen entsprechende Klarstellungen nicht womöglich sogar im Interesse von Frau Cresson?

2. Kann die Kommission darlegen, inwiefern ihre Weigerung mit Artikel 197 EG-Vertrag vereinbar ist, der die Kommission verpflichtet, auf von Mitgliedern des Europäischen Parlaments gestellte Fragen zu antworten? Ist die Kommission etwa allen Ernstes der Meinung, dass sie dieser Verpflichtung nachkommt, wenn sie antwortet, dass sie nicht zu antworten gedenkt?

Wird die Kommission nunmehr meine Frage E-0296/03 ordnungsgemäß beantworten?

<sup>(1)</sup> ABl. C 192 E vom 14.8.2003, S. 168.

<sup>(2)</sup> ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 325.

### **Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**

(28. Mai 2003)

Gemäß Artikel 197 EG-Vertrag „antwortet die Kommission mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen“.

Die Kommission hat auf die schriftliche Anfrage E-0296/03 der Frau Abgeordneten mit der Erläuterung geantwortet, dass, nachdem die Kommission im Rahmen der laufenden Verwaltungsermittlungen ihre Darlegungen an Frau Cresson gerichtet hat, es zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Rechte der Verteidigung nicht angebracht wäre, Einzelheiten zum Inhalt der Darlegungen zu nennen.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass ein fundamentaler allgemeiner Rechtsgrundsatz darin besteht, in Streitfragen, bei denen ein Gerichtsverfahren anhängig ist, nichts verlautbaren zu lassen, was den ordnungsgemäßen Verfahrensausgang beeinträchtigen könnte. Nach Auffassung der Kommission hat dieser Grundsatz auch für die vorgerichtliche Phase zu gelten.

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete ferner daran erinnern, dass der EG-Vertrag im Einklang mit Grundprinzipien ausgelegt werden muss, wie sie vom Europäischen Gerichtshof aufgestellt worden sind. Demzufolge ist nach Ansicht der Kommission bei der Anwendung von Artikel 197 EGV darauf zu achten, dass eine etwaige Verletzung des Rechtsgrundsatzes der Billigkeit ausgeschlossen ist.

Die Kommission verweist zudem darauf, dass sie im Rahmen der Haushaltsentlastung für 2001 zugesagt hat, das Parlament über den Verfahrensausgang zu unterrichten. Dieser Verpflichtung wird die Kommission in vollem Umfang nachkommen.

Aus der Tatsache, dass in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage mit Rücksicht auf die angemessene Wahrung fundamentaler Rechtsgrundsätze derzeit eine Auskunft verweigert wird, kann fairer Weise kein Versäumnis bei der Beantwortung solcher Fragen und somit kein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen den EG-Vertrag abgeleitet werden.

(2003/C 280 E/148)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1302/03  
von David Bowe (PSE) an die Kommission**

(7. April 2003)

**Betrifft:** Publikation „Geheimnisse zum Weitersagen über die Umwelt“ (ISBN 92-894-3866-5)

Kann die Kommission angeben, an welche Altersgruppe sich diese Publikation richtet? Kann sie ferner angeben, ob das Sprachniveau des Textes und der darin verwendete Wortschatz als für diese Altersgruppe geeignet befunden wurden, und wenn ja, von wem? Kann die Kommission mitteilen, ob das Buch von einem Schulpsychologen geprüft wurde und ob der Inhalt/die Handlung von diesem Fachmann als für die anvisierte Altersgruppe geeignet befunden wurde?

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(2. Mai 2003)

Die Publikation „Let me tell you a secret about the environment“ („Geheimnisse zum Weitersagen über die Umwelt“), auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, wurde innerhalb der Generaldirektion Umwelt (DG) in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Presse und Kommunikation erstellt.

Das Werk behandelt drei Umweltprobleme, die unsere dringende Aufmerksamkeit erfordern: die Abfallvermehrung, die Zerstörung der Ozonschicht und der Treibhauseffekt. Die Geschichte richtet sich an Kinder zwischen sechs und zehn Jahren und ist von einem Fachmann für Kinderliteratur in Belgien geschrieben worden, der mehrere Broschüren zu diesem Thema herausgegeben hat. Teil der Vorbereitungen war, dass eine Testgruppe von Kindern (sechs bis zehn Jahre alt) diese Geschichte aus drei anderen als ihre Lieblingsgeschichte auswählte.

Wendet man sich an Kinder, um Botschaften herüber zu bringen, müssen diese vereinfacht dargestellt werden, indem man Symbole und Gefühle einsetzt.

Die Kommission hat auch die in der RETZ-Publikation „Pedagogy and the Environment“ („Pädagogik und Umwelt“) genannten Ratschläge darüber befolgt, wie Kinder am besten anzusprechen sind:

- sie dazu bringen, nachzudenken und Fragen über die sie umgebende Welt zu stellen;
- ihre Gedanken auf verschiedene Ökosysteme, ob nah oder fern, lenken;
- ihren Wunsch anregen, mehr (über ihre Umwelt) zu verstehen und zu lernen, so dass sie sich für einen Teil der Erde verantwortlich fühlen;
- ihnen helfen, besser zu beobachten, Dinge in die Tat umzusetzen, voraus zu denken, ihnen die globale Umwelt erklären und sie respektieren lernen.

Zahlreiche spontane Briefe und Anfragen von Lehrern aus ganz Europa bestätigen den Erfolg dieser Geschichte für Kinder im Grundschulalter. Ein weiteres Beispiel dafür ist, dass „Kindergarten Times“ anbot, die Broschüre gemeinsam mit ihrer Zeitschrift zu liefern, da sie sie für Eltern für wichtig hielt. Die Kommission ist deshalb davon überzeugt, dass diese Publikation für die angesprochene Altersgruppe geeignet ist.

(2003/C 280 E/149)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1323/03  
von Elizabeth Lynne (ELDR) an die Kommission**

(8. April 2003)

**Betrifft:** Auswirkungen der Druckgeräte-Richtlinie auf kleine Kesselschmiede

Ist der Kommission bewusst, dass die Umsetzung der Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG<sup>(1)</sup> die britischen Kupferkesselschmiede ruinieren wird?

Die sieben gewerbsmäßigen Kesselschmiede, die ihre handgefertigten Kupferdruckkessel zur Verwendung in Modelldampflok in die ganze Welt exportieren, stehen vor der Aufgabe aufgrund der untragbaren Kosten, die durch die Angleichung an die Richtlinie entstehen. Die Richtlinie sieht zwar eine Freistellung von Hobby-Kesselschmieden und solchen vor, die für Nostalgie-Dampflok produzieren, diese kleinen, aber wichtigen und einmaligen Handwerker/innen haben keine andere Wahl als aufzugeben.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um zu gewährleisten, dass dieser weltweit führende Erwerbszweig nicht zum Aussterben gezwungen wird aufgrund einer Richtlinie, zu der er nicht ordnungsgemäß angehört wurde?

Wird die Kommission einem Antrag dieser Handwerker/innen auf Gewährung einer Mindest-Freistellung von dieser Richtlinie stattgeben?

(<sup>1</sup>) ABl. L 181 vom 9.7.1997, S.1.

### **Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(8. Mai 2003)

Die Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG wurde im Jahr 1997 nach ausführlichen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, dem Parlament und der Industrie angenommen und muss seit Mai 2002 in sämtlichen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. In dieser Richtlinie werden harmonisierte Vorschriften zu den wichtigsten Anforderungen und Zertifizierungsverfahren für Druckgeräte, die auf dem Markt eingeführt oder in Betrieb genommen werden sollen, hinsichtlich der durch Drücke entstehenden Sicherheitsrisiken aufgestellt; damit werden die früheren einzelstaatlichen Vorschriften für Drucksammelbehälter durch eine einheitliche europäische Rechtsvorschrift ersetzt, was zugleich den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr vereinfacht und die Kosten senkt. In besonderem Maße trifft dies auf kleine Hersteller zu, die nur über geringe Verwaltungskapazitäten verfügen, sowie auf exportorientierte Hersteller mit besonders einzigartigen und hochwertigen Produkten. Die Kommission ist sich des Umstands bewusst, dass die Anpassung an die Vorschriften der Druckgeräte-Richtlinie für die Hersteller zunächst mit gewissen Anfangsinvestitionen verbunden ist. Allerdings wurden diese durch eine ausreichend lange „Vorankündigungsfrist“ von fünf Jahren so gering wie möglich gehalten.

Vorrangiges Ziel der Druckgeräte-Richtlinie ist, die Sicherheitsrisiken für die Bürger zu beherrschen und zu minimieren. Bestehende Freistellungen von der Druckgeräte-Richtlinie sind für bestimmte Produkte (z.B. Produkte mit geringen Abmessungen) oder Produkte, die nur unter bestimmten Bedingungen eingesetzt werden (z.B. für Versuche, Präsentationszwecke oder Ausstellungen) gerechtfertigt, da die entsprechenden Sicherheitsrisiken als geringfügig eingestuft werden, durch spezifische Rechtsvorschriften abgedeckt sind oder aufgrund der besonderen Umstände genau beherrschbar erscheinen.

Freistellungen von der Druckgeräte-Richtlinie, die mit der (geringen) Betriebsgröße des Herstellers oder der „Einzigartigkeit“ eines Produkts begründet werden, erscheinen nicht gerechtfertigt, da kein Zusammenhang zwischen diesen Kriterien und den Sicherheitsrisiken des Produkts besteht. Das Gefahrenpotenzial eines Kupferkessels ist auch dann nicht geringer, wenn es sich um eine „einzigartige“ Ausführung oder eine Fertigung eines Kleinherstellers handelt. Daher kann die Kommission eine Mindest-Freistellung von der Druckgeräte-Richtlinie nicht befürworten.

(2003/C 280 E/150)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1324/03**

**von Jens-Peter Bonde (EDD) an die Kommission**

(8. April 2003)

*Betrifft:* Erklärung von Herrn Gómez-Reino zum Rücktritt der Santer-Kommission

In der Ausgabe der „European Voice“ vom 27. März -2. April wird in einem Artikel von David Cronin Herr Santiago Gómez-Reino dahingehend zitiert, Jacques Santer und sein Kommission seien wegen Betrugsanschuldigungen zurückgetreten, die „unverhältnismäßig, völlig ungerecht und zum großen Teil einfach nicht zutreffend“ gewesen seien.

Stimmt die aktuelle Kommission der Erklärung von Herrn Santiago Gómez-Reino zu?

### **Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(28. Mai 2003)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-0749/03 von Herrn Dell’Alba (<sup>1</sup>) verwiesen.

(<sup>1</sup>) Siehe Seite 83.

(2003/C 280 E/151)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1337/03****von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an die Kommission**

(3. April 2003)

**Betrifft:** Schutz der Umwelt vor den negativen Auswirkungen der Entsorgung von Schlamm auf Mülldeponien und Umsetzung eines integrierten Abfallbewirtschaftungssystems in Griechenland

Auf der Mülldeponie in Ano Liossia im Verwaltungsbezirk Attika werden Hunderte Tonnen Schlamm aus der Wiederaufbereitungsanlage in Psittalia abgelagert, ohne dass dort die vom Gemeinschaftsrecht geforderte integrierte Abfallbewirtschaftung erfolgt. Diese Situation führt zu einer Vielzahl von Problemen beim Betrieb der Mülldeponie (häufige Absenkungen und Einstürze) und stellt einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar, wodurch sowohl die öffentliche Gesundheit und als auch die Umwelt gefährdet werden.

1. Welche Maßnahmen wird die Kommission in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge und Wächterin über die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts ergreifen, damit in Griechenland die Gesundheit der Menschen und die Umwelt geschützt und die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich Abfallbewirtschaftung eingehalten werden?
2. Wie wird die Kommission Griechenland dazu bewegen, die gemeinschaftlichen Bestimmungen im Bereich der integrierten Abfallbewirtschaftung einzuhalten, die die Wiederaufbereitung von Schlamm (Schlammtrocknung), die Nutzung des Schlammes als Brennstoff zur Energieerzeugung und den nachhaltigen Betrieb von biologischen Kläranlagen vorsehen?
3. Wird der Schlamm zuvor aufbereitet, damit die nach dem Gemeinschaftsrecht zulässigen Grenzwerte der Konzentration von Schwermetallen oder anderen gefährlichen Substanzen nicht überschritten werden? Inwieweit hält Griechenland die Bestimmungen der Richtlinie 75/442/EWG <sup>(1)</sup> über Abfälle in der durch Richtlinie 91/156/EWG <sup>(2)</sup> geänderten Fassung sowie die Bestimmungen der Richtlinie 1999/31/EG <sup>(3)</sup> über Abfalldeponien ein?

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

<sup>(3)</sup> ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(14. Mai 2003)

Im Bereich der Abfallbewirtschaftung sind die verschiedenen Auflagen einzuhalten, die in der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der geänderten Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 sowie in der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien festgelegt sind.

1. Von der Kommission wurde gegen Griechenland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, da die Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG nicht erfolgt ist. Allerdings vertritt die Kommission insoweit, als die Behörden Griechenlands Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie ergriffen (gemeinsamer Ministerbeschluss 29407/3508/10.12.2002) und diese der Kommission mitgeteilt haben, die Auffassung, dass Griechenland der Pflicht zur Umsetzung nachgekommen ist. Die mitgeteilten Maßnahmen werden auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 1999/31/EG geprüft.

Hinsichtlich der Richtlinie 75/442/EG wurde vor dem Hintergrund, dass die griechischen Behörden zum einen die Existenz von rund 1400 illegalen bzw. unkontrollierten Deponien eingeräumt haben und zum anderen 60 % des Hausmülls an Standorten entsorgt werden, bei denen die Auflagen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden, von der Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet. In diesem Sinne wurde Griechenland im Dezember 2002 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugestellt. Kommt Griechenland dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht nach, kann die Kommission vor dem Gerichtshof Klage gegen Griechenland erheben.

2. und 3. In der Frage der Behandlung von Schlämmen aus der Kläranlage von Psittalia vertritt die Kommission die Auffassung, dass die griechischen Behörden nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um zu gewährleisten, dass die Aufbereitungsschlämme direkt auf dem Gelände, auf dem sie anfallen, wiederverwendet und damit valorisiert oder so entsorgt werden, dass keine Gesundheitsgefährdung für den Menschen und keine Umweltschädigung eintritt. Die Schlämme werden jedoch zu der Deponie Ano Liosia verbracht, die bereits stark ausgelastet ist und ihre Kapazitätsgrenzen erreicht. In der Frage der Behandlung dieser Klärschlämme wurde bereits durch die Zustellung einer Mahnung im Oktober

2002 ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags eingeleitet. Auf dieses Schreiben antworteten die griechischen Behörden mit der Darlegung ihrer Feststellungen zu den Anschuldigungen der Kommission. Die Antwort der griechischen Behörden wird derzeit geprüft. Stellt die Kommission fest, dass Griechenland seinen ihm gemäß der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab.

Es sei darauf verwiesen, dass bei der Kommission vor kurzem eine Beschwerde über die mangelhafte Funktion der Deponie Ano Liosia einging, die auch mit der Einleitung von Klärschlamm aus Psittalia in Zusammenhang steht. Die Kommission wird sämtliche notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Fall zu gewährleisten.

(2003/C 280 E/152)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1360/03**

**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(10. April 2003)

**Betrifft:** Lieferungen von Uran und Anreicherungstechniken durch die Firma Urenco an den Iran und andere Staaten, die Atomwaffen entwickeln wollen

1. Ist der Kommission bekannt, dass die in Capenhurst (GB), Gronau (D) und Almelo (NL) niedergelassene Firma Uranium Enrichment Company (Urenco), die 1970 auf vertraglicher Grundlage von den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden zwecks kommerzieller Entwicklung der Ultrazentrifugentechnologie gegründet wurde, einen Anteil von 12-15 % am Weltmarkt auf dem Gebiet der Urananreicherung besitzt?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass die Urenco sich in den 70er Jahren unter anderem dadurch einen zweifelhaften Ruf erworben hat, dass sie angereichertes Uran an die an der Entwicklung von Atomwaffen interessierte damalige diktatorische Regierung von Brasilien geliefert hat, dass sie ferner gegen den Wunsch der Vereinten Nationen Uran aus der Rössing-Mine im damals von Südafrika besetzten Namibien verwendet hat, und dass sie unbeabsichtigt der pakistanischen Regierung die Möglichkeit zur Entwicklung einer eigenen Atombombe durch Betriebsspionage eines gewissen Abdul Qadeer Kahn eröffnete, eines Mitarbeiters des Unternehmens FDO, mit dem die Urenco zusammenarbeitete?
3. Kann die Kommission bestätigen, dass bei Inspektionen im Irak im Frühjahr 1996 Zentrifugentechnologie und Zentrifugenrotoren der Urenco in irakischen Anlagen gefunden wurden, die möglicherweise über Pakistan oder Brasilien geliefert wurden?
4. Liefert die Urenco dem Iran z.Z. Zentrifugen zur Urananreicherung und anderes Gerät, das dafür geeignet ist, wie dies von der Regierung der Russischen Föderation enthüllt wurde? Werden solche Lieferungen immer von der IAEA in Wien registriert?
5. Teilt die Kommission die Auffassung des amerikanischen Außenministers Powell, wonach der Iran ein aggressiveres Atomprogramm betreibt, als die Internationale Atomenergie-Organisation vermutet hat?
6. Was unternimmt die Kommission, um zu verhindern, dass die Urenco bewusst oder unbewusst weiterhin dazu beiträgt, dass Staaten mit undemokratischen Regierungen die Möglichkeit erhalten, Kernwaffen herstellen?

### **Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission**

(6. Juni 2003)

1. Die Angaben zum Marktanteil der Firma Urenco, die der Herr Abgeordnete vorgelegt hat, stimmen mit den Informationen überein, die der Kommission zur Verfügung stehen.
2. Abgesehen von den in den Medien veröffentlichten Informationen verfügt die Kommission nicht über weitere Angaben zu den Themen, die der Herr Abgeordnete angesprochen hat.
3. Die Kommission hat sich nicht an Inspektionen im Irak beteiligt; die in den Medien veröffentlichten Informationen sind der Kommission bekannt.

4. Der Kommission ist kein derartiger Sachverhalt bekannt.
5. Die Bedenken der Vereinigten Staaten sind der Kommission bekannt. Die Mitgliedstaaten erörtern dieses spezifische Thema in den zuständigen Gremien, insbesondere im Rahmen des Verwaltungsrats der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA), und stützen sich dabei auf den vorläufigen Bericht von Dr. El Baradei. Der Schlussbericht wird für Juni 2003 erwartet.
6. Die Kommission sucht mithilfe eines umfassenden Überwachungssystems zu verhindern, dass Kernmaterial innerhalb der Union für andere Verwendungszwecke als angegeben genutzt wird. Die Kommission arbeitet in dieser Hinsicht eng mit der IAEA zusammen und unterstützt die in ihrem Rahmen geschlossenen internationalen Übereinkünfte zur Nichtverbreitung.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Geräte und Technologien für die Anreicherung von Uran ausdrücklich in den Richtlinien der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG) aufgeführt sind. Somit unterliegt die Ausfuhr derartiger Geräte und Technologien der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten. Alle Mitgliedstaaten nehmen an den Arbeiten der NSG teil. Die Ausfuhrgenehmigungspflicht wurde auch in die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck<sup>(1)</sup> aufgenommen und besitzt daher auf Gemeinschaftsebene rechtsverbindlichen Charakter.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 159 vom 30.6.2000.

(2003/C 280 E/153)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1375/03**

**von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission**

(15. April 2003)

**Betrifft:** Radioaktive Verseuchung von Grubenarbeitern in Heterogenitgruben von Shinkolobwe

Verschiedenen Quellen aus dem Bereich internationaler Medien zufolge graben im kongolesischen Shinkolobwe kongolesische Jugendliche ohne entsprechende Schutzausrüstung nach radioaktivem Kobalterz Heterogenit. Das Erz findet sich in ehemaligen Uranminen, die nach ihrer Schließung von der vormaligen Union Minière mit Beton versiegelt wurden. Dies war erforderlich, um die Umgebung vor der radioaktiven Verseuchung aus der Mine zu schützen.

Unter der Herrschaft von Kabila wurden die Minen wieder in Betrieb genommen, um das Kobalterz Heterogenit zu schürfen. Es handelt sich nämlich um einen äußerst billigen Grundstoff für Kobalt, der offenbar auf dem Weltmarkt sehr wettbewerbsfähig ist. Die Fördertätigkeit erfolgt durch Jugendliche, die unter Umständen arbeiten, die sie selbst als „Sklaverei“ bezeichnen. Es kommt hinzu, dass das Bergbaufachlaboratorium Alex Stewart in Stählen aus Shinkolobwe eine hohe Konzentration des hochradioaktiven Urans 235 nachgewiesen hat. Das bedeutet eine Gefahr nicht nur für die Bergwerksarbeiter, sondern auch für die Menschen, die in der Nähe der Plätze wohnen, an denen die Erze offen gelagert werden. Tonnen uranhaltigen Erzes liegen etwa in der Stadt Lisaki auf Halde.

Ist der Kommission die gegenwärtige Lage in Shinkolobwe im südöstlichen Kongo bekannt?

Kann sie mitteilen, was sie unternehmen kann, um die für diese Missstände Verantwortlichen zu benennen?

Kann sie mitteilen, wie sie dieses Problem weiter anzugehen gedenkt?

**Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission**

(11. Juni 2003)

Die Kommission kennt die Problematik des fehlenden Schutzes der Grubenarbeiter beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in Shinkolobwe und der Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung, die in der Umgebung der Mine leben. Dieses Problem ist nur ein Teil der Gesamtproblematik der nicht funktionierenden Verwaltung der natürlichen Ressourcen in der Demokratischen Republik Kongo. Die Uranmine in Shinkolobwe gehört — über Gécamines — dem Staat und wurde offiziell 1969 geschlossen. Es ist jedoch ein offenes Geheimnis, dass Schürfer heimlich in dieser Mine graben.

Dennoch sei darauf hingewiesen, dass die Demokratische Republik Kongo gegenwärtig vorsichtig aus einer langen Kriegsperiode heraustritt, die das soziale Gefüge, die Wirtschaft und die Institutionen des Landes vollkommen zerstört hat. Das Land sieht sich daher grundlegenden strukturellen Herausforderungen gegenüber, wie der Wiederherstellung der territorialen Integrität, der Wiedervereinigung seiner Verwaltung und der Schaffung eines leistungsfähigen Staatsapparates, dem es gelingt, den Übergang zu einer dauerhaften Stabilität verwirklichen und die Verbesserung des Lebensniveaus der gesamten Bevölkerung des Landes voranzutreiben.

Die Kommission hat ihre kurz- und mittelfristigen prioritären Maßnahmen unter Berücksichtigung dieser besonderen Situation nach Beendigung der Konflikte festgelegt:

- Unterstützung des Staates beim Wiederaufbau seiner Strukturen. Hierfür hat die Kommission zur Unterstützung des Aufbaus der prioritären Verwaltungen und Ministerien 16 Mio. EUR aus dem 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) gebunden, außerdem unterstützt sie im Rahmen des 6. EEF das Justizwesen mit 28 Mio. EUR. Im Rahmen des 9. EEF ist ein Betrag von 10 Mio. EUR zur Unterstützung des Aufbaus der Institutionen vorgesehen.
- Beitrag zur Wiederherstellung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung, da aufgrund des Krieges 37 % der Bevölkerung keinen Zugang zu einer grundlegenden Gesundheitsversorgung haben und die Sterblichkeitsrate immer weiter steigt.

Aufgrund dieser prioritär zu deckenden Bedürfnisse und der begrenzten Mittel für die Demokratische Republik Kongo zur Verfügung stehenden Mittel kann sich die Kommission nicht um alles kümmern, was aufgrund der fehlenden staatlichen Strukturen nicht funktioniert. Dennoch hofft die Kommission, dass dank der Wiederherstellung dieser Strukturen Probleme wie das in Shinkolobwe im Rahmen der Beziehungen zwischen der Union und der Demokratischen Republik Kongo angesprochen werden können. Die Verfolgung der für diese Probleme Verantwortlichen fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Demokratischen Republik Kongo.

---

(2003/C 280 E/154)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1393/03**

**von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission**

(15. April 2003)

*Betrifft:* Sicherung von CDs

Die illegale Verbreitung von Musik über das Internet und das Kopieren von CDs haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Verbraucher kopieren häufig gesetzeswidrig aus Protest gegen den hohen Verkaufspreis von CDs. Außerdem ist die Zunahme der Zahl der kopierten CDs damit zu erklären, dass immer mehr Haushalte mehrere CD-Spieler besitzen. Viele Personenwagen sind beispielsweise statt wie früher mit einem Kassettengerät jetzt mit einem CD-Spieler ausgestattet.

Verbraucher klagen über die Kopiersicherung auf CDs. Eine Reihe von Musiklabels hat einen völlig neuen Typ von CDs auf den Markt gebracht, die erhebliche Abspielprobleme verursachen. Man ist bemüht, das Abspielen über den PC zu behindern, so dass der PC nicht zur Herstellung von Kopien verwendet werden kann. In der Praxis bestehen jedoch auch viele Probleme beim Abspielen dieser kopiergeschützten CDs auf Auto-CD-Spielern, DVD-Spielern, die gleichzeitig CD-Spieler sind, und vielen Modellen von tragbaren CD-Spielern. Gerade der Verbraucher, der ehrlich für seine CD bezahlt, ist jetzt häufig der Benachteiligte, obwohl diese CDs in der Regel problemlos vollständig auf Standard-CD-Spielern und Rekordern zu kopieren sind.

1. Sind der Kommission die Probleme bekannt, die beim Abspielen von gesicherten CDs bestehen? Wenn ja, lässt die Kommission hier Untersuchungen durchführen, und ist sie der Auffassung, dass diese Methode zulässig ist?
2. Ist die Kommission der Auffassung, dass vor allem Verbraucher, die kopiergeschützte CDs nicht auf (vor allem teureren) DVD- und CD-Spielern abspielen können, zu Unrecht durch diese Sicherung benachteiligt werden? Wenn ja, auf welche Weise wird die Kommission die Verbraucher vor dieser Praxis schützen?
3. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Industrie für die Interoperabilität von Inhalten und Ausrüstung sorgen muss?

**Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission**

(11. Juni 2003)

Die Richtlinie 2001/29/EG des Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>(1)</sup> liefert die Rechtsgrundlage für den Schutz wirksamer technischer Maßnahmen. Der Ausdruck „technische Maßnahmen“ bezeichnet Technologien oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht vom Inhaber der Urheberrechte oder der verwandten Schutzrechte genehmigt sind. Bei solchen Maßnahmen handelt es sich in der Regel um diejenigen, die die Rechteinhaber einsetzen, um ihre urheberrechtlich geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, beispielsweise solche, die auf einer CD gespeichert sind, gegen unerlaubte Nachahmung zu schützen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind verpflichtet, solche Maßnahmen nach Maßgabe der Bestimmungen des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger, die 1996 im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum verabschiedet wurden, zu schützen. Die Richtlinie ist das Instrument, mit dem die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus den Verträgen nachkommen, indem sie unter anderem einen solchen Schutz für technischer Maßnahmen einführen. Die Frist für die Umsetzung in der Richtlinie durch den Mitgliedstaaten endete am 22. Dezember 2002.

1. Der Kommission sind die Probleme im Zusammenhang mit dem Abspielen gesicherter CDs durchaus bekannt. Ob diejenigen, die CDs vertreiben, grundsätzlich berechtigt sind, deren Abspielbarkeit auf Standard-CD-Spieler zu beschränken und andere Plattformen, wie PC-gestützte Systeme, auszuschließen, ist eine andere Frage. Die Abspielbarkeit auf verschiedenen Plattformen ist nicht nur für den Verbraucher, sondern auch für die Verbraucherelektronik- und die IT-Branche von Bedeutung, wenn sich die Frage stellt, wie gleichzeitig dem technischen Fortschritt und neuen Anforderungen Rechnung getragen und die Investitionen der Verbraucher in ältere Systeme berücksichtigt werden sollen. Die Frage der Abspielbarkeit auf verschiedenen Plattformen kann sich unabhängig davon stellen, ob eine technische Maßnahme im Sinne der oben genannten Richtlinie auf die CD angewandt wird. Die Problematik beschränkt sich nicht auf den Umfang des rechtlichen Schutzes technischer Maßnahmen im Sinne der Richtlinie, die auf Handlungen abzielen, die nicht vom Rechteinhaber genehmigt sind.

2. In der Richtlinie heißt es auch, dass der rechtliche Schutz technischer Maßnahmen den normalen Betrieb elektronischer Geräte und deren technische Entwicklung nicht behindern sollte. Nach Auffassung der Kommission haben die Verbraucher beim Kauf einer CD oder eines anderen Produkts Anspruch auf Informationen über all ihre Merkmale und namentlich alle Auswirkungen technischer Schutzmaßnahmen, in die darauf angewandt worden sind, einschließlich der Auswirkungen auf die Abspielbarkeit.

3. Die Kommission unterstützt die Kompatibilität und Interoperabilität der Systeme. Die Herstellung von Interoperabilität und Kompatibilität von Trägern und Ausrüstungen erfordert indessen die Zusammenarbeit aller Beteiligten, einschließlich der Rechteinhaber, der Verbraucherelektronik-Branche, des IT-Sektors und der Anwender. Auf dynamischen Märkten ist die Herstellung von Interoperabilität und Kompatibilität ein laufender Prozess, weil ständig neue Technologien auf den Markt kommen. Die Kommission hält Interoperabilität und Kompatibilität für wünschenswert und ist der Meinung, dass sie durch freiwillige Prozesse, die von der Industrie gesteuert und angetrieben werden, zu Stande kommen sollten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 22.6.2001.

(2003/C 280 E/155)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1399/03****von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(16. April 2003)

*Betrifft:* Verbraucherkredite – Richtlinie 93/13/EWG

Die Mitgliedstaaten und die nationalen Verwaltungen beschäftigen sich insbesondere mit dem Thema missbräuchliche Vertragsklauseln. Im Rahmen des Projekts CLUB sowie in ihrem Bericht über die Anwendung der Richtlinie 93/13/EWG<sup>(1)</sup> des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen hat auch die Europäische Kommission die Existenz missbräuchlicher Klauseln, die den Verbraucherschutz ausschalten, festgestellt.

Beabsichtigt die Kommission ihre Kontrollen zu verstärken, um missbräuchlichen Vertragsbedingungen vorzubeugen und dagegen vorzugehen? Welche Maßnahmen beabsichtigt sie im Zusammenhang mit missbräuchlichen Bestimmungen (Steuern) in Darlehensverträgen zwischen Kreditinstituten und Banken einerseits sowie Privatpersonen und Unternehmen andererseits zu ergreifen? Diese Bestimmungen

(Haftungsbeschränkung, übermäßige Sicherungsanforderungen, unzureichende Unterrichtung usw.) haben in Europa für große Unruhe gesorgt (Störungen des Gleichgewichts an den europäischen Märkten) und beeinträchtigen unmittelbar die ausgewogenen Beziehungen zwischen Banken und Verbrauchern?

(<sup>1</sup>) Abl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

### **Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(18. Juni 2003)

Wie der Herr Abgeordnete erwähnte, unterstützt die Kommission bereits die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, indem sie die CLAB-Datenbank ständig aktualisiert, die bisher etwa 9 000 Einträge mit Beispielen für missbräuchliche Klauseln umfasst. Im Juli 1999 fand eine Konferenz über Erfahrungen mit der Richtlinie statt, in deren Rahmen auch ein Workshop zur Anwendung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln für Finanzdienstleistungen und neue Technologien veranstaltet wurde. Die Ergebnisse sind in einem Papier mit dem Titel „The Unfair Terms Directive — Five Years On“ veröffentlicht worden. Auch hat die Kommission am 27. April 2000 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (<sup>1</sup>) veröffentlicht. Die Kommission nimmt also ihre Kontrollfunktion sehr ernst und unterstützt die Angehörigen der Rechtsberufe, soweit ihre Befugnisse reichen. Für die routinemäßige Durchsetzung der Richtlinie sind jedoch die Mitgliedstaaten verantwortlich.

In ihrer verbraucherpolitischen Strategie hat die Kommission sich verpflichtet, nach Annahme einer in Vorbereitung befindlichen Rahmenrichtlinie über unlautere Geschäftspraktiken eine Überprüfung des Verbraucherrechts vorzunehmen. Auch die Arbeiten, die auf die Annahme eines Aktionsplans — Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht — vom 12. Februar 2003 (<sup>2</sup>) folgen, werden sich auf eine Reform der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken als Teil des Vertragsrechts auswirken.

Was Verbraucherkreditverträge angeht, so sieht die Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (<sup>3</sup>), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 (<sup>4</sup>), bereits einen gewissen Schutz vor. Ein Vorschlag für eine gründliche Überarbeitung der Richtlinie wurde von der Kommission im September 2002 vorgelegt (<sup>5</sup>); er wird zur Zeit erörtert.

Der Vorschlag der Kommission enthält eine neue Bestimmung über missbräuchliche Klauseln in Kreditverträgen. Mit dem betreffenden Artikel soll eine Ad-hoc-Regelung eingeführt werden, nach der gewisse Vertragsbedingungen unbeschadet der Anwendbarkeit der Richtlinie 93/13/EWG als missbräuchlich gelten.

(<sup>1</sup>) KOM(2000) 248 endgültig.

(<sup>2</sup>) Abl. C 63 vom 15.3.2003.

(<sup>3</sup>) Abl. L 42 vom 12.2.1987.

(<sup>4</sup>) Abl. L 101 vom 1.4.1998.

(<sup>5</sup>) Abl. C 331 E vom 31.12.2002.

(2003/C 280 E/156)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1402/03**

**von Alexander de Roo (Verts/ALE) an die Kommission**

(16. April 2003)

**Betrifft:** Europäisches Netz geschützter Gebiete bedroht

Bei einer Fortsetzung der derzeitigen Kabinettpolitik ist offenbar die Hälfte der in den Niederlanden vorkommenden Wirbeltiere und Tagfalter bedroht. Dies geht aus einer Untersuchung von Alterra (Quick Scan, Änderungen der Strategie im Rahmen des Europäischen Netzes geschützter Gebiete, 18. Februar 2003), die im Auftrag des Rates für den ländlichen Raum durchgeführt wurde, hervor. Es handelt sich hier um eine Sondierung der Auswirkungen der Regierungspolitik auf die Tier- und Pflanzenarten. Diese Politik beinhaltet eine Verzögerung der Realisierung des Europäischen Netzes geschützter Gebiete infolge gekürzter Mittel für den Erwerb. Eine Verzögerung bedeutet, dass weniger entschieden gegen eine Zersplitterung der Natur vorgegangen wird.

Der Rat für den ländlichen Raum gab ein ähnliches Urteil zur Kabinettspolitik ab (Stellungnahme in Form eines Schreibens „Voor een dubbeltje op de eerste rang“ (für 10 Cent in der ersten Reihe), 18. Februar 2003).

Der Rat empfiehlt der Regierung:

- ihre Verantwortung für die Verwirklichung des Europäischen Netzes geschützter Gebiete uneingeschränkt weiter zu übernehmen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die gesetzten Ziele zu erreichen;
- für den Einsatz solcher Mittel solche Formen der Finanzierung zu ermöglichen, dass für die bestehende und die neue Natur die Mittel auf Dauer verfügbar sein können;
- alle Möglichkeiten zur Verwirklichung des Europäischen Netzes geschützter Gebiete zu nutzen und zu diesem Zweck auch die Bedingungen für die Einbeziehung des landwirtschaftlichen Sektors und privaten Naturschutzes nach Kräften zu fördern.

Sind der Europäischen Kommission der Inhalt der oben erwähnten Veröffentlichungen bekannt?

Teil die Europäische Kommission die Befürchtungen im Hinblick auf die niederländische Regierungspolitik im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz geschützter Gebiete?

Ist die Europäische Kommission bereit, die niederländische Regierung auf ihre Verantwortung im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Vogel- und Habitatrichtlinie hinzuweisen?

#### **Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(5. Juni 2003)

Wie in allen anderen Mitgliedstaaten überwacht die Kommission die Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten<sup>(1)</sup> (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen<sup>(2)</sup> (Habitatrichtlinie) vom 21. Mai 1992 auch in den Niederlanden. Mit der Ausweisung von 76 besonderen Schutzgebieten im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie und mit 78 vorgeschlagenen Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung leisteten die Niederlande ihren ersten Beitrag zum Netz geschützter Gebiete „Natura 2000“. Die Meldung einer zusätzlichen Liste an die Kommission von 56 vorgeschlagenen Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Habitatrichtlinie sowie die Erweiterung des Gebiets um sechs weitere besondere Schutzgebiete aufgrund der Vogelschutzrichtlinie wurde angekündigt. Dieser zahlenmäßige Anstieg sowie die Vergrößerung des Gesamtgebietes des „Natura 2000“-Netzes in den Niederlanden wird einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Artenvielfalt in den Niederlanden und der EU leisten.

Was die Umsetzung der Habitatrichtlinie in die niederländische Gesetzgebung betrifft, hat die Kommission beschlossen, die Niederlande wegen der Mängel bei der Durchführung der Habitatrichtlinie an den Gerichtshof zu verweisen. Bisher bietet die bestehende Gesetzgebung keinen adäquaten Schutz für die „Natura 2000“-Gebiete, denn sie gewährleistet nicht die angemessene Überwachung der Lebensräume und Spezies und führt keine Maßnahmen zum Schutz bestimmter Pflanzenarten durch, die aufgrund der Richtlinie geschützt sind. In der Zwischenzeit ist dem niederländischen Parlament ein Vorschlag über eine Überarbeitung des Naturschutzgesetzes der Niederlande von 1998 vorgelegt worden mit dem Ziel, diese Situation zu verbessern.

Der Kommission sind die speziellen Veröffentlichungen nicht bekannt, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht. Die Kommission wird sich jedoch weiterhin dafür einsetzen, dass die Niederlande der Durchführung der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie vollständig nachkommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 103 vom 25.4.1979.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(2003/C 280 E/157)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1408/03 von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission**

(23. April 2003)

**Betrifft:** Gefahr von Straßenmarkierungen für Motorradfahrer

Motorradfahrer haben auf zahlreichen Straßen Probleme mit glatten Straßenoberflächen und Straßenmarkierungen. Bei Regenwetter sind Straßenmarkierungen sehr glatt, und insbesondere in den Kurven wird das Motorradfahren dann sehr gefährlich. Die Behörden entscheiden sich oft für die billigsten Lösungen und verwenden nicht immer qualitativ hochwertige und rutschfeste Farben. Auch werden zu wenig Kontrollen darüber durchgeführt, ob die Farben den geltenden Normen entsprechen. Ferner gibt es Probleme mit Teer.

Teer wird verwendet, um kleinere Reparaturen am Straßendeck durchzuführen. Bei Regenwetter sind diese Oberflächen aus Teer jedoch sehr glatt. Motorräder rutschen dort leicht aus und der Bremsweg verlängert sich. Außerdem ist das verwendete Material nicht beständig. Dennoch gibt es Straßenreparaturprodukte, die sicherer und beständiger sind.

Hat die Kommission Kenntnis von diesen Problemen?

Welche Initiativen ergreift die Kommission, um glatte Straßenoberflächen und Straßenmarkierungen zu vermeiden?

Kennt die Kommission Alternativen zu den klassischen Straßenmarkierungsfarben und Teer, und wie ist ihr Standpunkt dazu?

### **Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission**

(27. Mai 2003)

Die Kommission ist über den gefährlichen Zustand bestimmter Straßenabschnitte sehr besorgt und die Griffigkeit ist ein wichtiger Faktor für den Sicherheitsgrad einer Straße. Es muss jedoch daran erinnert werden, dass die Instandhaltung von Straßen einschließlich der richtigen Anwendung von Straßenmarkierungen und -decken in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

Im Auftrag der Kommission hat das Europäische Komitee für Normung (CEN<sup>(1)</sup>) eine Norm für Straßenmarkierungsmaterialien angenommen, die selbst bei nasser Fahrbahn griffig sind (Norm EN 1423:1997 — Straßenmarkierungsmaterialien — Nachstreumittel — Markierungs-Glasperlen, Griffigkeitsmittel und Nachstreugemische). In bezug auf Straßendecken wird CEN/TC 227 eine Produktnorm vorbereiten, die, sobald sie angenommen ist, der CE-Markierung auf Grundlage der Bauprodukte-Richtlinie (Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>(2)</sup>) unterliegt. Die Qualitätsklassen, die in diesen Normen definiert sind, erlauben den Straßenverwaltungen die Beschaffung von Materialien, mit besseren Eigenschaften als Farben ohne diese Zusätze.

Wenn solche Markierungen und Straßendecken einmal eingeführt sind, muss ihre Griffigkeit kontrolliert werden. Gegenwärtig verwendet jeder Mitgliedstaat ein oder zwei aus einer Gesamtzahl von zwölf verschiedenen Messgeräten, um die Griffigkeit zu messen. Die CEN-Gruppe TC 227 WG 5 entwickelt einen Normentwurf, der ein einheitliches Verfahren zur Bestimmung der Griffigkeit in einer dynamischen Messung bestimmen soll, um zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Sicherheitsbedingungen zu schaffen.

Die Kommission unterstützt diese Maßnahmen durch die Forschungsprojekte FORMAT (Instandhaltung von Straßendecken) und SILVIA (lärmmindernde Straßendecken), die beide im Jahr 2002 begannen. In ihrem Arbeitsprogramm für 2003 hat die Kommission angekündigt, dem Parlament und dem Rat eine Richtlinie über das Management von besonders gefährlichen Stellen und die Straßensicherheitsprüfungen vorzulegen. Wenn solche Maßnahmen eingeführt sind, ist es möglich, Abschnitte mit hohem Risiko zu identifizieren, auf kosteneffiziente Weise Gegenmaßnahmen zu entwickeln und sich auf kritische Stellen im Straßennetz zu konzentrieren.

<sup>(1)</sup> Europäisches Komitee für Normung.

<sup>(2)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989.

(2003/C 280 E/158)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1410/03 von Kathleen Van Brempt (PSE) an die Kommission**

(14. April 2003)

*Betrifft:* Frontschutzbügel

In dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen<sup>(1)</sup> geht es u.a. um Frontschutzbügel. Autohersteller treten dafür ein, keine Frontschutzbügel mehr an ihren Fahrzeugen anzubringen und sie nicht mehr als Zubehör zu verkaufen. In der Praxis hat sich bei belgischen Autohändlern gezeigt, dass viele von ihnen bereits jetzt gegen Frontschutzbügel sind. In dem Vorschlag für eine Richtlinie wird jedoch nicht auf

ein Verbot des Verkaufs von Frontschutzbügeln durch Händler für Autozubehör eingegangen. So sieht man auf belgischen Straßen auch immer noch neue Allradfahrzeuge mit Frontschutzbügeln.

Teilt die Kommission die Auffassung, dass Frontschutzbügel gefährliches Zubehör darstellen, die bei Zusammenstößen mit ungeschützten Verkehrsteilnehmern die Möglichkeit eines tödlichen Verlaufs erhöhen?

Kann die Kommission mitteilen, über welche Untersuchungsergebnisse sie bezüglich der Folgen des Zusammenpralls von mit Frontschutzbügeln ausgerüsteten Autos mit ungeschützten Verkehrsteilnehmern verfügt?

Wird die Kommission eine Initiative für ein völliges Verbot von Frontschutzbügeln ergreifen? Falls ja, wann? Falls nein, warum nicht?

(<sup>1</sup>) KOM(2003) 67 endg.

### **Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(7. Mai 2003)

Es ist der Kommission bekannt, dass Frontschutzbügel von Kraftfahrzeugen für Fußgänger und andere Straßenverkehrsteilnehmer bei Unfällen ein erhöhtes Verletzungsrisiko darstellen.

Im Juni 2001 verpflichteten sich die europäischen Automobilhersteller, vertreten durch den Verband der europäischen Automobilhersteller (ACEA), zur Einführung verschiedener Sicherheitsmaßnahmen zum besseren Schutz von Fußgängern. In der Folge wurden von den Automobilherstellern aus Japan und Korea (vertreten durch den JAMA bzw. KAMA) im Juli 2001 bzw. März 2002 ähnliche Verpflichtungen eingegangen. Teil der Verpflichtungen ist eine Vereinbarung, ab 1. Januar 2002 keine so genannten „starrten Frontschutzbügel“ mehr an Neufahrzeugen zu verbauen und diese auch nicht mehr als Ersatzteile zu verkaufen. In den Verpflichtungen werden starre Frontschutzbügel als ein System zum Schutz der Fahrzeugfront definiert, das aus Stahl oder einem anderem Metall oder Werkstoff mit ähnlichen Verhaltensmerkmalen besteht.

Vor einer Entscheidung, ob die Verpflichtung der Hersteller angenommen werden soll, entschloss sich die Kommission jedoch zur Konsultation des Parlaments und des Rates. Der Rat vertrat in seinen Schlussfolgerungen vom 26. November 2001 den Standpunkt, dass die Verwendung starrer Frontschutzbügel an Personenwagen bis zu acht Sitzplätzen sowie an Fahrzeugen für den Gütertransport bis zu 3,5 Tonnen verboten werden sollte und dass die Kommission eine Handhabe für ein entsprechendes Verbot vorschlagen sollte. Das Parlament forderte außerdem in seiner Entschließung vom 13. Juni 2002 die Kommission auf, Rechtsvorschriften für ein Verbot des Verkaufs von Frontschutzbügeln für den Ersatzteilbedarf vorzuschlagen.

Die Kommission bereitet daher die Vorlage eines Vorschlags für eine Rechtsvorschrift vor, durch die die Schwere der Verletzungen von Fußgängern und anderen besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern bei der Kollision mit Fahrzeugen mit Frontschutzbügeln gemildert werden soll. In diesem Vorschlag sind auch Prüfverfahren für sämtliche Frontschutzbügel sowie für ähnliche Vorrichtungen enthalten, die als Original- oder Nachrüsteile auf den Markt kommen. In diesem Zusammenhang wurde von der Kommission auch ein Bericht (<sup>1</sup>) des Transport Research Laboratory aus dem Vereinigten Königreich mit einbezogen, der eine eingehende Beurteilung möglicher Konzepte der für Frontschutzbügel erforderlichen Prüfverfahren enthält.

(<sup>1</sup>) „Assessment and test procedures for bull bars“ (Prüf- und Testverfahren für Frontschutzbügel), G. Lawrence, C. Rodmell und A. Osbourne. TRL Report 460.

(2003/C 280 E/159)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1415/03**

**von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission**

(23. April 2003)

*Betrifft:* Schließung der Zeitung „Egunkaria“

Am 20. Februar d.J. wurde die Zeitung „Euskaldunon Egunkaria“ auf Anordnung von Juan del Olmo, Richter am spanischen Nationalgericht, geschlossen. Die Guardia Civil nahm 10 leitende Persönlichkeiten dieser Zeitung, darunter ihren Direktor, Martxelo Otamendi, wegen ihrer mutmaßlichen Beziehungen zur ETA fest. Derzeit sind immer noch drei von ihnen in Haft.

Am 10. März beschloss derselbe Richter des Nationalgerichts, vorläufig für sechs Monate die Handelsgesellschaften Egunkaria Sortzen SL und Egunkaria SA sowie die Tageszeitung Euskaldunon Egunkaria und ihre Räumlichkeiten, Hauptsitze und Niederlassungen zu schließen sowie ihre Aktivitäten für den gleichen Zeitraum auszusetzen. Der Richter begründete seine Entscheidung mit dem Argument, die betreffenden Einrichtungen bzw. deren Projekte würden mutmaßlich von der ETA verwaltet und begründet und seien einer terroristischen Strategie gleichzusetzen. Der Vorwurf, die Zeitung sei Teil der Projekte und des wirtschaftlichen und kulturellen Gefüges der ETA, basiert auf Unterlagen, die 1992 (im Gründungsjahr der Zeitung) bei Terroristen beschlagnahmt wurden.

Egunkaria war die einzige vollständig in baskischer Sprache erscheinende Zeitung. Die rechtliche und politische Entscheidung, sie zu schließen, kann einen Verstoß gegen die freie Meinungsäußerung bedeuten, wenn keine spezifischen Beweise vorliegen. Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit lautet wie folgt: 1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. 2. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Am 26. März traf sich der „Verband der Minderheiten-Zeitungen in Europa“, dem 32 Zeitungen angehören, in Brüssel. Die spanischen Behörden untersagten dem Direktor von Egunkaria, Martxelo Otamendi, die Teilnahme.

Erst vor zwei Jahren proklamierte die Europäische Union das Europäische Jahr der Sprachen für alle Sprachen mit dem Ziel, die sprachliche Vielfalt zu fördern. Heute bedauern wir in Anbetracht der bestehenden Situation, dass eine Minderheitensprache wie Baskisch ein weiteres Problem hinnehmen muss und Schwierigkeiten hat, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, nachdem die einzige Zeitung geschlossen wurde, die derzeit vollständig in dieser Sprache veröffentlicht wird. Ich möchte auf die besondere Bedeutung hinweisen, die die Verfügbarkeit einer Zeitung in der eigenen Muttersprache für derartige Minderheitengemeinschaften hat.

Angesichts dieser Lage möchte ich wissen, ob die Europäische Kommission die zuständigen spanischen Behörden bereits um Erklärungen ersucht hat oder plant, dies in naher Zukunft zu tun, um sicherzustellen, dass kein Grundrecht verletzt wird und dass diese Maßnahme nicht der Politik der Europäischen Union hinsichtlich der Förderung und Achtung der sprachlichen Vielfalt in den Mitgliedstaaten entgegensteht.

#### **Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission**

(4. Juni 2003)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-0641/03 und E-0672/03 von Herrn Ebner u.a. <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 75.

(2003/C 280 E/160)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1424/03**

**von Bert Doorn (PPE-DE) an die Kommission**

(15. April 2003)

*Betrifft:* Reservefonds für die europäische Binnenschifffahrt

In der europäischen Binnenschifffahrt wurden in den vergangenen Jahren Reservefonds eingerichtet. Mit diesen Reservefonds soll ein Puffer für etwaige Krisen in der Binnenschifffahrt gebildet werden. Die Reservefonds wurden mit Mitteln finanziert, die von der Binnenschifffahrt in den derzeitigen EU-Mitgliedstaaten aufgebracht wurden.

Angesichts der bevorstehenden Erweiterung kann auch die Binnenschifffahrt in den neuen Mitgliedstaaten Anspruch auf die Reservefonds erheben. Sie hat bisher jedoch nichts zum Aufbau der Fonds beigetragen.

Wird die Binnenschifffahrt in den neuen Mitgliedstaaten nach der bevorstehenden Erweiterung Zugang zu diesen Reservefonds erhalten?

Wenn ja, hält es die Kommission für gerechtfertigt, dass die Binnenschifffahrt in den neuen Mitgliedstaaten – ohne selbst einen Beitrag geleistet zu haben – Nutzen aus diesen Reservefonds ziehen kann?

Wie will die Kommission – sollte sie ein solches Vorgehen nicht für gerechtfertigt halten – derartige Ansprüche ausschließen bzw. beschränken?

**Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission**

(15. Mai 2003)

Der Binnenschifffahrtsfonds wird durch die Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschifffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs<sup>(1)</sup> geregelt.

Nach Maßgabe von Artikel 3 dieser Verordnung hat jeder Mitgliedstaat, dessen Wasserstraßen mit denen eines anderen Mitgliedstaats verbunden sind im Rahmen seiner Rechtsvorschriften einen Binnenschifffahrtsfonds zu errichten. Die Speisung, Verwaltung und Verwendung dieses Fonds werden durch die Verordnung geregelt. So werden dem Fonds die Restmittel der in den Neunzigerjahren durchgeführten Strukturbereinigungsmaßnahmen, die vom Berufsstand gemäß der „Alt-für-neu-Regelung“ gezahlten Sonderbeiträge sowie die Mittel, die bei einer schweren Marktstörung bereitgestellt werden können, zugeführt. Die Höhe der Fondsmittel beträgt gegenwärtig ca. 38 Mio. EUR.

Die Verwendung der Fondsmittel unterliegt hingegen den Grundsätzen der finanziellen Solidarität und der Gemeinschaftsaktion. Finanzielle Solidarität bedeutet, dass sämtliche auf der Grundlage der Verordnung eingerichteten Fonds für alle Ausgaben und Fondsmittel unabhängig von dem (einzelstaatlichen) Fonds, in dem das betreffende Schiff eingetragen ist (Artikel 3 Abs. 6), untereinander solidarisch sind. Der Grundsatz der Gemeinschaftsaktion bedeutet, dass die Fonds nur dann finanzielle Verpflichtungen eingehen können, wenn die Maßnahmen Gegenstand einer Aktion auf Gemeinschaftsebene sind (Artikel 3 Abs. 5), die grundsätzlich alle von der Verordnung betroffenen Mitgliedstaaten einschließt.

Nach der Erweiterung gilt die Verordnung Nr. 718/1999 wie der gesamte gemeinschaftliche Besitzstand im Bereich der Binnenschifffahrt ebenfalls für die neuen Mitgliedstaaten, und zwar zu denselben Bedingungen, wie für die alten Mitgliedstaaten. Die Umsetzung dieses Besitzstandes ist in den Beitrittsverhandlungen weder von den beitrittswilligen Ländern noch von den Mitgliedstaaten in Frage gestellt worden.

Folglich haben die betroffenen neuen Mitgliedstaaten dieselben Pflichten und Rechte, wie sie sich zum Zeitpunkt ihres Beitritts zur Union aus der genannten Verordnung ergeben.

Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die Flussschifffahrt der neuen Staaten aufgrund der Rechtslage und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht von einer vom Reservefonds für die Binnenschifffahrt finanzierten Aktion auf Gemeinschaftsebene ausgeschlossen werden kann, wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllt.

<sup>(1)</sup> Abl. L 90 vom 2.4.1999.

(2003/C 280 E/161)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1439/03**

**von Gabriele Stauner (PPE-DE) an die Kommission**

(24. April 2003)

*Betrifft:* Reform des Disziplinarverfahrens

Im Zuge der Reform des Beamtenstatuts hat die Europäische Kommission auch Änderungen an dem darin geregelten Disziplinarverfahren vorgeschlagen.

Gegenwärtig gilt, dass bereits abgeschlossene Disziplinarverfahren nicht nur auf Antrag des betroffenen Beamten, sondern auch auf Initiative der Anstellungsbehörde hin wieder aufgenommen werden können, falls neue und schlüssig untermauerte Tatsachen bekannt werden, die das Verhalten des Beamten in einem anderen Licht zeigen.

Geht es nach dem Vorschlag der Kommission, dann soll künftig nur noch der betroffene Beamte die Möglichkeit haben, die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zu betreiben.

In der Praxis würde dies bedeuten, dass der Anstellungsbehörde die Hände gebunden wären, wenn sie Zugang zu neuen belastenden Informationen zum Fehlverhalten eines Beamten bekommt, der zuvor ohne Disziplinarstrafe davongekommen ist.

Warum hat die Kommission diese Änderung vorgeschlagen, mit der sie sich selbst in einer entscheidenden Frage handlungsunfähig macht?

Bleibt die Kommission bei ihrem Vorschlag, oder wird sie ihn ändern?

### **Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**

(19. Juni 2003)

In der Fassung des Kommissionsvorschlags zur Änderung des Statuts, die der Frau Abgeordneten offenbar vorliegt, sind in dem neuen Artikel 25 des Anhangs IX die Worte „auf eigene Veranlassung oder“ versehentlich weggelassen worden. In der Folge wurde der entsprechende Artikel in dem überarbeiteten Statut berichtigt. Der mit dem Rat vereinbarte Text entspricht deshalb dem derzeitigen Statut und lautet: „Auf Grund neuer Tatsachen, die durch schlüssige Beweisunterlagen erhärtet sind, kann die Anstellungsbehörde von sich aus oder auf Antrag des betroffenen Beamten ein Disziplinarverfahren wieder aufnehmen“<sup>(1)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> Siehe Dok. 5752/03 STAT 10 FIN 31 des Rates der Europäischen Union vom 6. Februar 2003.

(2003/C 280 E/162)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1443/03**

**von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission**

(24. April 2003)

**Betrifft:** Laos: zwanzig Jahre Haft wegen friedlicher Demonstration

Das amerikanische Außenministerium stellt in seinem am 31. März 2003 veröffentlichten Menschenrechtsbericht für das Jahr 2002 fest, dass die fünf Anführer der „Bewegung des 26. Oktober“, Thongpaseuth Keuakoun, Khamphouvieng Sisa-At, Seng-Aloun Phengphanh, Bouavanh Chanmanivong und Keochay, die im Oktober 1999 wegen Organisation einer friedlichen Demonstration in Vientiane verhaftet wurden, nach einem unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Prozess zu zwanzig Jahren Haft wegen regierungsfeindlicher Aktivitäten (sic) verurteilt wurden und derzeit in Vientiane inhaftiert sind. Zur Situation der fünf Studentenführer hatten die laotischen Behörden zuvor andere – völlig widersprüchliche – Versionen geliefert. Nachdem die Behörden der Demokratischen Volksrepublik Laos z.B. zwei Jahre lang geleugnet hatten, die fünf Studentenführer verhaftet zu haben, erklärte der Außenminister der Demokratischen Volksrepublik Laos, Somsavad Lengsavat, im November 2001 gegenüber der stellvertretenden italienischen Außenministerin Margherita Boniver, dass im Fall der fünf Studentenführer noch kein Urteil gefällt worden sei. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses der laotischen Nationalversammlung hatte im Juni 2002 während einer Sitzung des Europäischen Parlaments in Straßburg seinerseits erklärt, sie seien im Jahr zuvor verurteilt worden. Bei dieser Gelegenheit hatte er zugesichert, die Prozessunterlagen zu liefern. Eine Zusage, die er trotz mehrmaliger Nachfrage nicht eingehalten hat.

Hat die Kommission gegenüber den Behörden der Demokratischen Volksrepublik Laos ihre Bestürzung über die Härte des gegen die fünf Studentenführer verhängten Strafmaßes und über den Prozessverlauf zum Ausdruck gebracht? Hat sie ihnen ihren Unmut darüber kundgetan, dass sie nie richtig informiert wurde? Hält es die Kommission angesichts der Häufung dieser schwerwiegenden Tatbestände und unter Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung der Kooperationsprogramme der Europäischen Union in Laos nicht für ihre Pflicht, das Kooperationsabkommen zwischen der EU und Laos auszusetzen, falls die Behörden der Demokratischen Volksrepublik Laos nicht formell eine rasche Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die fünf Studentenführer zusichern?

**Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission**

(23. Mai 2003)

Die Kommission weist mit größtem Nachdruck auf die Notwendigkeit einer stärkeren Achtung der politischen und Bürgerrechte in Laos hin, was auch das Recht der freien Meinungsäußerung sowie die Versammlungs-, Vereinigungs- und Glaubensfreiheit einschließt, wie dies im Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos zum Ausdruck kommt.

Die Frage der fünf Anführer der „Bewegung des 26. Oktober“ wurde von der Kommission anlässlich bilateraler Treffen mit der laotischen Regierung wie auch in anderen Foren aufgeworfen, doch bisher sind lediglich wenige Informationen eingegangen.

Was die Frage einer möglichen Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos angeht, so ist die Kommission nach wie vor der Ansicht, dass die Weiterfolgung einer schlüssigen Politik in Form eines konstruktiven politischen Dialogs mit der laotischen Regierung zusammen mit einer fortgesetzten Unterstützung für die am meisten gefährdeten Teile der laotischen Bevölkerung im Rahmen der von der Gemeinschaft unterstützten Entwicklungsprogramme erfolgreicher sein wird als ein Konfrontationskurs.

Sollte sich indessen die politische und Menschenrechtslage in Laos so verschlechtern, dass die weitere Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Laos in Frage gestellt wird, dann ist die Kommission bereit, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um Einvernehmen über eine angemessenes Vorgehen herbeizuführen.

(2003/C 280 E/163)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1444/03**

von Francesco Rutelli (ELDR), Mariotto Segni (UEN), Graham Watson (ELDR), Enrique Barón Crespo (PSE), Daniel Cohn-Bendit (Verts/ALE), Monica Frassoni (Verts/ALE), Francis Wurtz (GUE/NGL), Teresa Almeida Garrett (PPE-DE), Guido Bodrato (PPE-DE), Luciano Caveri (ELDR), Luigi Cocilovo (PPE-DE), Armando Cossutta (GUE/NGL), Paolo Costa (ELDR), Luigi De Mita (PPE-DE), Giuseppe Di Lello Finuoli (GUE/NGL), Antonio Di Pietro (ELDR), Carlo Fatuzzo (PPE-DE), Fernando Fernández Martín (PPE-DE), Marco Formentini (ELDR), Fiorella Ghilardotti (PSE), Florence Kuntz (EDD), Franco Marini (PPE-DE), Mario Mastella (PPE-DE), Reinhold Messner (Verts/ALE), Luisa Morgantini (GUE/NGL), Pasqualina Napoletano (PSE), Giorgio Napolitano (PSE), Juan Ojeda Sanz (PPE-DE), Elena Paciotti (PSE), Giuseppe Pisicchio (PPE-DE), Giovanni Pittella (PSE), José Pomés Ruiz (PPE-DE), Giovanni Procacci (ELDR), Giorgio Ruffolo (PSE), Guido Sacconi (PSE), Luciana Sbarbati (ELDR), Bruno Trentin (PSE) und Gianni Vattimo (PSE) an die Kommission

(24. April 2003)

*Betrifft:* Informationsfreiheit und Pluralismus

- Die Informationsfreiheit, wesentliche Voraussetzung für die Wahrung des Grundsatzes der Demokratie, auf dem die Europäische Union beruht (Artikel 6 Absatz 1 EUV), muss, auch mit Blick auf die Erweiterung, Bestandteil eines festen Rahmens von rechtlichen Garantien sein, der alle europäischen Bürgerinnen und Bürger schützt und die Bildung faktischer oder rechtlicher Monopole begrenzt.
- Die besonderen Eigenschaften des Informationsmarktes rechtfertigen einen besonderen Schutz sowohl im Rahmen der internationalen Verhandlungen (Doha) als auch auf der Ebene des EU-Rechts, und zwar „nicht nur unter Heranziehung wirtschaftlicher Indikatoren ..., sondern auch in Verbindung mit der Achtung der Grundrechte“ (Ziffer 58 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15.1.2003).
- Es ist notwendig, den Pluralismus und die korrekte Information seitens der Medien zu garantieren, insbesondere, wenn diese eine öffentlich-rechtliche Funktion erfüllen.
- Die in der Entschließung des EP vom 15.1.2003 angeprangerten Missstände müssen dringend behoben werden, zumal auch der Europarat bekräftigt, dass in Italien „... the potential conflict of interest (...) is a threat to media pluralism and unless clear safeguards are in place sets a poor example for young democracies“ (Punkt 12 der Empfehlung 1589 vom 28.1.2003).

- Das in Artikel 7 Absatz 1 des am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Unionsvertrags vorgesehene Verfahren betrifft auch den Schutz des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 6 der EUV.

Die Kommission möge daher folgende Fragen beantworten:

1. Bis wann gedenkt sie eine Mitteilung über den Stand des Pluralismus der Medien in der EU und die Richtlinie zu dessen Wahrung vorzulegen, wie in der Entschließung des EP vom 20.11.2002 gefordert?
2. Bis wann beabsichtigt sie, dem Europäischen Konvent, wie in der Entschließung des EP vom 20.11.2002 gefordert, einen Vorschlag für eine Rechtsgrundlage vorzulegen, um den Grundsatz des Pluralismus und der Medienfreiheit in der neuen Verfassung zu schützen?

### **Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission**

(7. Juli 2003)

Die Kommission kann hinsichtlich etwaiger Folgemaßnahmen zur Entschließung vom 20. November 2002 nur die Haltung bekräftigen, die sie dem Parlament bereits (Schreiben von Frau de Palacio an Herrn Rocard vom 2. Mai 2003) mitgeteilt hat.

Die Kommission beabsichtigt folglich nicht, der Entschließung des Europäischen Parlaments nachzukommen, weil diese sich auf den Pluralismus als demokratischen und institutionellen Wert in den einzelnen Mitgliedstaaten bezieht und auf den Wunsch, Medienfreiheit und Medienvielfalt in allen Mitgliedstaaten zu bewahren.

Die vorhandenen Gemeinschaftsinstrumente, deren Rechtsgrundlage der Vertrag von Rom ist, zielen darauf ab, ein gewisses wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den Akteuren zu garantieren, und betreffen mithin direkt die Medien als Wirtschaftszweig, nicht jedoch, oder nur sehr indirekt, als Informationsquelle der Bürger.

Die Kommission verfügt folglich nicht über Rechtsinstrumente, die es ihr ermöglichen, sich mit der von den Damen und Herren Abgeordneten angesprochenen Problematik zu befassen.

Die Kommission hat für die Einbeziehung der Grundrechtecharta — in deren Artikel 11 Absatz 2 klar zum Ausdruck kommt, dass die Union der Freiheit und dem Pluralismus der Medien verpflichtet ist — in den Verfassungsentwurf plädiert. Diese Forderung wurde berücksichtigt, und die Aufnahme der Grundrechtecharta ist eines der Ergebnisse der Konventsarbeit.

Schließlich erinnert die Kommission daran, dass sich das Grünbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, das am 21. Mai 2003 angenommen wurde, unter anderem mit dem Schutz des Pluralismus befasst und die Frage stellt, ob die Möglichkeit konkreter Maßnahmen zum Schutz des Pluralismus auf Gemeinschaftsebene überprüft werden muss, und wie solche Maßnahmen aussehen könnten. Im Grünbuch werden alle Betroffenen aufgefordert, bis 15. September 2003 ihre Stellungnahme zu übermitteln.

---

(2003/C 280 E/164)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1445/03**

**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission**

(24. April 2003)

**Betrifft:** Recht der europäischen Bürger auf Gesundheit — Charta der Rechte der Bürger der Union auf Gesundheit

Das Recht aller europäischen Bürger auf Gesundheit haben die Organe der Union bisher noch nicht anerkannt. Weiterhin bestehen nicht hinnehmbare Unterschiede zwischen den Gesundheitsdiensten der einzelnen Staaten: beispielsweise gibt es im spanischen Staat je 1000 Einwohner durchschnittlich 4,1 Krankenhausbetten, in Deutschland hingegen 9,4, in Frankreich 8,3, in Irland 10,1 und in den Niederlanden 11,3. Das Vereinigte Königreich stagnierte nach der ultraliberalen Politik der Thatcher-Regierung bei durchschnittlich 4,4 Betten. Im spanischen Staat befürwortet die Zentralregierung die private Bewirtschaftung der Einrichtungen und verringert die Quote der qualifizierten Mitarbeiter pro Krankenhausbett. Es besteht sogar eine von den Regierungen bestimmter Staaten geförderte Tendenz im Sinne der Privatisierung des öffentlichen Gesundheitswesens, womit ausgerechnet einem Land wie den Vereinigten Staaten nachgeeifert wird, das unter den entwickelten Ländern dasjenige ist, das die niedrigsten Standards in der Qualität der Gesundheitspflege und der Lebenserwartung aufweist.

Aus diesen Gründen sollte die Europäische Union unter Wahrung der Eigenständigkeit jedes Staates eine Charta der Rechte auf Gesundheit und ein europäisches Gesundheitssystem annehmen. Für die Charta wurde in der ganzen Europäischen Union schon von verschiedenen Bürgerinitiativen, politischen und gewerkschaftlichen Vereinigungen geworben. Die Charta würde auf den Grundsätzen der Universalität der gesundheitlichen Versorgung und der qualitativen Homogenisierung der Leistungen in allen Staaten beruhen, wobei über die öffentliche Finanzierung ein gerechter und kostenloser Zugang aller Bürger zu diesen Leistungen gewährleistet würde.

Ist die Kommission bereit, sich für die Annahme der Charta der Rechte der Bürger der Union auf Gesundheit im dargelegten Sinne einzusetzen? Ist die Kommission ferner bereit, ein europäisches Gesundheitssystem zu fördern?

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(11. Juni 2003)

Artikel 152 Absatz 2 EG-Vertrag sieht ausdrücklich vor, dass bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt wird. Angelegenheiten wie etwa die Zahl der Krankenhausbetten je 1000 Einwohner fallen demgemäß in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und nicht der Gemeinschaft. Die Kommission verfügt deshalb nicht über die Zuständigkeit zur Einbringung von Vorschlägen für eine Charta der Rechte der Bürger der Union auf Gesundheit und für ein europäisches Gesundheitssystem.

Obwohl wir in näherer Zukunft nicht mit dem Entstehen eines europaweiten Gesundheitssystems rechnen können, wird sich in den nächsten Jahren doch eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Gesundheitsfragen entwickeln. Diesen Bereich betreffende Fragen werden derzeit von den Gesundheitsministern und anderen Akteuren im Rahmen des Reflexionsprozesses auf hoher Ebene zur Patientenmobilität und zur Entwicklung der Gesundheitsversorgung in der EU erörtert.

(2003/C 280 E/165)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1449/03**

**von Bárbara Dührkop Dührkop (PSE) an die Kommission**

(16. April 2003)

*Betrifft:* Zahlung einer Einschreibgebühr für die Anmeldung von Kindern der Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments bei den Europäischen Schulen

In seiner Sitzung vom 28. und 29. April 1998 hat der Oberste Rat der Europäischen Schulen in Kopenhagen beschlossen, die Kinder der Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments in die Kategorie III einzustufen, obwohl sich die Europäische Kommission dagegen ausgesprochen hatte. Dies bedeutet, dass der gesamte Betrag der Einschreibgebühr zu zahlen ist, der sich für das Schuljahr 2003-2004 auf EUR 1886 für den Kindergarten, EUR 2622 für den Primärbereich und EUR 3578 für den Sekundärbereich beläuft.

Bis zu jenem Zeitpunkt galten die Kinder der Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments als Schüler der Kategorie I, wodurch sie von der Zahlung dieser Gebühr freigestellt waren.

Ich bin mir über die Tatsache im Klaren, dass besagter Beschluss vom Obersten Rat der Europäischen Schulen gefasst wurde. Aber da die Europäische Kommission ja einen Vertreter in diesen Rat entsendet, kann sie mir sicherlich folgende Fragen beantworten: Welches waren die Gründe, die den Obersten Rat veranlassten, eine Praxis zu ändern, nach der während sehr vieler Jahre die Kinder von parlamentarischen Assistenten als Schüler der Kategorie I betrachtet wurden?

Wie der Kommission bekannt ist, werden die Vergütungen der parlamentarischen Assistenten direkt aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gestritten, dessen Einzelplan I (Parlament) Kapitel 39 (Ausgaben für die Assistenten der Mitglieder) Posten 3910 die Mittel betrifft, die zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung und Beschäftigung eines oder mehrerer Assistenten bestimmt sind. Außerdem werden die Arbeitsverträge der Assistenten nach Artikel 14 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelungen für die Mitglieder des EP zwischen dem Mitglied und einem Assistenten sowie gegebenenfalls zwischen dem Assistenten und einem selbsteintretenden Dritten geschlossen.

Es ist festzustellen, dass in die Kategorie I auch Kinder von Beschäftigten aufgenommen werden, die keine vertragliche Beziehungen öffentlich-rechtlicher oder privater Art mit den Europäischen Institutionen haben, deren Gehalt nicht einmal aus Mitteln des Gesamthaushaltsplans der EU bestritten wird und die ihre tägliche Arbeit auch nicht am Sitz einer der Institutionen verrichten, wie dies bei den akkreditierten parlamentarischen Assistenten der Fall ist. Ist die Kommission angesichts der vorstehenden Ausführungen nicht der Auffassung, dass es mehr als genug Gründe gibt, die Kinder der parlamentarischen Assistenten in die Kategorie I einzustufen?

### **Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission**

*(4. Juni 2003)*

Die Frage, in welche Kategorie die Kinder von Assistenten von Mitgliedern des EP einzustufen sind, wurde von der Europäischen Schule Brüssel I bei der Anmeldung der Kinder von zwei Assistenten für das Schuljahr 1997/98 aufgeworfen. Der Direktor der Schule war sich nicht sicher, ob die Aufnahme der Kinder von Assistenten in die Kategorie I gerechtfertigt ist.

Die Frage wurde dem Obersten Rat in seiner Sitzung vom 28. und 29. April 1998 vorgelegt. Wie die Frau Abgeordnete richtig feststellt, trat die Kommission für eine Einstufung in die Kategorie I ein und begründete dies wie folgt: Es trifft zu, dass förmlich betrachtet die unmittelbare Verbindung zwischen dem Assistenten und dem Mitglied des EP besteht und nicht zwischen dem Assistenten und dem Parlament selbst. Dessen ungeachtet handeln die Parlamentsmitglieder in der Praxis bei der Einstellung ihrer Assistenten nicht als Privatpersonen oder als außerhalb des Organs stehende Personen, sondern in ihrer Eigenschaft als Parlamentsmitglieder, die integraler Teil des Organs sind.

Mit Ausnahme von Italien, dessen nationale Delegation als einzige die Auffassung der Kommission teilte, waren alle Delegationen der Ansicht, dass diese Kinder in Ermangelung eines „direkten“ Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Assistenten und dem Parlament so lange in die Kategorie III eingestuft werden sollten, bis das Assistentenstatut geändert ist.

Der entsprechende Abschnitt des Sitzungsprotokolls lautet: Der Vertreter der Kommission und die italienische Delegation machten geltend, dass diese Kinder der Kategorie I zuzurechnen seien, wogegen aber einige Delegationen Einwände vorbrachten. Die niederländische Delegation wies darauf hin, dass die aus den Unterlagen ersichtliche Einstufung einiger Kinder in die Kategorie I rechtswidrig sei. Der Rat entschied, dass Kinder, die bereits in die Kategorie I eingestuft sind, in den Schulen in der Kategorie verbleiben können, in die sie aufgenommen worden sind. Für künftige Aufnahmen beschloss er, entgegen der Auffassung der Kommission den Vorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses zu billigen, diese Kinder in die Kategorie III einzustufen, und ihnen innerhalb dieser Kategorie Vorrang einzuräumen.

Dessen ungeachtet wird die Kommission bei passender Gelegenheit weiterhin dafür eintreten, die Kinder der Assistenten von Mitgliedern des Europäischen Parlaments in die Kategorie I aufzunehmen, insbesondere dann, wenn den Vorschlägen des Parlaments im Zusammenhang mit der Reform des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten entsprechend das Statut der Assistenten geändert wird.

Wie der Frau Abgeordneten bekannt sein dürfte, wurden die Europäischen Schulen gemäß der Vereinbarung vom 21. Juni 1994 in erster Linie gegründet, um die Kinder des Personals der Europäischen Gemeinschaften zu unterrichten. Andere Kinder können innerhalb der vom Obersten Rat festgelegten Grenzen aufgenommen werden.

Der Oberste Rat, ein für die Schulen zuständiges zwischenstaatliches Organ, setzt die Vereinbarung um und hat in den damit verbundenen Erziehungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen die Entscheidungsbefugnis. Im Rahmen dieser Befugnis hat der Oberste Rat eine Bestimmung angenommen, wonach die Schüler für die Zulassung und die Entrichtung von Schulgebühren in drei Kategorien eingeteilt werden.

Der Kategorie I gehören die Kinder von Bediensteten der Gemeinschaftsorgane und von Einrichtungen an, die der Oberste Rat als vergleichbar betrachtet, wobei die Bediensteten in einem direkten und mindestens einjährigen kontinuierlichen Beschäftigungsverhältnis mit dem Organ oder der Einrichtung stehen müssen. Diese Kinder müssen in die Europäischen Schulen aufgenommen werden und es sind für sie keine Schulgebühren zu entrichten.

Der Kategorie II gehören Schüler an, für die Einzelvereinbarungen abgeschlossen oder Beschlüsse gefasst wurden, die besondere Rechte und Pflichten begründen.

Die Kategorie III besteht aus Schülern, die nicht unter die Kategorien I oder II fallen. Diese Schüler werden aufgenommen, wenn es freie Plätze gibt. Zu diesem Zweck gibt es eine Rangliste und es sind Schulgebühren zu entrichten.

Für die Anwendung des Beschlusses des Obersten Rates bei der Aufnahme von Schülern sind die Direktoren der Schulen verantwortlich.

(2003/C 280 E/166)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1459/03**  
**von Herman Schmid (GUE/NGL) an die Kommission**

(29. April 2003)

*Betrifft:* Beschäftigungspolitische und wirtschaftliche Auswirkungen von Unternehmensübernahmen

Die Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments hat eine Untersuchung über die beschäftigungspolitischen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Unternehmensumstrukturierungen und -übernahmen vorgelegt (Abteilung Soziales und Recht IV/WIP/2003/01/008). Das Dokument enthält einen Überblick über empirische Untersuchungen in diesem Bereich und gelangt zu einigen allgemeinen Schlussfolgerungen.

Untersuchungen im Vereinigten Königreich, wo die meisten Zusammenschlüsse und Übernahmen stattfinden, haben gezeigt, dass Unternehmenszusammenschlüsse dort mit erheblichen Einbrüchen sowohl im Beschäftigungsbereich als auch bei den Betriebsergebnissen einhergehen. Die Zahl der Beschäftigten in den neuen Unternehmen fällt nach der Übernahme durchschnittlich um 11 % in den ersten fünf Jahren nach dem Übernahmeangebot.

Unter Bezugnahme auf den UNCTAD-Investitionsbericht 1999 wird in der Untersuchung des Parlaments darauf hingewiesen, dass die Fakten ein vielfältiges Ergebnis widerspiegeln und dass Zusammenschlüsse und Übernahmen in beeindruckend vielen Fällen versagen, wenn es darum geht, mehr Wohlstand zu schaffen (IV/WIP/2003/01/008, S.6). Dabei zeigt sich, dass ein Zusammenschluss meistens dazu führt, dass es zu keiner Verbesserung der Rentabilität und der Produktivität kommt, dass die Übernahme einen offensichtlich hemmenden Einfluss auf die Steigerung von Marktanteilen hat, sich negativ auf Investitionen in den Bereichen Forschung und Entwicklung auswirkt usw. Darüber hinaus steht zweifelsfrei fest, dass die Beschäftigten im Falle eines Zusammenschlusses aufgrund von Änderungen in der Organisationsstruktur und der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie aufgrund von Personalabbau nachhaltig betroffen sind.

Worin liegt die Nützlichkeit von Übernahmen begründet, wenn diese nicht nachweislich und zweifelsfrei zu einer Mehrung des Wohlstands beitragen?

Wie rechtfertigt die Kommission den Vorschlag, dass Unternehmen ihre Beschäftigten informieren und anhören müssen, obwohl sie bei der endgültigen Beschlussfassung übergangen werden können, und zwar in Anbetracht der Tatsache, dass viele Zusammenschlüsse mit erheblichem Personalabbau verbunden sind und die Rentabilität dennoch nicht steigt oder weniger steigt, als dies ohne Zusammenschluss der Fall hätte sein können?

**Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission**

(23. Juni 2003)

Es ist zutreffend, dass viele Unternehmensumstrukturierungen, Fusionen und Unternehmensübernahmen in manchen Fällen in den betreffenden Betrieben nicht das erwartete Ergebnis hinsichtlich der Verbesserung von Rentabilität, Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität erbracht haben. Die Frage jedoch, ob dies immer so ist, kann nicht eindeutig beantwortet werden<sup>(1)</sup>. Einige Untersuchungen haben ergeben, dass Fusionen und Übernahmen zu verringerten Produktionskosten, erhöhtem Output, verbesserter Produktqualität sowie zur Einführung neuer Technologien oder zur Bereitstellung völlig neuer Produkte führen können. In anderen Untersuchungen wurde hervorgehoben, dass sich Fusionen häufig problematisch und schwierig gestalten, was erklärt, warum eine Vielzahl von Zusammenschlüssen die ursprünglichen Versprechen hinsichtlich Wertschöpfung und Synergien nicht erfüllen. Man sollte sich daher mit pauschalen Aussagen zurückhalten, Fusionen schlugen immer fehl. Fusionen und Übernahmen sind für manche Firmen der beste Weg zur Erhöhung ihrer Effizienz. Ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft werden generell als neutral oder sogar vorteilhaft betrachtet; in Artikel 10 Absatz 6 der Fusionskontrollverordnung beispielsweise wird die allgemeine Annahme der Rechtmäßigkeit von gemeinschaftsweiten Zusammenschlüssen festgeschrieben. In jedem Fall ist die Unternehmensführung eine Prerogative des Management, in die sich die Union nicht einmischen sollte.

Fusionen und Übernahmen führen normalerweise zur Umstrukturierung der Unternehmen. Die Fähigkeit der Betriebe zur raschen Wiederentfaltung ihrer Tätigkeiten ist ein Schlüsselfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und somit langfristig für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig gilt jedoch, dass sich diese Maßnahmen zumindest kurzfristig auch negativ auf die Beschäftigung und das betriebliche Umfeld auswirken können. Daher ist es wichtig, dass Umstrukturierungen mit Begleichmaßnahmen einhergehen, um potenziell betroffene Betriebe vor Nachteilen zu bewahren. Die Kommission möchte daran erinnern, dass die Union im Laufe der Jahre eine umfassende Strategie für den adäquaten Umgang mit den sozialen Auswirkungen von Unternehmensumstrukturierungen einschließlich Fusionen und Übernahmen entwickelt hat. Diese noch immer geltende Praxis hat dazu geführt, dass jede Umstrukturierungsmaßnahme erst nach ausreichender Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter erfolgen darf, um dadurch negative soziale Auswirkungen zu vermeiden oder abzumildern; dies geschieht gemäß den Richtlinien zu den Stichworten „Massenentlassungen“<sup>(2)</sup>, „Übergang von Unternehmen“<sup>(3)</sup>, „Europäischer Betriebsrat“<sup>(4)</sup> und „Unterrichtung und Anhörung“<sup>(5)</sup>.

Generell setzt sich die Kommission dafür ein, dass die Unternehmen stets berücksichtigen, wie sich ihre Entscheidungen auf ihre Arbeitnehmer sowie auf den sozialen und regionalen Kontext auswirken können. Hervorgehoben wurde dies kürzlich in der Mitteilung der Kommission betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung<sup>(6)</sup>.

Ferner hat die Kommission die europäischen Sozialpartner aufgefordert, einen Dialog über die Antizipierung und Bewältigung des Wandels im Hinblick auf eine dynamische Strategie zu den sozialen Aspekten der Umstrukturierung von Unternehmen aufzunehmen. Die Sozialpartner waren damit einverstanden, dieses wichtige Thema in ihr vor kurzem verabschiedetes Mehrjahresarbeitsprogramm 2003-2004 aufzunehmen. Die Kommission hofft sehr, dass ihre gemeinsame Arbeit in diesem Bereich in einen Gemeinschaftsrahmen mündet, der den Unternehmen und ihren Arbeitnehmern hilft, die soziale Dimension von Unternehmensumstrukturierungen erfolgreich zu meistern.

<sup>(1)</sup> Einen allgemeinen Überblick über die Entwicklung von Fusionen und Übernahmen gewährt beispielsweise das Arbeitspapier Nr. 243 von Paul A. Pautler, Bureau of Economics, Federal Trade Commission; es ist im Internet zugänglich unter <http://www.ftc.gov/be/econwork.htm>; siehe auch <http://www.ftc.gov/be/rt/mergerroundtable.htm>.

<sup>(2)</sup> Richtlinie des Rates 98/59/EG vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (Durch diese Richtlinie werden die Richtlinien 75/129/EWG und 92/56/EWG kodifiziert), ABl. L 225 vom 12.8.1998.

<sup>(3)</sup> Richtlinie des Rates 2001/23/EG vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl. L 82 vom 22.3.2001.

<sup>(4)</sup> Richtlinie des Rates 94/45/EG vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, ABl. L 254 vom 30.9.1994.

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 80 vom 23.3.2002.

<sup>(6)</sup> KOM(2002) 347 endg.

(2003/C 280 E/167)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1460/03

von **Bárbara Dührkop Dührkop (PSE)** an die Kommission

(29. April 2003)

*Betrifft:* Programm Comenius und interkulturelle Erziehung

Kann die Kommission angeben, wie viele Projekte zur interkulturellen Erziehung, also zur Erziehung von Kindern von Wanderarbeitnehmern, Zigeunern und Eltern, die fahrende Berufe ausüben, im Rahmen des Programms Comenius seit 1997 durchgeführt wurden? Kann sie ferner eine Liste dieser Projekte sowie der Gesamtmittel, die jährlich für derartige Projekte bereitgestellt wurden, vorlegen?

#### Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(11. Juni 2003)

Als das Programm Sokrates I im Jahr 1995 aufgelegt wurde, sah man eine besondere Aktion zur Förderung der interkulturellen Erziehung in Schulen vor (Comenius Aktion 2). Im Rahmen der Aktion 2 wurden jährlich etwa 5 Mio. EUR bereitgestellt. Der untenstehenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Art von Projekten genehmigt und welche Zuschüsse zu diesen Projekten für die Jahre 1997 bis 2000 bereitgestellt wurden:

Im Rahmen der Comenius-Aktion 2 (1997-2000)  
genehmigte Projekte und bereitgestellte Zuschüsse

| Jahr            | Interkulturelle<br>Erziehung | Wander-<br>arbeitnehmer | Sinti und Roma | Personen, die<br>einem<br>Wandergewerbe<br>nachgehen | Insgesamt  |
|-----------------|------------------------------|-------------------------|----------------|------------------------------------------------------|------------|
| 1997            | 51                           | 34                      | 12             | 1                                                    | 98         |
| 1998            | 61                           | 32                      | 12             | 4                                                    | 109        |
| 1999            | 59                           | 25                      | 11             | 4                                                    | 99         |
| 2000            | 46                           | 12                      | 9              | 3                                                    | 70         |
| Projekte        | 217                          | 103                     | 44             | 12                                                   | 376        |
| Zuschüsse (EUR) | 9 756 468                    | 4 774 754               | 3 148 170      | 1 943 900                                            | 19 663 292 |

Die Laufzeit der Projekte im Rahmen von Comenius Aktion 2 konnte bis zu drei Jahren betragen, doch mussten die Zuschüsse für jedes Jahr neu beantragt werden. So konnte es dazu kommen, dass im Laufe der Jahre mehrere Anträge für dasselbe Projekt eingereicht wurden. Das erklärt, warum in der obigen Tabelle eine große Zahl von Projektanträgen erscheint. Im Durchschnitt betrug der Zuschuss pro Projekt und pro Jahr EUR 52 000.

Mit der Billigung des Programms Sokrates II wurde die ehemalige Aktion 2 von Comenius endgültig eingestellt. Alle Aktivitäten (sowohl die für die interkulturelle Erziehung als auch die für die speziellen Zielgruppen der ehemaligen Aktion 2 vorgesehenen Maßnahmen) wurden in andere Teile des Programms Comenius integriert, so in Maßnahmen zur Lehreraus- und -fortbildung (Comenius 2.1) und thematische Netze (Comenius 3). Der größte Teil der unter die ehemalige Aktion 2 fallenden Projekte sollte jedoch durch Comenius 2 finanziert werden, das für die Lehreraus- und -fortbildung gedacht war. Dadurch sollten traditionelle Aktion-2-Projekte stärker auf die einzelstaatlichen Systeme der Lehrerfortbildung und berufsbegleitenden Lehrerfortbildung ausgerichtet werden, um so die Auswirkungen dieser Projekte auf die Bildungssysteme zu verstärken.

Außerdem hat die Zahl der für die Zielgruppe „Schüler in Risikosituationen“ gedachten Projekte zur interkulturellen Erziehung im Laufe der Jahre stärker zugenommen als die Zahl von Projekten, die speziell auf marginalisierte Gruppen abzielen, wie Kinder von Wanderarbeitnehmern, Sinti und Roma und Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen. Der folgenden Tabelle sind die Gesamtzahl der Projektanträge und die für diese „Mainstream“- Projekte zur interkulturellen Erziehung gewährten Zuschussbeträge pro Jahr zu entnehmen, jedoch nicht mehr die für die einzelnen Zielgruppen bestimmten Zuschüsse.

| Jahr      | Zahl der genehmigten<br>Anträge | Zuschuss (euro) |
|-----------|---------------------------------|-----------------|
| 2001      | 26                              | 3 635 047       |
| 2002      | 13                              | 3 489 352       |
| Insgesamt | 39                              | 7 124 399       |

Auch im Rahmen von Sokrates ist die Laufzeit von Comenius-Projekten zur interkulturellen Erziehung auf maximal drei Jahre begrenzt. Neu ist jedoch, dass der Projektkoordinator während der gesamten Projektdauer nur einen einzigen Zuschussantrag einzureichen braucht. Daher liegt die Zahl der genehmigten Anträge niedriger, doch ist dabei zu bedenken, dass der Zuschuss für einen längeren Zeitraum bewilligt wird. Außerdem sind die für diese Projekte bestimmten Zuschüsse – mit einem durchschnittlichen Zuschussbetrag von EUR 67 000 pro Projekt und Jahr – höher als die früheren Zuschüsse im Rahmen von Comenius-Aktion 2.

Eine Kopie der Verzeichnisse genehmigter Anträge auf von der Kommission kofinanzierte Projekte für die Jahre 1997-2000 und 2001-2002 wird der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Weitere Auskünfte zum Inhalt dieser Projekte sind auf der folgenden Website zu finden: <http://europa.eu.int/comm/education/socrates/comenius/projects.htm#compedia>

(2003/C 280 E/168)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1461/03****von Bárbara Dührkop Dührkop (PSE) an die Kommission**

(29. April 2003)

*Betrifft:* Europäischer Sozialfonds und interkulturelle Erziehung

Das Europäische Parlament forderte in seiner Entschließung vom 21.1.1993 zur kulturellen Vielfalt und den Problemen der schulischen Bildung der Kinder der Einwanderer in der Europäischen Gemeinschaft<sup>(1)</sup> die Kommission auf, ihm binnen eines Jahres einen detaillierten Bericht über die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds erbrachten Leistungen bezüglich des Unterrichts in der Muttersprache der Immigrantenkinder (der Sprache des Herkunftslandes) vorzulegen.

Die Kommission erklärte in ihrer Antwort auf eine schriftliche Anfrage (815/95<sup>(2)</sup>), die ich ihr 1995 in Bezug auf die Unterrichtung von Kindern von Wanderarbeitnehmern in ihrer Muttersprache stellte, dass sie sich zu einer strengen Bewertung sämtlicher über den ESF im Zeitraum 1994-1999 mitfinanzierten Aktionen verpflichtet habe.

Hat die Kommission diese Bewertung durchgeführt? Wenn ja, kann sie uns deren Ergebnis mitteilen?

Kann die Kommission in jedem Fall angeben, wie viele Projekte im Bereich der interkulturellen Erziehung (Unterricht sowohl in der Muttersprache als auch in der Sprache des Gastlandes usw.) über den ESF mitfinanziert wurden sowie wie viele Mittel – aufgegliedert nach Staaten – im Zeitraum 1994-2003 bereitgestellt wurden?

<sup>(1)</sup> ABl. C 42 vom 15.2.1993, S. 187.

<sup>(2)</sup> ABl. C 190 vom 24.7.1995, S. 28.

**Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission**

(13. Juni 2003)

Nach der Verordnung (EG) NR. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Sozialfonds<sup>(1)</sup> interveniert der Sozialfonds (ESF) in fünf politischen Bereichen: aktive Arbeitsmarktpolitik, Chancengleichheit, lebenslanges Lernen, Anpassungsfähigkeit und Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Auf der Grundlage der Arbeitsmarktsituation und des Bedarfs an qualifizierten Arbeitnehmern entscheiden die Mitgliedstaaten, welche Prioritäten sie im Rahmen dieser politischen Bereiche finanzieren möchten.

Die Vermittlung von Sprachkenntnissen sind zur leichteren Integration von Einwanderern in den Arbeitsmarkt wichtig und kann über den ESF kofinanziert werden. Aktivitäten im Bereich Bildung und Kinderbetreuung können vom ESF unterstützt werden, um die Integration oder Wiedereingliederung von Eltern, insbesondere von Frauen, in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Allerdings ist die interkulturelle Erziehung von Kindern von Einwanderern (im Sinne der Unterrichtung von Kindern von Immigranten in ihrer Muttersprache oder in der Sprache des Gastlandes) keine ESF-Priorität im eigentlichen Sinne.

Die Kommission führt derzeit eine umfassende ex-post-Bewertung der wichtigsten ESF-Interventionen im Programmplanungszeitraum 1994-1999 durch. Diese Bewertung soll im Herbst 2003 abgeschlossen sein und der Frau Abgeordneten direkt unterbreitet werden.

Bewertungen müssen auch für die früheren Gemeinschaftsinitiativen ADAPT und Beschäftigung, durchgeführt werden, die die Integration sozial ausgegrenzter Personen in den Arbeitsmarkt, einschließlich von Einwanderern (insbesondere Integra-Bereich), umfassten. Die Kommission übermittelt diese Bewertungen direkt der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments.

Da die Mitgliedstaaten für die Durchführung und die Verwaltung des Fonds gemäß den Bestimmungen der Strukturfondsverordnungen verantwortlich sind, verfügt die Kommission über keine detaillierte Angaben über die Anzahl von ESF-Projekten für besondere Aktivitäten, wie z.B. interkulturelle Erziehung, und über die entsprechenden Mittelansätze.

<sup>(1)</sup> ABl. L 213 vom 13.8.1999.

(2003/C 280 E/169)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1464/03****von José Ribeiro e Castro (UEN) an die Kommission**

(29. April 2003)

*Betrifft:* Europäische Charta für Kinder im Krankenhaus

Gemäß der Antwort der Europäischen Kommission auf die Anfrage P-3850/02<sup>(1)</sup> scheint man weiterhin die Auffassung vertreten zu wollen, dass „es bei der Problematik der Behandlung von Kindern in Krankenhäusern um die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung geht.“ Es folgt die Schlussfolgerung, dass „die Kommission somit auch nicht beabsichtigt, Vorschläge betreffend eine Charta für Kinder in Krankenhäusern vorzulegen“.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat jedoch bereits den in Artikel 152 Absatz 1 niedergelegten Grundsatz anerkannt, wonach bei jedem Tätigwerden der Gemeinschaft ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen ist<sup>(2)</sup>. Der Gerichtshof folgerte, dass die Europäische Union für die Festlegung harmonisierter Kriterien auf der Grundlage des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und mit besonderem Augenmerk auf das Kriterium des „hohen Schutzniveaus“ (Artikel 95 Absatz 3) zuständig ist, obwohl der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets als besondere Grenze zu betrachten ist.

Zum anderen hat die Europäische Kommission bereits seit Mai 1986 eine umfassende Rechtfertigung – wenn nicht die Pflicht –, einen einschlägigen Vorschlag vorzulegen. Damals nahm das Europäische Parlament eine Entschließung<sup>(3)</sup> an, in der die Europäische Kommission unmittelbar aufgefordert wurde, „einen Vorschlag für eine Europäische Charta der Rechte des Kranken sowie einen Vorschlag für eine Europäische Charta für Kinder im Krankenhaus“ vorzulegen.

Die Kommission wird daher gefragt, ob sie weiterhin die Vorlage eines Vorschlags für eine Charta für Kinder im Krankenhaus auf der Grundlage der Erwägung, dass ihr dies nicht obliegt, für unangebracht hält? Und wie betrachtet sie sowohl die Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH bezüglich des Artikels 152 VEU als auch die ausdrückliche Forderung des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 1986, die seither unberücksichtigt blieb?

<sup>(1)</sup> Schriftliche Anfrage P-3850/02 von Françoise Grossetête (PPE-DE) an die Kommission (18. Dezember 2002) mit der Antwort von Kommissionsmitglied David Byrne vom 23. Januar 2003. Siehe auch Anfrage von Adeline Hazan und die entsprechende Antwort von David Byrne vom 18. Februar 2003 – Schriftliche Anfrage P-0158/03.

<sup>(2)</sup> Schlussanträge des Generalanwalts L.A. Geelhoed vom 10. September 2002 – Rechtssache C-491/01 British American Tobacco (Investments) Limited und Imperial Tobacco Limited gegen Secretary of State for Health Streithelferinnen: Japan Tobacco Inc. und JT International SA.

<sup>(3)</sup> ABl. C 148 vom 16.6.1986, S. 37.

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(11. Juni 2003)

Es stimmt in der Tat, dass gemäß Artikel 152 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird.

Es ist jedoch ein Unterschied zu machen zwischen Fragen der öffentlichen Gesundheit, in denen der Union eine Rolle zukommt, und Fragen der Gesundheitsversorgung. Artikel 152 Absatz 5 EG-Vertrag sieht hierzu ausdrücklich vor, dass bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt wird.

Die Behandlung von Kindern in Krankenhäusern und die Rechte dieser Patienten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Die Kommission verfügt deshalb nicht über die Zuständigkeit zur Einbringung von Vorschlägen für eine Europäische Charta der Rechte des Kranken und für eine Europäische Charta für Kinder im Krankenhaus.

Die Schlussanträge des Generalanwalts L. A. Geelhoed vom 10. September 2002 in der Rechtssache C-491/01 ändern hieran nichts. Gegenstand der betreffenden Rechtssache ist insbesondere der Gesundheitsschutz und nicht die Harmonisierung der Gesundheitsversorgung.

(2003/C 280 E/170)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1489/03****von Reinhold Messner (Verts/ALE) an die Kommission**

(2. Mai 2003)

*Betrifft:* Hygienebestimmungen für die Schlachtung und Verarbeitung auf dem Hof

Seit dem Weissbuch für Lebensmittelsicherheit gibt es eine Vielzahl von neuen Verordnungen im Bereich Lebensmittelsicherheit und -hygiene.

Welche Regelungen gelten zur Zeit für die Schlachtung von Tieren (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Hühner) auf dem Hof? Welche baulichen Voraussetzungen sind nötig? Welche Regelungen gelten für die Verarbeitung (Wurstwaren, Schnitzel) auf dem Hof? Welche Sonderregelungen greifen für die Direktvermarktung dieser Produkte auf dem Hof (Gasthaus oder Hofladen)?

Für welche dieser Regelungen hat die Kommission zur Zeit Legislativvorschläge vorgelegt oder plant dies in naher Zukunft zu tun?

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(10. Juni 2003)

Die wichtigsten Hygienevorschriften für die Schlachtung von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Geflügel enthalten derzeit die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch<sup>(1)</sup> bzw. die Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch<sup>(2)</sup>. Die Richtlinien gelten nicht für die Schlachtung von Tieren für den Eigenverbrauch des Landwirts und der nächsten Familienangehörigen, die unter Umständen innerstaatlich gesetzlich geregelt ist, sehr wohl aber für die Herstellung dieses Fleisches, wenn es für den menschlichen Verzehr – außer bei Eigenverbrauch – bestimmt ist.

Für Schlachtbetriebe mit niedriger Kapazität gelten geringere (infra)strukturelle Anforderungen. Da die Hygienevorschriften der Richtlinie jedoch eingehalten werden müssen, ist die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet. Solche Schlachtbetriebe müssen eingetragen sein und können ihr Fleisch unter bestimmten Bedingungen im Inland verkaufen. Hierzu muss dieses Fleisch insbesondere mit einer nationalen Kennzeichnung versehen sein, die sich deutlich vom Gemeinschaftsstempel unterscheidet.

Wenn die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Wurstwaren und Schnitzel bei ihrer Erzeugung so behandelt wurden, dass die interne Zellstruktur des Fleisches verändert wurde und dadurch die Merkmale des frischen Fleisches verloren gegangen sind, werden solche Erzeugnisse als „Fleischzubereitungen“ angesehen. Für die Herstellung von Fleischzubereitungen gelten derzeit die Vorschriften der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen<sup>(3)</sup>. Zur Berücksichtigung besonderer Ernährungsgewohnheiten können die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Hygienevorschriften dieser Richtlinie bestimmte Herstellungsverfahren zulassen.

Für Hofbetriebe selbst gibt es keine besonderen Regelungen. Sofern die betreffenden Bestimmungen der oben genannten Richtlinien für das Inverkehrbringen auf dem gemeinschaftlichen oder nationalen Markt eingehalten werden und die innerstaatlichen Vorschriften den Verkauf solchen Fleisches auf dem Hof erlauben, darf Fleisch in zugelassenen oder eingetragenen Betrieben auf dem Hof hergestellt, zerlegt und gelagert werden.

Es gibt auch keine „Sonderregelungen“ für die Direktvermarktung dieser Erzeugnisse auf dem Hof mit Ausnahme bestimmter Formen des Direktverkaufs an den Endverbraucher. Die Zerlegung und Lagerung von Fleisch sowie die Zubereitung von Fleischzubereitungen zum Zwecke der direkten Abgabe an den Endverbraucher unterliegen nicht den Bestimmungen der einschlägigen Richtlinie, sehr wohl aber die in den innerstaatlichen Einzelhandelsvorschriften vorgesehenen Gesundheitskontrollen. Die Belieferung von Restaurants, Hotels oder sonstigen außerbetrieblichen Einrichtungen durch den Hof kann nicht als Direktverkauf an den Verbraucher gesehen werden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen

der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene<sup>(4)</sup> analog für alle Lebensmittel gelten. Dies bedeutet, dass Lebensmittelunternehmen, einschließlich der nach der Primärproduktion (Zubereitung, Verarbeitung, Lagerung, Behandlung und Anbietung zum Verkauf oder zur Abgabe an den Verbraucher) tätigen Unternehmen, zur Gewährleistung der Sicherheit und Genussauglichkeit der Lebensmittel die Bestimmungen dieser Richtlinie einhalten müssen.

Wesentliches Ziel der neuen allgemeinen und spezifischen Hygienebestimmungen ist die Gewährleistung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz im Hinblick auf Lebensmittelsicherheit unter Wahrung bestimmter Grundsätze. Bis zu Annahme, Inkrafttreten und Umsetzung der in dem Vorschlag enthaltenen Verordnungsentwürfe gelten die derzeitigen Bestimmungen.

In seiner jetzigen Fassung enthält der Vorschlag für eine Verordnung des Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene<sup>(5)</sup> die Grundsätze, dass die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel beim Hersteller liegt und dass die Lebensmittelsicherheit in der gesamten Lebensmittelherstellungskette gewährleistet sein muss. Die allgemeinen Regeln werden für alle Stadien der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln gelten. Unter Beachtung der Lebensmittelhygieneziele können die Mitgliedstaaten aber die Bestimmungen der neuen Lebensmittelhygieneverordnung entsprechend anpassen, um (i) die Anwendung traditioneller Methoden in jeder Phase der Herstellung, Verarbeitung und Verbreitung zu ermöglichen und (ii) auf die Bedürfnisse von Lebensmittelunternehmen in Regionen mit besonderen geografischen Härten einzugehen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs wird nicht für die häusliche Verarbeitung, Behandlung oder Lagerung von Lebensmitteln für den privaten häuslichen Gebrauch gelten. Auch die direkte Abgabe durch den Hersteller kleiner Mengen an Fleisch von Geflügel und Hasentieren, die auf dem Hof geschlachtet wurden, an den Endverbraucher oder an lokale Betriebe, die dieses Fleisch direkt als Frischfleisch an den Endverbraucher abgeben, ist ausgenommen. Die Mitgliedstaaten werden für diese Fälle innerstaatliche Vorschriften erlassen müssen, die das Erreichen der Ziele der vorgeschlagenen Verordnung gewährleisten. Sofern nicht anders verfügt, wird diese Verordnung nicht für den Einzelhandel gelten. Nach Artikel 10 Absatz 3 des Vorschlags erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter Beachtung der Lebensmittelhygieneziele innerstaatliche Vorschriften zu erlassen, mit denen die spezifischen Anforderungen von Anhang III angepasst werden können, wofür fünf Kategorien von Bedingungen gelten.

<sup>(1)</sup> ABl. P 121 vom 29.7.1964.

<sup>(2)</sup> ABl. L 55 vom 8.3.1971.

<sup>(3)</sup> ABl. L 368 vom 31.12.1994.

<sup>(4)</sup> ABl. L 175 vom 19.7.1993.

<sup>(5)</sup> ABl. C 365 E vom 19.12.2000.

(2003/C 280 E/171)

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1490/03

von Olivier Dupuis (NI) an die Kommission

(2. Mai 2003)

*Betrifft:* Auswirkungen des Krieges in Tschetschenien auf die russische Wirtschaft

In einem Interview, das er vor kurzem dem Radiosender „Ekho Moskv“ gab, erklärte der ehemalige Präsident des Obersten Rates Russlands, Ruslan Khasbulatov, dass die drei bis vier ersten Monate des zweiten Tschetschenien-Krieges (August-November 1999) Kosten in Höhe von etwa 3 Milliarden Dollar verursacht haben und dass sich die Kosten der drei Kriegsjahre (2000-2002) auf 10 bis 13 Milliarden jährlich belaufen. Für dieses Jahr sollen die Kosten für die ersten drei Monate 3,5 Milliarden Dollar betragen.

Ebenfalls nach Darstellung von Ruslan Khasbulatov sollen sich die Gesamtausgaben Russlands für diese dreieinhalb Kriegsjahre – seit Beginn der neuen Invasion und Besetzung Tschetscheniens im Jahre 1999 – auf 40 Milliarden Dollar belaufen. Dies sind einige Zahlen aus einem von Ruslan Khasbulatov und Ivan Rybkin verfassten Bericht mit dem Titel „Wirtschaftliche Aspekte des Krieges in Tschetschenien“.

Hat die Kommission den Bericht von Ruslan Khasbulatov und Ivan Rybkin zur Kenntnis genommen? Wenn ja, welchen Standpunkt vertritt sie dazu? Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass diese Ausgaben völlig unvereinbar mit der gegenwärtigen Lage der russischen Wirtschaft sind? Ist die Kommission außerdem nicht der Ansicht, dass nur die wirtschaftlichen und finanziellen Hilfen, die die Union und ihre Mitgliedstaaten Russland zukommen lassen, es dem Land gestatten, die für die Fortführung des Krieges in Tschetschenien notwendigen erheblichen Beträge aufzubringen?

**Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission**

(21. Mai 2003)

Die Kommission bedauert die tragischen Ereignisse der letzten zehn Jahre in der russischen Republik Tschetschenien zutiefst. Der andauernde Konflikt hat der föderalen Verwaltung, den lokalen Verwaltungen und der Zivilbevölkerung einen hohen Preis abverlangt, und zwar in menschlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Kommission hofft, dass die in dem Referendum vom 23. März 2003 angenommene Verfassung, wie von Präsident Putin in seiner Erklärung vom 16. März 2003 angekündigt, eine Plattform für Dialog, Aussöhnung, Wiederherstellung der Rechtstaatlichkeit und einen wirksamen Schutz der Menschenrechte bietet. Diesbezügliche Bedenken gegenüber den russischen Behörden wird sie auch weiterhin im Rahmen des politischen Dialogs zwischen der Union und Russland äußern.

Die Kommission erinnert daran, dass sie im Hinblick auf einen dauerhaften Frieden in der Region über die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) während der gesamten Dauer des Tschetschenienkonflikts Hilfe zur Unterstützung der Zivilgesellschaft, Förderung der Pressefreiheit und zum Schutz der Menschenrechte im Nordkaukasus geleistet hat. Die Kommission weist darauf hin, dass die Unterstützung, die Russland über das Tacis-Programm erhält, u.a. auf die Förderung der Zivilgesellschaft, der Rechtstaatlichkeit und der öffentlichen Einrichtungen abzielt und Russland in seiner schwierigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Übergangsphase helfen soll.

Die Kommission hat den Bericht der Herren Chasbulatov und Rybkin zur Kenntnis genommen. Über die geschätzten Kosten der von der russischen Regierung gegenwärtig verfolgten Tschetschenien-Politik oder deren Auswirkungen auf die gesamte wirtschaftliche Lage kann die Kommission kein Urteil abgeben. Allerdings gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die aktuelle Politik Russlands von der finanziellen Unterstützung der EU abhängt.

(2003/C 280 E/172)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1498/03**

**von Ian Hudghton (Verts/ALE) an die Kommission**

(5. Mai 2003)

*Betrifft:* Finanzpaket 2003 zur Bekämpfung von BSE und anderen Tierkrankheiten

Wie hoch war die Finanzhilfe, die der Regierung des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Finanzpakets der EU für 2003 zur Bekämpfung von BSE und anderen Tierkrankheiten zur Verfügung stand? Welche Mitgliedstaaten haben eine derartige Unterstützung beantragt, und wie hoch waren die Beträge, die den einzelnen Staaten gewährt wurden? Kann die Regierung des Vereinigten Königreichs nach wie vor eine derartige Unterstützung beantragen?

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(10. Juni 2003)

Die Haushaltsmittel für das Programm zur Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE) belaufen sich für das Jahr 2003 auf 94,5 Mio. EUR. Davon wären schätzungsweise rund 4,2 Mio. EUR für die erstattungsfähigen Kosten des Vereinigten Königreichs bereit gestellt worden, wenn es sein Programm rechtzeitig vorgelegt hätte. Ferner war wie für das TSE-Überwachungsprogramm 2002 eine Umverteilung der Mittel von Mitgliedstaaten, die ihre Mittel bis Jahresende nicht ausschöpfen, auf die Mitgliedstaaten vorgesehen, die höhere Ausgaben hatten.

Alle anderen 14 Mitgliedstaaten haben für 2003 ein TSE-Überwachungsprogramm vorgelegt.

Insgesamt wurden für die 14 Mitgliedstaaten 94,327 Mio. EUR gebunden und in der Entscheidung 2002/934/EG vom 28. November 2002<sup>(1)</sup> folgende Höchstbeträge für die erstattungsfähigen Kosten jedes Mitgliedstaates festgelegt:

- Belgien: 4 719 000 EUR;
- Dänemark: 2 977 000 EUR;
- Deutschland: 20 723 000 EUR;
- Griechenland: 975 000 EUR;
- Spanien: 5 984 000 EUR;
- Frankreich: 30 554 000 EUR;
- Irland: 9 577 000 EUR;
- Italien: 6 952 000 EUR;
- Luxemburg: 198 000 EUR;
- Niederlande: 6 312 000 EUR;
- Österreich: 2 455 000 EUR;
- Portugal: 1 059 000 EUR;
- Finnland: 1 402 000 EUR;
- Schweden: 440 000 EUR.

Für das Tilgungsprogramm 2003 standen 41 Mio. EUR zur Verfügung. Davon wären mindestens 765 000 EUR (700 000 für Brucellose und 65 000 EUR für Tuberkulose — dieselben Beträge wie im Jahr 2002) für die erstattungsfähigen Kosten des Vereinigten Königreichs bereit gestellt worden, wenn es sein Programm rechtzeitig vorgelegt hätte. Vor Jahresende wäre wie beim Tilgungsprogramm 2002 eine Umverteilung der Mittel zwischen den Mitgliedstaaten möglich gewesen.

Alle anderen 14 Mitgliedstaaten haben für 2003 Tilgungsprogramme vorgelegt.

Insgesamt wurden für die verschiedenen Programme der 14 Mitgliedstaaten 37,85 Mio. EUR genehmigt und in der Entscheidung 2002/943/EG vom 28. November 2002 folgende Höchstbeträge für die erstattungsfähigen Kosten jedes Mitgliedstaates festgelegt:

- Belgien: 650 000 EUR;
- Dänemark: 150 000 EUR;
- Deutschland: 2 090 000 EUR;
- Griechenland: 1 170 000 EUR;
- Spanien: 14 200 000 EUR;
- Frankreich: 2 555 000 EUR;
- Irland: 6 855 000 EUR;
- Italien: 4 925 000 EUR;
- Luxemburg: 150 000 EUR;
- Niederlande: 900 000 EUR;
- Österreich: 215 000 EUR;
- Portugal: 3 950 000 EUR;
- Finnland: 35 000 EUR;
- Schweden: 5 000 EUR.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs kann keine Mittel für seine Tilgungsprogramme und TSE-Überwachungsprogramme für das Jahr 2003 anfordern. Die Kofinanzierung der Programme des Vereinigten Königreichs wurde nicht genehmigt, da die Programme nach der in Artikel 24 Absatz 3 der Entscheidung des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(2)</sup> festgelegten Frist 1. Juni eingereicht wurden. Die Kommission wird daher keinen finanziellen Beitrag zu den vom Vereinigten Königreich für 2003 eingereichten Finanzierungsanträgen für Tilgungs- oder Überwachungsprogramme leisten. Das Ministerium für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums (DEFRA) wurde hiervon mit Schreiben vom 11. November 2002 unterrichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 324 vom 29.11.2002.

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990.

(2003/C 280 E/173)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1499/03**

**von José Mendiluce Pereiro (PSE), Alexander de Roo (Verts/ALE)  
und Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE) an die Kommission**

(5. Mai 2003)

*Betrifft:* Die Zebramuschel und Umleitung des Ebro

Die etwa 3 cm große Zebramuschel (*Dreissena polymorpha*) gehört zur Weichtierklasse Bivalvia und ähnelt in ihrem Erscheinungsbild der gemeinen Muschel. Durch die explosionsartige Vermehrung dieser Muscheln, zu der es nach der Einführung dieser Art in einem Gewässer kommt, ist es praktisch unmöglich, die Besiedlung der natürlichen und künstlichen Süßwassersubstrate zu verhindern. Die Nahrungsgrundlage der Muscheln ist das Phytoplankton, um das sie mit anderen autochthonen Arten konkurrieren und dabei das ökologische Gleichgewicht schädigen. Ihre Ausscheidungen überziehen die Böden der Flüsse und Stauseen mit einer auch für Menschen giftigen Schicht, durch die auch der gesamte Fischbestand des betroffenen Wassereinzugsgebiets getötet wird. Ihre Fähigkeit, sich kolonienartig auszubreiten, ermöglicht dieser Muschelart, Bewässerungsgräben, Einlauf- und Abflussrinnen von Kraftwerken, Wasserbauanlagen aller Art, Turbinen, Abwasserleitungen und Reservoirs zu blockieren, Schiffsmaschinen und Anker funktionsuntüchtig zu machen und Wasseraufbereitungsanlagen, Bewässerungsgräben, Kanäle und Rohrleitungen vollständig zu verstopfen. Zu Beginn der achtziger Jahre breitete sich die Muschelart im Gebiet der Großen Seen von Nordamerika aus. Bemühungen, die Spezies zu bekämpfen, haben bereits einen Kostenaufwand von 2 Milliarden US-Dollar verursacht, doch hat sich die Muschelart trotz dieser großen Investitionen vollständig assimiliert.

Im Sommer 2001 entdeckte man das Auftreten der Zebramuscheln erstmals im Ebro (Riba-Roja-Stausee sowie an einzelnen Abschnitten von Flix bis Xerta). Innerhalb weniger Monate hatte sich die Art vom Riba-Roja-Stausee bis zum Ebro-Delta ausgebreitet. Kürzlich wurden die Muscheln, als Folge der üblichen Gewässernutzung, auch im Bewässerungssystem von Les Garrigues und Terra Alta, das über 20 km vom ursprünglichen Verbreitungsgebiet der Muscheln entfernt liegt, gefunden.

1. Sind der Kommission die Maßnahmen bekannt, die die spanische Regierung zur Beseitigung dieser Plage ergriffen hat?
2. Sind diese Maßnahmen im einzelnen hundertprozentig effizient? Welche Maßnahmen wären, sofern dies nicht der Fall ist, von hundertprozentiger Wirksamkeit?
3. Wird die Kommission die Finanzierung des Nationalen Hydrologischen Plans, der die Umleitung der verseuchten Gewässer (des Ebro) in andere Wassereinzugsgebiete vorsieht, unterstützen?
4. Ist eine solche Gewässerumleitung unter diesen Umständen gesetzlich zulässig? Verstößt sie nicht gegen die Habitat-Richtlinie, die die Einführung nicht-einheimischer Arten untersagt?
5. Beabsichtigt die Kommission, eine Stellungnahme vor oder nach der Beseitigung dieser Plage abzugeben?

**Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission**

(5. Juni 2003)

Die Kommission verweist die Herren Abgeordneten auf die von ihr gegebene Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0510/03 von Joan Colom i Naval <sup>(1)</sup> zum selben Thema.

Bezüglich der speziellen Punkte Ihrer aktuellen Anfrage:

1. Der Kommission ist nicht bekannt, dass die spanische Regierung Schritte eingeleitet habe, um die sich im Ebro und seinen Nebenflüssen ausbreitenden Zebramuscheln zu beseitigen.
2. Der Kommission ist keine Methode bekannt, mit der es möglich wäre, diese Tiere hundertprozentig zu tilgen.
3. Die Nutzung von Strukturfonds und Kohäsionsfonds unterliegt den ausführlichen Bestimmungen, die in den entsprechenden Vorschriften festgelegt sind. Diese Bestimmungen fordern, dass die Gesetzgebung und die Richtlinien der Gemeinschaft respektiert werden.
4. Die Kommission steht in einem umfassenden Dialog mit der spanischen Regierung über die vorgeschlagene Umleitung des Ebro und vor allem über die Gesetzgebung in Bezug auf Gewässerschutz, Schutz des Lebensraumes und Umweltverträglichkeitsprüfungen. Das Problem der Zebramuschel und die Gefahr der Ausbreitung in andere Flussbecken sind Teil dieses Dialogs.
5. Der spanische Hydrologieplan bezieht sich auf das gesamte Land und umfasst Hunderte vorgeschlagener Projekte bezüglich der Errichtung von Klärwerken, Wasserreinigungsanlagen, Kanälen, Dämmen, Rohrleitungsnetzen etc. Die Kommission wird die Einhaltung der relevanten Gesetzgebung überwachen und sicher stellen, dass die einzelnen Bestimmungen, die die Verwendung der Gemeinschaftsmittel betreffen, respektiert werden. Was die vorgeschlagene Umleitung des Ebro betrifft, die Teil des Hydrologieplans ist, befindet sich die Kommission noch immer im Gespräch mit den spanischen Behörden über die Umweltauswirkungen auf den Ebro, das Ebro-Delta und die betroffenen Flussbecken.

(<sup>1</sup>) ABL C 242 E vom 9.10.2003, S. 141.

(2003/C 280 E/174)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1521/03**

**von Mario Borghezio (NI) an die Kommission**

(6. Mai 2003)

*Betrifft:* Illegale Einwanderung und Ansteckung mit dem SARS-Virus

Der Virus, der die tödliche Lungenentzündung auslöst, breitet sich auch in den europäischen Ländern aus, was in höchstem Maße besorgniserregende Auswirkungen für die Volksgesundheit hat.

Nach Ansicht der internationalen Gesundheitsbehörden sind insbesondere diejenigen Personen mögliche Träger des Virus, die aus bestimmten geografischen Gebieten, in erster Linie China, einreisen. Die chinesischen Gesundheitsbehörden haben die internationale Gemeinschaft erst mit großer Verspätung über die Gefahr der Verbreitung des Virus alarmiert.

In vielen europäischen Ländern haben sich Netze in Verbindung mit chinesischen Restaurants und anderer Wirtschaftstätigkeit entwickelt, in denen insbesondere Personal beschäftigt wird, das oftmals illegal eingereist ist.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie treffen wird, um den Gesundheitszustand der oben genannten Personen in geeigneter Weise zu kontrollieren?

(2003/C 280 E/175)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1547/03**

**von Mario Borghezio (NI) an die Kommission**

(7. Mai 2003)

*Betrifft:* Verabschiedung gemeinsamer europäischer Maßnahmen zur Bekämpfung von SARS

Die vor kurzem durch den Erreger der atypischen Lungenentzündung (SARS) ausgelöste Epidemie hat die chinesischen Behörden nun dazu gezwungen, zahlreiche Menschen unter Quarantäne zu stellen, während in Kanada und anderen direkt betroffenen asiatischen Staaten bereits spezielle Präventionsmaßnahmen eingeleitet wurden. Man hat jedoch in Europa, das enge Handelsbeziehungen zu den genannten Staaten

unterhält und dauerhaft mit einem Strom von Immigranten aus Asien konfrontiert ist, zu denen auch zahlreiche illegale Einwanderer gehören, bisher noch keinen geeigneten gesamteuropäischen Präventions- und Kontrollplan ausgearbeitet, der von allen Mitgliedstaaten umzusetzende Standardmaßnahmen festhält, um im Falle einer Epidemie über die zu deren Bekämpfung nötigen Mittel zu verfügen.

Hält die Kommission es angesichts dieser Umstände nicht für dringend geboten, in diesem Sinne tätig zu werden?

(2003/C 280 E/176)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1604/03**  
**von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission**

(6. Mai 2003)

*Betrifft:* Virus der atypischen Lungenentzündung (SARS)

Seit Februar löst das Schwere Akute Atemwegssyndrom (SARS) weltweit große Besorgnis aus.

Anfang April gab es weltweit 2 223 Verdachtsfälle, davon 78 mit tödlichem Verlauf. In Europa wurden 5 Verdachtsfälle in Deutschland, 8 in Italien, 3 im Vereinigten Königreich, 2 in Irland, einer in Frankreich und einer in Belgien (davon keiner tödlich) festgestellt.

Den neuesten Informationen des chinesischen Gesundheitsministeriums zufolge soll es in China weitere 9 SARS-Todesfälle und 203 neue Verdachtsfälle (von denen 95 in Peking registriert wurden) gegeben haben. In China hat sich die Gesamtzahl der Fälle jetzt auf 3 117 erhöht, während die Todesfälle von 131 auf 140 (davon 59 in Peking) anstiegen.

Die zur Bekämpfung der Infektion in ihrer schwersten Form eingesetzten Antibiotika erwiesen sich als unwirksam, und zurzeit stehen noch keine antiviralen Arzneimittel zur Verfügung (dies soll frühestens in einem Jahr der Fall sein).

Die Mitgliedstaaten haben ihrerseits Schritte zur Verstärkung der vorbeugenden Hygienemaßnahmen unternommen: In Italien haben beispielsweise auf allen Flughäfen Reisende aus Risikoländern ein Formular auszufüllen und werden außerdem in einem Gespräch von Ärzten, die von Dolmetschern begleitet werden, befragt.

Die Kommission wird daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt sie vorzugehen, damit unverzüglich Maßnahmen zur Koordinierung der Aktionen zur Prävention, zum Umgang mit und zur Überwachung des Virus auf europäischer Ebene ergriffen werden?
2. Weshalb schlägt sie nicht die Schaffung eines europäischen Zentrums zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten vor, wie dies von Kommissionsmitglied Byrne in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament am 7. April 2003 empfohlen wurde?
3. Hält sie es nicht für zweckmäßig, die Kontrollen zu koordinieren, die in immer strengerer Form seitens der Fluggesellschaften durchzuführen sind, die von China, Hongkong, Taiwan, Singapur und Kanada aus Flughäfen in der EU anfliegen (beispielsweise Messung der Körpertemperatur von Passagieren aus Risikogebieten bei ihrer Ankunft in Europa und eventuelle Quarantäne in Verdachtsfällen), und Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union aufzufordern, die gleichen Kontrollen zu organisieren?

(2003/C 280 E/177)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1613/03**  
**von Caroline Lucas (Verts/ALE) an die Kommission**

(13. Mai 2003)

*Betrifft:* Schweres Akutes Atemwegssyndrom (SARS)

Am 28. April 2003 gab die Weltgesundheitsorganisation bekannt, dass in den Mitgliedstaaten der EU 32 Verdachtsfälle des Schweren Akuten Atemwegssyndroms (SARS) gemeldet worden waren.

Würde die Kommission, sollte sie zu der Auffassung gelangen, dass die von einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen unzureichend sind, koordinierte Maßnahmen auf europäischer Ebene in Betracht ziehen?

Beabsichtigt die Kommission, bei den Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, dass alle Filter in den Flugzeugen nach jedem Flug auf Corona-Viren (und andere Organismen) überprüft werden, da das Virus mit dem SARS PCR-Test bereits nach vier Stunden nachgewiesen werden kann?

Stimmt die Kommission nicht der Auffassung zu, dass bei einer Krankheit wie SARS der Schutz der EU davon abhängt, wie stark die Schutzmaßnahmen an der schwächsten Stelle sind, d.h. von den am wenigsten wirksamen nationalen Maßnahmen?

(2003/C 280 E/178)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1617/03**

**von Antonio Tajani (PPE-DE) an die Kommission**

(13. Mai 2003)

*Betrifft:* SARS

Angesichts der Ausbreitung des Virus der atypischen Lungenkrankheit SARS ist sofortiges Handeln seitens der Europäischen Union geboten, um gemeinsame Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken.

Der italienische Gesundheitsminister Sirchia hat schärfere Kontrollen in Europa gefordert, da die offenen Grenzen zwischen den Ländern des Schengen-Raumes zur Schwachstelle im Hinblick auf die Abwehr der Epidemie werden könnten, wenn eine intensive Koordinierung versäumt wird.

Wir brauchen eine europäische Strategie zum Schutz der Gesundheit an den Grenzen (vor allem an den Flughäfen) und einschlägige Sicherheitsstandards, die von allen Ländern einzuhalten sind, die sich dem Schengener Übereinkommen anschließen.

Kann die Kommission angesichts dieses Sachverhalts mitteilen, welche Initiativen sie zu ergreifen beabsichtigt, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern und die Koordinierung zwischen den nationalen Behörden zu stärken?

Wann gedenkt sie auf die Forderungen der italienischen Regierung nach besseren Kontrollen in den Schengenstaaten einzugehen?

**Gemeinsame Antwort**

**von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

**auf die Schriftlichen Anfragen E-1521/03, E-1547/03, P-1604/03, E-1613/03 und E-1617/03**

(10. Juni 2003)

Die Kommission hat eine aktive und führende Rolle bei der Bekämpfung des schweren akuten Atemwegssyndroms (SARS) übernommen.

Wie am 6. Mai 2003 auf dem Ratstagung zu SARS gesagt wurde, erfolgten diese Maßnahmen im Rahmen des Netzes für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft gemäß der Entscheidung 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>. Dieses Netz, an dem die Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (EFTA) und die Beitrittsländer in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) umfassend beteiligt waren, hat sich als sehr wirksame Basis für den raschen Austausch von Informationen innerhalb der Union und für ein koordiniertes Vorgehen erwiesen.

Die Kommission steht außerdem in regelmäßigem Kontakt mit den europäischen Fluggesellschaften und Flughäfen, um den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit SARS zu fördern. Die Luftfahrtunternehmen wurden zu ihren Erwartungen hinsichtlich einer europaweiten Koordinierung befragt, obwohl diese in jedem Fall gemäß den Leitlinien der WHO unter Aufsicht der nationalen Gesundheitsbehörden erfolgen muss.

Der Rat hat auf seiner außerordentlichen Tagung zu SARS den Leitlinien der Kommission und des Ausschusses des Netzes weitgehend zugestimmt.

Die Durchführung von Gesundheitsschutzmaßnahmen obliegt den Behörden der Mitgliedstaaten; die sofortigen und künftigen Maßnahmen sind auf folgende Punkte ausgerichtet:

- Rasche Aufspürung aller SARS-Verdachtsfälle durch sorgfältige Überwachung;
- Schutz infektionsgefährdeter Personen durch wirksame Isolation der SARS-Erkrankten in den Krankenhäusern, einschließlich Maßnahmen zum Schutz des Pflegepersonals;
- Besonderes Augenmerk gilt dem Luftverkehr, der ein wichtiger Faktor bei der Verbreitung von SARS war, insbesondere der routinemäßigen Überprüfung von aus betroffenen Gebieten kommenden Passagieren, der Beratung der Passagiere an Bord und einer wirksamen Information an den Einreiseflughäfen.
- Bedeutung der Sensibilisierung von Fachleuten und Öffentlichkeit, rechtzeitige und präzise Berichterstattung und Informationsaustausch mit anderen Ländern, insbesondere den EWR-/EFTA-Ländern, den Beitrittsländern und Beitrittskandidaten sowie der WHO. Auch mit anderen Partnern wie den Fluggesellschaften sollte die Zusammenarbeit aufgebaut werden.

Der Rat hat ferner die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, einen Vorschlag für die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Bekämpfung von Krankheiten vorzulegen.

Die Kontrollen an den Außengrenzen werden von jedem Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen von Titel II, Kapitel 2 des Schengener Übereinkommens durchgeführt, insbesondere nach Artikel 5, in dem die Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen von Drittstaaten festgelegt sind. Die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmungen reicht aus, um in den Schengen-Ländern ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, ohne dass angesichts der neuen Gegebenheiten neue Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen erforderlich wären.

Was die eventuelle Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen anbelangt, so liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Übereinkommens eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Angesichts der Tatsache, dass der Ursprung des hier angesprochenen Problems in Drittländern liegt, hält die Kommission die korrekte Anwendung der Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen für ausreichend.

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 268 vom 3.10.1998.

(2003/C 280 E/179)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1524/03**  
**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(6. Mai 2003)

*Betrifft:* Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat, in dem die Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden

1. Ist der Kommission bekannt, dass der freie Personenverkehr und die Niederlassungsfreiheit dazu geführt haben, dass viele Menschen, darunter viele Rentner, die es sich aufgrund ihres Einkommens leisten können, den Wohnsitz in ihrem Herkunftsland aufgeben, um sich in sonnigen und attraktiven Erholungsgebieten niederzulassen, wie beispielsweise an der spanischen Küste?
2. Führt die Niederlassung dieser neu zuzogenen Bürger dazu, dass die spanische „Seguridad Social“, die mit wenigen Ärzten und Einrichtungen die ortsansässigen Einwohner mit niedrigem Einkommen versorgen muss, im Verhältnis viel zu stark in Anspruch genommen wird, so dass die Wartelisten immer länger werden?
3. Kann die Kommission bestätigen, dass die EU-Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (<sup>1</sup>) Personen, die eine Rente oder eine Sozialleistung des EU-Herkunftslandes beziehen, dazu verpflichtet, in diesem Staat Beiträge zu bezahlen, um Anspruch auf die Gesundheitsleistungen eines anderen Mitgliedstaates zu haben, nämlich dem, in dem sie ihren Wohnsitz gewählt haben? Bedeutet dies, dass Menschen verpflichtet werden, für ein viel umfangreicheres oder viel kleineres Leistungspaket zu bezahlen als in dem Wohnsitzland verfügbar,

und dass keinerlei Verhältnis zwischen der Höhe der Prämie und dem Umfang der dadurch erworbenen Ansprüche besteht? Inwiefern ist dies mit dem Grundsatz und der ursprünglichen Absicht vereinbar, dass keiner Person innerhalb der EU durch die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit Nachteile entstehen sollen?

4. Welche Folgen hat es, dass in den Niederlanden ein Teil der Maßnahmen, die dort bisher unter das Allgemeine Wet Bijzondere Ziektekosten (Allgemeines Gesetz für Zusatzleistungen im Gesundheitswesen, AWBZ) fallen, nun auf die Krankenkasse übertragen werden, wodurch die verbleibende AWBZ-Prämie ausschließlich oder überwiegend für Leistungen zu entrichten ist, die im Wohnsitzland Spanien gar nicht angeboten werden? Ist es dann nicht besser, für solche Zusatzleistungen in Spanien zu zahlen statt in den Niederlanden?

5. Was unternimmt die Kommission, um dafür zu sorgen, dass der Druck ausländischer Einwohner auf die spanische „Seguridad Social“ nicht zu groß wird und eine große Gruppe von Versicherten entsteht, die ständig über hohe Prämien und begrenzte Leistungen klagt?

(<sup>1</sup>) Abl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

### **Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission**

(6. Juni 2003)

Die Kommission unterrichtet den Herrn Abgeordneten, dass wegen der fehlenden Harmonisierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf europäischer Ebene mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (<sup>1</sup>) eine Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit eingeführt wurde, um Personen, die in der Union zu- und abwandern, sozialen Schutz unter optimalen Bedingungen zu gewähren.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sieht insbesondere Bestimmungen vor, damit die im Territorium eines anderen Mitgliedstaats als dem Versicherungsstaat wohnhaften Personen dort medizinische Versorgung erhalten können.

Im Allgemeinen sehen die Grundsätze der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vor, dass die medizinische Versorgung den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates entspricht, in dem die betreffende Person wohnt, und so erfolgt, als ob sie in diesem Land versichert sei. Ein solches System ermöglicht die Gleichbehandlung von Personen, die im Territorium eines anderen Mitgliedstaats wohnen. Ein Rentner, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat seines Rentenanspruchs wohnt, erhält daher medizinische Versorgung im ständigen Aufenthaltsland gemäß den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates, als ob er dort versichert wäre. Um die medizinische Versorgung im ständigen Aufenthaltsland zu erhalten, füllt der Rentner beim Träger des Wohnorts einen Vordruck aus, mit dem der Anspruch auf medizinische Versorgung bescheinigt wird. Sobald er beim Träger des Wohnorts gemeldet ist, kann er von den Behörden des Aufenthaltsstaats bei der Planung der erforderlichen medizinischen Ressourcen berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthält ferner Bestimmungen, die regeln, welcher Träger die Kosten für die medizinische Versorgung eines Rentners übernimmt. Insbesondere wenn der Rentner eine Rente aus einem einzigen Mitgliedstaat erhält, außer dem Mitgliedstaat, in dem er wohnhaft ist, gehen die Kosten für die medizinische Versorgung zu Lasten des Mitgliedstaats, in dem Rentenanspruch besteht. Die Verordnung legt fest, wie die Kosten zwischen den Trägern geregelt werden: der Träger Aufenthaltslands erhält vom Träger des rentenzahlungspflichtigen Lands einen Pauschalbetrag (derzeit 80 % der jährlichen durchschnittlichen Kosten für die medizinische Versorgung eines Rentners im Aufenthaltsland), der die gesamte medizinische Versorgung des Rentners abdeckt.

Als Ausgleich sieht die Verordnung vor, dass der Träger der Kosten für die medizinische Versorgung von der Rente die gegebenenfalls nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Beiträge von der Rente abziehen kann.

Aus diesen Vorschriften kann sich de facto ergeben, dass in bestimmten Situationen ein Rentner im Vergleich zu den Leistungen, auf die er im Aufenthaltsland Anspruch hat, relativ hohe Sozialbeiträge zahlt, es kann aber auch umgekehrt sein.

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten mitteilen, dass eine Teillösung dieses Problems im Rahmen der Verhandlungen über den Vorschlag zur Vereinfachung und Modernisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (<sup>2</sup>) gefunden werden konnte. Auf seiner Sitzung am 3. Dezember 2002 hat der Rat ein

Abkommen über die allgemeine Ausrichtung für das Kapitel Krankheit und Mutterschaft getroffen. Im Rahmen dieses Abkommens ist vorgesehen, dass ein Rentner auch medizinische Versorgung in einem Mitgliedstaat erhalten kann, in dem sich der Träger der Kosten für die medizinische Versorgung des Rentners befindet (und an den er gegebenenfalls Sozialbeiträge abführt), unter der Bedingung, dass dieser Mitgliedstaat für diese Lösung optiert hat und in einem hierzu in der Verordnung vorgesehenen Anhang aufgeführt ist.

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, letzte Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl. L 28 vom 30.1.1997.
- (<sup>2</sup>) Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. C 38 vom 12.2.1999).

(2003/C 280 E/180)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1533/03**  
**von Frédérique Ries (ELDR) an die Kommission**

(30. April 2003)

*Betrifft:* Innovative Arzneimittel in der erweiterten Europäischen Union

Die Erweiterung der Europäischen Union ist mit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags durch zehn neue Mitgliedstaaten am Mittwoch, den 16. April 2003, in Athen Wirklichkeit geworden. Ein historisches Datum, das bereits eine sehr bedeutsame konkrete Wirkung hatte: Die neuen Mitgliedstaaten nehmen ab sofort am Gemeinschaftsleben teil. In diesem Zusammenhang wirft die Erweiterung eine Reihe von Fragen zum Schutz pharmazeutischer Innovationen in einigen Beitrittsländern auf.

Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament haben schon mehrfach ihre Besorgnis hinsichtlich des Schutzes pharmazeutischer Innovationen geäußert, der insbesondere durch den Schutz der Zulassungsdaten bei der Erteilung der Genehmigung zur Vermarktung neuer Produkte sichergestellt werden soll.

Es erscheint heutzutage notwendig, sich zu vergewissern, ob der Schutz der Zulassungsdaten, der Bestandteil des gemeinschaftlichen Acquis ist, in den Mitgliedstaaten unmittelbar nach dem Beitritt voll und ganz gegeben ist.

In diesem Punkt gibt es einige Sorgen und Befürchtungen in Bezug auf Produkte, die im Rahmen des zentralen EU-Zulassungsverfahrens die Genehmigung für die Vermarktung innerhalb der Europäischen Union erhalten haben.

Die Kommission möge zu diesem speziellen, jedoch sehr häufig vorkommenden Fall folgende Fragen beantworten:

- Gilt der Schutz der Zulassungsdaten, der im Zuge des zentralisierten EU-Verfahrens der Vermarktung gewährt wird, auch in den neuen Mitgliedstaaten unmittelbar nach ihrem Beitritt?
- Werden die vor dem Beitritt von den örtlichen Behörden der Beitrittsländer erteilten Genehmigungen für die Vermarktung von Generika dieser Produkte tatsächlich mit dem Beitritt zur Europäischen Union hinfällig, was de facto die Rücknahme dieser Arzneimittelkopien aus dem Markt zur Folge hat?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(21. Mai 2003)

Die Kommission kann bestätigen, dass für Arzneimittel, die nach dem zentralisierten Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (<sup>1</sup>) genehmigt werden, der in Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung festgelegte Datenschutz in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) der Richtlinie 2001/83/EG des Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (<sup>2</sup>) in den neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts in vollem Umfang gültig ist. Folglich kann bei Anträgen auf Neuzulassung von Generika, die in den neuen Mitgliedstaaten nach deren Beitritt eingereicht werden, das verkürzte Verfahren gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) der Richtlinie 2001/83/EG nicht in Anspruch genommen werden, solange das Originalpräparat noch durch die Datenschutzbestimmungen geschützt wird.

Der Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) der Richtlinie 2001/83/EG besagt, dass ein verkürzter Zulassungsantrag nur bei der Behörde gestellt werden kann, die das Originalpräparat evaluiert und zugelassen hat. Nur diese Behörde ist im Besitz des Dossiers des Originalpräparats, auf das sich der Anmelder eines Generikums beziehen muss und das für die Beurteilung des angemeldeten Generikums unbedingt erforderlich ist.

Diese Interpretation war bereits in Abschnitt A 2 Buchstabe a) Ziffer 1) der Mitteilung der Kommission über die gemeinschaftlichen Zulassungsverfahren für Arzneimittel aus dem Jahr 1998 dargelegt worden<sup>(3)</sup>.

Bei Arzneimitteln, die nach dem zentralisierten Verfahren zugelassen wurden, ist nur die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates eingerichtet wurde, im Besitz des vollständigen Dossiers, nicht aber die Agenturen in den Beitrittsländern.

Folglich werden die einzelstaatlichen Zulassungen für generische Kopien zentral zugelassener Arzneimittel mit dem Zeitpunkt des Beitritts ungültig.

<sup>(1)</sup> ABl. L 214 vom 24.8.1993.

<sup>(2)</sup> ABl. L 311 vom 28.11.2001.

<sup>(3)</sup> ABl. C 229 vom 22.7.1998.

(2003/C 280 E/181)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1537/03**  
**von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission**

(7. Mai 2003)

**Betrifft:** Übergangszeitraum für die Aktualisierung von Genehmigungen zum Inverkehrbringen von Arzneimitteln

Gemäß den Beitrittsanforderungen müssen die Beitrittsländer alle bestehenden Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln bis zum Beitrittstermin den EU-Normen anpassen. Sämtliche Arzneimittel ohne diese Genehmigung werden unter Verstoß gegen EU-Recht auf dem Markt sein und sollten zurückgezogen werden. Fünf der Beitrittsländer (Zypern, Litauen, Malta, Polen und Slowenien) haben einen Übergangszeitraum beantragt und diesen auch eingeräumt erhalten, in dem die Erfordernisse des Besitzstands nicht in vollem Umfang zur Anwendung kommen werden.

Jedes Land sollte eine Liste der Genehmigungen für das Inverkehrbringen vorlegen, die während des Übergangszeitraums aktualisiert würde. Die Listen wurden nicht veröffentlicht und offensichtlich keiner unabhängigen Kontrolle weder unter rechtlichen noch volksgesundheitlichen Aspekten unterzogen.

Die Listen der Arzneimittel, die für die mit Zypern, Litauen, Malta, Polen und Slowenien ausgehandelten Übergangszeiträume in Frage kommen, die den Beitrittsverträgen als Anhang beigefügt werden, sollen wesentliche Ungenauigkeiten oder Mängel aufweisen, die berichtet werden müssen.

Die gravierendsten Probleme sind:

- a) die Listen enthalten Erzeugnisse, die auf den Märkten der Beitrittsländer noch nicht zugelassen sind;
- b) die Listen enthalten Erzeugnisse, die den durch zentralisierte EU-Verfahren genehmigten Erzeugnissen entsprechen und daher mit dem Tag des Beitritts illegal sein werden und vom Markt zurückgezogen werden müssten;
- c) die Listen enthalten örtliche Kopien derselben zentralisierten Erzeugnisse, ungeachtet des Dokuments des Paneuropäischen Regulierungsforums für die Einführung von Produkten, das klar besagt, dass national zugelassene Generika von zentral zugelassenen Produkten nach dem Beitritt nicht auf dem Markt in den Beitrittsländern verbleiben können.

Zu den Beispielen gehören Bactoban (eine Kopie eines patentierten GSK-Erzeugnisses (Polen), Clopidrogel und Klopitrogel (nicht registriert, obwohl es sich um Kopien eines patentierten Sanofi-Erzeugnisses handelt (Polen), Betaferon (zentral zugelassen, von Schering (Malta, Slowenien), Taxotere (zentral zugelassen von Aventis (Slowenien) und Viagra (zentral zugelassen, von Pfizer (Zypern, Litauen und Slowenien).

Die Listen wurden während der Beitrittsverhandlungen nicht veröffentlicht. Wie rasch werden die Listen revidiert, und kann die Kommission bestätigen, dass Kopien zentralisierter Erzeugnisse am Tag des Beitritts vom Markt zurückgezogen werden müssen?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(13. Juni 2003)

Die Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, Listen der Arzneimittel, für die der festgesetzte Übergangszeitraum gilt, in den Beitrittsvertrag aufzunehmen. Dieser Übergangszeitraum ist im Abschnitt über freien Warenverkehr des Beitrittsvertrags von fünf Beitrittsländern vorgesehen. Der Kommission liegen keine Informationen vor, inwieweit die Mitgliedstaaten die von den Beitrittsländern vorgelegten Listen überprüft haben. Da die Listen Bestandteil der am 16. April 2003 in Athen unterzeichneten Beitrittsverträge sind, würde eine Revision der Listen eine Änderung der betreffenden Beitrittsverträge erforderlich machen.

Die im Entwurf des Beitrittsvertrags vorgesehene Bestimmung über den Übergangszeitraum ist insofern recht restriktiv formuliert, als sie sich auf Qualitäts-, Sicherheits- und Wirksamkeitsaspekte beschränkt („abweichend von den Qualitäts-, Sicherheits- und Wirksamkeitsanforderungen gemäß der Richtlinie 2001/83/EG<sup>(1)</sup> ...“). Andere Gesichtspunkte als die der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit, etwa die Einhaltung weiterer rechtlicher oder prozeduraler Bestimmungen des EU-Arzneimittelrechts, finden keine Erwähnung.

Nationale Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, die nicht mit den europäischen Rechtsvorschriften in Einklang stehen und für die der Übergangszeitraum nicht gilt, müssen sofort nach dem Beitritt zurückgezogen werden. Nationale Genehmigungen dieser Art, die von den neuen Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt für Generika von nach dem zentralisierten Genehmigungsverfahren zugelassenen Produkten erteilt worden sind, verlieren am Beitrittstag ihre Gültigkeit.

Der Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) der Richtlinie 2001/83/EG besagt implizit, dass ein vereinfachter Genehmigungsantrag lediglich bei der Behörde gestellt werden kann, die das Referenzprodukt beurteilt und zugelassen hat. Nur diese Behörde ist im Besitz aller für die Beurteilung des Generikum-Antrags unerlässlichen Unterlagen über das Referenzprodukt, auf das sich der Antragsteller hinsichtlich des Generikums beziehen will.

Bei Arzneimitteln, die nach dem zentralisierten Genehmigungsverfahren zugelassen wurden, ist lediglich die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93<sup>(2)</sup> geschaffene Europäische Agentur im Besitz sämtlicher Unterlagen, nicht die betreffenden Stellen der neu beitretenden Mitgliedstaaten. Infolgedessen werden die nationalen Genehmigungen für Generika von nach dem zentralisierten Genehmigungsverfahren zugelassenen Produkten mit dem Beitritt rechtswidrig und müssen zurückgezogen werden.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 311 vom 28.11.2001.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, ABl. L 214 vom 24.8.1993.

(2003/C 280 E/182)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1538/03****von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission**

(7. Mai 2003)

**Betrifft:** Vorschriften der EU und der WTO über Geschäfte mit in Steueroasen ansässigen Unternehmen

Im Vereinigten Königreich gab es einige Diskussionen darüber, ob die britische Steuerbehörde korrekt gehandelt hat, als sie für 370 Millionen £ Steuer- und Zollbüros an die auf den Bermudas ansässige Firma Mapeley Steps verkaufte. Einige Einzelheiten des Falles werden auf Seite 26 der Ausgabe des Satiremagazins *Private Eye* vom 21. Februar-6. März 2003, das lebhaftes Interesse an dem Fall gezeigt hat, geschildert. Der Leiter der britischen Steuerbehörde hat den Verkauf der Gebäude offenbar mit der Begründung gerechtfertigt, es verstoße gegen die EU- und WTO-Vorschriften, ein Vertrag mit einem Unternehmen abzulehnen, weil es in einer Steueroase tätig sei, obwohl es offenbar einige Meinungsunterschiede darüber gibt, ob Mapeley Steps zum Zeitpunkt des Verkaufs auf den Bermudas oder im Vereinigten Königreich registriert war.

Kann die Kommission die EU- und WTO-Vorschriften über den Verkauf von staatlichem Eigentum an in Steueroasen ansässige Unternehmen klären, und kann sie ferner mitteilen, ob die betreffende Regierung berechtigt wäre, bei der Entscheidung über einen solchen Verkauf den Nettogesamterlös für das Finanzministerium zu berücksichtigen? Kann die Kommission ebenfalls bestätigen, ob es zutrifft, dass die

Vereinigten Staaten mit Organisationen, die in einer Steueroase ansässig sind keine Verträge unterzeichnen bzw. Vereinbarungen treffen, und, falls dem so ist, ob dies nach Ansicht der Kommission mit den Verpflichtungen der USA im Rahmen der WTO vereinbar ist? Hat die Kommission schließlich die britische Regierung gebeten, die Einzelheiten im Zusammenhang mit diesem besonderen Fall zu klären, und, falls ja, ist die Kommission der Ansicht, dass die britische Regierung und die britische Steuerbehörde im Einklang mit dem EU-Recht gehandelt haben?

**Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission**

(10. Juni 2003)

Es gibt keine Vorschriften der Welthandelsorganisation (WTO) in Bezug auf Immobiliengeschäfte mit in Steuerparadiesen ansässigen Unternehmen. Die WTO-Übereinkommen gelten im Allgemeinen für den Handel mit Waren und Dienstleistungen und nicht für Immobiliengeschäfte.

Was die Steuern angeht, so enthält das Gemeinschaftsrecht keine Vorschriften, die spezifisch gelten für ein Immobiliengeschäft zwischen den Behörden eines Mitgliedstaates und einem Unternehmen, das in einem „Steuerparadies“ niedergelassen ist. Dennoch ist die Kommission der Auffassung, dass eine verbesserte Transparenz der Steuersysteme erlauben würde, die Betrugsmöglichkeiten und Steuerumgehungen zu minimieren. Sie weist erneut darauf hin, dass sie der möglichst weiträumigen Beseitigung von schädlichen Steuerpraktiken, die den freien und gerechten Wettbewerb verzerren und grenzübergreifende Aktivitäten der Unternehmen behindern, große Bedeutung beimisst.

(2003/C 280 E/183)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1546/03**

**von Marco Cappato (NI) an die Kommission**

(7. Mai 2003)

*Betrifft:* Schließung von Internet-Cafés in der Inneren Mongolei

Wie aus Berichten der chinesischen Presseagentur Xin-Hua News hervorgeht, waren seit dem 1. April in der Inneren Mongolei über 700 Betreiber von Internet-Cafés Ziel von Einschüchterungen und Einmischungen durch die chinesischen Behörden, was in vielen Fällen auch die Schließung dieser Cafés nach sich zog. Nach Angaben der amtlichen Presseagentur „Inner Mongolian Daily“ ließen die lokalen Polizeibehörden mit einem Aufgebot von 400 Mann und 150 Fahrzeugen seit dem 10. April über 500 Internet-Cafés durchsuchen. Als Folge dieser Kontrollen wurden rund 80 % der durchsuchten Gebäude der Region Huhhot City geschlossen.

Am 10. April fand ein Treffen zwischen Vertretern des Amtes für Öffentliche Sicherheit, des Kulturbüros und des Amtes für Telekommunikation der autonomen Region unter Aufsicht der innermongolischen Behörden statt. In der veröffentlichten Abschlusserklärung heißt es, dass es als strafbare Handlung anzusehen ist, „wenn man ohne Angabe der Personalien Online-Spiele nutzt, jungen Menschen den Zugang zum Internet ermöglicht, Internet-Cafés bis zu später Stunde geöffnet hält und anderen Personen den Zugang zum Internet gewährt“.

Hat die Kommission Kenntnis von dieser Initiative der innermongolischen Behörden? Wie beabsichtigt sie, der Gefahr zu begegnen, dass diese Initiative zur Unterdrückung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in China genutzt wird?

In welcher Form gedenkt sie dahingehend Druck auszuüben, dass die Bürger der Inneren Mongolei von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung uneingeschränkt Gebrauch machen können, das gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung abdeckt, einschließlich des Rechts, eine Meinung ungehindert zu vertreten und über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten?

**Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission**

(13. Juni 2003)

Die Kommission kennt die Einschränkungen, die die chinesische Regierung hinsichtlich der Nutzung des Internet auferlegt hat, insbesondere die Verpflichtung der Nutzer von Internetcafés, ihre Identität bekannt zu geben, die Verpflichtung von Betreibern und Eigentümern der Internetcafés, sogenannte subversive Inhalte zu beseitigen und ein Verzeichnis der Nutzer und eine Auflistung ihrer Verbindungen aufzubewahren. In Folge mehrerer Tragödien, die auf die Missachtung der Sicherheitsnormen zurückzuführen waren, haben die chinesischen Behörden tatsächlich seit 2001 eine Kampagne gegen nicht registrierte Internetcafés gestartet, die zur Schließung zahlreicher Einrichtungen geführt hat.

Ohne die berechtigte Sorge der chinesischen Behörden um den Schutz der Internetnutzer in Frage stellen zu wollen, ist die Union der Auffassung, dass in vielfacher Hinsicht es die Politik Chinas in Bezug auf das Internet den chinesischen Bürgern nicht ermöglicht, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, das durch den im Jahr 1998 von China unterzeichneten Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivil-Pakt) garantiert ist, in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Die Union spricht die chinesischen Behörden bei den halbjährlichen Sitzungen im Rahmen des Dialogs zwischen Europa und China über die Menschenrechte systematisch auf diese Frage hin an. Ferner fordert die Union in regelmäßigen Abständen die Freilassung einer bestimmten Zahl von „Cyberdissidenten“.

Außerdem fordert die Union immer wieder die Freilassung einer Reihe von Gefangenen, die ihrer Ansicht nach eingesperrt wurden, da sie von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung auch im Internet Gebrauch machen wollten.

Die Kommission hat keine Kenntnis von einer besonders strikten Anwendung dieser allgemeinen Politik der chinesischen Behörden in der Inneren Mongolei, wird jedoch darauf achten, dass diese Angelegenheit in dieser Provinz in Zukunft verstärkt beobachtet wird.

---

(2003/C 280 E/184)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1558/03**  
**von Claude Moraes (PSE) an die Kommission**

(7. Mai 2003)

*Betrifft:* Fußball und Rassismus

Kann die Kommission mitteilen, wie sie auf den zunehmenden Rassismus und organisiertes rassistisches Verhalten von Anhängern bestimmter Fußballclubs innerhalb der EU-Länder und die kürzlich von der UEFA gegen bestimmte Fußballclubs verhängte Geldstrafen zu reagieren gedenkt?

Wie äußert sich die Kommission zu den beunruhigenden Anzeichen für organisierten Rassismus bei Fußballspielen in bestimmten Beitrittsländern, die erneut von der UEFA festgestellt wurden (z.B. in der Slowakei)?

**Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission**

(25. Juni 2003)

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten über in jüngster Zeit registrierte rassistische Verhaltensweisen und rassistische Gewalttaten bei Fußballspielen in bestimmten Mitgliedstaaten und Beitrittsländern.

Die Kommission unterstützt Initiativen finanziell, die der Bekämpfung des Rassismus im Fußball dienen, einschließlich des Netzwerks FARE (Football Against Racism in Europe).

Am 28. November 2001 hat die Kommission einen Vorschlag<sup>(1)</sup> für einen Rahmenbeschluss zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verabschiedet. Der Rahmenbeschluss verfolgt einen doppelten Zweck: Er soll erstens gewährleisten, dass Straftaten mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden können, einschließlich der Möglichkeit, die Schuldigen auszuliefern oder zu überstellen, und er soll zweitens die justizielle Zusammenarbeit durch Beseitigung etwaiger Hindernisse verbessern und ausbauen helfen.

Weiterhin möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, dass der Rat am 25. April 2002 einen Beschluss über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung angenommen hat<sup>(2)</sup>. Für den Informationsaustausch über Fußballereignisse und zur Erleichterung der erforderlichen internationalen Polizeizusammenarbeit bei Fußballspielen internationaler Bedeutung werden mit diesem Beschluss auch nationale Fußballinformationsstellen eingerichtet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 75 E vom 26.3.2002.

<sup>(2)</sup> ABl. L 121 vom 8.5.2002.

(2003/C 280 E/185)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1560/03  
von Proinsias De Rossa (PSE) an die Kommission**

(7. Mai 2003)

*Betrifft:* Haarfärbemittel und Krebs

In ihrer Antwort zur Schriftlichen Anfrage P-0090/03 <sup>(1)</sup> zu Haarfärbemitteln und Krebs erklärte die Kommission, dass in dem spezifischen Bereich oxidativer Haarfärbemittel die meisten Stoffe bereits verboten wurden oder ihre Verwendung an bestimmte Auflagen geknüpft wurde, beruhend auf der Risikobewertung seitens des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetik und Non-Food-Produkte für den Verbraucher (SCCNFP). Ferner erklärte die Kommission, sie erörtere mit den Mitgliedstaaten und Verbraucher- und Industrievertretern die Prioritäten für eine Bewertung bzw. Neubewertung von Stoffen.

Kann die Kommission mitteilen, wann mit einer Schlussfolgerung aus diesen Diskussionen zu rechnen ist, welche Aktion sie dann vorschlägt und inwieweit die Auswirkungen auf Dritte oder Nichtnutzer dieser Erzeugnisse bei der Bewertung dieser Produkte durch die EU berücksichtigt werden?

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 E vom 3.7.2003, S. 212.

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(13. Juni 2003)

Bei einem Ende April 2003 veranstalteten Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten sowie Verbraucher- und Industrievertretern hat die Kommission eine Strategie für die systematische Beurteilung von Haarfärbemitteln im Hinblick auf veröffentlichte Berichte über einen möglichen Zusammenhang zwischen regelmäßiger Anwendung von Haarfärbemitteln und Blasenkrebs zur Diskussion gestellt.

Das wichtigste Element der Strategie ist eine stufenweise, angepasste Vorgehensweise, bei der die Industrie innerhalb bestimmter Fristen Sicherheitsdossiers über Haarfärbemittel vorlegen soll, die vom Wissenschaftlichen Ausschuss für Kosmetik und Non-Food-Produkte (SCCNFP) bewertet werden sollen. Das Gesamtziel der Strategie besteht darin, die Verwendung dieser Stoffe auf der Grundlage wissenschaftlicher Bewertungen der betreffenden Dossiers zu regeln. Dabei soll Stoffen, zu denen dem SCCNFP kein Dossier zur Risikobewertung vorgelegt wurde, die höchste Priorität eingeräumt werden, während Stoffe, zu denen Informationen vorliegen, später einbezogen werden sollen. Im erstgenannten Fall will die Kommission prüfen, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, unter Umständen auch ein Verwendungsverbot für die Stoffe.

Dieser Ansatz wurde von den Sitzungsteilnehmern lebhaft begrüßt. Die Kommission hat Industrie und Mitgliedstaaten um weitere Informationen zur Festlegung der Prioritäten für die künftige Arbeit gebeten. Die Diskussion wird im Sommer fortgesetzt und in den darauf folgenden Monaten sollen Schlussfolgerungen erarbeitet werden.

(2003/C 280 E/186)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1582/03  
von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission**

(8. Mai 2003)

*Betrifft:* Lage der Schiffbauindustrie in der Europäischen Union

Als ich kürzlich die Schiffswerften von Viana do Castelo in Nordportugal besuchte, konnte ich die Sorgen um die Probleme feststellen, mit denen der Schiffbau in der Europäischen Union weiterhin zu kämpfen hat und die in Portugal schwerwiegende Folgen nach sich ziehen können, wenn keine Maßnahmen zum Schutz dieses wichtigen strategischen Wirtschaftszweigs getroffen werden.

Andererseits machen die jüngsten Umweltkatastrophen, die durch den Schiffbruch der Erika und der Prestige ausgelöst wurden, die Forderung nach einer Nulltoleranzregelung für den Seetransport schwerer Kohlenwasserstoffe in bzw. aus Ländern der Europäischen Union unabdingbar; die Kommission sollte daher nicht nur für eine rasche und flexible Umsetzung der geltenden befristeten Schutzmaßnahme für den Schiffbau sorgen, sondern auch andere Formen der Unterstützung vorsehen, insbesondere im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation, sei es zur Ausarbeitung von Vorhaben, sei es in Bezug auf Prototypen. Die neue Initiative Leadership 2015 ist ein Weg, der unterstützt werden sollte.

Daher bitte ich um folgende Angaben:

1. Was ist der Stand des Verfahrens gegen die Republik Korea bei der WTO?
2. Welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen, insbesondere im Bereich der Änderung der derzeitigen Verordnung (EG) Nr. 1540/98<sup>(1)</sup> und der neuen Initiative Leadership 2015, um einerseits den strategisch wichtigen Sektor des Schiffbaus in der Europäischen Union zu unterstützen und andererseits eine rasche Erneuerung der Flotten durch die Reeder der Gemeinschaft zu fördern und so zur Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr beizutragen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 202 vom 18.7.1998, S. 1.

### **Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(17. Juni 2003)

Die Kommission ist mit der schwierigen Lage im Schiffbaumarkt vertraut, wie die Informationen im siebten Schiffbaubericht zeigen, der dem Rat am 13. Mai 2003 vorgelegt wurde<sup>(1)</sup> und jetzt öffentlich zugänglich ist.

Die Kommission hat auf verschiedene Weise auf diese anhaltende Krise reagiert. Im Jahr 2002 entschied sie sich für eine zweigleisige Strategie: eine Klage gegen Korea bei der Welthandelsorganisation (WTO) und die Möglichkeit, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau<sup>(2)</sup> Direktbeihilfen für Werften zum Bau bestimmter Schiffstypen zu genehmigen. Die befristeten Schutzmaßnahmen sind Ausnahmeregelungen, die seit dem 24. Oktober 2002 gelten. Jetzt ist es an den Mitgliedstaaten, die Verordnung auszuführen und die Kommission über etwaige Beihilfemaßnahmen zu unterrichten, falls sie dies bisher noch nicht getan haben.

In dem Streitbeilegungsverfahren vor der WTO hat sich die Kommission seit seiner Einleitung im Oktober 2002 in verschiedenen Konsultationsrunden mit der koreanischen Regierung auseinander gesetzt, sie brachten jedoch keine Lösung in der strittigen Angelegenheit. Die Kommission bereitet daher zur Zeit ihren nächsten Schritt vor, d.h. die Beantragung eines WTO-Panel.

Was die Verordnung (EG) Nr. 1540/1998 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau angeht, so arbeitet die Kommission derzeit intensiv an der Abfassung geeigneter neuer Vorschriften für staatliche Schiffbaubeihilfen, da die Verordnung Ende 2003 abläuft.

Außerdem unterstützt die Kommission mit Nachdruck die Arbeit im Rahmen von LeaderSHIP 2015, einer Initiative der Schiffbauindustrie der EU in Zusammenarbeit mit der Kommission, deren Ziel es ist, neue Formen der Arbeitsorganisation zu entwickeln und neue Prioritäten für die technologische Entwicklung zu setzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Schiffbauindustrie zu stützen. Die Initiative soll sich u.a. mit neuen Möglichkeiten zur Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung (FTE) sowie Innovationen im Schiffbausektor befassen. Bis Ende 2003 sollen erste Ergebnisse vorgelegt werden.

Zur Frage der Flottenerneuerung ist zu bemerken, dass diese bereits durch die in jüngster Zeit erlassenen EU-Vorschriften für die Sicherheit im Seeverkehr gefördert wird. Weitere spezifische Fördermaßnahmen müssten den bestehenden Vorschriften für staatliche Beihilfen zugunsten der Schifffahrts- und Schiffbauindustrie entsprechen.

<sup>(1)</sup> KOM(2003) 232 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. L 172 vom 2.7.2002.

(2003/C 280 E/187)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1598/03**

**von Chris Davies (ELDR) an die Kommission**

(12. Mai 2003)

*Betrifft:* Richtlinie über Tiertransporte

Kann die Kommission unter Bezugnahme auf meine mündliche Anfrage H-0180/03<sup>(1)</sup> mitteilen, wann die Beratungen zwischen den zuständigen Dienststellen über den Vorschlag für eine Richtlinie über den Tierschutz beim Transport beginnen?

Wie lange dauern solche Beratungen zwischen den zuständigen Dienststellen nach den Erfahrungen der Kommission?

<sup>(1)</sup> Schriftliche Antwort vom 8. April 2003.

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(20. Juni 2003)

Die Kommission hat mit den Beratungen zwischen den Dienststellen begonnen.

Der normale Zeitraum für eine solche Beratung bei einem Dokument dieses Umfangs beträgt 15 Arbeitstage. Danach wird unter Umständen noch zusätzliche Zeit dafür benötigt, um in diesem Text alle einschlägigen Stellungnahmen zu berücksichtigen und damit die Zustimmung der zuständigen Abteilungen sicher zu stellen.

(2003/C 280 E/188)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1602/03  
von Maria Carrilho (PSE) an die Kommission**

(12. Mai 2003)

*Betrifft:* Kleingeschenke in Lebensmitteln

Vor dem Hintergrund der Fälle von Erstickungstod bei Kindern in den letzten Jahren wurden potenziell gefährliche Erzeugnisse von bestimmten eher gewissenhaften Herstellern freiwillig vom Markt genommen.

Die Firma Nestlé hat ihr Produkt Magic Ball (in Schokolade gehüllte Plastikkugel, die eine kleine Disney-Figur enthält) aus dem Verkehr gezogen, weil Spielsachen in Lebensmitteln als extrem gefährlich angesehen werden.

In Dänemark und Großbritannien wurde ein Joghurtprodukt, das ein Spielzeug enthält (Onken), ebenfalls freiwillig aus dem Verkehr gezogen.

In Finnland wurde ein in Österreich hergestelltes Schokolade-Ei mit einer „Überraschung“ als Zugabe vom Markt genommen.

Trotzdem werden Lebensmittel von skrupellosen Herstellern weiterhin mit einem Spielzeug als Lockmittel angepriesen und verkauft (ohne Zweifel eine von mehreren Vermarktungsinnovationen beim Absatz von Lebensmitteln), was fatale Unfälle und einen nicht wieder gutzumachenden Schaden für Familien zur Folge haben kann.

Welche gezielten Maßnahmen gedenkt die Kommission einzuleiten, um hier die europäischen Verbraucher zu schützen?

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(13. Juni 2003)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nr. E-1475/03 von Herrn Carlos Lage, E-1505/03 von Herrn Arlindo Cunha, E-1552/03 von Herrn Paulo Casaca und E-1591/03 von Herrn Antonio Campos<sup>(1)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 268 E vom 7.11.2003, S. 202.

(2003/C 280 E/189)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1645/03  
von Bill Miller (PSE) an die Kommission**

(16. Mai 2003)

*Betrifft:* Strategien zur Verringerung der Arbeitslosigkeit in arbeitsintensiven Industriezweigen

Als Versuch zur Verringerung der Arbeitslosigkeit wurde beschlossen, eine Senkung des MwSt.-Satzes für arbeitsintensive Industriezweige zu prüfen. Meines Wissens wurden in der französischen Bauindustrie einschlägige Pilotprojekte durchgeführt. Welche Ergebnisse haben diese Projekte gebracht?

**Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission**

(26. Juni 2003)

Zur Umsetzung der Empfehlungen des Europäischen Rates von Wien am 11. und 12. Dezember 1998 und insbesondere der „Wiener Europastrategie“ hat der Rat am 22. Oktober 1999 die Richtlinie 1999/85/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden angenommen<sup>(1)</sup>. Diese Richtlinie ändert die sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>(2)</sup> hinsichtlich der Möglichkeit, versuchsweise einen verminderten MwSt-Satz auf arbeitsintensive Dienstleistungen einzuführen. Auf ihrer Grundlage sollen Staaten, die dies wünschen, die Auswirkungen einer gezielten MwSt-Erleichterung für diese Dienstleistungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verringerung der Schattenwirtschaft testen können.

Weil es sich um eine versuchsweise Maßnahme handelt, heißt es in der Richtlinie 1999/85/EG, dass die an dem Versuch teilnehmenden Mitgliedstaaten eine genaue Evaluierung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Effizienz vornehmen müssen. Neun Mitgliedstaaten haben an dem Versuch teilgenommen. Auf dieser Grundlage hat die Kommission dem Parlament und dem Rat einen globalen Evaluierungsbericht vorgelegt. Dieser Bericht<sup>(3)</sup> wurde am 2. Juni 2003 angenommen. Er ist ebenso wie die Berichte der Mitgliedstaaten über das Internet-Portal der Kommission unter folgender Adresse zugänglich:

[http://europa.eu.int/comm/taxation\\_customs/taxation/labour\\_intensive/labour\\_intensive\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/labour_intensive/labour_intensive_en.htm)

Folgende Tabelle führt die betreffenden Dienstleistungen und die Auswahl der Mitgliedstaaten auf:

|                                                    |                       |
|----------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. Kleine Reparaturleistungen:                     |                       |
| – Fahrräder                                        | B, L, NL              |
| – Schuhe und Lederartikel                          | B, L, NL              |
| – Kleidung und Haushaltswäsche                     | B, GR, L, NL          |
| 2. Renovierung und Reparatur von privatem Wohnraum | B, E, F, I, NL, P, UK |
| 3. Fensterreinigung                                | F, L                  |
| 4. Häusliche Pflegeleistungen                      | GR, F, I, P           |
| 5. Frisörleistungen                                | E, L, NL              |

<sup>(1)</sup> ABl. L 277 vom 28.10.1999.

<sup>(2)</sup> ABl. L 145 vom 13.6.1977 – Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/38/CE des Rates vom 7. Mai 2002.

<sup>(3)</sup> KOM(2003) 309 endg.

(2003/C 280 E/190)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1652/03****von Eija-Riitta Korhola (PPE-DE) an die Kommission**

(16. Mai 2003)

**Betrifft:** Regelung des Schlosserhandwerks in der der EU

Unter Hinweis auf die schriftliche Anfrage E-2454/98<sup>(1)</sup> meiner Kollegin Roberta Angelilli und auf die Antwort von Mario Monti im Namen der Kommission vom 2. Oktober 1998 verweise ich darauf, dass die von Frau Angelilli im Juli 1998 geäußerten Besorgnisse bezüglich einer fehlenden Regelung des Schlosserhandwerks in der Gemeinschaft weiterhin aktuell sind; so sollte es einerseits möglich sein, in der EU die Umsetzung des Niederlassungsrechts und die Niederlassungsfreiheit zu verwirklichen – und andererseits den Schutz der Personen und des Eigentums zu gewährleisten. Bezogen auf das letztere ist diese Berufsgruppe im wörtlichen Sinne in einer Schlüsselposition.

Ist sich die Kommission der Brisanz des Gleichgewichts zwischen einerseits den europäischen Freiheiten und andererseits den mit der Ausübung dieser Tätigkeit verbundenen Sicherheitsanforderungen bewußt?

Beabsichtigt die Kommission, gemeinsame Regelungen für die Anerkennung der Ausübung des Berufs des Schlossers zu erarbeiten?

Für welche Berufsgruppen bestehen derzeit bezogen auf das Recht der Ausübung Regelungen im Gemeinschaftsrecht?

(<sup>1</sup>) Abl. C 142 vom 21.5.1999, S. 17.

### **Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission**

(10. Juni 2003)

Hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen fällt der Beruf des Schlossers unter die Richtlinie 1999/42/EG (<sup>1</sup>). Nach Artikel 4 dieser Richtlinie, in den die entsprechenden Bestimmungen der, inzwischen aufgehobenen, Richtlinie 64/427/EWG unverändert übernommen wurden, wird in einem Mitgliedstaat, der die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit von dem Besitz allgemeiner oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig macht, die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat während eines bestimmten Zeitraums (im Prinzip sechs Jahre) als Selbständiger oder Betriebsleiter als ausreichender Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten anerkannt. Berufsangehörige, die nicht über die nach Maßgabe des Artikels 4 erforderliche Berufserfahrung verfügen, können alternativ die Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Artikel 3 der Richtlinie beantragen. Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den vom Antragsteller erworbenen Qualifikationen und denjenigen, die im Aufnahmemitgliedstaat gefordert werden, kann dieser Mitgliedstaat vom Antragsteller verlangen, dass er eine Eignungsprüfung ablegt oder einen Anpassungslehrgang nach den vorgesehenen Modalitäten absolviert.

Der Beruf des Schlossers unterliegt mithin einer Regelung der gegenseitigen Anerkennung, die nicht auf einer Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung oder der Zugangsbedingungen zum Beruf basiert. Im Prinzip ist es also Sache der Mitgliedstaaten, die Berufe auf ihrem Hoheitsgebiet zu reglementieren; und die Sicherheitserfordernisse für ihre Ausübung werden gegebenenfalls in diesen nationalen Regelungen verankert. Jegliche Koordinierung der Zugangsbedingungen zu Berufen, die in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung der entsprechenden gesetzlichen Grundsätze der Berufsordnung umfasst, würde nach Artikel 47 Absatz 2 EG-Vertrag die einstimmige Annahme einer Richtlinie im Rat erfordern. Nach Kenntnis der Kommission sind die Mitgliedstaaten wenig geneigt, die Koordinierung in diesem Bereich auszubauen.

Die Berufe, für die die Zugangsbedingungen heute durch eine Gemeinschaftsvorschrift koordiniert sind, sind die des Arztes, der Hebamme, der Krankenschwester/des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege, des Zahnarztes, des Tierarztes, des Apothekers und des Rechnungsprüfers.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 1999/42/EG des Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise, Abl. L 201 vom 31.7.1999.

(2003/C 280 E/191)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1656/03 von Giovanni Pittella (PSE) an die Kommission**

(13. Mai 2003)

*Betrifft:* FrescoBlu-Milch von Parmalat

Die Gesellschaft Parmalat S.p.A. vertreibt in Italien die (in einer Anlage in Deutschland hergestellte) Milch FrescoBlu, die durch das Verfahren der Mikrofiltrierung gewonnen wird und der die Bezeichnung Frischmilch und damit auch die entsprechenden Merkmale zuerkannt werden.

Das zur Herstellung dieser Milch verwendete Verfahren der Mikrofiltrierung ist bislang noch nicht von der Kommission zugelassen worden, so dass derzeit noch unsicher ist, inwieweit dieses Erzeugnis den Merkmalen von Frischmilch entspricht und inwieweit folglich die Verwendung dieser Bezeichnung zulässig ist.

Die italienische Regierung hat zwei diesbezügliche Gesetzesdekrete erlassen: Das eine betrifft die Genehmigung des technischen Verfahrens der Mikrofiltrierung, das andere die Etikettierung des derart hergestellten Erzeugnisses. Beide Gesetzesdekrete wurden der Kommission nicht zur Kenntnis gebracht.

Um die unterlassene Mitteilung nachzuholen, hat Italien gemäß Richtlinie 98/34/EG<sup>(1)</sup> nachträglich der Kommission zwei neue Entwürfe für Gesetzesdekrete vorgelegt, mit denen die vorangegangenen ersetzt werden sollen.

Obwohl die Prüfung dieser beiden Vorschläge durch die Kommission z.Z. noch andauert, vertreibt Parmalat weiterhin die mikrofiltrierte Milch FrescoBlu in Italien.

Das betreffende technische Verfahren ist bislang noch von keinem Mitgliedstaat offiziell zugelassen worden.

Die italienischen Behörden haben bislang keinerlei Angaben zum Mitteilungsverfahren gegenüber der Kommission veröffentlicht, wogegen die Presse nach wie vor Mitteilungen verbreitet, die den Eindruck erwecken, beide Gesetzesdekrete seien bereits wirksam, ohne dass in irgendeiner Weise auf das zur Zeit bei der Europäischen Kommission anhängige Verfahren verwiesen wird.

Kann die Kommission angeben, bis wann das anhängende Verfahren abgeschlossen sein wird, und welche Maßnahmen sie mittelfristig zu ergreifen gedenkt, um die nicht hinnehmbare Kluft zwischen den Kriterien, die für in Italien hergestellte Frischmilch (ehemaliges Gesetz 169/89) und denjenigen, die für mikrofiltrierte Milch gelten, die zwar in Italien vertrieben, aber im Ausland erzeugt wird (so fordert das erwähnte Gesetz beispielsweise für Frischmilch eine Haltbarkeitsdauer von höchstens 4 + 1 Tagen) zu vermeiden?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission ferner in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verwendung des Begriffs „Frischmilch“ für Milch zu ergreifen, die nach dem Verfahren der Mikrofiltrierung gewonnen wird, sowie für den Vertrieb dieser Milch, vor allem in Bezug auf die ordnungsgemäße Unterrichtung und den Schutz der Verbraucher?

<sup>(1)</sup> ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

### **Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission**

(13. Juni 2003)

Im Rahmen des mit der Richtlinie 98/34/EG<sup>(1)</sup> eingeführten Informationsverfahrens auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, haben die italienischen Behörden der Kommission am 10. Oktober 2002 einen Entwurf eines unterschiedslos geltenden Gesetzdekrets im Bereich der Etikettierung von Frischmilch inländischer und ausländischer Erzeugung mitgeteilt. Die Kommission hat eine ausführliche Stellungnahme zu diesem Text abgegeben. Die italienischen Behörden haben am 9. Mai 2003 diese ausführliche Stellungnahme beantwortet. Die Kommission prüft diese Antwort und wird diesem Dossier angemessene Folge leisten.

Da es keine gemeinschaftlichen Rechtsbestimmungen über die Definition von Frischmilch gibt, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, jeweils in ihrem Territorium alle Vorschriften über die Vertriebsmerkmale dieses Erzeugnisses zu verabschieden, soweit diese keine Diskriminierung zum Nachteil der importierten Erzeugnisse bewirken, noch den Import von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten behindern.

Ferner darf im allgemein das Wort „frisch“ für eine oder in Ergänzung einer Handelsbezeichnung eines Lebensmittels ebenso wie jegliche andere Bezeichnung nur unter Einhaltung der in Artikel 2 der Richtlinie 2000/13/EG über die Etikettierung von Lebensmitteln<sup>(2)</sup> festgelegten Grundsätze verwendet werden. Die zitierte Bestimmung sieht insbesondere vor, dass die Etikettierung und die Bedingungen für ihre Durchführung nicht den Käufer über die Merkmale des Lebensmittels täuschen dürfen.

Im Hinblick auf die Modernisierung der harmonisierten Rechtsbestimmungen zur Etikettierung von Lebensmitteln hat die Kommission eine umfangreiche Bewertungsarbeit dieser Rechtsvorschriften eingeleitet, wobei mit Ergebnissen Ende 2003 gerechnet wird. In diesem Rahmen wird die Kommission auch prüfen, ob es notwendig und möglich ist, genauere Kriterien für die Verwendung von Bezeichnungen wie „frisch“ festzulegen.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über eine Informationsreform auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ABl. L 204 vom 21.7.1998.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, ABl. L 109 vom 6.5.2000.

(2003/C 280 E/192)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1692/03  
von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission**

(21. Mai 2003)

*Betrifft:* Kinderheilkunde

Bessere und spezifischere Arzneimittel für Kinder müssen als Priorität angesehen werden. Im Dezember 2000 hat der Rat gefordert, dass so schnell wie möglich ein Paket von Maßnahmen zustande kommt, um die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kinderheilkunde und eine effiziente Medikation zu fördern. Im Februar 2002 hat die Kommission ein Konsultationsdokument zu diesem Thema veröffentlicht. Damit wurde bei den betroffenen Parteien (Patientenvereinigungen, wissenschaftliche Einrichtungen und pharmazeutische Industrie) die Hoffnung auf ein schnelles und effektives Zustandekommen der notwendigen Maßnahmen geweckt. Allerdings hat die Kommission bis heute keine Initiative eingeleitet, die sich in einem konkreten Vorschlag an den Rat und das Parlament niedergeschlagen hätte.

In den Vereinigten Staaten gibt es solche Maßnahmen auf dem Gebiet der Kinderheilkunde zur Förderung von Forschung und Entwicklung bereits seit 1997. Die Vereinigten Staaten haben sich hierdurch auf dem Gebiet der Kinderheilkunde einen deutlichen Vorsprung vor Europa verschafft.

1. Ist der Kommission die geschilderte Situation bekannt?
2. Wenn ja, ist die Kommission nicht auch der Auffassung, dass so schnell wie möglich Maßnahmen zur Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kinderheilkunde getroffen werden müssen?
3. Wenn ja, welche Initiativen bzw. konkreten Schritte gedenkt die Kommission hierzu zu unternehmen, und zu welchem Termin?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(19. Juni 2003)

Die Kommission beabsichtigt, bis Ende 2003 eine endgültige Fassung des Vorschlags für eine Verordnung über Arzneimittel für den Gebrauch in der Pädiatrie vorzulegen. Im September 2002 wurde ein erster Entwurf ausgearbeitet, auf dessen Grundlage die Mitgliedstaaten und die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln konsultiert wurden.

Die Kommission hat beschlossen, diesen Vorschlag im Rahmen des Gesetzgebungs- und Arbeitsprogramms 2003 unter insgesamt 43 bedeutende Vorschläge einzureihen, die einer erweiterten Wirkungsanalyse unterzogen werden sollten. Die erweiterte Wirkungsanalyse ist ein wichtiges Element des Aktionsplans der Kommission zur Vereinfachung der Rechtsetzung.

Die Kommission hat jetzt mit den Vorbereitungen zu dieser Wirkungsanalyse begonnen und beabsichtigt, sie möglichst rasch durchzuführen, um den Vorschlag verabschieden zu können. Die Wirkungsanalyse wird voraussichtlich bis Ende 2003 abgeschlossen sein. Zwischenzeitlich hat die Kommission beim Pharmazeutischen Ausschuss eine informelle Arbeitsgruppe eingerichtet, die den informellen Vorschlagsentwurf erörtern soll.

Was die von der Kommission betriebenen Forschungstätigkeiten auf diesem Gebiet betrifft, so wurden bereits bzw. werden eine Reihe von Forschungsprojekten gefördert, die Fragen der klinischen Erprobung bei Kindern betreffen, insbesondere im Bereich seltener Krankheiten, von denen vorwiegend Kinder betroffen sind.

Außerdem wird in dem am 30. September 2002 beschlossenen spezifischen Programm<sup>(1)</sup> zum Sechsten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration beim vorrangigen Themenbereich „Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit“ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei Kinderkrankheiten und gegebenenfalls die entsprechende Behandlung berücksichtigt werden.

In diesem vorrangigen Themenbereich sind Forschungsmaßnahmen auf folgenden Gebieten für die Pädiatrie besonders relevant:

- „Technologieplattformen für Entwicklungen im Bereich neuer Diagnose-, Präventions- und Therapieinstrumente“, wobei die rationelle und beschleunigte Entwicklung neuer, sichererer und wirksamerer Arzneimittel unter Einschluss von Pharmakogenomikkonzepten zu verbesserten Therapien für Kinder führen dürfte. Für die zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist bereits ein vorläufiges Thema „Arzneimittel für Kinder“ vorgesehen;

- „Bekämpfung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes und seltenen Krankheiten“, insbesondere Forschungstätigkeiten im Bereich seltener Krankheiten, die sich naturgemäß größtenteils mit Kindern befassen dürften;
- „Bekämpfung von Resistenzen gegen Antibiotika und andere Arzneimittel“, u.a. Entwicklung von Impfstoffen und alternativen therapeutischen Strategien zur Lösung des Problems antimikrobieller und anderer Arzneimittelresistenzen, was zweifellos auch im Hinblick auf Kinder von Interesse ist;
- „Erforschung des Gehirns und Bekämpfung von Krankheiten des Nervensystems“, wo bei der Entwicklung von Strategien für Vorbeugung und Behandlung neurologischer und geistiger Störungen und Krankheiten mit spezifischen Forschungsmaßnahmen im Hinblick auf Kinder zu rechnen ist;
- „Erforschung der Entwicklung des Menschen und des Alterungsprozesses“, wo die Erkenntnisse bezüglich der Entwicklung des Menschen von der Empfängnis bis zur Adoleszenz im Hinblick auf die Gesundheit von Kindern Anwendung finden dürften.

Der fünfte vorrangige Themenbereich „Lebensmittelqualität und -sicherheit“ dürfte ebenfalls Beiträge zu verschiedenen Aspekten der Gesundheit von Kindern liefern, insbesondere bei Forschungsmaßnahmen auf folgenden Gebieten:

- „Epidemiologie ernährungsbedingter Erkrankungen und Allergien“, wo epidemiologische Studien zu den Auswirkungen der Ernährung, der Lebensmittelzusammensetzung und der Lebensweise auf die Gesundheit von Kindern durchgeführt und die Prävention bzw. Entstehung von spezifischen Krankheiten, Allergien und Gesundheitsstörungen behandelt werden sollen;
- „Auswirkungen von Lebensmitteln auf die Gesundheit“ und „Umweltbedingte Gesundheitsrisiken“, wobei ausdrücklich auf die Besonderheiten von Kindern eingegangen werden soll.

---

(<sup>1</sup>) Abl. L 294 vom 29.10.2002.

(2003/C 280 E/193)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1701/03**

**von Ian Hudghton (Verts/ALE) an die Kommission**

(22. Mai 2003)

*Betrifft:* Traditionelle pflanzliche Arzneimittel

Dadurch, dass die Kommission Änderungsantrag 13 zur Richtlinie über traditionelle pflanzliche Arzneimittel abgelehnt hat, sind nach Auffassung des Verbands der Hersteller von Blütenessenzen im Vereinigten Königreich Bachblüten-Arzneimittel und ähnliche Produkte gefährdet. Kann die Kommission folgende Punkte kommentieren, die den Verband beunruhigen:

1. Die in der Richtlinie geforderten Herstellungsverfahren werden bewirken, dass Bachblüten-Arzneimittel inkorrekt als Blütenessenzen etikettiert werden und als solche wirkungslos sind.
2. Das geforderte Herstellungsverfahren steht traditionellen Verfahren zur Herstellung von Blütenessenzen entgegen. Selbst wenn also z.B. Produkte von Nelson Bach gemäß der Richtlinie registriert würden, würden sie nicht mehr als Blütenessenzen eingestuft. Sie könnten vielleicht als homöopathische Mittel klassifiziert werden, ergo aber gemäß dem Rechtsakt über Handelsbezeichnungen nicht mehr als „Bachblüten-Arzneimittel“ vermarktet werden, da sie nicht mehr nach dem Verfahren hergestellt würden, das Edward Bach 1936 vorgab.
3. Von den Bachblüten-Arzneimitteln würden mehrere nicht mehr auf der Positivliste für pflanzliche Arzneimittel stehen (z.B. Star of Bethlehem). Dies würde die Liste traditioneller Erzeugnisse einschränken.

Kann die Kommission auch zur Sorge des Verbands der Hersteller von Blütenessenzen im Vereinigten Königreich Stellung nehmen, dass die Folgen der Richtlinie für Bachblüten-Arzneimittel diesen traditionellen britischen Industriezweig erheblich schädigen und weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen haben werden?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(23. Juni 2003)

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG<sup>(1)</sup> im Hinblick auf traditionelle pflanzliche Arzneimittel zielt darauf ab, einen harmonisierten Rechtsrahmen für diese spezifischen Arzneimittel zu schaffen, durch den die Unterschiede hinsichtlich ihres Status in den einzelnen Mitgliedstaaten beseitigt werden, um ihren freien Verkehr im europäischen Binnenmarkt zu erleichtern.

Artikel 1 der Richtlinie 2001/83/EG enthält die Begriffsbestimmung für Arzneimittel. Im Kommissionsvorschlag wird definiert, was unter traditionellen pflanzlichen Arzneimitteln zu verstehen ist; diese Definition ist identisch mit der wissenschaftlichen Begriffsbestimmung, die in der Europäischen Pharmacopoeia des Europarates festgelegt wurde.

Bezüglich des Änderungsantrags 13 des Parlaments und der vom britischen Verband der Hersteller von Blütenessenzen geäußerten Sorge ist die Kommission der Auffassung, dass die Bachblüten-Arzneimittel nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Richtlinie in der Gemeinschaft weiterhin nach den gleichen Bedingungen als Blütenessenzen geregelt werden könnten, soweit diese Erzeugnisse weder als Arzneimittel noch als traditionelle pflanzliche Arzneimittel in Verkehr gebracht werden.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 311 vom 28.11.2001.

(2003/C 280 E/194)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1707/03****von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission**

(16. Mai 2003)

*Betrifft:* Verlagerung von Unternehmen in Drittländer

Vor kurzem beschloss die Leitung des multinationalen Unternehmens „Schiesser“, seine griechische Tochter „Schiesser-Palco“ aus Griechenland nach Bulgarien zu verlagern. Dadurch verlieren 500 griechische Arbeitnehmer – in der Mehrzahl Frauen – ihre Arbeitsplätze.

Nach Aussagen von Vertretern des griechischen Gewerkschaftsverbands (GSEE), werden in den USA Produkte von Unternehmen, die aus den USA in ein Land mit niedrigeren Arbeitskosten verlagert wurden (und zwar in der Absicht, von diesem Kostenvorteil zu profitieren), bei der Einfuhr aus dem betreffenden Drittland zusätzlich besteuert (dies erfolgt in Form der Anwendung einer „Sozialklausel“). Auf diese Art und Weise sollen die entlassenen Arbeitnehmer unterstützt und gleichzeitig Unternehmen von der Verlagerung ihrer Standorte aus den USA abgehalten werden.

Dem jüngsten Bericht der „Economist Intelligence Unit“ über direkte ausländische Produktionsinvestitionen vom 30. März 2003 zufolge nimmt Griechenland im europäischen Vergleich einen der letzten Plätze ein. Es befindet sich in der Rangfolge auf Platz 18 unter den 22 betrachteten Staaten und liegt hinter allen derzeitigen EU-Mitgliedstaaten und auch vier Beitrittsländern aus Osteuropa (Tschechien, Polen, Ungarn, Slowakei) zurück.

Beabsichtigt die EU, ähnliche Maßnahmen wie die USA zu ergreifen, um die Arbeitnehmer zu unterstützen, die von Unternehmen entlassen werden, die ihre Standorte verlagern, und um die Flut von Unternehmensverlagerungen in Länder außerhalb der EU einzudämmen? Welche anderen Sofortmaßnahmen beabsichtigt die Kommission in dieser wichtigen Frage zu ergreifen, denn hier gehen Arbeitsplätze und Wohlstand in der EU verloren?

**Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission**

(16. Juni 2003)

Die Kommission beabsichtigt nicht die Einführung einer Vergeltungsmaßnahme in der Union, wie sie der Herr Abgeordnete erwähnt. Der Kommission ist keinerlei Maßnahme dieser Art in den Vereinigten Staaten bekannt.

Die Kommission möchte jedoch daran erinnern, dass die Union über die Jahre eine umfassende Politik für die angemessene Behandlung der sozialen Folgen von Firmenumstrukturierungen verfolgt hat. Als Folge dieser aktuellen Politik muss jeder Umstrukturierungsmaßnahme eine wirksame Information und Konsultation der Arbeitnehmervertreter vorangehen, um soziale Auswirkungen zu vermeiden oder abzufedern, entsprechend der Gemeinschaftsrichtlinien über „Massenentlassungen“<sup>(1)</sup>, „Übergang von Unternehmen“<sup>(2)</sup>, „Europäische Betriebsräte“<sup>(3)</sup> und „Unterrichtung und Anhörung“<sup>(4)</sup>.

Insbesondere sieht Richtlinie 98/59/EG über Massenentlassungen die Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmervertretern in Fällen vor, in denen die Arbeitgeber Massenentlassungen in Erwägung ziehen. Diese Anhörungen sollen rechtzeitig im Hinblick auf eine Vereinbarung durchgeführt werden und zumindestens Möglichkeiten der Vermeidung von Massenentlassungen oder Verringerung der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer sowie der Milderung der Folgen mit Hilfe von begleitenden Sozialmaßnahmen umfassen. Diese Maßnahmen zielen unter anderem auf Beihilfen für die Umsetzung und Umschulung von redundanten Arbeitnehmern.

Allgemein vertritt die Kommission die Idee, dass bei der Entscheidung über eine Standortverlagerung die Unternehmen stets die Auswirkungen berücksichtigen sollten, die diese Entscheidungen auf ihre Arbeitnehmer sowie auf das soziale und regionale Umfeld haben könnten. Dies wurde vor kurzem in der Mitteilung der Kommission über die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung<sup>(5)</sup> betont.

Ferner fordert die Kommission die europäischen Sozialpartner auf, einen Dialog über die Antizipierung und Beherrschung des Wandels aufzunehmen, um die sozialen Aspekte der Unternehmensumstrukturierung dynamisch zu gestalten. Die Sozialpartner sind bereit, diese Frage in ihr Mehrjahresprogramm 2003-2004 aufzunehmen. Die Kommission hofft sehr, dass ihre gemeinsame Arbeit in diesem Bereich zu einem Gemeinschaftsrahmen führt, der die Unternehmen und ihre Arbeitnehmer unterstützt, die sozialen Aspekte der Unternehmensumstrukturierung angemessen zu lösen.

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen. (Diese Richtlinie konsolidiert die Richtlinien 75/129/EWG und 92/56/EWG).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen.

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft.

<sup>(5)</sup> KOM(2002) 347 endg.

(2003/C 280 E/195)

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1715/03

von Pasqualina Napoletano (PSE) an die Kommission

(23. Mai 2003)

*Betrifft:* Umsetzung und Anwendung einer Richtlinie

Die Richtlinie 93/104/EG<sup>(1)</sup> des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sowie ihre Änderung 2000/34/EG<sup>(2)</sup> wurden kürzlich mit dem Gesetzesdekret Nr. 66 vom 14.04.03 (veröffentlicht in der italienischen Ausgabe des Amtsblattes vom 14.04.03) ins italienische Recht übernommen. Die Berufsgruppe der Hausmeister und Pförtner scheint in Italien von der Anwendung der EU-Richtlinie in Bezug auf die Arbeitszeiten ausgenommen zu sein. Der Grund dafür liegt in dem noch immer gültigen königlichen Dekret Nr. 692 vom 15. März 1923, das die nicht kontinuierlichen Beschäftigungsverhältnisse oder die Beschäftigungen auf Abruf nicht als dauerhaftes und kontinuierliche Beschäftigungsverhältnisse anerkennt.

Eine solche Regelung scheint 80 Jahre später keinen Sinn mehr zu machen, da inzwischen die mit dem Hausmeisterberuf zusammenhängenden Aufgaben fast immer eine ständige Bereitschaft erfordern. Diese These wird noch durch die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofes betreffend die Ärzte bestätigt, wonach zum Konzept der Arbeitszeit auch der Bereitschaftsdienst gehört, wenn dieser eine tatsächliche Kontrollfunktion und Aufmerksamkeit des Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz erfordert.

Tatsächlich arbeiten jedoch einige lohnabhängige Hausmeister und Pförtner bis zu 59 Stunden pro Woche (bei maximal 11 Stunden pro Tag ohne Pause). Zudem enthalten die nationalen Tarifverträge oft keinen Hinweis auf die Arbeitsdauer und verstoßen somit erneut gegen die Richtlinie, die jedem Arbeitnehmer das Recht zusichert, seine genauen Arbeitszeiten zu kennen.

Das Ziel der europäischen Richtlinien über die Arbeitszeitgestaltung ist schließlich die Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, und die rechtliche Grundlage dafür bilden die Artikel des Vertrags über die Verbesserung der Gesundheit und der Sicherheit aller Arbeitnehmer.

In seinem im Februar vorigen Jahres<sup>(1)</sup> angenommenen Bericht A5-0010/2002 hat das Europäische Parlament bereits auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei der Bestimmung der Arbeitszeiten gemäß der Richtlinie 93/104/EG ergeben, und zudem ausdrücklich betont, dass der Verweis auf das einzelstaatliche Recht ein erhebliches Risiko von Verzerrungen und Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten birgt.

Hält die Kommission die Tatsache, dass die italienischen Hausmeister und Pförtner von der Richtlinie ausgenommen sind, für gerechtfertigt?

Wie gedenkt die Kommission, den Missstand bezüglich der Bestimmung der Arbeitszeiten im Rahmen der nächsten dringend notwendigen Änderung der Richtlinie 93/104/EG zu beheben?

<sup>(1)</sup> ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. C 284 E vom 21.11.2002, S. 362.

#### **Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission**

(23. Juni 2003)

Die Richtlinie 93/104/EG<sup>(1)</sup> legt Mindestvorschriften für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeitszeitgestaltung fest. Sie gilt unbeschadet des Artikels 17 für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 89/391/EWG, mit Ausnahme des Straßen-, Luft-, See- und Schienenverkehrs, der Binnenschifffahrt, der Seefischerei, andere Tätigkeiten auf See sowie der Tätigkeiten der Ärzte in der Ausbildung. Die von der Richtlinie 93/104/EG ausgeschlossenen Sektoren und Tätigkeitsbereiche sind mittlerweile durch die Richtlinie 2000/34/EG<sup>(2)</sup> geregelt, die die Mitgliedstaaten bis spätestens 1. August 2003 (1. August 2004, was die Ärzte in Ausbildung anbelangt) in nationales Recht umsetzen müssen.

Der Ausschluss von anderen Arbeitnehmern als denen, die ausdrücklich im obengenannten Artikel aufgeführt sind, vom Anwendungsbereich der Richtlinie wäre nicht im Einklang mit der Richtlinie.

Derzeit wird untersucht, ob die neuen italienischen Rechtsvorschriften<sup>(3)</sup> mit der Richtlinie in Einklang stehen.

Was die zweite Frage anbelangt, beabsichtigt die Kommission, das Thema der Bestimmung der Arbeitszeiten, insbesondere angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs, in ihrer Mitteilung über die Arbeitszeit zu behandeln, die noch in diesem Jahr verabschiedet werden soll.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. L 307 vom 13.12.1993.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind, ABl. L 195 vom 1.8.2000.

<sup>(3)</sup> Der Kommission mit Schreiben vom 14. April 2003 gemeldet.

(2003/C 280 E/196)

#### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1727/03 von Antonio Di Pietro (ELDR) an die Kommission**

(23. Mai 2003)

**Betrifft:** „Legge Merloni“ über die Vergabe öffentlicher Aufträge

Durch das italienische Gesetz Nr. 166 vom 1. August 2002, die sog. „Legge Merloni“, wurde der in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegte Grundsatz abgeschafft, wonach bei Aufträgen im Wert von

weniger als 40 000 Euro (die Grenze wurde nun auf 100 000 Euro angehoben) Verwaltungsbehörden, die öffentliche Aufträge vergeben, diese auch entsprechend auszuschreiben haben (dieser Passus wurde nun gestrichen).

Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass das geltende italienische Recht durch diese Streichung gegen die Gemeinschaftsrichtlinie 92/50/EWG <sup>(1)</sup> vom 18.06.1992 verstößt?

Trifft es zu, dass die Kommission aus diesem Grund sowie angesichts dessen, dass auch andere Bestandteile der „Legge Merloni“ hinsichtlich des Wettbewerbs und des freien Dienstleistungsverkehrs gegen die Grundsätze des Vertrags verstoßen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien eingeleitet hat?

Kann sich die Kommission, falls dem so sein sollte, ausführlich zu den Gründen, Fristen und Etappen des laufenden Verfahrens äußern?

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

### **Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission**

(4. Juli 2003)

Die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge <sup>(1)</sup> gilt generell für Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer sich auf mindestens den Gegenwert von 200 000 Sonderziehungsrechten in Euro, d.h. 249 681 EUR für die Jahre 2002 und 2003, beläuft. Was Einrichtungen des Zentralstaates betrifft, so gilt die Richtlinie in der Regel für Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer mindestens den Euro-Gegenwert von 130 000 Sonderziehungsrechten erreicht; für die Jahre 2002 und 2003 waren das 162 293 EUR. Die Änderung der italienischen Rechtsvorschriften über öffentliche Bauaufträge, die der Herr Abgeordnete anspricht, d.h. die Heraufsetzung des Schwellenwertes für die Bekanntmachungspflicht von 40 000 auf 100 000 EUR, verstößt mithin nicht gegen Richtlinie 92/50/EWG. Indessen müssen die Auftraggeber selbst bei Aufträgen, die unterhalb der Anwendungsschwellen für die Vergaberichtlinien der Gemeinschaft liegen, wie der EuGH in einem kürzlich ergangenen Urteil klargestellt hat, die einschlägigen Vorschriften des EG-Vertrags beachten, insbesondere diejenigen über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr sowie die allgemeinen Grundsätze der Nicht-Diskriminierung, der Gleichbehandlung und der Transparenz <sup>(2)</sup>. Bezüglich der Transparenzpflicht hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Auftraggeber zugunsten potenzieller Bieter einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen muss, der den Dienstleistungsmarkt dem Wettbewerb öffnet und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt wurden <sup>(3)</sup>.

Am 19. Dezember 2002 hat die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien eingeleitet wegen mehrerer Vorschriften des Gesetzes Nr. 109 aus dem Jahr 1994 (Rahmengesetz über öffentliche Aufträge) in der zuletzt durch Gesetz Nr. 166 aus dem Jahr 2002 geänderten Fassung. Gegenstand dieses Verfahrens sind u.a. die Vorschriften für Ingenieur- und Architekturleistungen unter einem Schwellenwert von 100 000 EUR wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Transparenzgrundsatz.

Das von der Kommission angestrebte Vertragsverletzungsverfahren betrifft neben dieser Bestimmung auch die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Vorschriften über öffentliche Bauaufträge gegenüber dem Geltungsbereich der Bestimmungen über Dienstleistungs- und Lieferaufträge; die Vorschriften über die Ausführung von Bauarbeiten, deren Kosten mit geschuldeten Erschließungsabgaben verrechnet werden; die Vorschriften über die Leitung von Arbeiten und die Projektabnahme; die technische Überprüfung (collaudo) der Arbeiten; die Rolle des Bauunternehmers bei der Projektfinanzierung (Artikel 37 a ff. des genannten Gesetzes). Die Kommission wird auf der Grundlage der Stellungnahme der italienischen Regierung, die in Kürze erwartet wird, über das weitere Vorgehen in diesem Verfahren entscheiden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 24.7.1992.

<sup>(2)</sup> Siehe in diesem Sinne Beschluss vom 3. Dezember 2001, Rechtssache C-59/00, Randnr. 19-20.

<sup>(3)</sup> Siehe insbesondere Urteil vom 7. Dezember 2000, Rechtssache C-324/98, Randnr. 61-62.

(2003/C 280 E/197)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1761/03  
von Jan Mulder (ELDR) an die Kommission**

(27. Mai 2003)

*Betrifft:* Industrielle Biotechnologie

In verschiedenen Entschlüssen in den letzten Jahren hat das Europäische Parlament auf die Förderung der Nutzung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Grundstoffe für Industrieerzeugnisse gedrungen. Der Sektor der industriellen Biotechnologie entwickelt sich genau in diese Richtung. In „The Economist“ vom 29. März 2003 wird ein Überblick über diese Technologien gegeben. Es fällt auf, dass die USA eine sehr positive Haltung zu den Entwicklungen dieser Technologie einnehmen, während dies leider nicht von der EU gesagt werden kann.

1. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Verwendung von landwirtschaftlichen Grundstoffen für industrielle Zwecke im Interesse der Umwelt tatsächlich gefördert werden muss?
2. Ist die Kommission bereit, im Rahmen der Lissabon-Strategie und im Rahmen des sechsten Forschungsprogramms die Entwicklung von derartigen Technologien zu fördern?
3. Ist die Kommission bereit, Rechtsvorschriften auszuarbeiten, mit denen im Interesse der Umwelt der Gebrauch von Schmierölen auf pflanzlicher Basis in ökologisch empfindlichen Gebieten und der Gebrauch von biologisch hergestellten Plastikstoffen und Fasern allgemein zur Pflicht gemacht wird?
4. Welche weiteren Maßnahmen sieht die Kommission vor, um die industrielle Biotechnologie anzuregen? Beabsichtigt die Kommission, sich mit allen Betroffenen an einen Tisch zu setzen, um diesen technologischen Rückstand energisch in Angriff zu nehmen?

**Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission**

(14. Juli 2003)

1. Die Kommission stimmt der Auffassung des Herrn Abgeordneten zu, dass die Verwendung von landwirtschaftlichen Grundstoffen für industrielle Zwecke durchaus im Interesse der Umwelt erfolgen kann. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Biorohstoffe bereits seit Anfang der 90er Jahre im Rahmen der europäischen Initiativen auf dem Gebiet der industriellen Forschung auf Interesse gestoßen sind. Im Rahmen des Europäischen Klimaschutzprogramms (ECCP), das im Sommer 2000 eingeleitet wurde, hat die Kommission ferner den potenziell wertvollen Beitrag zur Umwelt anerkannt, den die Industrieerzeugnisse aus nachwachsenden Rohstoffen liefern können. Daher hat sich eine der Arbeitsgruppen der Interessenvertreter, die im Rahmen des ECCP eingerichtet wurden, ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen (RRM) für industrielle Anwendungen (ohne Energienutzung) befasst. Im allgemeinen Bericht der Kommission über die Ergebnisse des ECCP, der im Juni 2001 vorgelegt wurde (<http://europa.eu.int/comm/environment/climat/eccpreport.htm>), hat die Arbeitsgruppe „RRM“ spezifische Ergebnisse zur Verringerung der Treibhausgasemissionen veröffentlicht, die bei einer tatsächlichen Einführung dieser Technologien in verschiedenen Industriezweigen erzielt werden könnten. Während sich der Rückgang der so genannten direkten jährlichen Treibhausgasemissionen bis 2010 auf 8 Mio. t (CO<sub>2</sub>-Äquivalente) beschränken dürfte, könnte durch die Verbesserung der Produkteigenschaften eine bedeutend höhere indirekte Reduzierung erzielt werden. Die Arbeitsgruppe „RRM“ hat eine Reihe von weiteren Vorteilen für die Umwelt, aber auch für die Wirtschaft und die Gesellschaft aufgezeigt, die eine Ausweitung dieses Sektors mit sich bringen dürfte, und eine Liste der Maßnahmen vorgelegt, die zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlich sind.

Nachdem die erste Phase des Europäischen Klimaschutzprogramms im Juni 2001 abgeschlossen wurde, setzten die Dienststellen der Kommission die Arbeiten der Arbeitsgruppe der Interessenvertreter für nachwachsende Rohstoffe fort, um die Hindernisse zu ermitteln, die die Weiterentwicklung und die industrielle Anwendung dieser Technologien beeinträchtigen, und Lösungsansätze zur Überwindung dieser Hindernisse zu finden. In Zusammenarbeit mit der ERRMA (European Renewable Resources and Material Association) wurde ein interner Bericht über die aktuelle Lage und die Zukunftsperspektiven der Industrie für nachwachsende Rohstoffe in der Europäischen Union erstellt (Current Situation and Future Prospects of Union Industry Using Renewable Materials — [http://europa.eu.int/comm/enterprise/environment/reports\\_studies/reports\\_studies.htm](http://europa.eu.int/comm/enterprise/environment/reports_studies/reports_studies.htm)). Dieser Bericht enthält unter anderem eine detaillierte Liste der weiteren Maßnahmen, die künftig zu ergreifen sind und mit denen sich die Arbeitsgruppe „RRM“ gegenwärtig befasst.

Der Rat (Industrie) rief die Mitgliedstaaten und die Kommission am 6. Juni 2002 in seinen Schlussfolgerungen über die Unternehmenspolitik und die nachhaltige Entwicklung dazu auf, „im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten weiter darauf hinzuwirken, dass die Unternehmenspolitik einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet, und insbesondere die Verwendung nachwachsender Rohstoffe in der Fertigungsindustrie zu fördern, und zwar auf der Grundlage der Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten Untersuchungen“.

2. Im Rahmen der Lissabon-Strategie will die Kommission die Entwicklung dieser Technologien auf der Grundlage der Strategie und des Aktionsplans für Biowissenschaften und Biotechnologie der Europäischen Union fördern. Dazu zählen die Gewährung von finanzieller Hilfe auf der Grundlage des Sechsten Rahmenprogramms und die Durchführung zahlreicher weiterer Aktionen zur Förderung der Entwicklung dieser Technologien in Europa. Die aufeinander folgenden Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) haben Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet unterstützt. Im Zeitraum 1993-2002 hat die Europäische Union einen Gesamtbetrag von beinahe 190 Mio. EUR für die Erforschung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen (ohne Bioenergie und Forstwirtschaft) ausgeschüttet; gefördert wurden 173 Projekte mit über 1000 Partnern, die zu 40 % aus der Industrie stammten und zum größten Teil KMU waren. Nähere Angaben können auf der Bio-Mat-Website abgerufen werden: <http://www.nf-2000.org/home.html> und <http://www.biomatnet.org>. Die finanzielle Förderung wird unter dem Sechsten Rahmenprogramm fortgesetzt; Aufrufe zur Einreichung von Förderprojekten können im Rahmen des vorrangigen Themenbereichs 3 (Nanotechnologien und -wissenschaften, wissenschaftsbasierte multifunktionale Werkstoffe sowie neue Produktionsverfahren und -anlagen) durchgeführt werden. Die Nutzung biologischer Rohstoffe anstelle von Mineralstoffen und die Verwendung biologischer Verfahren anstelle chemischer Verfahren können eine Reihe von Vorteilen für die Industrie bringen, zu denen die Senkung des Rohstoffverbrauchs, die Reduzierung der Menge der giftigen Abfallstoffe und die Einsparung von Energie zählen, und für die Unternehmen rentabel sein. Dieses Konzept, das unter der Bezeichnung „Weiße Biotechnologie“ bekannt ist, wird auch von Organisationen wie der OECD (mit Unterstützung der Gemeinschaft) als politische Priorität gefördert.

3. In der gegenwärtigen Arbeitsphase befasst sich die Arbeitsgruppe „RRM“ vor allem mit konkreten Maßnahmen, die sich direkt auf die Förderung der Industrie auswirken. Vor diesem Hintergrund wird in erster Linie das bereits Vorhandene genutzt. Zu den diesbezüglichen Beispielen zählen die Entwicklung eines EU-Umweltzeichens für biologische Schmierstoffe und die Berücksichtigung spezifischer Anforderungen hinsichtlich nachwachsender Rohstoffe bei der Anpassung der Politik und Maßnahmen in anderen Bereichen, z.B. Rechtsvorschriften für Verpackung und Abfall. Ferner untersucht die Arbeitsgruppe die Frage, wie eine europaweite Informationsplattform über und für die Industrie für nachwachsende Rohstoffe eingerichtet werden kann und wie am besten sicherzustellen ist, dass beispielsweise Polymere auf der Grundlage nachwachsender Rohstoffe bestimmten Normen bezüglich der biologischen Abbaubarkeit genügen. In Bezug auf die Nutzung nachwachsender Rohstoffe als Energiequelle ist anzumerken, dass in der kürzlich erlassenen Richtlinie zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (2003/30/EG) eine Erhöhung des Anteils der Biokraftstoffe an den Kraftstoffen im Verkehrssektor auf 5,75 % bis 2010 gefordert wird. Langfristig kann davon ausgegangen werden, dass die Nutzung nachwachsender Rohstoffe kommerziell attraktiv wird, da fossile Brennstoffe immer knapper werden.

4. Die Kommission ist bestrebt, die Weiterentwicklung der industriellen Biotechnologie im Rahmen der Strategie und des Aktionsplans für Biowissenschaften und Biotechnologie der Europäischen Union zu fördern. Damit wird die gegenseitige Abhängigkeit der industriellen Biotechnologie und einer Reihe von weiteren Anwendungen (medizinischer, landwirtschaftlicher und umweltbezogener Art sowie Plattformtechnologien wie die Bioinformatik) anerkannt. Obwohl einige Aktionen des 30 Punkte umfassenden Aktionsplans speziell auf die Probleme anderer Anwendungen zugeschnitten sind, dürfte der Großteil dieser Aktionen die Weiterentwicklung und Nutzung der industriellen Biotechnologie in wirksamer Weise stimulieren und die anstehenden Probleme in Angriff nehmen. Die Strategie und der Aktionsplan der Europäischen Union zeichnen sich durch eine große Dynamik aus, und die entsprechenden Maßnahmen werden nicht nur von der Kommission, sondern auch von einem großen Spektrum von Behörden und sonstigen Organisationen auf verschiedenen Entscheidungsebenen gefördert.

---

(2003/C 280 E/198)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1780/03**

**von Claude Moraes (PSE) an die Kommission**

(28. Mai 2003)

*Betrifft:* Schlussfolgerungen des Rundes Tisches über Antisemitismus und Islamfeindlichkeit

Welche Schlussfolgerungen hat die Kommission aus dem Runden Tisch über Antisemitismus und Islamfeindlichkeit gezogen, den die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Europäische Kommission am 21. März 2003 in Brüssel veranstaltet haben?

**Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission***(25. Juni 2003)*

Das für Beschäftigung und Soziales zuständige Mitglied der Kommission hat die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Jahr 2002 ersucht, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion (GD) Beschäftigung und Soziales mehrere Rundtischgespräche über Islamfeindlichkeit und Antisemitismus in Europa zu organisieren. Es fanden drei Veranstaltungen statt zu den Themen Antisemitismus (5. Dezember 2002), Islamfeindlichkeit (6. Februar 2003) und interkultureller Dialog (20. März 2003). Anlass für diese Initiative der zuständigen Kommissarin war die besorgniserregende Zunahme der Fälle von Diskriminierung jüdischer und muslimischer Gemeinschaften in Europa in der Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten. Auch war es der Kommissarin ein Anliegen, gemeinsam Überlegungen dazu anzustellen, inwieweit der Dialog zwischen den Kulturen und Religionen in Europa zu einem Abbau der Spannungen zwischen den verschiedenen Gemeinschaften beitragen kann.

Im Rahmen der drei Rundtischgespräche kamen insgesamt über 100 hochrangige Experten aus ganz Europa – unter anderem religiöse Führer, Wissenschaftler, Journalisten und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen – zusammen, um die Probleme zu erörtern, mit denen religiöse Minderheiten im heutigen Europa konfrontiert sind.

Die Beobachtungsstelle erarbeitet derzeit – gemeinsam mit der Kommission – einen Konferenzbericht, der einen Überblick über die drei Rundtischgespräche geben und die schriftlichen Beiträge der wichtigsten Redner enthalten wird. Im Verlauf der drei Diskussionsrunden wurden die verschiedensten Meinungen und Standpunkte vorgetragen. Ziel des Berichts ist es, diejenigen Themen und Fragen herauszuarbeiten, die auf allen drei Tagungen Gegenstand der Debatte waren. Insbesondere ging es dabei um die Bedeutung von Maßnahmen auf lokaler Ebene, um eine ausgewogene Darstellung religiöser Minderheiten in den Medien und um die zentrale Rolle des Bildungswesens für die Förderung von Toleranz und gegenseitiger Achtung. Der Bericht wird dazu beitragen, die Ergebnisse der Diskussionen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

---

(2003/C 280 E/199)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1787/03****von Claude Moraes (PSE) an die Kommission***(28. Mai 2003)*

*Betrifft:* Offene Koordinierungsmethode

Welche Auffassung vertritt die Kommission zum Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten über die offene Koordinierungsmethode (A5-0143/2003 – Smet, PPE-DE, B)?

**Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission***(27. Juni 2003)*

Die Kommission bittet den Herrn Abgeordneten, die Ergebnisse der Erörterung des Smet-Berichts in der Vollsitzung vom 4. Juni 2003 zur Kenntnis zu nehmen.

---

(2003/C 280 E/200)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1793/03****von Claude Moraes (PSE) an die Kommission***(28. Mai 2003)*

*Betrifft:* Untersuchungen zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs

Welche Informationen liegen der Kommission bezüglich der Unterschiede im Hinblick auf die Untersuchungen zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs in den EU-Ländern vor?

**Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission***(24. Juni 2003)*

Die Inzidenz von Gebärmutterhalskrebs betrug in der Union 1997 durchschnittlich 10,48 Fälle je 100 000 Frauen. Diese Inzidenz war in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich: die niedrigste Inzidenz betrug 4,24 in Luxemburg bzw. 5,06 in Finnland, die höchste lag bei 17,34 in Portugal bzw. 14,62 in Dänemark. Diese große Variationsbreite spiegelt sowohl das zugrundeliegende Risiko als auch die in den letzten Jahrzehnten durchgeführten Früherkennungsmaßnahmen wider. In allen Mitgliedstaaten, in denen Früherkennungsprogramme eingeführt wurden, ist die Mortalitätsrate gesunken.

Die Kommission hat diese Variationsbreite durch die Informationen seitens des Europäischen Netzes für Gebärmutterhals-Screening, des Beratenden Ausschusses für Krebsprävention und anderer Sachverständiger des internationalen Krebsforschungszentrums sowie verschiedener weiterer Quellen bestätigt.

In einigen Mitgliedstaaten werden seit Jahrzehnten Früherkennungsprogramme für Gebärmutterhalskrebs durchgeführt (z.B. in den Niederlanden, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich). In einigen anderen Mitgliedstaaten werden die Programme regional verwaltet; daher unterscheiden sie sich hinsichtlich Erfassungsbreite und Durchführung. In einigen Ländern beruhen die Früherkennungsprogramme lediglich auf Empfehlungen an die Dienstleistungserbringer.

Aus diesem Grund hat die Kommission am 5. Mai 2003<sup>(1)</sup> einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Krebsvorsorge angenommen. Zweck des Vorschlags ist es, auf solider wissenschaftlicher Grundlage Empfehlungen für systematische Krebsvorsorgeprogramme abzugeben und die Unterschiede bei den Vorsorgeuntersuchungen in den Mitgliedstaaten abzubauen. Dies dient letztlich dem Ziel, einen vergleichbaren Rückgang der krebsspezifischen Mortalität in allen Mitgliedstaaten und damit ein vergleichbar hohes Gesundheitsschutzniveau für alle europäischen Bürger zu erreichen.

---

<sup>(1)</sup> KOM(2003) 230 endg.

---

(2003/C 280 E/201)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1813/03****von José Ribeiro e Castro (UEN) an die Kommission***(2. Juni 2003)*

*Betrifft:* Portugiesische Arbeitnehmer – Vereinigtes Königreich

Jüngsten Pressemeldungen zufolge übergab die britische Nichtregierungsorganisation „Citizen's Advice“ (CA) in diesem Monat dem britischen Parlament einen Bericht, der zeigt, wie portugiesische Arbeitnehmer im Vereinigten Königreich ausgebeutet werden.

Diesem Bericht zufolge werden Tausende, in Landwirtschaft und Industrie beschäftigte portugiesische Arbeitnehmer von portugiesischen und britischen Beschäftigungsagenturen ausgebeutet, die als Einschüchterungsmittel die Verbindung zwischen Arbeit und Unterbringung verwenden, wobei die Arbeitnehmer unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt sind und in der Angst leben, aus ihren Unterkünften vertrieben zu werden.

Es gibt Informationen, wonach sie in Containern ohne Wasserversorgung, in Wohnwagen oder anderen untervermieteten Sozialwohnungen untergebracht wurden. Alle Unterkünfte sind überbelegt, und die Arbeitnehmer müssen für alle damit verbundenen Kosten aufkommen. In Bristol (Südosten Englands) sollen in einem Haus 27 Personen untergebracht gewesen sein – jeweils 7 Personen in einem Zimmer mit nur zwei Matratzen.

„Citizen's Advice“ zufolge ist das Problem im gesamten Land verbreitet, derzeit ist die Lage jedoch in der Region East Anglia (Nordosten von London) besonders gravierend, da es dort sehr viele landwirtschaftliche Betriebe und Nahrungsmittelfabriken gibt, wie auch in Nordirland und in Wales.

Die Kommission wird daher folgendes gefragt:

- Über welche Informationen verfügt sie diesbezüglich?
- Welche Maßnahmen hat sie ergriffen bzw. beabsichtigt sie zu ergreifen, insbesondere gegenüber den britischen Behörden, um sich dieser Situation zu stellen?
- Zieht die Kommission die Möglichkeit in Betracht, diesen Arbeitnehmern Unterstützung zu leisten, falls sich diese schwerwiegende Situation bestätigt bzw. unverändert bleibt?

**Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission**

(15. Juli 2003)

Der Kommission liegen keine Informationen zu dem von dem Herrn Abgeordneten geschilderten Sachverhalt vor. Sie bedauert zwar, dass Situationen wie die geschilderte eintreten können, weist aber darauf hin, dass sie bei einer solchen Situation nur dann eingreifen kann, wenn es um eine fehlerhafte Anwendung des Gemeinschaftsrechts geht.

Aus der Schilderung geht nicht eindeutig hervor, ob die beschriebenen Umstände in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/71/EG des Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen<sup>(1)</sup> fallen, wonach bei Entsendungen im Sinne der Richtlinie den entsandten Arbeitnehmern die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen garantiert werden, die im Gastland Gültigkeit haben. Allerdings fallen die Wohnverhältnisse nicht unter diese Schutzmaßnahmen für entsandte Arbeitnehmer, auch keine andere Vorschrift des Gemeinschaftsrechts wäre hier anwendbar. Auf jeden Fall ist es zunächst Sache der zuständigen nationalen Behörden (Justizbehörden o.ä.), für die einwandfreie Anwendung entsprechender Vorschriften zu sorgen, wenn sie von Arbeitnehmern, die sich benachteiligt fühlen, mit der Angelegenheit befasst werden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 18 vom 21.1.1997.

(2003/C 280 E/202)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1952/03**

**von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission**

(5. Juni 2003)

**Betrifft:** Erhebliche Verzögerung der Ausführung des Kohäsionsfonds in Portugal

Die Mitteilungen der Kommission 2003/C 123/03<sup>(1)</sup> und 2003/C 123/05<sup>(2)</sup> im Amtsblatt vom 24. Mai, die die wesentlichen Faktoren der Entscheidungen über die Vergabe von Finanzhilfe aus dem Kohäsionsfonds für Portugal 2002 betreffen, habe ich mit starken Bedenken zur Kenntnis genommen.

Wie aus diesen Mitteilungen hervorgeht, hat die Kommission nur fünf zusätzliche Projektvorschläge für Portugal im Rahmen des Kohäsionsfonds 2002 gebilligt, und zwar Behandlung fester Siedlungsabfälle in Gebiet Vale do Ave, Sanierung in der Gemeinde Braga (zufällig mit einem Rechtschreibfehler im Original), Studien über Sanierungsmaßnahmen im Algarve, integrierte Durchführung des Systems LIPOR und Abschnitt der Fernstraße IP6, der Peniche an die Fernstrecke IC1 anbinden soll; der Gesamtbetrag liegt knapp über 106 Millionen Euro.

Wenn man bedenkt, dass dieser Betrag Haushaltsmittelbindungen für mehrere Jahre entsprechen soll, dann ist er verschwindend gering, gemessen an den Zielen, die der Europäische Rat auf seiner Tagung vom März 1999 in Berlin verabschiedet hat.

In Anbetracht der wiederholten Aufforderung der Kommission an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Ausführung der strukturpolitischen Maßnahmen in ihren Wahlkreisen zu beobachten, ersuche ich die Kommission, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchem Betrag an Mittelbindungen für 2002 entspricht der Gesamtbetrag der fünf zusätzlich gebilligten Projekte, die in diesen Mitteilungen genannt werden?

2. Wie hoch ist der Betrag an Mittelbindungen im Rahmen des Kohäsionsfonds für Portugal 2003, durch den Portugal Ende 2003 den vom Europäischen Rat auf der Tagung in Berlin für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorgesehenen Jahresmittelwert erreicht?
3. Angenommen, dass die jährliche Verteilung der Mittelbindungen bei künftig gebilligten Vorhaben ebenso hoch ausfällt wie bei den bisher gebilligten Projekten — in welcher Gesamthöhe werden Gemeinschaftsbeiträge zu den Projekten im Jahr 2003 bewilligt werden müssen, damit der in Frage 2 genannte Wert erreicht wird?

(<sup>1</sup>) ABl. C 123 vom 24.5.2003, S. 4.

(<sup>2</sup>) ABl. C 123 vom 24.5.2003, S. 13.

### **Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission**

(27. Juni 2003)

Wie der Herr Abgeordnete feststellt, beläuft sich die Finanzhilfe aus dem Kohäsionsfonds zu den fünf 2002 für Portugal gebilligten Projekten auf 106 Mio. EUR, wovon 85 Mio. EUR aus den Haushaltsmitteln für 2002 stammen und der Rest je nach Fortschreiten der Projekte in späteren Haushaltsjahren gebunden werden muss.

Aufgrund des Durchschnittswerts der Richtspanne für die im Haushaltsplan jedes Haushaltsjahrs veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen betragen die für Portugal für 2003 verfügbaren Mittel 647 Mio. EUR, wovon 478 Mio. EUR aus diesem Haushaltsjahr und 169 Mio. EUR aus nicht verwendeten Mitteln des Jahres 2002 stammen.

Die gebundenen oder noch zu bindenden Beträge belaufen sich derzeit auf ca. 200 Mio. EUR. Für die Projekte, die derzeit noch geprüft werden, könnten — falls alle 2003 gebilligt werden — Mittelbindungen von höchstens ca. 240 Mio. EUR vorgenommen werden. Um den Zielbetrag für 2003 in Anspruch nehmen zu können, müsste Portugal zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheitsmarge Projekte einreichen, für die ein zusätzlicher Betrag von mehr als 200 Mio. EUR gebunden werden kann.

Die Antwort auf die dritte Frage des Herrn Abgeordneten hängt von den für die Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehenen Modalitäten der Mittelbindung ab.

Nach den Vorschriften für die finanzielle Abwicklung können Mittelbindungen auf zwei Arten vorgenommen werden:

- in Jahrestranchen bei Projekten mit einer Beteiligung von über 50 Mio. EUR und einem Durchführungszeitraum von über zwei Jahren
- in anderen Fällen durch eine erste Mittelbindung von 80 % bei der Billigung des Projekts und eine zweite der restlichen 20 %, je nach Fortschreiten des Projekts.

Im ersten Fall hängt der für jedes Haushaltsjahr zu verbuchende Beteiligungsbetrag vom Finanzierungsplan für das Projekt ab. Ohne vorherige Kenntnis des Finanzierungsplans ist es daher unmöglich, den Wert der Projekte zu bestimmen, mit dem der für 2003 zur Verfügung stehende Wert erreicht werden kann.

Im zweiten Fall sollte für die zusätzlichen, wahrscheinlich 2003 gebilligten Projekte eine Finanzhilfe von mindestens 260 Mio. EUR gewährt werden können.

Der nach der Billigung der neuen Projekte zu bindende Betrag wäre natürlich höher, wenn die Projekte, die noch geprüft werden, nicht alle gebilligt werden können.

(2003/C 280 E/203)

### **SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1981/03**

**von Elly Plooi-j-van Gorsel (ELDR) an die Kommission**

(10. Juni 2003)

**Betrifft:** Rolle der NOS im Zusammenhang mit den europäischen Ausschreibungsbestimmungen für DAB-Sender

Die Niederländische Radio- und Fernsehanstalt NOS (Nederlandse Omroep Stichting) hat einen Ausschreibungsauftrag für das „roll-out“ und den Betrieb der DAB-Sendeanlagen erteilt. DAB (Digital

Audio Broadcasting) ist ein digitaler Audiostandard, für den die NOS seit 1. Februar 2003 eine Lizenz für einen terrestrischen Multiplex besitzt. Diese Betriebslizenz wird wahrscheinlich Nozema erteilt.

Nozema befindet sich zu 59 % im Besitz des niederländischen Staats, zu 40 % der NOS und zu 1 % von Radio Nederland Wereldomroep. Es besteht eine eindeutige Vermischung von Funktionen im Vorstand der NOS und im Verwaltungsrat von Nozema. Doppelfunktionen in diesen Organisationen geben Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Unabhängigkeit der Entscheidungen in dem Ausschreibungsverfahren. Nach Auffassung der NOS gelten innerhalb der EU-Ausschreibungsrichtlinie ausreichende Verfahren, die eine angemessene Durchführung gewährleisten. Außerdem behauptet sie, dass eine eventuelle Verbindung zwischen Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats und einem der Bieter nicht zu unrechtmäßiger Bevorzugung führen kann. Damit gibt die NOS selbst zu, dass eine Begünstigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Angesichts des Umstands, dass DAB in den Niederlanden niemals in einem regulären Sinne betriebsbereit gewesen ist, fällt auf, dass aus dem Ausschreibungsverfahren ersichtlich ist, dass die NOS einen Dienstleistungsanbieter bevorzugt, der bei mehr oder weniger gleichen sonstigen Bedingungen schon einschlägige Erfahrungen hat. Nozema hat im Jahr 2001 von der NOS den Auftrag erhalten, für DAB einen „roll out“-Plan zu erstellen. Im Jahr 2000 war Nozema an DAB-Vorhaben für das sogenannte „WebAnywhere“-Projekt beteiligt, an der auch die NOS beteiligt war.

1. Ist die Kommission über diese Situation unterrichtet?
2. Ist die Kommission der Auffassung, dass Nozema einen möglicherweise entscheidenden Wettbewerbsvorteil im Zuteilungsverfahren gegenüber anderen Bietern für die Betriebslizenz hat?
3. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Chancen für DAB beträchtlich erhöht werden, wenn ein lauterer Wettbewerb und gleiche Ausgangsbedingungen zwischen mehreren Bietern bestehen, und dass dies bei der Einführung neuer Techniken wie DAB wünschenswert ist?
4. Ist die Kommission der Auffassung, dass Nozema eine getrennte Buchführung für ihre öffentlichen bzw. kommerziellen Dienstleistungen führen muss, und ist sie bereit, sich bei der niederländischen Regierung davon zu überzeugen, dass Nozema dies tatsächlich tut?
5. Ist die Kommission der Auffassung, dass die NOS die europäischen Ausschreibungsbestimmungen korrekt einhält? Falls nein, gedenkt sie in diesem Zusammenhang Schritte einzuleiten?
6. Ist die Kommission darüber unterrichtet, dass Nozema vom niederländischen Staat von der Zahlung der Körperschaftssteuer befreit ist?

#### **Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission**

(8. Juli 2003)

1. Die Kommission ist nicht über diese Ausschreibung informiert worden.
2. und 3. Nach Auffassung der Kommission ergibt sich aus den vorgelegten Informationen kein Anhaltspunkt für mögliche Verstöße gegen die Vergabevorschriften oder die einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags.

Der EuGH hat in Urteil C-94/99 festgestellt:

... der Grundsatz der Gleichbehandlung [ist] jedoch nicht schon dadurch verletzt, dass die Auftraggeber zu einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge Einrichtungen zulassen, die Zuwendungen erhalten, die es ihnen ermöglichen, zu Preisen anzubieten, die erheblich unter denen ihrer nicht subventionierten Mitbewerber liegen.

Allein der Umstand, dass Nozema als Organisation, die von der Körperschaftssteuer befreit ist, an einer öffentlichen Ausschreibung teilnimmt, oder die gegenwärtige Situation hinsichtlich einer getrennten Buchführung bei Nozema stellen als solche keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter dar.

Dass die NOS als Qualifikation Erfahrung fordert und Nozema solche Erfahrung erworben hat, hält die Kommission nicht für diskriminierend, denn dadurch werden Dienstleister aus anderen Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, diese Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.

4. Die Kommission verweist auf die Beantwortung der vorangegangenen Frage.

5. und 6. Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass es, wie oben erwähnt, keinerlei Belege für Tätigkeiten gibt, die auf einen Verstoß gegen das Vergaberecht oder die einschlägigen Vorschriften des EG-Vertrags hinweisen. Dabei hat sie alle von der Frau Abgeordneten vorgelegten Informationen berücksichtigt. Die Kommission als Hüterin des EG-Vertrags wird jedoch nicht zögern, nach Artikel 226 EG-Vertrag tätig zu werden, wenn neue Beweise auf eine mögliche Verletzung dieser Vorschriften schließen lassen.

---

(2003/C 280 E/204)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2028/03**

**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(18. Juni 2003)

*Betrifft:* Betrugsträchtiges und unnötige Wartezeiten verursachendes Einsammeln der Pässe von EU-Bürgern durch griechische Zollbeamte an der Grenze zu Mazedonien

1. Ist der Kommission bekannt, dass in den Zügen von Griechenland nach Skopje (Mazedonien) und Belgrad (Serbien) die Pässe von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten kurz nach der Abfahrt aus Saloniki von Personen, die nicht als Beamte des griechischen Staates zu identifizieren sind, mit dem Hinweis darauf eingesammelt werden, der Pass könne später bei der Polizei abgeholt werden?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass in der Polizeidienststelle des griechischen Grenzortes Idomeni, wo die Pässe abgeholt werden können, nichts mit diesen Dokumenten geschieht, sondern sie nach einer gewissen Wartezeit zurückgegeben werden?
3. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, dass dieses, an dieser Grenze bereits in ferner Vergangenheit praktizierte Vorgehen, das Risiko birgt, dass die Pässe von unbefugten Personen eingesammelt werden, dass eines oder mehrere dieser zahlreichen – von durchaus dazu befugten Personen – eingesammelten Dokumente verloren gehen und dass das im Zug unbewacht zurückbleibendes Gepäck gestohlen wird?
4. Ist es Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten eigentlich gestattet, ihren Pass einer nicht als dazu befugt erkennbaren Person auszuhändigen, oder steht es ihnen zu, dies abzulehnen?
5. Zielen Aussteigepflicht und Wartezeit nicht eindeutig darauf ab, Kunden in den zollfreien Laden des Bahnhofs von Idomeni zu locken oder den Verkehr mit einem Nachbarstaat zu behindern, dessen Namen man nicht akzeptieren möchte?
6. Wie kann die EU darauf hinwirken, dass diese Art der Passkontrolle, insbesondere bei EU-Bürgern, an dieser Grenze beschleunigt und normalisiert wird? Auf welche Weise trägt die Kommission zu raschen Lösung dieses Problems bei?

**Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission**

(16. Juli 2003)

Der Kommission ist der von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Sachverhalt nicht bekannt. Sie führt gegenwärtig in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Untersuchung durch und wird dem Herrn Abgeordneten ihre Schlußfolgerungen mitteilen.

---

(2003/C 280 E/205)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2030/03**

**von Jaime Valdivielso de Cué (PPE-DE) an die Kommission**

(12. Juni 2003)

*Betrifft:* Lkw-Maut auf Nationalstraßen

Die französische Regierung hat ihre Absicht geäußert, eine neue Maut für Landstraßen – eine so genannte „geografische Maut“ – für alle LKWs, die in ihrem Hoheitsgebiet unterwegs sind, einzuführen, unabhängig von den Mautgebühren, die bereits für die Autobahnen in Frankreich erhoben werden.

Würde durch dieses Vorhaben das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt? Welche Maßnahmen wird die Europäische Kommission Frankreich gegenüber ergreifen, um die ordnungsgemäße Funktionsweise des Binnenmarktes zu garantieren, falls tatsächlich eine Nationalstraßenmaut eingeführt wird?

Inwieweit würde diese Maßnahme eine Verletzung des innerhalb der Europäischen Union geltenden Prinzips der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Nationalität darstellen?

Wie würde sich diese Maßnahme auf den freien Warenverkehr auswirken?

**Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission**

(16. Juli 2003)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Parlaments vom Juillet 03 <sup>(1)</sup> auf die mündliche Anfrage H-0383/03 von Herrn Perez Alvarez erteilt hat.

<sup>(1)</sup> Schriftliche Antwort vom 1.7.2003.

(2003/C 280 E/206)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2295/03  
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(11. Juli 2003)

*Betrifft:* Von der EU finanzierte Projekte

Kann die Kommission eine Übersicht über die Projekte in Hampshire/Kent/Surrey/W Sussex/E Sussex/Isle of Wight/Oxfordshire/Berkshire/Buckinghamshire vorlegen, für die im letzten Haushaltsjahr EU-Mittel (einschließlich EIB-Darlehen) gebunden und Mittel ausgezahlt wurden?

**Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission**

(15. Juli 2003)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.